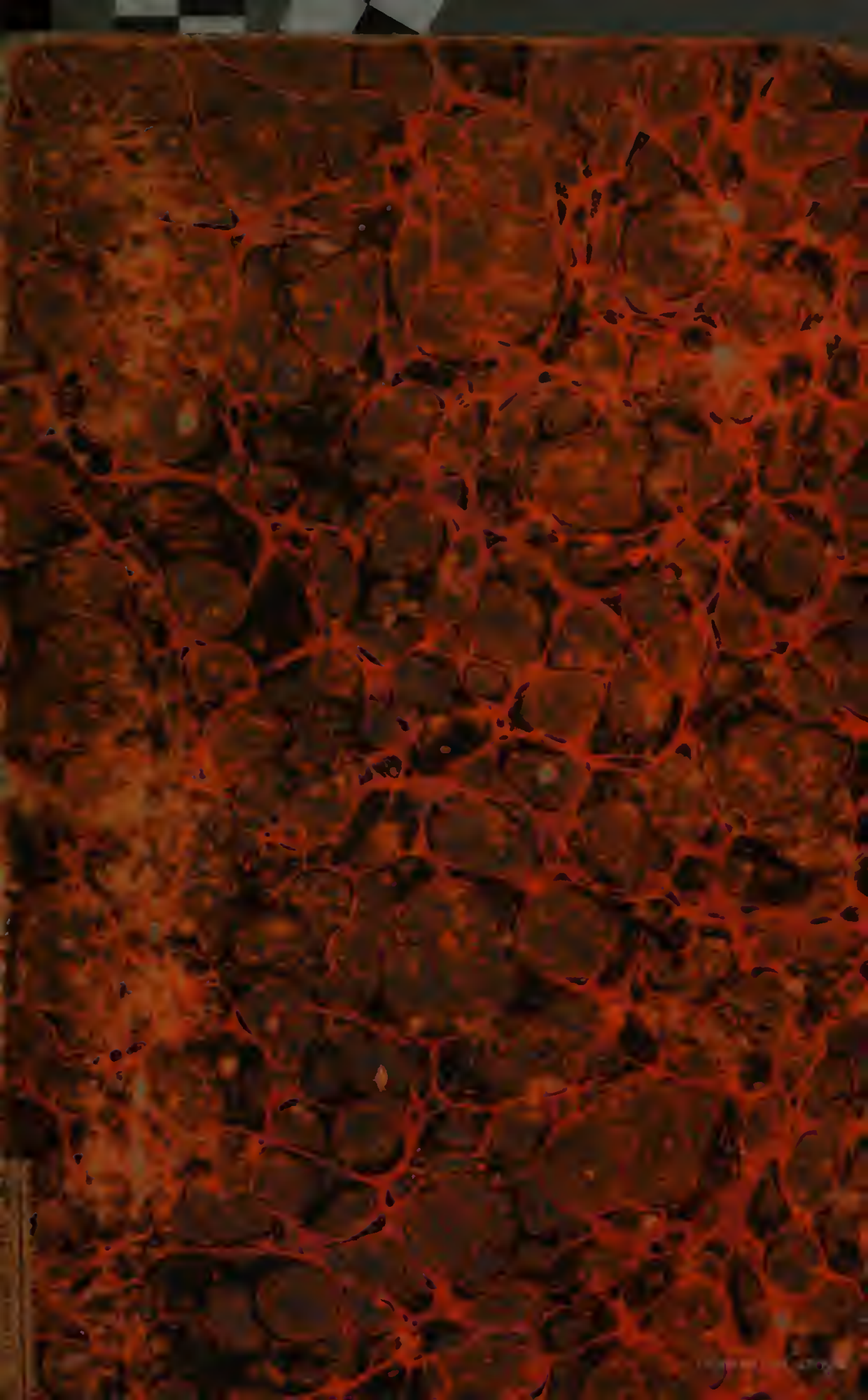

BIBLIOTECA NAZIONALE VITT. EMANUELE ROMA
1
10 -F
33

Haupt.
Brunnerke
stud-jahr
10-364

Handbuch

der

römischen Antiquitäten

nebst einer

kurzen römischen Literaturgeschichte.

Nach dem Dänischen des Dr. E. F. Bojesen für Gymnasien und Schulen bearbeitet

von

J. Hoffa,

der Philosophie Doctor und Privatdocenten an der Universität zu Marburg.

Zweite verbesserte Ausgabe.

Frankfurt a. M.

Georg Friedrich Heyer's Verlag.

1849.

Vorrede des Verfassers zur zweiten Ausgabe.

Die ziemlich bedeutende Verbreitung und Anwendung beim Unterricht, welche dieses Buch gefunden hat, legte mir bei der Ausarbeitung der zweiten Ausgabe zwei Verpflichtungen auf, die leicht mit einander in Streit kommen konnten, nämlich auf der einen Seite Alles zu thun, was in meinen Kräften stand, um das Buch besser und brauchbarer zu machen, auf der andern Seite so viel als möglich dafür zu sorgen, dass man diese Ausgabe zusammen und gleichmässig mit der früheren gebrauchen konnte. Diese Rücksichten habe ich nach Kräften zu vereinigen gestrebt. Ich habe das ganze Buch einer Durchsicht unterworfen, wovon fast jeder Paragraph Spuren zeigt, und dabei die Mittel benutzt, die spätere Studien, Recensionen über das Buch und freundschaftliche Mittheilungen von Kundigen mir an die Hand gaben. Aus den zur römischen Geschichte und den römischen Antiquitäten gehörigen Schriften von verschiedenem Werth und Bedeutung, die in den letzten Jahren herausgekommen sind, habe ich dasjenige benutzt, was mir nach dem Plane und Umfang meines Handbuches wichtig schien *). Von den Recensionen

*) Folgende Schriften, die seit der ersten Ausgabe meines Buches erschienen sind, habe ich Gelegenheit gehabt durchzugehen: Rubino über den Entwickelungsgang der römischen Verfassung. Cassel 1839. Ambrosch Studien und Andeutungen etc. Breslau 1839. Madvig Blick auf die Staatsverfassungen des Alterthums etc. Kopenhagen 1840. Göttling Geschichte der römischen Staatsverfassung. Halle 1840. Zumpt über die römischen Ritter, Berlin 1840. Marquardt historia equ. Rom. Berl. 1840. Peter die Epochen der Verfassungsgesch. der römischen Rep. Leipzig 1841. Desselben Zeittafeln der römischen Gesch. Halle 1841. Ruperti Handbuch der römischen Alterthümer. Hannover 1841. Geib Geschichte des römischen Criminalpr. Leipzig 1842. Kortüm römische Geschichte. Heidelberg 1843. Becker Handbuch der römischen Antiquitäten I. Theil. Leipzig 1843.

der ersten Ausgabe, die mir zu Gesicht gekommen sind, habe ich besonders die Bemerkungen und Berichtigungen eingeführt, die in einer anonymen Anzeige in der Zeitschrift für Literatur und Kritik 2. Jahrg. 7. und 8. Heft enthalten sind. Auch die Bemerkungen, die sich in Dr. Osenbrüggens Anzeige der deutschen Uebersezzung in Zimmermann's Zeitschrift für die Alterthumsw. Gymnasialz. Märzheft 1842 befanden, habe ich dankbar zu Rathe gezogen. Endlich fehlte es mir nicht an Privatmittheilungen, da ich so glücklich bin, zu meinen Freunden diejenigen Männer zu zählen, die vor Allen im Stande waren, mir in dieser Hinsicht behülflich zu sein, die Professoren Madvig und Henrichsen, deren Wohlwollen diese Ausgabe manche wesentliche Verbesserungen verdankt. Durch diese Veränderungen, die jedoch oft Berichtigungen und nicht blosse Zusätze sind, ist das Buch etwa um einen Bogen stärker geworden, ungeachtet ich auch bei der Redaction der zweiten Auflage mir die grösstmögliche Kürze und Präcision zum strengen Gesetz machte. Während ich indess auf der einen Seite dem Buche die Verbesserungen zu geben suchte, wozu ich im Stande war, habe ich auf der andern Seite mich bemüht, es in der Form so nahe als möglich der ersten Ausgabe zu halten. Ich folgte daher genau der Paragraphenzahl und Ordnung der früheren Ausgabe, mit Ausnahme einiger wenigen Paragraphen, deren Anordnung ich auf Prof. Madvigs Rath, dessen Richtigkeit ich vollkommen erkannte, verändert, und dreier Paragraphen über die Regierungsform unter den Kaisern, die ich nach dem Rathe und der speciellen Anweisung desselben Freundes hinzugefügt habe. Ich hoffe daher, dass diese Ausgabe bei allen ihren Veränderungen doch neben der frühern werde benutzt werden können, bis sie allmälig dieselbe beim Unterrichte ablöst. Zur Erleichterung des Gebrauchs habe ich ein ziemlich ausführliches Register hinzugefügt, das Manche in der ersten Auflage vermisst haben.

Hinsichtlich der Benutzung des Buches will ich mir erlauben, die Worte zu wiederholen, die sich hierüber am Schlusse der Vorrede zur ersten Ausgabe befinden. »Ich wünsche es erstens in den Händen der Lehrer der Philologie und Geschichte, die so viel als möglich bei der Geschichte des Alterthums für ein und denselben Zweck wirken müssen; sodann in den Händen der Schüler von der Zeit an, wo sie die alten Schriftsteller zu lesen anfangen. Doch will ich damit durchaus nicht sagen, dass ihnen so früh eigentliche Pensa zum Auswendiglernen gegeben werden sollen; sondern so oft bei der

Lectüre etwas vorkommt, was der Erklärung bedarf (und das ist fast täglich der Fall), muss der Lehrer dieses erklären und auf das Lehrbuch verweisen. Wird der Schüler so allmälig gewöhnt zu combiniren, den Stoff in grössern Parthien zu sammeln, und dasjenige hinzuzufügen, was er bei der unmittelbaren Lectüre der Schriftsteller lernt, so wird er bald mit dem Wichtigsten aus den Antiquitäten so vertraut werden, dass es ihm nicht schwer fallen kann, in den höhern Classen das Meiste davon im Zusammenhang zu wiederholen.«

Sorö, den 29. April 1844

Vorrede des Uebersetzers zur ersten Ausgabe.

Von einem in der philologischen Literatur rühmlichst bekannten Gelehrten aufgefordert übernahm ich es, das vorliegende Lehrbuch, dessen Verfasser sich überall als einen, mit den Bedürfnissen des fortgeschrittenen Schulunterrichts wohl vertrauten Mann kund gibt, zum Besten unserer Gymnasien und Schulen auf deutschen Boden zu verpflanzen, überzeugt, dass gründliche und erfahrne Schulmänner dasselbe wohl aufnehmen, und beim Unterricht als Leitfaden benutzen und zu Rathe ziehen werden. Sollte es indess zu diesem Zwecke noch einer namhaften Empfehlung bedürfen, so verweisen wir auf Zimmermann's Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft Jahrg. 1840 3tes Heft. Beiblatt Nr. 10, S. 73, wo sich Hr. Dr. Osenbrüggen, bekannt unter andern durch seine Abhandlung *de iure belli et pacis*, bei Gelegenheit seiner Beurtheilung von Schaafs Encyklopädie der classischen Alterthumskunde (4te Ausgabe von Dr. Schinke) 2ten Theils 2te Abtheilung: Antiquitäten der Römer, bearbeitet von Dr. Ed. Hormann 1837, in folgender anerkennenden Weise über gegenwärtiges Buch äussert: »Ein ausgezeichnetes Handbuch der römischen Alterthümer ist jüngst in dänischer Sprache erschienen, nämlich *C. F. Bojesen's Haandbog i de romerske Antiquiteter tilligemed en kort romersk Literaturhistorie. Kjobnhavn* 1839. 8. Wissenschaftlicher Plan und Anordnung, vollständige Benutzung der neueren Untersuchungen sowohl dänischer als deutscher Philologen und Juristen, einfache klare Darstellung empfehlen dieses Buch für den Schulgebrauch.« Wir haben dieses Urtheil bei der Uebertragung in jeder Hinsicht begründet gefunden, und fügen demselben noch einige andere Bemerkungen, zu denen uns eine genauere Prüfung des Buches führte, hinzu. Der, in den vorhandenen Lehrbüchern herrschende verjährte und erstarrte Vortrag

der römischen Antiquitäten erscheint hier dadurch, dass die Begriffe und Institutionen des römischen Alterthums der heutigen Zeit näher gebracht werden, gleichsam wie neu belebt und verjüngt, und hat so, ohne jedoch dem antiken Gepräge Eintrag zu thun, eine frische Farbe gewonnen. Da sich der Verfasser sehr concis ausgedrückt hat, so ist es ihm ferner gelungen, bei aller Kürze dennoch eine gewisse Vollständigkeit — man wird nicht leicht ein wesentliches Moment vermissen — zu erzielen, und zugleich dem Lehrer hinreichenden Spielraum zu ergänzenden und erläuternden Zusätzen beim mündlichen Unterricht zu gewähren. Die planmässige und gesonderte Bearbeitung des römischen Reehtswesens in einem eigenen Abschnitte, worüber sonst nur hin und wieder gelegentlich gehandelt wird, verdient gewiss allgemeine Billigung. Der literaturgeschichtliche Anhang dürfte schon an und für sich der genauen Beziehung wegen, in welcher beide Wissenschaften zu einander stehen, dann aber auch besonders wegen der, einer jeden Periode vom Verfasser vorangeschickten allgemeinen Charakteristik der literarischen Bestrebungen in derselben, die ebenwohl von dessen Gründlichkeit zeugt, allen denjenigen Lehrern und Schulmännern willkommen sein, die einen solchen kurzen Leitfaden, den sie den Schülern empfehlen könnten, ungern vermissen und sich nicht verhehlen, dass die mangelhafte Kenntniss der Schüler selbst höherer Gymnasialclassen in dieser Doctrin von dem Mangel einer solchen übersichtlichen Darstellung herrührt.

Der Uebersetzer darf sich übrigens schmeicheln, dass er bemüht gewesen ist, die Urschrift mit der gewissenhaftesten Treue und Sorgfalt, mit fortwährender Berücksichtigung des behandelten Gegenstandes sowohl, als des Genius unserer Sprache wiederzugeben, sowie ihm denn auch das Urtheil des Gelehrten, welcher diese Uebertragung veranlasste, und dem er dieselbe vor dem Drucke zur Durchsicht übergab, dafür bürgt, dass er seine Aufgabe jenen Anforderungen entsprechend gelöst habe.

Marburg, am 19. März 1841.

Dr. *Hoffa.*

Vorrede zur zweiten Ausgabe der deutschen Bearbeitung.

Ich habe dieser neuen Ausgabe nur einige wenige Worte voranzuschicken. Ueber den Werth und die Brauchbarkeit des Buches hat sich die Kritik (man vergl. z. B. d. Götting. gelehrt. Anz. Jahrg. 1841. 189. Stück S. 1887 f. Gersdorf's Repertorium 31. Band 3. Heft S. 240 f. Zeitschr. für die Alterthumswissenschaft J. 1842. 9. Heft. S. 913—917) allgemein günstig ausgesprochen; ferner sind ganze Stellen aus demselben aufgenommen in Dr. Apel's Geschichte des römischen Staates mit vorzüglicher Berücksichtigung der Chorographie und der Antiquitäten. Leipzig 1843; endlich ist von der deutschen Bearbeitung im Jahre 1843 eine holländische, und im vorigen Jahre eine englische Uebersetzung erschienen. Von dem Herrn Verleger in Kenntniss gesetzt, dass die erste Ausgabe vergriffen sei, und aufgefordert, eine neue zu bearbeiten, habe ich daher diese Mühwaltung gern übernommen und theils die Verbesserungen und Zusätze der 2ten Auflage des mir von Herrn Dr. Bojesen überschickten Originals überall angebracht, theils dasjenige, worauf eignes Studium und der Gebrauch des Buches mich führte, auf das Sorgfältigste benutzt, um diesem Lehrbuche eine grössere Vollendung zu geben, sowie ich ebenwohl bemüht gewesen bin, die Darstellung durchgängig so auszufeilen und abzurunden, dass man nicht leicht an einer Stelle noch Spuren der fremden Urschrift wird auffinden können.

Hiernach darf ich die gegründete Hoffnung hegen, dass die vorliegende neue Bearbeitung um so mehr die Anforderungen kundiger

Schulmänner und Lehrer befriedigen, und von Seiten derselben sich derjenigen Empfehlung erfreuen werde, deren namentlich in gegenwärtiger, der Philologie eben nicht holden Zeit solche Lehrbücher, welche einzelne Theile der Alterthumswissenschaft zum Gegenstande haben, vor andern Erscheinungen in der Literatur bedürfen.

Marburg, am 26. Mai 1849.

Dr. ***Hoffa.***

Inhalt.

Römische Antiquitäten.

Einleitung. Seite

§. 1. Römische Antiquitäten. Quellen derselben . . 1
§. 2. Ihr Verhältniss zur politischen Geschichte . . 2

Umfang des römischen Reichs, Roms Topographie.

§. 1. Umfang des römischen Reichs 3
§. 2. Roms Topographie 3
§. 3. Fortsetzung 4

Geschichte der römischen Staatsverfassung.

§. 1. Roms Ursprung 5
§. 2. Periode der Könige 6
§. 3. Vom Anfang der Republik bis auf die Decemvirn . 7
§. 4. Von den Decemvirn bis zum licinischen Gesetz . 8
§. 5. Vom licinischen Gesetz bis auf die Gracchen . . 9
§. 6. Von den Gracchen bis zum Bundesgenossenkrieg . 11
§. 7. Vom Bundesgenossenkrieg bis zum Untergang der Republik 12

Einwohner des römischen Reichs.

§. 1. Eintheilung derselben 13

A. Von den cives und der civitas.

§. 2. Natur und Wesen des Bürgerrechts . . . 14
§. 3. Fortsetzung 14
§. 4. Umfang und Erweiterung der Bürgergemeinde . 15

Seite

§. 5. Erwerbung und Verlust des Bürgerrechts . . 16
§. 6. Verschiedene Classen und Abtheilungen unter den Bürgern 16
§. 7. *Patricii* und *Plebeii* 17
§. 8. *Patroni* und *clientes* 18
§. 9. Die alten *tribus* und *curiae* 19
§. 10. *Classes* und *centuriae* 19
§. 11. Die späteren *tribus* 20
§. 12. *Ordines*
a) *ordo senatorius* 21
b) *ordo equester* 22
§. 13. *Nobiles* und *ignobiles* 23
§. 14. Einwohner der *coloniae civium*, der *municipia* und *praefecturae* 24
a) *coloni* 24
b) *municipes* 25
c) *incolae praefecturarum* 25
§. 15. *Ingenui* und *libertini* 26

B. Von den *peregrini*

§. 16. *Socii* und *provinciales* 26
§. 17. *Latini* 27

C. Von den *servi*

§. 18. Stellung der Sclavon 28
§. 19. Die Freigelassenen 29

Die Staatsgewalt.

§. 1. Vertheilung der Staatsgewalt 30

A. *Populus*

§. 2. *Comitia* 30
§. 3. *Comitia curiata* 31
§. 4. *Comitia centuriata* 32
§. 5. *Comitia tributa* 32
§. 6. Bestimmungen für die *comitia* 33
§. 7. Fortsetzung 34
§. 8. Fortsetzung 35

B. *Senatus*

§. 9. Wirkungskreis des Senats 35
§. 10. Hergang bei den Senatsvorhandlungen . . 36

C. *Magistratus*

§. 11. Geschichte der Magistratur 37
§. 12. Magistratur der Republik. Wesen und Stellung derselben 39
§. 13. Fortsetzung 40
§. 14. Von der Amtsgewalt und deren Grenzen . . 41

Seite

§. 15. Consuln, Decemvirn, Kriegstribunen mit Consulargewalt 42
§. 16. Prätoren 44
§. 17. Censoren 45
§. 18. Curulische und plebeiische Aedilen . . . 46
§. 19. Quästoren 47
§. 20. Volkstribunen 48
§. 21. Geringere Aemter 49
§. 22. Ausserordentliche Magistrate, *Dictator*, *Interrex*, *Praefectus urbi* 50
§. 23. Unterbedienten 51
§. 24. Beauftragte zur Ausführung specieller Geschäfte . 52

D. *Regierungsform unter den Kaisern.*

§. 25. Der Kaiser 52
§. 26. Verwaltung in der älteren Kaiserzeit . . . 53
§. 27. Verwaltung in der späteren Kaiserzeit . . 53

Staatsverwaltung.

A. *Rechtswesen.*

§. 1. Eintheilung des Rechts 54
§. 2. Rechtsquellen 55
§. 3. Fortsetzung. Unter den Kaisern . . . 56
§. 4. *Iudicia publica* und *privata*. *Ius* und *iudicium* . 56
§. 5. Gerichtspersonal. Der Magistrat . . . 57
§. 6. Richter 57
§. 7. Sachwalter. *Advocati* 58
§. 8. Rechtsgelehrte 59

Privatrecht.

§. 9. Rechtsfähigkeit am Rechtssubject . . . 59
§. 10. Eintheilung des Privatrechts. Dingliche Rechte . 60
§. 11. Obligatorische Rechte. Obligationen durch *contractus* . 60
§. 12. Fortsetzung. Obligationen durch *delictum* . . 62
§. 13. Familienrecht. Ehe 62
§. 14. Fortsetzung 63
§. 15. Die väterliche Gewalt 64
§. 16. Agnation 64
§. 17. Gentilität 65
§. 18. Vormundschaft 65
§. 19. Das ältere Erbrecht 66
§ 20. Das prätorische Erbrecht 67

Iudicia privata

§. 21. *Legis actiones* 67
§. 22. *Formulae actionum* 68
§. 23. Fortsetzung. Verhandlung *in iure* . . . 69

Seite

§. 24. Verhandlung *in iudicio* 70
§. 25. Die prätorischen *Interdicta* 71

Iudicia publica.

§. 26. Criminalgerichte 71
§. 27. Form des Criminalprozesses 72
§. 28. Verbrechen 73
§. 29. Strafen 74

Völkerrechtliche Bestimmungen.

§. 30. Verhältniss zu fremden Nationen. Gesandte . . 75
§. 31. Kriegserklärung und Krieg 75

B. Finanzwesen.

§. 1. Staatsausgaben 76
§. 2. Bestreitung der Ausgaben in den ältesten Zeiten . 77
§. 3. Abgaben der römischen Bürger und andere Staatseinnahmen 77
§. 4. Ausserordentliche Einkünfte des Staates durch Kriege und Eroberungen 78
§. 5. Ständige Einkünfte aus den unterworfenen Ländern . 78
§. 6. Verpachtung der Einnahme 79
§. 7. Aufhebung der Steuern und Abgaben der römischen Bürger 80
§. 8. Verwaltung der Finanzen und Personal . . . 80
§. 9. Die Finanzen unter den Kaisern 81

C. Verwaltung der Angelegenheiten ausserhalb der Stadt.

§. 1. Verwaltung Italiens 81
§. 2. Fortsetzung. Nach der *lex Iulia* 82
§. 3. Verwaltung der Provinzen 82
§. 4. Der Statthalter und seine Untergebenen . . . 83
§. 5. Fortsetzung 84
§. 6. Verfassung und Verhältnisse der Provinzen . . 84
§. 7. Fortsetzung. Rechtspflege 85
§. 8. Begünstigte Provinzialstädte 85
§. 9. Die Provinzen unter den Kaisern 86

D. Kriegswesen.

§. 1. Das Kriegswesen unter den Königen 86
§. 2. Das spätere Kriegswesen. Soldatenaushebung. Dienstzeit 87
§. 3. Fortsetzung 88
§. 4. Sold 88
§. 5. Truppeneintheilung und Waffen 89
§. 6. Offiziere 90
§. 7. Die Bundesgenossen 91
§. 8. Das Heer auf dem Marsch 91

Seite

§. 9. Lager 92
§. 10. Schlachten 93
§. 11. Belagerungen und Vertheidigung . . . 94
§. 12. Militärische Belohnungen und Strafen . . . 94
§. 13. Dankfeste, Triumphe, Siegesdenkmäler . . 95
§. 14. Das Kriegswesen unter den Kaisern . . . 96
§. 15. Das Seewesen 96

E. Religionswesen.

§. 1. Grundzüge des Charakters der römischen Religion . 97
§. 2. Fortsetzung. Verhältniss derselben zum Staate . 98
§. 3. Fortsetzung. Die religiöse Gesinnung . . 98
§. 4. Fortsetzung. Religionsgeschichte . . . 99

Gottheiten.

§. 5. *Dii consentes* 99
§. 6. Die sogenannten *dii selecti.* 101
§. 7. Andere göttlich verehrte Wesen . . . 102

Leitung des Religionswesens.

§. 8. Der Senat 103
§. 9. Priestercollegien. *Pontifices* 103
§. 10. Fortsetzung. *Triumviri*, später *septemviri epulones* . 104
§. 11. Fortsetzung. Die Auguren 104
§. 12. Fortsetzung. Priester für die sibyllinischen Bücher . 105
§. 13. Fortsetzung. *Fetiales* 106
§. 14. *Haruspices* 107
§. 15. Einzelne Priester. *Rex sacrificulus*, *flamines*, *curiones* 107
§. 16. Priestervereine zum Dienste einzelner Götter. Vestalinnen 108
§. 17. Fortsetzung. *Salii*, *Luperci*, *fratres Arvales*, *sodales Titii*, *Galli* 108
§. 18. Priesterwahl 109
§. 19. Diener 110

Cultus.

§. 20. Der Cultus im Allgemeinen 110
§. 21. Gebete und Gelübde 110
§. 22. Opfer 111
§. 23. Heilige Zeiten und Festtage 111
§. 24. Spiele 112
§. 25. Heilige Oerter und Geräthschaften . . . 114
§. 26. Eintheilung der Zeit 114

Das bürgerliche und Privatleben.

§. 1. Familien- und häusliches Leben. Erziehung und Unterricht 117
§. 2. Namen 118

Seite

§. 3. Gewerbe 118
§. 4. Münze 119
§. 5. Maass 120
§. 6. Verrichtungen der Sclaven 121
§. 7. Beschäftigungen. Reisen 121
§. 8. Gebäude und Bäder 122
§. 9. Kleidung 124
§. 10. Mahlzeiten 126
§. 11. Leichenbegängnisse 126

Literaturgeschichte.

Einleitung.

§. 1. Entwickelung der Literatur bei den Römern . . 131
§ 2. Die lateinische Sprache 132

Literaturgeschichte.

§. 3. Erste Periode. Von Roms Erbauung bis zum J. 240 v. Chr. G. 133
§. 4. Zweite Periode. Vom J. 240 bis auf Cicero's Zeit 133
§. 5. Fortsetzung 134
§. 6. Dichter 135
§. 7. Prosaiker 136
§. 8. Dritte Periode. Von Cicero's Zeit bis zu August's Tod 137
§. 9. Fortsetzung 138
§. 10. Dichter 139
§. 11. Prosaiker 141
§. 12. Vierte Periode. Von August's Tode bis zu den Antoninen 143
§. 13. Dichter 144
§. 14. Prosaiker 145
§. 15. Fünfte Periode. Von den Antoninen bis zum Untergang des weströmischen Reichs im J. 476 . . 146
§. 16. Sechste Periode 148

Anhang.

§. 17. Buchstaben. Schreibmaterialien. Bücher. Bibliotheken 148
§. 18. Inscriptionen 149
§. 19. *Codices* 150

Römische Antiquitäten.

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.

Römische Antiquitäten. Quellen derselben.

Unter römischen Antiquitäten verstehen wir eine Darstellung des öffentlichen und Privatlebens des römischen Volkes im Alterthum, so wie wir dasselbe theils aus den alten Schriftstellern, besonders aus den Geschichtschreibern, Rednern und Grammatikern, theils aus andern Denkmälern, als: Inscriptionen, Münzen und den übrigen antiken Ueberresten, kennen, von denen viele in der neueren Zeit durch Aufgrabung der, unter Titus' Regierung untergegangenen Städte Herculanum und Pompeii ans Licht getreten sind. Diese Quellen müssen indess mit Vorsicht benutzt werden. Denn die historischen Schriftsteller haben nicht selten falsche und von den Verhältnissen späterer Zeiten hergenommene Vorstellungen von dem ihnen entfernter liegenden Alterthum gehabt, und über das Zeitalter, welches ihnen näher lag, haben sie nicht immer ohne Partheilichkeit geurtheilt; die griechischen Schriftsteller *) haben römische Eigenthümlichkeiten hin und wieder missverstanden; die Redner haben sich in ihrer einseitigen Betrachtungsweise oder im oratorischen Fluss der Rede von der vollkommen richtigen oder genauen Darstellung der Verhältnisse

*) Zu den griechischen Schriftstellern, die für die römischen Antiquitäten von Wichtigkeit sind, rechnen wir namentlich Polybius, Diodorus Siculus, Dionysius Halicarnassensis, Plutarchus, Appianus, Dio Cassius und endlich den Epitomator Zonaras. Diese haben oft den Vorzug vor den römischen Quellen, dass sie ausführlichere Beschreibungen römischer Einrichtungen und Gebräuche zur Aufklärung für Ausländer geben.

mehr oder weniger entfernt; die übrigen Denkmäler aus dem Alterthum sind in den neuern Zeiten öfters nachgemacht und verfälscht worden. Um daher zu einer zuverlässigen Kunde zu gelangen, bedarf es kritischer Umsicht.

§. 2.

Ihr Verhältniss zur politischen Geschichte.

Roms öffentliches und Privatleben muss in seiner historischen Entwickelung dargestellt werden; die Wissenschaft, die wir Antiquitäten nennen, steht daher zwar in genauer Beziehung zur politischen Geschichte, macht jedoch die Verhältnisse des innern Staats- und häuslichen Lebens ausschliesslich zum Gegenstand ihrer Betrachtung, und berührt die äussern Begebenheiten und merkwürdigen Personen nur in so weit, als diese auf innere Veränderungen im Staatsleben einen wesentlichen Einfluss äussern.

Umfang des römischen Reichs. Roms Topographie.

§. 1.

Umfang des römischen Reichs.

Das römische Reich beschränkte sich anfangs auf die Stadt Rom und deren nächste Umgebung, dehnte aber nach und nach seine Herrschaft weiter aus. Im J. 266 stand ganz Mittel- und Unteritalien unter Rom, und nun begannen die grossen Kriege, durch die das Reich seine Herrschaft allmälig über die drei, um das mittelländische Meer liegenden Welttheile ausbreitete, so dass es beim Untergang der Republik gegen Norden an die Donau und den Rhein, gegen Süden an Afrika's Wüsten, gegen Westen an das atlantische Meer und gegen Osten an den Euphrat gränzte. Unter den Kaisern wurden die Gränzen noch weiter ausgedehnt. In diesem weit ausgedehnten Reiche ging die Leitung aller Gewalt von Rom aus, und die thätige Theilnahme aller Bürger an der Staatsverwaltung war zur Zeit der Republik an die persönliche Gegenwart in dieser Hauptstadt gebunden, zu der sie dem Begriffe nach ursprünglich gehörten.

§. 2.

Roms Topographie.

Rom lag am Ufer der Tiber, 16000 *Passus* vom Meere. Es war auf dem palatinischen Berge angelegt, aber schon unter den Königen kamen die nächsten Hügel hinzu. Servius Tullius soll die sieben Hügel mit einer Mauer umgeben haben. Die Namen dieser Hügel waren: *Palatinus*, *Capitolinus*, *Coelius*, *Aventinus*, *Esquilinus*, *Viminalis*, *Quirinalis*. Erst der Kaiser Aurelian befestigte die Stadt von neuem, und schloss den *collis hortulorum*, und jenseit des Flusses das *Ianiculum* und den *mons Vaticanus* mit ein. Das *pomoerium* oder der freie Raum ausserhalb und innerhalb der Mauern,

welcher die heilige Grenze der Stadt bezeichnete, wurde wahrscheinlich von Servius Tullius, und nach ihm nicht vor Sulla's Zeit, späterhin aber von Caesar und öfters unter den Kaisern erweitert. Servius Tullius theilte die Stadt in 4 Bezirke, mit denselben Namen wie die 4 städtischen Tribus, nämlich: *Palatina*, *Suburana*, *Collina* und *Esquilina*. Diese Eintheilung wurde erst von August, der 14 Quartiere *(regiones)* bildete, aufgehoben.

Die Stadt war ursprünglich einfach. Jedoch werden schon aus der Königsperiode merkwürdige Bauwerke erwähnt, wie die grossen Kloaken, der Circus, und der Tempel des Juppiter, der Juno und Minerva auf dem Capitolium. Der gallische Brand zerstörte die Stadt bis auf das Capitolium, und bei ihrer Wiederaufbauung wurden Strassen und Häuser ohne bestimmten Plan und Ordnung angelegt. In den folgenden Jahren wurden zwar mehrere Gebäude aufgeführt, aber erst später bei zunehmendem Reichthum des Staates, bei der Bekanntschaft mit griechischem Geschmack und der Plünderung fremder Kunstwerke, dachte man eigentlich an die Verschönerung der Stadt. Indess herrschte im Allgemeinen keine grosse Pracht in Privatgebäuden vor Sulla's Zeit; von dieser Periode an zeigt sich jedoch eine grosse Neigung, die Stadt durch öffentliche und Privatgebäude zu verschönern. Sowohl von Caesar und Pompeius, als besonders von Augustus wurden viele grosse Bauten aufgeführt; vorzüglich aber nach dem Brande unter Nero (64 p. Ch.) erhob sich die Stadt mit glänzender Pracht. Nachmals wurde sie zur Zeit der Völkerwanderung verwüstet, so dass jetzt nur noch Trümmer von ihrer vormaligen Herrlichkeit vorhanden sind.

§. 3.

Fortsetzung.

Zu den Merkwürdigkeiten in und um Rom rechnet man: die *portae* (z. B. *Capena*, *Collina*, *Triumphalis)*; die *pontes* (als: den *Sublicius*, *Mulvius)*; die *viae* (theils Strassen, wie die *via sacra*, theils Landstrassen, wie die *via Appia*, angelegt von Appius Claudius Caecus (312), von Rom nach Capua, späterhin fortgeführt bis nach Brundisium; sie gab, wie andere Hauptstrassen, die Länge des Wegs durch Meilenzeiger, *lapides*, *miliaria* in einer Entfernung von je 1000 *Passus* an; die *via Flaminia* über den *pons Mulvius* nach Etrurien); die *fora* (wie das *forum Romanum* zwischen dem capitolinischen und

palatinischen Berge, ein von der *curia Hostilia*, mehreren Tempeln, Basiliken, Porticus und *tabernae* umgebener offener Platz, zu Volksversammlungen bestimmt; auf demselben stand die Rednerbühne (*rostra*) ein Theil des forum's war das *comitium*, der Versammlungsplatz der Curien); die *campi* (wie der *campus Martius* ansserhalb der Stadt an der Tiber, der anfangs den Tarquiniern gehört haben soll, später aber zu Volksversammlungen und gymnastischen Uebungen diente); die *templa* als: *Iovis Feretrii, Statoris, Capitolini, Vestae, aedes Concordiae, templum Apollinis Palatini)*; die *theatra* (wie das des Pompeius, das erste steinerne Theater; das des Marcellus, gebaut von August); die *amphitheatra* (wie das *a. Flavium*, späterhin *Colosseum*, aufgeführt unter Vespasian); die *circi* (wie der *circus Maximus*, schon von Tarquinius Priscus zu Wettrennen eingerichtet, *circus Flaminius)*; die *curiae* (wie die *Hostilia* auf dem *forum)*; die *porticus*, *basilicae* (Gebäude zu Handelsgeschäften und späterhin auch um Gericht darin zu halten, die älteste *b. Porcia*, gebaut von Cato d. A. 184); *thermae* (öffentliche Bäder und Vergnügungsstätten, der Kaiserzeit eigenthümlich); *aquaeductus* oder *aquae* (die älteste, *Appia*, angelegt von Demselben, wie die appische Strasse); *cloacae* (die älteste, *cloaca maxima*, wird Tarquinius Priscus zugeschrieben); *arcus*, *columnae* etc. Von diesen Bauwerken des Alterthums haben sich noch einzelne Ruinen und Fragmente erhalten, z. B. von Vespasian's Amphitheater (jetzt *Coliseo*), *moles Hadriani* (jetzt *St. Angelo* oder die Festung Engelsburg), Trajan's Ehrensäule, Bäder, Ueberreste von der appischen Strasse und so weiter.

Geschichte der römischen Staatsverfassung.

§. 1.

Roms Ursprung.

Italien war zur Zeit der Gründung Roms von verschiedenen Völkerstämmen bewohnt. Zwischen dem rechten Ufer der Tiber und dem Meere bis an die rhätischen Alpen wohnten die Etrusker, welche frühzeitig Cultur und eine weit ausgedehnte Herrschaft besassen. Zwischen dem linken Ufer der Tiber und dem *mare superum* wohnten die Umbrer, und weiter unten sabinische Stämme; südlich von der

Tiber befand sich das oscische Volk, und im untersten Theile von Italien hatten viele griechische Colonien sich niedergelassen. Einer von den italischen Stämmen, der latinische, siedelte sich an der Tiber an, und lebte in mehreren verbündeten Staaten*). Von diesem latinischen Volke stammt, nach dem Zeugniss der Schriftsteller, Rom, das nach der gewöhnlichen Sage von Romulus auf dem palatinischen Berge um das J. 751**) oder 753***) vor Christi Geburt gegründet wurde. Die älteste Geschichte der Stadt ist sehr dunkel. Die Nachrichten der alten Schriftsteller sind entweder fabelhaft oder in andern Rücksichten nur wenig wahrscheinlich, und oft von der Ansicht späterer Zeiten hergenommen. Soviel schen wir indess, dass der römische Staat im Anfang sich auf die Stadt und deren nächste Umgebung beschränkte, dass er ursprünglich in keinem näheren Verhältniss zu den umwohnenden verwandten Völkern stand, sondern eine selbstständige, oft feindliche Stellung gegen dieselben einnahm, und dass er schnell sowohl an innerer Stärke durch feste Staatseinrichtungen, die zum Theil von dem etruskischen und andern umliegenden Staaten entlehnt waren, als auch an Volksmenge durch Einwanderungen und Eroberungen zunahm. Viele Sagen, durch spätere Staatseinrichtungen unterstüzt (die Tribuseintheilung, Patricier, Clienten und Plebeier), deuten darauf hin, dass sich das Römervolk durch Verschmelzung mehrerer Stämme bildete, und nach und nach durch Eroberungen und Einwanderungen wuchs.

§. 2.

Periode der Könige.

Rom wurde anfangs von Königen regiert, die auf Lebenszeit gewählt wurden, aber keineswegs unbeschränkte Gewalt besassen. Sie waren die höchste verwaltende und richtende Behörde, hatten die Anführung im Kriege und die Leitung eines Theils des öffentlichen Gottesdienstes, die Gewalt aber theilten sie mit dem Rathe oder den auserwählten Vertretern der patrizischen Geschlechter *(senatus)* und der Volksversammlung *(populus, comitia curiata)*. Die Königsgeschichte, wie sie die

*) Nach Niebuhrs Meinung bestand er aus dem oscischen Volke, den Sacranern, Cascern oder Priscern, die sich die an der Tiber wohnenden pelasgischen Stämme unterworfen hatten.

**) *Aera Catoniana.*

***) *Aera Varroniana.*

Schriftsteller überliefert haben, enthält, bei aller ihrer Dunkelheit und dichterischen Ausschmückung, viele wirkliche Facta, und zeigt deutlich das Gepräge der Eigenthümlichkeiten, die das römische Volk sein ganzes Leben hindurch an sich trug. So finden wir bereits hier jenes militärische Herrschertalent und die Begierde nach Vergrösserung durch Vernichtung der überwundenen Nationen oder Einverleibung derselben in den römischen Staat, und durch die Anlage von Colonien (Romulus, Tullus Hostilius, Ancus, die Tarquinier, Servius Tullius' militärische Volkseintheilung), Sinn für Ordnung in den bürgerlichen Verhältnissen durch Gesetze und feste Einrichtungen (Romulus, Servius Tullius), Achtung für das Eigenthum und politische Rücksicht auf Vermögen (Servius Tullius), Ehrfurcht für die Religion und Erkenntniss ihres Einflusses auf die Befestigung der bürgerlichen Einrichtungen (Numa Pompilius, Ancus Martius), Wohlgefallen an prächtigen und dauerhaften öffentlichen Bauten, gleichsam im Vorgefühl der künftigen Grösse der Stadt (die Tarquinier). Die wichtigste aller politischen Veränderungen unter den Königen war die von Servius Tullius vorgenommene Eintheilung der Bürger nach ihrem Vermögen in Classen und Centurien, durch die der erste Schritt zur Ausfüllung der tiefen Kluft zwischen den beiden Ständen des römischen Reichs und zur Herbeiführung einer festeren Organisation für die Plebeier in einer Staatsverfassung gethan war, welche die Lasten des Kriegsdienstes und der Abgaben unter die vermögenderen Bürger vertheilte, diesen aber auch zugleich den wesentlichsten Einfluss auf die Regierung zugestand.

§. 3.

Vom Anfang der Republik bis auf die Decemvirn.

Im J. 509 wurde das Königthum mit einer republikanischen Verfassung unter zwei, jährlich gewählten Consuln vertauscht. Ohne Zweifel wurde mit dem Uebergang der eingeschränkten Königsgewalt auf die beiden Consuln nicht die ganze Grundform der Staatsverfassung verändert. Nur ist es natürlich, dass der Senat, als ein ständiges Corps neben den wechselnden Consuln, und die Centuriatcomitien, die nun jährliche Wahlversammlungen wurden, nach und nach grössere Bedeutung erhielten. Noch bestand die scharfe Abscheidung unter den Ständen. Das Volk, welches von der Benutzung des *ager publicus* (d. i. diejenigen von Feinden eroberten Ländereien, deren

Benutzung Einzelnen gegen eine Abgabe vom Staate überlassen werden konnte) ausgeschlossen war und sich mit unbedeutenden Feldanweisungen begnügen musste, wurde den reichen Patriziern immer mehr verschuldet. Endlich wurde jedoch der Druck für die Plebeier, deren Masse immer zunahm, während die abgeschlossene Classe der Patrizier sich nach und nach verminderte, zu schwer, und wir sehen sie jetzt in einen Kampf gegen die Patrizier treten, der zwar eigentlich nur die Stellung der zwei Bürgerclassen zu einander betraf, im Laufe der Zeit aber einen wesentlichen Einfluss auf die Entwickelung von Roms Staatsform hatte. Der wichtigste Schritt zur Gleichstellung der Plebeier, denen es bis dahin an einem Vereinigungspunkt unter einer gesetzlichen Auctorität fehlte, geschah im J. 494, wo sie nach heftigen Streitigkeiten eine eigene Magistratur (Volkstribunen und plebeiische Aedilen) erlangten, die für das Beste des Volkes wachen sollte. Die Tribunen hatten anfangs bloss ein Veto in den Angelegenheiten der Plebeier, aber bald (491) nahmen sie aus dem Prozesse Coriolan's Anlass, das Volk *tributim* (d. i. nach einer von Servius Tullius eingeführten Eintheilung nach Bezirken) zu versammeln, um über Feinde des Volkes zu richten, und in diesen Comitien, wo sie den Anordnungen des Senats, der Gewalt der Augurn und timokratischen Beschränkungen nicht unterworfen waren, verschafften sie sich bald einen Einfluss auf die allgemeinen Angelegenheiten des Staates, besonders nachdem durch das Gesetz des Tribunen Volero Publilius (471) durchgesetzt war, dass die Wahl der plebeiischen Beamten in den *comitia tributa* vorgenommen werden sollte, wodurch sie sich von der Einwirkung der Patrizier auf die Wahl frei machten. Ungeachtet dieser Fortschritte der Plebeier behielten die Patrizier doch noch einen starken, durch die Religion unterstützten Einfluss, den sie besonders in den *comitia curiata* ausübten, die jetzt dazu bestimmt waren, die Gesetze und Wahlen der Centuriatcomitien durch die Auspicien zu bestätigen und den Magistraten das *imperium* zu geben; aber selbst auf die *comitia centuriata* wirkten sie durch die Auspicien, durch den in denselben präsidirenden patrizischen Consul und durch ihre Clienten stark ein.

§. 4.

Von den Decemvirn bis zum licinischen Gesetz.

Indess trat die Volksgewalt kräftiger und mit entschiednerem Widerstand gegen die Regierung auf nach der Aufhebung des De-

cemvirats (449), das, unter einstweiliger Einstellung der Functionen der übrigen Magistrate, zur Verschmelzung der vielen verschiedenen Bestandtheile des römischen Staates durch eine umfassende und gleichmässige Gesetzgebung, errichtet worden war.

Die Kräfte des Volkes, die zur Aufhebung des Decemvirats in Bewegung gesetzt waren, wirkten jetzt sehr nachdrücklich zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Ständen. Neben den Centuriatcomitien, welche die höchste Gewalt, Gesetze zu geben und die Magistrate zu wählen, hatten, hoben sich die *comitia tributa*, als die Beschlüsse der Plebs durch die *lex Valeria Horatia* (449), welche später durch andere Gesetze genauer bestimmt und bestätigt wurde, eine, jedoch wahrscheinlich bedingte, Gesetzeskraft erhielten. Ein grosser Schritt zur Verschmelzung der Stände geschah hierauf durch die *lex Canuleia* (445), welche das *connubium* oder Recht ehelicher Verbindung zwischen Patriziern und Plebeiern bewirkte. Ein anderer gleichzeitiger Vorschlag wegen des Zutritts der Plebeier zum Consulat, den die Patrizier eifrig bekämpften, veranlasste die Einführung einer neuen Amtsform, der 3 *tribuni militum consulari potestate*, wozu auch Plebeier gewählt werden konnten, und welche die Geschäfte des Consulats mit einer andern neuen, bloss patrizischen Magistratur, der Censur (443), getheilt zu haben scheinen. In den folgenden Jahren wechselten Consuln und *tribuni militum* ab, die jedoch auf den Grund einer gewissen Mässigung von Seiten des Volkes, verbunden mit dem ererbten Ansehen der Patrizier und der pecuniären Abhängigkeit der Plebeier, lange Zeit fast bloss aus den Patriziern gewählt wurden. Indess konnten alle Bemühungen der Patrizier das, was die Zeit heischte, das Gleichgewicht der Stände, nur auf eine Zeitlang hinausschieben, aber nicht verhindern.

§. 5.

Vom licinischen Gesetz bis auf die Gracchen.

Unter dem harten Drucke, der nach dem gallischen Kriege (390) auf den Plebeiern geruht hatte, wurden die licinischen Vorschläge durchgesetzt (367), die dem Volke nicht bloss ökonomische Erleichterungen verschafften, sondern auch den Zutritt zu einer von den beiden Consulstellen öffneten. Dagegen wurde zugleich eine patrizische Magistratur, die Prätur, und die curulische Aedilität eingeführt, die gleich anfangs bestimmt gewesen zu seyn scheint, abwechselnd mit Patriziern und Plebeiern besetzt zu werden. Die Gleichstellung der

Stände schritt nun rasch fort, doch so, dass anfänglich eine bestimmte Theilung des Einflusses statt fand. Nach 342 finden wir keine 2 patrizische Consuln mehr. Auch zur Dictatur, Censur, Prätur, endlich sogar zu den meisten Priestercämtern *(lex Ogulnia 300)* wurde den Plebeiern allmälig der Zutritt geöffnet. Das publilische Gesetz (339) dehnte das valerische über die Gesetzeskraft der Plebiscite weiter aus; das hortensische (286) machte diese endlich ganz unabhängig vom Senat; und von jetzt an kann man den Stand der Patrizier als politisch aufgelöst, und die alte aristokratische, auf die Mitwirkung des Senats überall berechnete Regierungsform als wesentlich verändert betrachten. Die Centuriatcomitien bestanden noch fort in ihrer Kraft, aber die Curiatcomitien sanken zu einer blossen Form ohne alle wirkliche Bedeutung herab. Nach und nach starben auch immer mehr patrizische Geschlechter aus, und andere gingen zu den Plebeiern über; doch erhob sich auf den Trümmern dieses Standes allmälig ein neuer Amtsadel, gebildet aus patrizischen und plebeiischen Familien, und gegründet auf die Abstammung von Personen, welche die curulischen Ehrenstellen (das Consulat, die Prätur und Aedilität) bekleidet hatten. Dieser Adel *(nobilitas)* trat allmälig durch Verbindungen unter sich enger zusammen, und schloss Andere von den höheren Aemtern aus, besonders da die grossen Kosten der Aedilität nur Einzelnen die Uebernahme dieser Stellen möglich machten, welche nachher wieder durch die Verwaltung von Provinzen und Kriegsbeute das Vermögen des Adels ins ungeheure vergrösserten. Indessen war doch der Gang der Staatsverwaltung im Ganzen bis zum dritten punischen Krieg fest und ruhig. Das Recht der Gesetzgebung und der Magistratswahlen war in den Händen des Volkes, welches auch die *iudicia publica* in den Comitien ausübte oder die Leitung derselben dem Senat und den Magistraten übertrug. Der Senat hatte die administrative Gewalt, verwaltete die Staatseinkünfte, und aus seinen Mitgliedern wurden die Richter gewählt. Die grossen Anstrengungen, die die Kriege gegen die italischen Völker, besonders die Latiner und Samniter, und später die Kriege gegen Pyrrhus, die Karthager, Illyrier, Antiochus den Grossen und Perseus erforderten, hatten im Allgemeinen Einigkeit und kräftige Regierung zur Folge. In dieser Periode beginnt die Bildung eines Römerreiches *(imperium Romanum)*, erst durch Bundesverfassung (etwa seit dem J. 338), später durch Provinzverfassung (seit dem ersten punischen Kriege.)

§. 6.

Von den Gracchen bis zum Bundesgenossenkrieg.

Als aber mit Karthago's Fall (146) Roms Herrschaft entschieden war, zeigte sich im öffentlichen und Privatleben deutlich eine gewisse Erschlaffung. Fremde Cultur und mit ihr üppigere Sitten fanden immer mehr Eingang in Rom; zur Begierde nach Eroberungen gesellte sich die Begierde nach Plünderungen und willkührliche Behandlung der Ueberwundenen. Allmälig verschwand die republikanische Achtung für den Staat und dessen Heiligkeit, und egoistische Zwecke machten sich überall geltend. Diess zeigte sich besonders in dem heftigen Streit, der jetzt zwischen der Adelsaristokratie *(optimates)* und der Volksparthei *(populares)* sich entspann. Auf der einen Seite bildete der Senat und die Nobilität eine mächtige Faction, in deren Händen das Consulat beständig war, und die zum Theil unterstützt wurde durch die von ihr abhängigen römischen Ritter, deren Classe ihren ursprünglichen militärischen Charakter nach und nach verlor und durch Pachtung der Staatseinkünfte zu grossen Reichthümern gelangte. Als conservative Parthei nahm sie die alte Staatsordnung und das Ansehen des Senats in Schutz, bildete aber zugleich eine drückende Aristokratie, die dadurch, dass sie sich den *ager publicus* zueignete und die Besitzer geringeren Landeigenthums verdrängte, zu ungeheuren Gütern gelangte, die sie von Sclaven bearbeiten liess, während die verarmten Landleute grossen Theils nach Rom zogen und die Zahl der missvergnügten Bürger vermehrten. Alles dieses veranlasste bald eine Reaction von Seiten des Volkes. Die Gesetze, welche die Tribunen Ti. Gracchus († 133) und C. Gracchus († 121) vorschlugen (besonders die *lex agraria*, eine Erneuerung des licinischen Gesetzes, dass Niemand mehr als 500 *iugera* vom *ager publicus* und ebenso viel für 2 Söhne besitzen, und das Uebrige unter die armen Bürger vertheilt werden sollte), bereiteten ihnen selbst zwar den Untergang, ohne der Sache des Volks für den Augenblick einen Vortheil zu verschaffen; aber der Anfang zur demokratischen Reaction war doch gemacht, und das Resultat war unter andern die Trennung der Gerichte vom Senat und das Hervortreten der Ritter als eines abgesonderten und selbstständigen Standes. Erst im jugurthinischen Kriege (112—106) wo das sittliche Verderben und namentlich die grosse Bestechlichkeit der Nobilität sich in ihrem stärksten Lichte zeigte, erlitt der Adel eine bedeutende Nie-

derlage, als der Vorschlag des Tribunen Mamilius, eine strenge Untersuchung gegen die bestochenen Magistrate vorzunehmen, durchgesetzt (110), und ein *homo novus*, C. Marius, zum Consul gewählt wurde.

§. 7.

Vom Bundesgenossenkrieg bis zum Untergang der Republik.

Je mehr Rom seine Herrschaft ausdehnte, desto deutlicher zeigten sich die Mängel der alten Staatsverfassung, in der kein Unterschied zwischen Stadt- und Staatsverwaltung, sondern alle Ausübung von Rechten an die persönliche Gegenwart in Rom gebunden war. Auch in andern Hinsichten beschränkte sich die ganze Sorge des Staates auf diese Stadt; nur dort wurde der religiöse Cultus auf öffentliche Kosten bestritten; nur dort sorgte man durch Spiele und Schauspiele für die Belustigung des Volkes, und durch Kornaustheilung für die Unterstützung der Armen. Desto verderblicher wurden daher auch die Folgen des Bundesgenossenkrieges (91), durch welchen das latinische und italische Volk sich das Bürgerrecht erzwang, das ihnen schon die Gracchen zu verschaffen gesucht hatten, um die Volkspartei mit einer Menge freier und unabhängiger Bürger zu verstärken. Durch diese Masse von Bürgern, die man ohne eine Repräsentativ-Verfassung oder eine andere entsprechende, durchgreifende Veränderung in der Form der Staatsverwaltung, in den Staat aufnahm, entstand eine grosse Verwirrung aller Verhältnisse. Der bessere Theil der Bewohner Italiens, welchen Eigenthum und andere Interessen an die Heimath fesselten, blieb natürlich von aller thätigen Theilnahme an der Regierung ausgeschlossen. Dagegen strömte eine Menge armer und zügelloser Menschen, angelockt durch die öffentlichen und Privat-Geschenkaustheilungen, von allen Seiten zusammen, und bildete in Rom eine Masse, die sich den Leuten, welche sich auf Kosten des Staates emporschwingen wollten, leicht hingab. Zwar trat zu Gunsten der Adelspartei eine Reaction ein durch Sulla (81), der die Tribunengewalt beschränkte, dem Senate die *iudicia* zurückgab, und die alte Verfassung wieder herzustellen suchte. Allein diese Reaction konnte unter den gegenwärtigen Verhältnissen keinen wesentlichen Einfluss äussern. Dagegen war das erste Beispiel gegeben, dass ein Feldherr die ihm übertragene Gewalt zu seinen eigenen Absichten benutzte, und damit zugleich der Weg zur militärischen Despotie und

zum Bürgerkriege gebahnt. Unter dem Consulate des Crassus und Pompeius (70) erhielt das Volk seine Rechte zurück, wurde aber ein blosses Werkzeug in den Händen der grossen und talentvollen Machthaber, die jetzt durch Volksgunst, Soldatengewalt, Verbindungen und Reichthümer zu einem Alles überwiegenden Einfluss gelangten, während das Ansehen des Senats immer tiefer sank (Pompeius Caesar, Crassus). Die Streitigkeiten dieser unter einander endeten damit, dass Caesar an die Spitze des Staates kam, und sich alle wichtigen Aemter und zuletzt eine immerwährende Dictatur (45) zueignete. Caesar's Tod (44) war zwar eine Wirkung des republikanischen Geistes, allein dieser lebte nicht mehr in der Masse des Volkes. Daher entstand bald eine neue Verbindung zwischen Antonius, Lepidus und Octavian, aus der endlich Octavian's Alleinherrschaft hervorging (30). Dieser vereinigte unter dem Namen *princeps* alle Gewalt in seiner Person, liess aber, in kluger Berücksichtigung der Ehrfurcht der Römer für die alten Formen, den Senat und die meisten obrigkeitlichen Aemter dem Namen nach fortbestehen; und so wurde auch unter den folgenden Kaisern (*principes*, *imperatores*, *Caesares*, *Augusti*) ein grosser Theil der alten Formen, jedoch mit Ausschluss der unmittelbaren Wirksamkeit des Volkes, lange während der Kaiserzeit beibehalten, bis zuletzt auch diese Schatten des alten Roms verschwanden, als jene grossen Veränderungen, nämlich: die Veränderung in der Verwaltung, die unter Diocletian begann, die Verlegung der Hauptstadt nach Constantinopel und die Erhebung des Christenthums zur Staatsreligion unter Constantin, und endlich die Theilung des Reiches, allmälig eintraten.

Einwohner des römischen Reichs.

§. 1.

Eintheilung derselben.

Die Einwohner des römischen Reiches waren theils Freie, theils Sclaven. Die Freien waren entweder *cives* (*populus Romanus*, *populus Romanus Quiritium*), oder *peregrini*, welche zu Cicero's Zeit auch unter dem Namen *exterae nationes*, untergeordnete Völker ohne Antheil am römischen Bürgerrecht, begriffen wurden.

A.

Von den *cives* und der *civitas*.

§. 2.

Natur und Wesen des Bürgerrechts.

Das Wort *civitas* bedeutet sowohl die Bürgergemeinde als den Inbegriff der dadurch bedingten Rechte und Pflichten des einzelnen Mitglieds dieser Gemeinde. — Rom war Anfangs von andern, zum Theil verwandten Völkern umgeben, trat aber mit diesen nicht in nähere Verbindung. Selbst als der Staat später zum latinischen Bunde hinzutrat, benahm er sich nicht wie einer von den latinischen Staaten, sondern trat, ihnen allen gegenüber, selbstständig auf und strebte bald nach der Oberherrschaft. In Folge dieses Verhältnisses stellt sich die Civität frühzeitig als ein scharfer Unterschied zwischen Bürgern und Fremden (*peregrini*, ursprünglich *hostes*) im öffentlichen und Privatleben heraus. Aber auch unter den Bürgern selbst bestand ein fast eben so strenger Unterschied, indem eine ganze Bürgerclasse (*plebeii*) von den wichtigsten Rechten ausgeschlossen war. Dieses Missverhältniss glich sich jedoch nach und nach aus, und alle Bürger erhielten gleiche Rechte und Verpflichtungen.

§. 3.

Fortsetzung.

Die wichtigsten bürgerlichen Rechte im öffentlichen Leben waren: das Stimmrecht über Staatsangelegenheiten in den Comitien, *ius suffragii*, welches nur persönlich in Rom ausgeübt wurde, und das Recht Ehrenstellen zu bekleiden, *ius honorum*. Ausserdem war die Person des römischen Bürgers auf mehrfache Weise durch die Gesetze geschützt. Schon kurz nach Vertreibung der Könige erlangte man durch das Gesetz des Valerius Publicola die Provocation an das Volk gegen die Willkür obrigkeitlicher Personen. Dieses Gesetz wurde nachher öfters erneuert und bestätigt. Spätere Gesetze schafften die körperliche Züchtigung ab und gestatteten die Wahl des Exils statt der Todesstrafe. In privatrechtlicher Hinsicht erweist sich die Civität als eine Befugniss zur Theilnahme an allen besonderen römischen Rechtsverhältnissen, also theils als *connubium* oder das Recht Eheverbindungen mit juridischer Gültigkeit nach römischen Gesetzen

einzugehen; theils als *commercium* oder die Befugniss, in strengeren und mehr gesicherten Eigenthums- und gegenseitigen Contractsverhältnissen zufolge römischen Gesetzbestimmungen zu stehen. Mit der wachsenden Macht des Staates erhielten die römischen Bürger noch andere Vorrechte auf Kosten der Ueberwundenen. So waren sie von der Eroberung Macedoniens (168) an bis zum Consulat des Hirtius und Pansa (43) frei von allen directen Abgaben. Ausserdem konnten sie als Mitglieder des herrschenden Volkes frei und sicher überall im Römerreiche verkehren, und waren im Handel und Wandel sehr begünstigt vor den Provinzialen, die in vielen Hinsichten hart gedrückt waren. Die römischen Bürger hatten eine Nationaltracht (*toga*); sie waren alle in eine von den 35 *tribus* aufgenommen, und ihre Namen in die öffentlichen Seelenlisten (*tabulae censorum*) eingetragen, in die sich bisweilen auch Unberechtigte einzuschleichen suchten. Der Inbegriff sämmtlicher Rechte eines römischen Bürgers hiess *caput*.

§. 4.

Umfang und Erweiterung der Bürgergemeinde.

Von einem geringen Anfang vergrösserte sich die Bürgergemeinde nach und nach durch Eroberungen und Einwanderungen. Die Einwohner mehrerer besiegter Nachbarstädte wurden in den älteren Zeiten theils nach Rom geführt, theils verblieben sie in ihren Städten, in beiden Fällen aber unter schlechteren Bedingungen, als die übrigen römischen Bürger. Sie erhielten die sogenannte *civitas sine suffragio*, durch die sie von anderen verwandten Völkern streng geschieden, den römischen Gesetzen unterworfen waren, und die bürgerlichen Lasten, Abgaben und Kriegsdienste, tragen musten, ohne Antheil an der Staatsverwaltung zu haben. Allmälig bekamen sie jedoch das volle Bürgerrecht, zuerst die näheren (latinischen) Städte, später die entfernteren (volscischen und campanischen), und nach der Besiegung der hernicischen und aequischen Städte (um das J. 303) wird keine neue Aufnahme von *cives sine suffragio* erwähnt. Im Bundesgenossen-Kriege wurden zufolge der *lex Iulia* (90) die latinischen und italischen Völker, die vorher *socii* gewesen waren und nicht am Kriege Theil genommen hatten, in die Civität aufgenommen, und im J. 89 wurde durch die *lex Plautia Papiria* das Bürgerrecht allen freien Bürgern in den italischen Bundesstaaten gegeben, sobald sie nachwiesen, dass sie zur Zeit, als das Gesetz gegeben wurde, ihren Wohnsitz in Italien

hatten, und innerhalb 60 Tagen sich bei dem römischen Praetor meldeten. Von jetzt an ertheilte man das Bürgerrecht ohne besondere Sparsamkeit, vorzüglich nach dem Untergang der Republik. Julius Cäsar gab den Transpadanern, ja sogar einigen transalpinischen Völkern das Bürgerrecht, der Kaiser Claudius verkaufte es für Geld, Caracalla schenkte es endlich allen freien Einwohnern des römischen Reichs.

§. 5.

Erwerbung und Verlust des Bürgerrechts.

Die Civität erlangte man durch die Geburt (wenn beide Eltern, oder doch die Mutter, Bürger waren), oder durch Aufnahme zufolge eines Gesetzes (entweder unmittelbar vom Volke oder von einer dazu ermächtigten Obrigkeit), oder durch Freilassung (*manumissio*). Man verlor sie durch den Verlust der Freiheit (Gefangenschaft, Sclaverei nach öffentlichem Urtheil), durch den Uebergang in eine andere Civität, durch *exilium*, durch Auslieferung an den Feind, und in der Kaiserzeit durch Deportation. Doch konnte man in den meisten Fällen, wenn triftige Gründe dafür sich fanden, durch *postliminium* die Civität und seine früheren Rechte wieder erhalten. Verlust oder Beschränkung der bürgerlichen Rechte hiess *deminutio capitis*. Der höchste Grad derselben bestand in dem Verluste des Bürgerrechts und der Freiheit, ein geringerer bloss im Verlust des Bürgerrechts, und der geringste im Verlust gewisser persönlichen Rechte beim Uebergang in eine andere persönliche Stellung, z. B. bei der Adoption.

§. 6.

Verschiedene Classen und Abtheilungen unter den Bürgern.

Unter den römischen Bürgern gab es mehrere Unterschiede, die sich auf Abkunft, Vermögen, Wohnsitz und andere Verhältnisse gründeten. Diese hatten zu verschiedenen Zeiten verschiedenes politisches Gewicht. Einige verschwanden allmälig, wenn auch nicht dem Namen, doch ihrer Bedeutung nach, während sich andere neue bildeten. Die alte Eintheilung in Stämme (*tribus*), nebst dem älteren Patronats- und Clientelverhältniss, verliert sich schon im Dunkel der früherern Geschichte. Längeren Bestand hatte die Eintheilung in Curien und die Unterscheidung zwischen Patriziern und Plebeiern, aber sie verlor

doch allmälig ihre politische Bedeutung. Dagegen war die Eintheilung in Classen, Centurien und *tribus* von bleibenderem Einflusse. Im Laufe der Zeiten bildete sich der Unterschied zwischen *nobiles* und *ignobiles*; auch traten die *equites* als ein eigener Stand (*ordo*) von politischer Wichtigkeit neben dem Senate hervor. Ausserdem können wir noch zwischen den Einwohnern Roms und den, bei der Erweiterung des römischen Staates entstandenen Bürgern oder Einwohnern der Bürgercolonien, Municipien und Präfecturen, und endlich hinsichtlich der Geburt und gewisser bürgerlichen Rechte zwischen Freigebornen und Freigelassenen unterscheiden.

§. 7.

Patricii und Plebeii.

Livius und Dionys erzählen, dass die Patrizier Nachkommen derjenigen Senatoren waren, die Romulus gewählt hatte, und die nachher unter den folgenden Königen vermehrt wurden. Eine so scharfe Sonderung und so ungleiche bürgerliche Stellung, wie die der Patrizier und Plebeier, kann indessen nicht durch eine willkürliche Wahl entstanden sein; wir müssen uns vielmehr die Patrizier als die ursprünglichen Bürger mit vollständigen Rechten, eingetheilt in *tribus*, *curiae* und *gentes* oder grosse, durch religiöse und Familienbande geschlossene, Verbindungen denken. Als eine Auswahl von diesen Bürgern oder vielleicht auch als eine Repräsentation der *gentes* müssen wir uns den Senat, und dessen Vermehrung als eine Folge der vergrösserten Zahl der Patrizier, vorstellen. Die Plebeier dagegen bildeten die Masse der Einwohner ausserhalb der abgeschlossenen, aus Patriziern und Clienten bestehenden *gentes*, entstanden durch Versetzung oder Einwanderung nach Rom. Die Patrizier waren von den Plebeiern dadurch gänzlich abgeschlossen, dass zwischen ihnen keine bürgerlich gültige Eheverbindung Statt fand; sie hatten ausschliesslich das Stimmrecht und Zutritt in den Senat, die Magistraturen und Priesterämter, das Vorrecht, den *ager publicus* oder die eroberten öffentlichen Ländereien in Besitz zu nehmen und gegen eine gewisse Abgabe zu benutzen, während die Plebeier sich mit unbedeutenden Ueberweisungen weniger Grundstücke begnügen mussten; endlich waren die Auspicien und die Rechtsinterpretation in ihren Händen. Inzwischen nahmen die Plebeier durch die Aufnahme überwundener Volksstämme sowohl an Zahl als an Bedeutung zu. Seit Servius

Tullius' Zeit hatten sie eine festere Organisation erhalten, und gelangten nun allmälig zu gleichen Rechten mit den Patriziern. Durch das *connubium* vermischten sich die *gentes*; die patrizischen starben nach und nach aus und wurden in der Kaiserzeit durch Wahl unter den Senatoren ersetzt.*)

§. 8.

Patroni und clientes.

Nach dem Bericht der Alten verband Romulus Patrizier und Plebeier unter einander durch ein enges Verhältniss als Schutzherrn und Schützlinge. Der Patron sollte vor Gericht und in andern Fällen seinen Clienten vertheidigen und ihn unterstützen, wenn er in Noth war; dieser hingegen zur Ausstattung der Töchter seines Patrons beitragen, und Geldstrafen und Lösegeld für denselben bezahlen; sie durften gegen einander weder klagen noch zeugen. Das Clientelverhältniss erbte fort. Inzwischen stellen sich die Clienten in mehreren Beziehungen als verschieden von den Plebeiern, ja sogar als deren Gegner heraus; und es wird daher wahrscheinlich, dass man die Clienten als früher unterworfene Völker betrachten muss, die in ein näheres, wiewohl untergeordnetes Verhältniss zu den Patriziern gebracht waren, während die späterhin durch Eroberungen angewachsene Masse der *plebs* in keine solche Verbindung trat. Die Clientel, als ein den Patriziern eigenthümliches Verhältniss, hörte späterhin auf, dauerte aber fort als ein freiwilliges, untergeordnetes Verhältniss zwischen Armen und Reichen, Geringen und Mächtigen, und bestand von der einen Seite darin, des Morgens die Aufwartung zu machen (*salutare*), auf das *forum* und den *campus* zu begleiten, in den Comitien durch Abstimmung zu unterstützen und dergleichen; von der andern in Geldhülfe und anderen Unterstützungen. Auch ganze Staaten unter den *socii* oder in den Provinzen standen in einem Clientelverhältniss mit mächtigen Familien in Rom, (z. B. die Allobroger mit den Fabiern), an die sie sich in ihren Angelegenheiten wendeten. Zwischen dem Freigelassenen und seinem früheren Herrn bestand die Clientel fort als ein gezwungenes Verhältniss in einer strengeren Form, jedoch ohne Erblichkeit. Ein Ueberrest davon sind endlich auch die Ausdrücke *patroni* und *clientes* in der Gerichtssprache von Sachwaltern und denen, deren Prozess sie führten.

---

*) Von der Gentilität s. das Rechtswesen §. 17.

§. 9.

Die alten tribus und curiae.

Nach dem Zeugniss der Schriftsteller theilte Romulus das Volk in drei *tribus: Ramnes* oder *Ramnenses, Tities* und *Luceres.* Hiermit scheinen die verschiedenen Stämme bezeichnet zu werden, aus deren Verbindung sich der römische Staat bildete, und von welchen besonders der letzte sich späterhin den beiden älteren angeschlossen zu haben scheint. Die Vereinigung dieser Stämme und ihre Erweiterung, die man dem L. Tarquinius Priscus zuschreibt, steht in genanem Zusammenhang mit der Vermehrung der patrizischen Bürger und der Vergrösserung des Senats. Die drei *tribus* waren in 30 *curiae* oder Abtheilungen eingetheilt, die mit einander in politischer und religiöser Verbindung standen, und von denen jede ihren *curio*, und alle zusammen einen *curio maximus* hatten. Die Curien versammelten sich in den *comitia curiata*, den ältesten politischen Volksversammlungen; allein das ganze Institut, welches sich wesentlich auf die Patrizier bezog, verlor seine Bedeutung, als die Vorrechte der Patrizier verschwanden.

§. 10.

Classes und Centuriae.

Die Eintheilung in Classen und Centurien rührt von Servius Tullius her, der die verschiedenen Bestandtheile des Staates zu einem Ganzen verbinden, und die Lasten des Kriegs und der Abgaben billiger unter die Reichen vertheilen, diesen aber zugleich einen grösseren Antheil an der Regierung einräumen wollte. Er machte gewisse, nach dem Vermögen bestimmte Abtheilungen (*classes*), und gab jeder Abtheilung eine Anzahl von Centurien oder Stimmen, so dass die Reichen, obgleich der Zahl nach die wenigsten, dennoch die meisten Stimmen erhielten. Zuerst stimmten die 18 Centurien der *equites*, hierauf die 80 Centurien der ersten Classe. Das Minimum des Vermögens war auf 100,000 *asses* festgesetzt. Zu dieser Classe gehörten noch 2 *centuriae fabrum* (Handwerker). Die zweite Classe bestand aus 20 *centuriae.* Ihr Vermögen war 75,000 *asses.* Die dritte Classe hatte 20 *centuriae*, und 50,000 *asses*; die vierte Classe 20 *centuriae*, und 25,000 *asses*; die fünfte Classe 30 *centuriae*, und 10,000 *asses.* Zu dieser Classe gehörten auch die *accensi*, *cornicines*

und *tubicines*, in 3 *centuriae* vertheilt. Das geringere Vermögen fasste nur eine *centuria* (*proletarii*, *capite censi*) in sich. Diese that selten und nur in Nothfällen Kriegsdienste; erst Marius wählte ohne Unterschied auch aus ihr. Jede Classe war in eine gleiche Anzahl von *centuriae seniorum* und *iuniorum* getheilt und hatte ihre besondere Waffenrüstung. So hat Livius diese alte Einrichtung, bei der Stand, Vermögen und Alter von Bedeutung für das politische Gewicht waren, beschrieben; andere Schriftsteller weichen in einzelnen Punkten von ihm ab. Späterhin trat, wie auch Livius andeutet, eine Veränderung ein, ungewiss ist jedoch, wann und auf welche Art; so dass die Centurien mit der Tribuseintheilung in Verbindung gebracht wurden, indem man jede Tribus wahrscheinlich in 2 *centuriae* theilte. Damit war indess die Eintheilung in Classen und die Berücksichtigung des Eigenthums nicht aufgehoben, wiewohl sie dadurch geschwächt wurde.

§. 11.

Die späteren tribus.

Servius Tullius theilte die Stadt in 4, das Land in 26 *tribus* oder Districte. Nach Vertreibung der Könige finden sich anfangs nur 20 *tribus*, vielleicht eine Folge des Verlusts, den der Staat im Kriege gegen Porsenna erlitten hatte; doch stieg ihre Anzahl nachher allmälig bis auf 35. Die Tribuseintheilung wurde besonders bei der wachsenden Macht der Plebeier wichtig, als die *comitia tributa* die Versammlungen der Plebeier wurden, auf welche die Patrizier keinen wesentlichen Einfluss hatten. Die *tribus rusticae* waren die angesehensten, und in diesen waren die reicheren Bürger, welche Landeigenthum besassen, aufgenommen. Die vier *tribus urbanae*: *Palatina*, *Suburana*, *Collina*, *Esquilina*, in denen die Masse des Stadtpöbels und die wenig geachteten Krämer und Handwerker das Uebergewicht hatten, standen nur in geringem Ansehen; und als die Freigelassenen, die in die *tribus urbanae* eingewiesen waren, sich nach und nach in die *tribus rusticae* einschlichen, erwarb sich der Censor Q. Fabius Maximus Rullianus (304) und späterhin der Vater der Gracchen, Tib. Sempronius, durch Zurückweisung derselben in die *tribus urbanae* ein grosses Verdienst um den Staat. In der Kaiserzeit verlor die Tribuseintheilung ihre Bedeutung.

§. 12.

Ordines.

Als die politische Bedeutung des Unterschiedes zwischen Patrizier und Plebeier verschwunden war, brauchte man das Wort *plebs* meistens vom gemeineren, niederen Haufen, und in diesem Sinne wird ihm bald die *nobilitas*, bald die höheren Stände, *ordines*, entgegengesetzt, worunter man den Senatoreu- und Ritterstand begriff. Von den Plebeiern findet man das Wort *ordo* seltener gebraucht.

a) *ordo senatorius.*

Livius berichtet, dass Romulus 100 Senatoren (*patres*)*) wählte. Als die Sabiner sich mit den Römern vereinigten, wurde ihre Anzahl auf 200 vermehrt. Tullus Hostilius nahm nachher mehrere von den überwundenen Albanern in den Senat auf. Endlich wählte Tarquinius Priscus aus den neuen patrizischeu Geschlechtern (*patres minorum gentium*), wodurch die Zahl auf 300 stieg. Da diese Zahl unter dem letzten Könige vermindert worden war, brachten sie die ersten Consuln durch Aufnahme neuer Mitglieder (aus den *primores equestris gradus*), die anfangs von den eigentlichen *patres* unterschieden wurden (*patres et conscripti*), wieder auf 300. In der Blüthezeit des Staates scheiut ihre Anzahl nicht viel über 400 gestiegen zu sein. Unter Sulla und Caesar wurde sie bedeutend vermehrt, doch verminderte sie August wieder auf 600. Der Senat sollte iu seiner Mitte die besten Kräfte des Staates (*amplissimus*, *maximus*, *sanctissimus ordo*) versammeln, und dahin zielten die verschiedenen Bestimmungen über die Aufnahme in denselben. Die Erfordernisse, um Senator zu werden, waren nämlich: freie Geburt und ein bestimmtes Vermögen, in der spätcren Zeit 800,000 *sestertii*; allein schon frühzeitig muss dieses ansehnlich gewesen sein, da die Senatoren ohne Entschädigung sich auf Lebenszeit dem Dienste des Staates widmen mussten, und es ihnen nicht erlaubt war, Handel oder ein Handwerk zu treiben, oder öffentliche Pachtungen zu übernehmen. Die Senatoren wurden von den Königen, Consuln und späterhin von den Censoren gewählt (*legebantur*), jedoch nicht willkürlich, sondern nach gewissen Qualificationen, wozu in den späteren Zeiten, ausser den oben angeführten, die Magistratur gehörte, zu der die Quaestur

*) Dieses Wort wird an einzelnen Stellen auch für *patricii* gebraucht.

die erste Stufe war (die *aetas quaestoria* war das 27ste Jahr). Die Senatoren bestanden anfänglich nur aus Patriziern, doch schon im Anfang der Republik werden plebeiische Senatoren erwähnt. Indess wurde dieses erst später allgemein, als man die obrigkeitlichen Aemter, welche Zutritt in den Senat gaben, mit Plebeiern besetzte. Die Insignien der Senatoren waren der *latus clavus*, die *calcei lunati* der patrizischen Senatoren, und seit dem J. 194 ein eigener Platz im Theater (*orchestra*). Uebrigens waren auch gewisse Einschränkungen mit der Senatorenwürde verbunden. Sie durften in der Sessionszeit nicht von Rom verreisen, und ohne Reiseerlaubniss Italien nicht verlassen.

b) *ordo equester.*

Er war bei seinem Entstehen bloss ein militärischer Stand. Romulus soll drei Reitereenturien, die der Eintheilung der Stämme in *Ramnes*, *Tities* und *Luceres* entsprachen, gebildet haben. Diese waren wahrscheinlich dieselben mit der von Livius, unter dem Namen *celeres*, erwähnten königlichen Leibwache. Nach der Zerstörung von Alba soll Tullus Hostilius ihre Anzahl vermehrt haben, und Tarquinius Priscus verdoppelte die Zahl der Centurien. Servius Tullius fügte zu den 6 älteren*) 12 neue Reitercenturien hinzu, und diese 18 stimmten zuerst in der ersten Bürgerclasse. Sie bestanden aus den vermögendsten Bürgern, und bekamen anfänglich jeder einen *equus publicus* oder zur Anschaffung eines Pferdes das *aes equestre* und zur Unterhaltung desselben eine Anweisung auf die *viduae*. (S. d. Kriegswesen §. 4.)**). Erst später gelangte der Stand zu politischer Bedeutung, als er durch C. Gracchus (122) die *iudicia* bekam, die er bis zu Sulla's Zeit behielt. Da ausserdem viele Ritter als *publicani* durch Pachtung der Staatseinkünfte (*vectigalia*) sich grosse Reichthümer erwarben, so gelangten sie zu einem nicht unbedeutenden Einfluss im Staate. Die militärische Bedeutung des Standes verlor sich allmälig, und nun wurden alle Freigebornen, die den *census equester* (in der späteren Zeit 400,000 *sestertii*) hatten und vom Censor unter die Ritter aufgenommen waren, für *equites Romani* angesehen. Doch dauerte die Sitte, einen *equus publicus* anzuweisen, fort, und nur diejenigen, welche einen solchen hatten, stimm-

*) Diese werden die *sex suffragia* genannt.

**) Auch die Senatoren hatten ursprünglich einen *equus publicus* und stimmten in den *centuriae equitum*.

ten in den *centuriae equitum*, sogar nachdem die veränderte Einrichtung der *comitia centuriata* in Kraft getreten war. Noch ist zu merken die jährliche Procession der Ritter (*annua transvectio*), an der nur diejenigen Theil nahmen, die einen *equus publicus* hatten, und die Musterung der Censoren (*recognitio*) alle 5 Jahre. Die Insignien der Ritter waren *annuli aurei*, und seit dem J. 67 die 14 vordersten Bänke im Theater zunächst dem Senatorenplatze. Ihre Ehrennamen sind *splendidi*, *fortissimi*.

§. 13.

Nobiles und ignobiles.

Während der alte Unterschied zwischen Patrizier und Plebeier verschwand, bildete sich ein neuer zwischen *nobiles* und *ignobiles*. Die Magistrate waren in Rom Ehrenstellen, und wurden durch Volkswahl bekleidet. Daher galt es für eine grosse Auszeichnung, zu den höheren Stufen zu gelangen. Anfangs waren sie den Patriziern vorbehalten; als aber auch die Plebeier an denselben Antheil erhielten, entstand allmälig von selbst ohne öffentliche Sanction ein Amtsadel derjenigen Patrizier oder Plebeier, deren Vorfahren mehrere Generationen hindurch die curulischen Aemter (die Aedilität, die Prätur, das Consulat) bekleidet hatten. Da die Meisten durch die mit den Ehrenstellen, namentlich mit der Aedilität, verbundenen Kosten von der Bewerbung ausgeschlossen waren, so bildete sich nach und nach eine feste, durch Reichthum und ererbtes Ansehen so mächtige Corporation, dass es nur selten einem ausgezeichneten Talent gelang, sich zu diesem Adel emporzuschwingen. Solche *homines novi* waren Marius und Cicero. Das einzige Vorrecht der Nobilität war das *ius imaginum*, eine sehr alte Sitte, die darin bestand, die wächsernen Brustbilder der Vorfahren im *atrium* in hierzu bestimmten Schränken (*armaria*) aufzustellen. Diese Bilder waren mit einer Aufschrift (*titulus*) über des Verstorbenen Ehrenstellen versehen, und durch *stemmata* oder Festons mit einander verbunden; bei Begräbnissen trug man sie vor der Leiche im Angesicht von Personen her, die wie diejenigen, welche die Larven vorstellten, angekleidet waren. — Aus diesen *nobiles* und dem Senat bildeten sich die *optimates* oder die conservative Parthei, die das Ansehen des Senats und die alte Ordnung der Dinge gegen die Bewegungsparthei, die *populares*, in Schutz nahm, welche der Volksmasse sowohl materielle Vortheile, als den grösstmöglichen politischen Einfluss zu verschaffen strebten.

§. 14.

Einwohner der coloniae civium, der municipia und praefecturae.

Im römischen Staate gab es, zufolge seines ursprünglichen Umfangs, keinen Unterschied zwischen Stadt- und Staatsverwaltung. Als sich späterhin das römische Reich durch Eroberungen weiter ausdehnte, behielt man dieselbe Grundform der Verwaltung bei. Alle Regierung ging von Rom aus, und die Ausübung der wichtigsten bürgerlichen Rechte war an die persönliche Anwesenheit in der Stadt gebunden. Rücksichtlich der factischen Theilnahme an der Regierung können wir daher unterscheiden zwischen den eigentlichen Römern und den mit der Vergrösserung Roms hinzugekommenen Bürgern, von denen ein Theil *(cives sine suffragio)* in den älteren Zeiten sich zugleich in seinen Rechten wesentlich von den Römern unterschied.

a) *Coloni.*

Die besiegten Völker wurden in der ältesten Zeit gemeiniglich zur Annahme des römischen Bürgerrechts unter schlechteren Bedingungen (*civitas sine suffragio*) gezwungen, und eines Theils ihres Landes beraubt, welcher als *ager publicus* verkauft, oder römischen Bürgern angewiesen, oder Einzelnen (Patriziern) gegen eine Abgabe als Besitz überlassen werden konnte. Zur Sicherung der eroberten Länder sowohl gegen Ueberfälle auswärtiger Feinde als gegen Empörung der unterworfenen Nationen, pflegte man, nach altem etruskischen und latinischen Gebrauch, eine Colonie von römischen Bürgern, anfangs gewöhnlich 300, in dieselben zu schicken. Die Colonisten, die demnach für eine militärische Besatzung zu betrachten waren, behielten das volle römische Bürgerrecht mit dem *ius suffragii*, und traten sonach in ein bevorrechtetes oder übergeordnetes Verhältniss zu den alten Einwohnern, die sich daher öfters empörten. Doch bekamen nach und nach die alten Einwohner in den älteren Colonien das volle Bürgerrecht. Diese Colonien, welche man schon in der Königszeit auszuführen anfing, hiessen *coloniae civium*, im Gegensatz zu den sogenannten *coloniae Latinae*, die nicht aus Bürgern bestanden, sondern nach der Unterwerfung Latiums (338) von den verbündeten, mit den Römern verwandten Latinern unter römischer Anführung ausgeführt wurden. Nachdem lange Zeit hindurch keine *coloniae civium* ausgeführt worden waren, sandte man nach dem zweiten punischen Kriege

wieder einige an Orte, die während Hannibal's Aufenthalt den Römern nicht treu geblieben waren. Später wurden einige nach *Gallia cisalpina* ausgeführt. Weiter hinaus erstreckte sich die Aussendung von Colonien nach der alten Einrichtung nicht. — Unter den Gracchen hatte die Ausführung von *coloniae civium* einen anderen Zweck, nämlich die Unterstützung armer Bürger. In Sulla's Zeit entstanden Militärcolonien zur Belohnung für verabschiedete Soldaten. Diese Einrichtung dauerte auch unter den Kaisern fort, jedoch damals vorzüglich in den Provinzen.

Colonien führte man aus *(deducebantur)* nach einem *plebiscitum* auf den Antrag des Senats. Die Colonisten, die, namentlich in der älteren Zeit, durchaus nicht aus schlechten oder verworfenen Bürgern bestanden, meldeten sich freiwillig *(nomina dabant)*, doch konnten in Ermangelung von Freiwilligen auch Personen dazu bestimmt werden. Sie zogen unter der Anführung von 3 Männern *(triumviri coloniis deducendis)* in militärischem Marsche *(sub vexillo)* ab nach dem Orte, dessen Gebiet nach einer alten Sitte mit dem Pfluge bezeichnet, und wovon jedem Colonisten eine bestimmte Anzahl *iugera* angewiesen wurde. Die Verwaltung der Colonien im Innern war nach dem Muster der römischen eingerichtet und ungefähr wie die der Municipien (S. Verwaltung der Angelegenheiten ausserhalb der Stadt §. 2).

b) *Municipes.*

Die *municipia* waren Städte, deren Einwohner vorher *peregrini* gewesen, und nun *cives* geworden waren. Sie hatten also das volle römische Bürgerrecht und römische Gesetze, aber ihre eigenen Magistrate und eigene Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten. Anfangs waren sie theils mit, theils ohne *suffragium*; allein nach und nach wurden alle italischen Städte *municipia cum suffragio*. In der Kaiserzeit entstanden auch in den Provinzen Municipien.

c) *Incolae praefecturarum.*

Die *praefecturae* (z. B. Capua) hatten ursprünglich keine *suffragia* und es wurde jedes Jahr von Rom aus ein Präfect dahin geschickt. Nach und nach erhielten sie *suffragia*, behielten jedoch den Präfect und den Namen Präfecturen.

§. 15.

Ingenui und libertini.

Ein anderer Unterschied, der nicht ohne bürgerliche Bedeutung war, fand zwischen den Freigebornen (*ingenui*) und Freigelassenen (*libertini*) Statt. Siehe hierüber §. 19.

B.

Von den *peregrini.*

§. 16.

Socii und provinciales.

Die Nationen, welche die Römer sich in der ältesten Zeit unterwarfen, bekamen gemeiniglich ein aufgezwungenes Bürgerrecht ohne *suffragium.* Die später unterworfenen Völker wurden *peregrini**), d. h. sie traten ohne Antheil am römischen Bürgerrecht in ein untergeordnetes Verhältniss zum römischen Staate. Von diesen *peregrini* behielten Einige (*socii*) ihre eigenen Gesetze und Verfassung, lieferten jedoch dem römischen Heere Hülfstruppen oder nach Umständen wohl auch Subsidien an Geld, Getreide, Schiffen etc. Ihr Verhältniss gründete sich öfters auf bestimmte schriftliche Bündnisse (*civitates liberae et foederatae*) unter höchst verschiedenen Bedingungen; allmälig wurden sie aber sehr hart gedrückt und willkürlich behandelt. Zu diesen Bundesgenossenstaaten, die ihre eigene Regierungsform behielten, gehörten besonders die italischen Staaten bis zum Bundesgenossenkriege, und einige ausserhalb Italien. Auch ausländische Könige standen öfter in einer solchen *societas* oder *foedus* mit den Römern, und erhielten als Auszeichnung den Titel *amici* und *socii p. R.*, waren jedoch im Grunde nichts weiter als Vasallen. Andere *peregrini* waren völlig untergeordnet, standen unter römischer Regierung und römischen Beamten, und mussten starke *tributa* zahlen (*provinciales*, *dedititii*). Die *peregrini* waren, da sie keinen Antheil an der Civität hatten, ausgeschlossen vom *ius suffragii* und *honorum*, und gegen körperliche Strafe und willkürliche Behandlung der römischen Magistrate nicht geschützt. In privatrechtlicher Hinsicht hatten sie weder das *connu-*

---

*) *Peregrinus* (in älteren Zeiten *hostis*) ist ursprünglich jeder Nichtrömer.

bium noch *commercium**). Sie konnten in früherer Zeit nicht vor Gericht treten, sondern bedurften hierzu eines Gastfreundes oder Patrons unter den römischen Bürgern; dieses hörte indessen auf, als ein eigenes Gericht für Streitigkeiten zwischen *peregrini* unter einander, oder zwischen ihnen und Römern eingeführt wurde. Wir finden mehrmals, dass die *peregrini* durch gesetzliche Verfügungen aus Rom verwiesen wurden.

§. 17.

Latini.

Unter den *socii* bemerken wir vorzugsweise das Volk, von welchem die Römer abstammen, die Latiner. Das Eigenthümliche in den Verhältnissen desselben wird mit dem Ausdruck *socii nomenque Latinum* bezeichnet. Rom war frühzeitig in eine feindselige Stellung zu den Latinern getreten. Unter Tullus Hostilius wurde Alba erobert, und die Einwohner nach Rom versetzt, wo jedoch einige aus den vornehmsten Familien unter die Patrizier aufgenommen wurden. Die Kriege dauerten unter den folgenden Königen fort, aber unter Tarquinius Superbus ward Rom das Oberhaupt des latinischen Bundes. Nach Vertreibung der Könige begannen die Kriege von neuem, bis (493) ein Bündniss unter völlig gleichen Bedingungen für beide Theile, sogar mit dem *connubium*, zu Stande kam. In dasselbe wurden auch die Herniker aufgenommen. Allein bald strebte Rom nach der Oberherrschaft. Dieses Streben wurde zwar mehrmals, besonders durch den gallischen Krieg, unterbrochen, endlich (338) wurde aber dennoch ganz Latium unterjocht. Die Latiner verblieben *peregrini*, wahrscheinlich ohne *commercium* und *connubium*, und mussten den Römern Kriegsdienste leisten. Indess standen sie in einem näheren Verhältniss zu den Römern, als die andern *socii*, und konnten unter gewissen Bedingungen zur Civität gelangen, z. B. wenn sie in ihrem Lande ein obrigkeitliches Amt bekleidet hatten, oder wenn sie nach Rom zogen und in ihrer Heimath männ-

---

*) Die sogenannte Isopolitie oder privatrechtliche Gemeinschaft zwischen zwei Freistaaten kann man nur in dem alten Verhältniss zu den Latinern und Hernikern, und dem ältesten zu den Cäriten suchen; ausserdem fand dieselbe nicht einmal statt mit den am meisten begünstigten *socii*.

liche Nachkommen zurückliessen. Die Römer bedienten sich häufig des latinischen Volkes zur Ausbreitung und Befestigung ihrer Herrschaft und Sprache durch Gründung von Colonien (*coloniae Latinae*), die von den römischen Triumvirn ausgeführt wurden, und deren Lage dieselbe war, wie die der Latiner. Nach dem *bellum sociale* erhielten auch die Latiner und ihre Colonien das Bürgerrecht, und nun bekamen im folgenden Jahre (89) einige Städte in *Gallia transpadana*, unter der Benennung latinische Colonien, dieselben Rechte, die die Latiner gehabt hatten *(ius Latii, Latinitas)*; welches Verhältniss von den Kaisern auf die Provinzen ausgedehnt wurde. Von Tiberius' Zeit an bis auf Justinian verstand man unter der Benennung *Latini (Iuniani)* eine Art *libertini* (s. §. 19.), welche ein beschränktes *commercium*, aber kein *connubium* hatten, und unter gewissen Bedingungen das vollkommene Bürgerrecht erlangen konnten. Die übrigen italischen *socii* hatten vor dem *bellum sociale* eine etwas geringere, aber doch von der Latinität nicht wesentlich verschiedene Verfassung, die unter dem Namen *ius Italicum* in der Kaiserzeit auf Städte in den Provinzen übergetragen wurde, wo dieses, ohne mit irgend einem persönlichen Recht verbunden zu seyn, vorzüglich auf die juridische Behandlung des Grundeigenthums und die Last der Steuern, da Italien von jeder Grundsteuer frei war, Einfluss hatte.

C.

Von den *servi*.

§. 18.

Stellung der Sclaven.

Bei den Römern, wie bei den übrigen Nationen des Alterthums, war nur ein Theil von den Mitgliedern der Gesellschaft im Genusse der Freiheit auf Kosten der Uebrigen, welche die schwersten und erniedrigendsten Arbeiten verrichten mussten. Die Sclaven betrachtete man nicht als Personen, sondern als Sachen. Man konnte sie, wie anderes Eigenthum, nach Belieben kaufen, verkaufen, abtreten und im Testament vererben. Der Herr hatte bis auf Antonins Zeit das *ius vitae et necis*, von dem jedoch selten Gebrauch gemacht wurde, und konnte ausserdem seinen Sclaven nach Gefallen züchtigen *(flagellum, lora, virgae, furca, stigmata, ergastulum, in pistrinum dari, plecti*

pendentem, crux). Die Sclaven bekamen ein Monatliches zu ihrer Beköstigung (*demensum*), konnten jedoch kein Eigenthum für sich, ausser mit Erlaubniss ihres Herrn (*peculium*), erwerben. Zwischen ihnen fand keine eigentliche Ehe (*matrimonium*) Statt, sondern nur ein Zusammenleben (*contubernium*). Sie waren theils Sclaven von Privatleuten, theils des Staates, die man zu öffentlichen Verrichtungen gebrauchte. Die Sclaverei entstand entweder durch die Geburt oder durch Gefangennehmung im Kriege (*vendere* und *venire sub corona*). In den ältern Zeiten mussten zahlungsunfähige Schuldner (*nexi*) als Sclaven dienen. Auch das Entziehen von der Censur oder vom Kriegsdienste konnte mit der Sclaverei bestraft werden. Viele Ausländer wurden von Sclavenhändlern (*mangones*) in Rom auf den grossen Sclavenmärkten verkauft.

§. 19.

Die Freigelassenen.

Die Freilassung (*manumissio*) geschah entweder durch Aufnahme in die Censorliste (*censu*), oder vor dem Prätor unter Beobachtung bestimmter Ceremonien (*vindicta*), oder durch Testament. Durch alle diese Arten der *iusta manumissio* wurde der Sclave nicht bloss frei, sondern auch Bürger. August machte das Manumissionsrecht durch die *lex Aelia Sentia* von gewissen, namentlich auf das Alter des Freigelassenen und des Freilassers, und die Anzahl derjenigen, die durch das Testament freigelassen werden durften, sich beziehenden Bedingungen abhängig. Besonders nach dieser Zeit bediente man sich auch anderer einfacherer Arten (*inter amicos, per epistolam, per mensam*); doch waren die so Freigelassenen ursprünglich nur frei von Sclavenarbeit, ohne vom Staate (*iure civili*) als frei anerkannt zu werden (*in libertate morari, pro liberis esse*). Indess wurde die Stellung dieser Personen unter Tiberius durch die *lex Iunia* genauer bestimmt, indem sie die Freiheit und die Rechte erhielten, welche die latinischen Colonien oder die römischen Bürger genossen, die sich in solchen Colonien hatten aufnehmen lassen, vornehmlich ein beschränktes *commercium*. Der Freigelassene (*libertinus*, mit Beziehung auf seinen Herrn *libertus*) trat indess nicht aus aller Verbindung mit seinem früheren Herrn heraus. Er nahm dessen *nomen* und *praenomen* an in Verbindung mit seinem früheren Sclavennamen als *cognomen*, und wurde dessen Client; wenn er *intestato* ohne Kinder starb, fiel

die Erbschaft seinem frühern Herrn zu; in allen Fällen, selbst wenn er Kinder hinterliess und ein Testament gemacht hatte, sollte ein Theil des Vermögens dem Patron zufallen. Auch im Staate genoss er nicht die vollen Rechte des freigebornen Bürgers. Er stimmte in Folge gesetzlicher Bestimmungen, die jedoch nicht immer beobachtet wurden, nur in den weniger geachteten städtischen Tribus, wurde vor dem Bundesgenossenkrieg nicht Soldat (ausser in Fällen der Noth), und war von der Magistratur und dem Senate ausgeschlossen; dasselbe galt in den älteren Zeiten auch von den *filii libertinorum*. Endlich fand bis zum Ende der republikanischen Zeit kein *connubium* zwischen *ingenui* und *libertini* statt.

Die Staatsgewalt.

§. 1.

Vertheilung der Staatsgewalt.

Die Staatsgewalt war in den besten Zeiten der Republik zwischen Volk, Senat und obrigkeitliche Personen gleichmässig vertheilt. Das Volk besass die höchste Macht und souveräne Gewalt (*maiestas*); es hatte die Gesetzgebung, worunter auch die Bestimmung über Krieg und Frieden begriffen war, die Magistratswahlen, und so indirect die Wahl der Senatoren, endlich die *iudicia capitis* bis zur Einführung der *quaestiones perpetuae* (um 149). Dem Senate stand die eigentliche administrative Gewalt und dabei ein, in alle wichtigen Staatsangelegenheiten eingreifender, Einfluss zu. Die Beamten wurden vom Volke gewählt, um in den Volksversammlungen den Vorsitz zu führen, und die Volks- und Senatsbeschlüsse in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung in Ausführung zu bringen. Inzwischen scheint der Wirkungskreis der verschiedenen Auctoritäten nicht immer durch ganz bestimmte Grenzen abgesteckt gewesen zu seyn: eine Unvollkommenheit, die wir uns durch die Wirren und Kämpfe, aus welchen die römische Staatsform sich entwickelte, erklären können.

A.

Populus.

§. 2.

Comitia.

Die Volksgewalt wurde ausgeübt in den *comitia* (*comitium, sing.* ist ein Platz auf dem *forum* vor der *curia Hostilia*), das ist vom

betreffenden Magistrate zusammenberufenen und geleiteten Volksversammlungen, um über öffentliche Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen*). Es gab deren drei Arten: *curiata*, *centuriata* und *tributa*. Von diesen gehörten die *curiata* wesentlich der alten Regierungsform oder den Patriziern an, und verloren ihre Bedeutung, als dieser Stand seine Vorrechte verlor. Die *centuriata* umfassten das ganze Volk. Die *tributa* betrafen ursprünglich ausschliesslich oder doch grössten Theils die Plebeier. Sie entstanden und hoben sich mit diesem Stande. Beim Verfall der Republik und der Sitten, namentlich nach der *lex Iulia* (90), wurden die Comitien der Schauplatz für die Bestrebungen unruhiger Köpfe, für Partheikämpfe und Bestechungen (*divisores*). Unter Caesar und August verloren sie ihre Bedeutung, unter Tiberius wurden sie ganz aufgehoben.

§. 3.

Comitia curiata.

Die *comitia curiata* wurden auf dem *comitium* von den Königen, späterhin von den Consuln und Prätoren, gehalten. Sie waren anfänglich die einzigen Volksversammlungen, und in denselben wurden Gesetze gegeben, und die Könige gewählt oder in ihre königliche Gewalt eingesetzt. Als aber die Centuriatcomitien aufkamen, und die Macht der Patrizier sank, verloren sie nach und nach ihre wesentlichste Bedeutung, und dienten nun hauptsächlich, um den Magistraten das *imperium* oder den militärischen Oberbefehl und das Recht Auspicien anzustellen, zu ertheilen**) In den späteren Zeiten versammelten sich auch nicht mehr die Curien, sondern statt derselben bloss 30 Lictoren. Als eine Art dieser Comitien werden auch die *comitia calata* genannt, die zur Sactionirung gewisser Handlungen, z. B. der Testamente (in der früheren Zeit) und der *detestationes sacrorum*, sowie zur Arrogation (s. das Rechtswesen §. 15) und Inauguration der Priester bestimmt waren.

---

*) *Contio* hingegen ist eine, von einem Magistratus zusammenberufene Versammlung, um das Volk von Diesem und Jenem in Kenntniss zu setzen, oder um vorläufig eine Sache zu berathen, oder bei ähnlichen Veranlassungen.

**) Oder vielleicht dienten sie auch dazu, durch die Auspicien die in den *comitia centuriata* vorgenommene Magistratswahl zu prüfen. Siehe Cic. adv. Rullum 2, 11. Von der bestrittenen *auctoritas patrum* ist weiter unten die Rede.

§. 4.

Comitia centuriata.

Die *comitia centuriata* wurden in der Regel vom Consul, jedoch auch zuweilen vom Prätor, sowie vom Dictator und Interrex, wegen der ursprünglich militärischen Form dieser Institution *extra pomoerium* gehalten. In denselben wurde nach der Volkseintheilung des Servius Tullius ungefähr dieselbe Volksgewalt ausgeübt, wie vorher in den *comitia curiata*, mit Ausnahme dessen, was die letzteren behielten, und was späterhin auf die *tributa* überging, als die Plebiscite Gesetzeskraft erhielten, und in diesen Versammlungen ohne genaue Grenzlinie allgemeine Staatsangelegenheiten verhandelt wurden. In den *comitia centuriata* wurden die Consuln, Prätoren und Censoren, sowie viele höhere und ausserordentliche Magistrate gewählt, Gesetze angenommen und verworfen, Krieg beschlossen (zum erstenmal im J. 427 nach einem Streite, ob dieses zufolge eines Senatsbeschlusses geschehen könnte), und über Capitalverbrechen bis zur Einführung der *quaestiones perpetuae* Gericht gehalten; doch urtheilte das Volk auch nach dieser Zeit noch fortwährend über *crimina perduellionis*.

§. 5.

Comitia tributa.

Die *comitia tributa* wurden sowohl *intra* als *extra pomoerium*, gewöhnlich auf dem *forum* oder dem *campus Martius* gehalten. Diese Volksversammlungen kamen zuerst bei dem Prozesse Coriolans (491) auf, aber ihre gesetzlich bestimmte Anordnung rührt vom Gesetz des Volero Publilius (471) her. Ihre richterliche Gewalt gehört im Wesentlichen der älteren Zeit an, da die Tribunen bis zu den 12 Tafelgesetzen Personen wegen Vergehen gegen die *plebs* vor dieselben luden. Später wurden in denselben nur die *iudicia populi* gehalten, in welchen es sich um eine Mulct handelte. Hingegen wählte man in denselben die *magistratus plebeii* (nach der *lex Publilia* 471) und *minores*, ferner die *aediles curules* und *quaestores* (beide jedenfalls in der späteren Zeit der Republik), zum Theil auch die Kriegstribunen, und nach der *lex Domitia* (103) wurde die Priesterwahl, die vorher durch Cooptation geschah, diesen Comitien, jedoch unter einer besonderen Form, übertragen. Namentlich hatten sie aber auf die Gesetzgebung einen wichtigen Einfluss, nachdem die

Volksbeschlüsse (*plebiscita*) durch drei Gesetze (*lex Valeria Horatia* 449, *Publilia* 339, *Hortensia* 286) Gesetzeskraft erhalten hatten. Seitdem wurden in denselben über allgemeine Staatsangelegenheiten, theils auf den Antrag des Senats (*ex auctoritate senatus*), ohne deutliche Grenzbestimmung zwischen den Centuriat- und Tributcomitien, theils auch unabhängig vom Senat, Beschlüsse gefasst. Ausschliesslich eigen sind diesen Comitien besonders Gesetze über eigentliche Volksangelegenheiten, wie die *leges agrariae, frumentariae, tabellariae* und mancherlei privatrechtliche Gesetze. Sie wurden im Allgemeinen von den Volkstribunen (zur Wahl der *magistratus minores* hingegen von den Consuln) gehalten, und konnten durch die *obnuntiatio* hintertrieben werden. Die Patrizier, welche in denselben einen unbedeutenden Einfluss hatten, scheinen sich von denselben fern gehalten zu haben. Die gesetzgebende Gewalt wurde ihnen von Sulla genommen, aber unter dem Consulate des Pompeius und Crassus (70) zurückgegeben.

§. 6.

Bestimmungen für die comitia.

Die Comitien durften nur an gewissen, dazu bestimmten Tagen (*dies comitiales*), aber niemals an Festtagen (*feriae*) und den sogenannten *dies atri*, noch an den Tagen gehalten werden, an welchen regelmässig Senatsversammlungen Statt fanden. Sie mussten in einem gewissen Termin vorher durch ein Edikt angekündigt, und die Gegenstände der Verhandlungen veröffentlicht werden (*promulgari*). Für die Wahlcomitien mussten sich die Candidaten eine bestimmte Zeit vorher bei dem betreffenden Magistrat melden (*profiteri*). Die Comitialverhandlungen mussten an einem Tage zwischen Sonnenauf- und Untergang zu Ende gebracht werden. Sie wurden ausgesetzt, wenn die Volkstribunen Einspruch thaten (*intercessio*), oder Erscheinungen von übler Vorbedeutung, wie Blitz und Donner, eintraten, oder wenn ein Augur oder ein Magistratus, der das Recht hatte, Auspicien zu halten (*servare de coelo, spectio*), und der die Comitien durch die blosse Erklärung, er wolle Beobachtungen anstellen, verhindern konnte, Einwendungen machte (*obnuntiatio, alio die*). Sie wurden ebenwohl unterbrochen, wenn Jemand von der Epilepsie (*morbus comitialis*) befallen wurde. Die Auspicien eines höheren Magistratus hatten den Vorzug vor denen der geringeren, wesshalb es häufig in dem vom Consul bekannt ge-

machten Edikt hiess: *ne quis magistratus minor de coelo servasse velit.* Das Nähere über den Hergang bei den Comitien kennen wir am besten von den *comitia centuriata.*

§. 7.

Fortsetzung.

Die gewöhnliche Art, wie die Comitien gehalten wurden, war folgende. Der Gegenstand der Verhandlungen wurde ein *trinundinum* (17 Tage) vorher (*lex Caecilia Didia* 98) bekannt gemacht (*promulgabatur*). Diesen Zwischenraum benutzte man zu vorläufigen Discussionen (*suadere*, *dissuadere legem s. rogationem*) in Versammlungen (*contiones*), und um Stimmen in der Stadt und in den Municipien zu werben. An dem Comitialtage selbst hielt der vorsitzende Magistratus bei Tagesanbruch mit Hülfe eines Augurn die Auspicien. Die Comitien selbst wurden mit feierlichen Opfern und Gebeten vom Magistrat eröffnet, der hierauf die Sache discutiren liess, wie in einer *contio.* Demnächst wurde der Gesetzesvorschlag verlesen. Bei dieser Verlesung wurden die Volkstribunen zugelassen, um zu intercediren. Wenn nun weder von Seiten der Tribunen noch der Religion Etwas im Wege stand, dann folgte die *rogatio* und *missio in suffragium*, nachdem sich das Volk zuvor zum Votiren in Ordnung gestellt hatte (*si vobis videtur, discedite Quirites*). Anfangs gab man die Stimmen mündlich ab, später aber nach den *leges tabellariae* (139—104) schriftlich mittelst einer *tabella*, worauf die Worte: *uti rogas* oder *antiquo*, oder in den Wahlcomitien der Name des Gewählten stand. Die Abtheilungen, welche stimmen sollten, gingen über erhöhte Steige (*pontes*) in einen umzäunten Platz (*ovile*)*). Hier gab man ihnen die *tabellae*, welche in *cistae* oder Stimmkasten geworfen und später unter gehöriger Controlle gezählt und vermittelst *puncta* aufgezeichnet wurden. Endlich wurde das Resultat laut verkündet. Das angenommene Gesetz (*lex perlata*) grub man in Erz ein und bewahrte es im *aerarium* auf. In den Centuriatcomitien stimmten zuerst die *equites*, dann die übrigen Classen nach der Reihe; doch kam es selten

*) Verschieden davon sind unstreitig die sogenannten *septa*, die Caesar auf dem *campus Martius* errichten liess, und die nur kurze Zeit hindurch bei den *comitia tributa* genannt werden, nachher aber als Schauplatz und zu dergleichen dienten. In den *comitia* dienten sie wahrscheinlich zur Vertheilung der *tribus.*

bis zur 4ten, und fast niemals bis zur 6ten Classe. Dieses grosse Uebergewicht der Reichen verminderte sich jedoch späterhin (wahrscheinlich zwischen dem 1. und 2. punischen Kriege) durch eine mehr populäre Einrichtung der Comitien, bei welcher die Tribuseintheilung Einfluss gewann. Die Centurie, welche zuerst stimmte, hiess da die *praerogativa*, und wurde durch das Loos bestimmt.

§. 8.

Fortsetzung.

Eine gemeinschaftliche Bestimmung für die *comitia curiata* und *centuriata* war, dass sie in Folge eines Senatsbeschlusses und nach vorausgegangenen Auspicien (*auspicato*)*) gehalten wurden. Die gefassten Beschlüsse wurden in den älteren Zeiten durch die *auctoritas patrum*, worunter Einige den Beitritt des Senats verstehen, während Andere dieses von der Bestätigung der Beschlüsse der Centurien durch die Curiatcomitien erklären, bestätigt. In beiden Fällen ist es ein Ueberbleibsel aus der alten Regierungsform, dessen Bedeutung sich ganz verlor, als durch die *lex Publilia* (339) verordnet wurde, dass diese Bestätigung vor der Wahl vorausgehen sollte.

B.

Senatus.

§. 9.

Wirkungskreis des Senats.

Der Senat hatte die administrative Gewalt und also die obere Leitung und Oberaufsicht über das Religionswesen, das Finanz- und Steuerwesen, die Truppenaushebung, die Verhandlungen mit auswärtigen Nationen und Bundesgenossen, Gesandtschaften, die Sorge für die Verwaltung der Provinzen u. s. w. Er hatte einen vorbereitenden Einfluss auf die Gesetzgebung, und aus seiner Mitte wurden bis auf die Zeit der Gracchen die Richter gewählt. In Nothfällen forderte er die Magistrate auf zu handeln, wie es die Umstände geboten,

*) Wie Einsprüche der Augurn auch hinterher das Resultat der Comitien umstossen konnten, davon haben wir ein Beispiel im J. 444, wo die drei ersten *tribuni militum consulari potestate* ihr Amt niederlegen mussten, *augurum decreto quasi vitio creati* etc. Liv. 4, 7.

durch die Formel: *videant consules* etc., *ne quid detrimenti capiat respublica* (*S. C. ultimum s. extremum, forma S.Cti ultimae necessitatis*), und erlaubte sich alsdann bisweilen einen über die gesetzlichen Grenzen hinausgehenden Gebrauch von seiner Gewalt zu machen. Unter den Kaisern erhielt der Staat scheinbar eine grössere Gewalt, so dass er Magistrate wählte, die Criminaljurisdiction ausübte, und seine Consulta an die Stelle der Gesetze traten; die wirkliche Gewalt hatte indess der Kaiser, dessen Willen der Senat aussprach, und vom 2. Jahrhundert an regierte er mehr unmittelbar durch Verordnungen. Das vom Senat verwaltete *aerarium* trat zurück vor dem *fiscus* und dem Kriegs-*aerarium*. Allmälig sank der Senat zu einem mit hohem Rang versehenen Gemeinderath für die Stadt Rom herab.

§. 10.

Hergang bei den Senatsverhandlungen.

Der Senat wurde zusammenberufen (*convocabatur, cogebatur*) und gehalten von den Königen, in der republikanischen Zeit von den Consuln oder den andern zu jeder Zeit höchsten Magistraten in der Stadt, Dictatoren, Interregen, Praetoren, auch von den Volkstribunen (seit 456). Er versammelte sich meistens in Curien (namentlich in der *curia Hostilia*), konnte indess an jedem, von den Augurn geweihten Orte, besonders in Tempeln, wie z. B. in der *aedes Concordiae*, oder ausserhalb der Stadt in dem Tempel der *Bellona* oder des *Apollo*, wo man auswärtigen Gesandten Audienz gab (*senatus iis dabatur*) und Feldherren *cum imperio* mit dem Senate verhandelten, gehalten werden. Die Senatsversammlungen waren theils regelmässige (*senatus legitimus*), nämlich an den *Calendae*, *Nonae* und *Idus* jedes Monats, theils ausserordentliche (*senatus indictus*), welche an allen Tagen, mit Ausnahme der Comitialtage, Statt finden konnten. Der Senat wurde, wie die Volksversammlungen, zwischen Sonnenauf- und Untergang gehalten. Wenn der vorsitzende Magistrat den Gegenstand vorgetragen hatte (*referre ad senatum*), wurde jeder Einzelne um seine Meinung gefragt (*rogare sententias, sententias dicere*), die er dann entweder sitzend mit einem einzigen Worte (*verbo sententiam dicere, verbo assentiri*), oder stehend in einem ausführlichen Vortrag*)

*) Dies war nur eine Meinungsäusserung, die man beim eigentlichen Votiren wieder aufgeben konnte, wie z. B. Silanus in Sallust. Cat. cap. 51.

abgab. In der älteren Zeit wurde gemeiniglich der *princeps senatus* oder derjenige Senator, welcher in der Liste der Censoren zuoberst stand (ein Ehrentitel), späterhin die *consules designati*, zuerst befragt; hierauf die übrigen nach dem Ehrenrang, den ein Jeder zufolge der bekleideten Aemter einnahm. Der Befragte sprach öfters über andere Staatsangelegenheiten (*egredi relationem, diem dicendo consumere*), wenn dies nicht vorher ausdrücklich verboten war. Dann folgte das eigentliche Votiren (*discessio, pedibus ire in sententiam alicuius*), wobei man bisweilen eine getrennte Abstimmung über die verschiedenen Punkte, die ein Antrag enthalten konnte, verlangte (*divide sententiam*). Der gefasste Senatsbeschluss (*senatusconsultum, decretum*) wurde niedergeschrieben (*perscribebatur*), und, wie die Gesetze und andere öffentliche Documente, von den *quaestores* im *aerarium* aufbewahrt. Um einen gültigen Senatsbeschluss fassen zu können, musste eine bestimmte Anzahl Senatoren anwesend seyn (*numerus legitimus, senatus frequens, numera senatum*). Wer ohne genügenden Grund ausblieb, und wer sich gegen die parlamentarische Ordnung gröblich verging, konnte mit Geld oder Auspfändung (*pignora caperes auferre pignora caedere*) bestraft werden. Die Tribunen und andere Beamten von gleicher Gewalt wie der Referent, oder höhere konnten durch ihre Intercession die Senatsbeschlüsse umstossen. Ein Beschluss oder Gutachten des nicht vollzähligen oder durch Tribunenintercession gehinderten Senats hiess *senatus auctoritas*. Zu Caesar's Zeit wurde ein Senatsprotocoll (*acta senatus*) abgefasst und ausgegeben.

C.

Magistratus *).

§. 11.

Geschichte der Magistratur.

In der ältesten Zeit besassen die Könige die höchste verwaltende und richterliche, wenn gleich durch Senat und Volksversammlung beschränkte Gewalt; sie führten das Heer an und verrichteten mehrere Religionshandlungen, die späterhin vom *rex sacrificulus* besorgt wurden. Sie hatten zu ihrem Unterhalt einen bestimmten Theil des

*) Das Wort *magistratus* bezeichnet sowohl das Amt, als die Person, die es bekleidet.

ager publicus, von dem der *campus Martius*, der nach Vertreibung der Könige Staatseigenthum wurde, ein Stück ausmachte. Ausser ihnen wird besonders ein *tribunus celerum* und ein *praefectus urbi* genannt; von diesen obrigkeitlichen Aemtern ist uns jedoch nur wenig bekannt. Nach Aufhebung der Königsgewalt (509) setzte man die beiden Consuln ein, die anfangs eine fast ebenso ausgedehnte Macht hatten, wie die Könige. Allein mit dem steigenden Einfluss der Plebeier bildete sich bald ein neues Amt, das Volkstribunat (494), und bei der Vergrösserung des Reichs und der Volksmenge mussten die Geschäfte allmälig getheilt werden. Die Führung der Bürgerlisten und die Aufsicht auf die öffentliche Sittlichkeit, die Verwaltung der Rechtspflege und des Polizeiwesens mussten vom Consulat getrennt und eigenen Aemtern übertragen werden. So entstand die Censur (443), die Prätur und die Aedilität (367). Zum Besten der Provinzverwaltung und wegen der Kriegführung musste man oft das *imperium* der Feldherren verlängern. Diese Verwaltung wurde späterhin regelmässig geordnet und den abgegangenen höchsten Beamten*) übertragen, daher die Proconsuln und Proprätoren; und wegen der vermehrten Geschäfte musste die Zahl mehrerer Magistrate, wie die der Prätoren und Quästoren, vermehrt werden. August eignete sich die Consul-, Tribunen- und Censorgewalt zu, liess sich zum *pontifex maximus* ernennen, und vereinigte zuletzt unter dem Namen *princeps* alle Gewalt in seiner Person.

In der Kaiserzeit behielten zwar die meisten obrigkeitlichen Aemter ihre Namen und äusseren Ehrenzeichen, in ihren Functionen wurden aber viele Veränderungen vorgenommen, und das Wesentlichste von ihrer alten Bedeutung ging verloren, ausgenommen wenn sie von den Kaisern selbst verwaltet wurden. Daneben entstanden neue Magistrate, entsprechend den nun bestehenden Verhältnissen. Seit Dioeletian's und Constantin's Zeit trat eine ganz neue Organisation des Regierungswesens und der Aemter ein, bei der die Civil- und Militärverwaltung getrennt, und ein mehr complicirtes Verwaltungssystem mit einem zahlreichen Büreau-Personal eingeführt wurde. So verschwanden die Spuren des Alterthums allmälig mehr und mehr unter Hofverwaltung und Titelwesen. Im Folgenden sollen hauptsächlich die Magistrate der Republik näher betrachtet werden.

---

*) Die Provinzialbeamten werden hier mitaufgenommen, wiewohl sie nicht eigentliche *magistratus* waren.

§. 12.

Magistratur der Republik. Wesen und Stellung derselben.

Die Magistrate waren theils *ordinarii*, theils *extraordinarii*. Zu den ordentlichen rechnen wir die *consules*)*, *praetores*, *censores*, *aediles curules et plebeii*, *quaestores* und *tribuni plebis*, wiewohl die letztgenannten ursprünglich keine *magistratus populi* waren. Zu den ausserordentlichen gehören der *interrex*, *dictator*, *magister equitum* und *praefectus urbi*, die unter gewissen, zuweilen eintretenden Umständen die Magistratsgeschäfte übernahmen **). Zu den höheren ordentlichen Aemtern (*magistratus maiores*) rechnet man das Consulat, die Prätur und Censur; mit diesen war die Nobilität oder der Amtsadel verbunden.

Wenn wir die römische Magistratur mit dem Beamtenwesen neuerer Staaten vergleichen, finden wir sogleich gewisse auffallende Verschiedenheiten. Die Aemter waren z. B. nicht, wie bei uns, eine Versorgung, sondern wurden ohne irgend eine Besoldung, bisweilen sogar, wie z. B. die Aedilität, mit grossen Kosten, bloss als Ehrenstellen (*honores*) verwaltet, die man zufolge der Wahl des Volkes bekleidete. Nur wenn die Majestät des Volkes repräsentirt werden sollte, wie bei der Aufnahme fremder Gesandten, unterstützte der Staat die Magistrate; und wenn diese mit dem *imperium* oder in öffentlichem Auftrage reisten, erhielten sie aus der Staatskasse, was zur Ausrüstung, dem Transport und Unterhalt nöthig war. Nur durch Missbrauch war in den späteren Zeiten der Republik die Provinzverwaltung in hohem Grade einträglich. Ein anderer Unterschied ist die Amtsdauer. Diese war während der Republik nur 1 Jahr, mit Ausnahme der Censur (5, später 1½ Jahr). Durch diese kurze Dauer suchten sich die Römer ihre Freiheit und einen lebhaften Gang in der Staatsverwaltung zu sichern. Ein dritter Punkt, der uns auffallend scheinen könnte, sind die geringen Anforderungen, die der Staat auf specielle Kenntnisse machte, indem man die Aemter ohne

---

*) Hierhin gehören auch die *decemviri legibus scribendis* und die *tribuni militum consulari potestate*, die zu einer gewissen Zeit an der Spitze der Staatsverwaltung standen.

**) Daran schlossen sich, obgleich verschieden davon, die temporären Aufträge, die bisweilen zu einem einzelnen Geschäft, wie zur Ausführung einer Colonie oder Verwaltung des Proviantwesens bei entstehendem Misswachs und Theurung, gewissen Personen gegeben wurden.

vorgängige Prüfung der Befähigung, und ohne dass die kurze Amtsdauer scheint bedeutende Uebung in den Geschäften haben geben zu können, besetzte. Während eines nicht sehr langen Zeitraums konnte die ganze Amtsbahn, und also alle die wichtigsten Zweige der Civil- und Militär-Staatsverwaltung von einer und derselben Person durchlaufen werden. Dies können wir uns nur dadurch erklären, dass das ganze Regierungswesen einfacher organisirt; Verschiedenes, was jetzt Sache des Staates ist, der Privat-Wirksamkeit überlassen, und vieles Einzelne geübten Geschäftsleuten gegen Bezahlung übertragen war. Endlich machte das in einer Republik allgemeine Interesse an Staatsangelegenheiten, die grosse Oeffentlichkeit und die Concentrirung aller Staatsfunctionen in Rom, es sowohl den Einzelnen leichter, sich vorzubreiten, als auch dem Volke, seine Wahl zu treffen, bei der man auch in wichtigen Fällen besondere Vorsicht gebrauchte, z. B. bei der Dictatorwahl oder bei Cicero's Consulwahl. Auch wurden die höheren Magistratus in wichtigen Fällen von einem berathenden *consilium* unterstützt. Ein solches hatte der Consul am Senat, der Provinzbeamte an seinen Legaten und den nächsten Senatoren (Sallust. Iug. c. 62), der Feldherr an seinem Kriegsrath. Oft hatten ohne Zweifel auch untergeordnete Beamte einen überwiegenden Einfluss auf die Verwaltung.

§. 13.

Fortsetzung.

Das Volk wählte selbst die Magistrate bis zu Tiberius Zeit. Sie mussten anfangs Patrizier, späterhin wenigstens alle Freigeborne sein. Die plebeiischen Aemter (das Volkstribunat und die plebeiische Aedilität) durften nicht von Patriziern bekleidet werden. Wollte einer von diesen Tribun werden, so musste er durch Adoption in eine plebeiische Familie übergehen, was z. B. Clodius that. Um die Magistrate bewarb man sich und bekleidete sie, wenigstens in der späteren Zeit, in der Regel nach einer bestimmten Reihenfolge: *quaestor, tribunus* oder *aedilis, praetor, consul, censor.* Ursprünglich musste man, um ein Staatsamt zu erhalten, 10 Jahre hindurch Kriegsdienste geleistet haben; späterhin wurde ein bestimmtes Alter verlangt, und eine *lex Villia annalis* (180) setzte, wie man vermuthet, das erforderliche Alter fest, so dass der *quaestor* mindestens 27 (30) oder 28 (31), der *aedilis* 37, der *praetor* 40, der Consul 43 Jahre (*consul-*

suo anno) alt sein musste. Wer sich um ein Amt bewarb (*candidatus*, von der *toga candida*), musste sich melden (*nomen profiteri*) bei dem Magistratus, der die *comitia* leitete, um seine Berechtigung prüfen zu lassen, und suchte hierauf gemeiniglich sich dadurch Stimmen zu verschaffen, dass er sich der Volksgunst empfahl (*ambire*, *ambitio*). In der Regel konnten Abwesende als Candidaten nicht in Betracht kommen. Die Magistrate wurden in der späteren Zeit im Allgemeinen am 1ten Januar angetreten (*inire magistratum*), ausgenommen das Volkstribunat, das im December anfing. Von der Wahl an bis zum Antritt hiessen die Gewählten *designati*. Bei dem Antritt wurden die Auspicien gehalten und der Amtseid abgelegt (*iurare in leges*). Auch der abtretende Magistrat musste schwören, dass er nichts gegen die Gesetze unternommen habe. Niemand durfte zwei obrigkeitliche Aemter auf einmal, oder dieselbe Magistratur vor Ablauf von 10 Jahren bekleiden. Von einzelnen der hier genannten Bestimmungen konnte bisweilen eine specielle Ausnahme Statt finden (*legibus solvi*). So wurde Scipio Afr. *minor* das erstemal Consul im Alter von 37 Jahren (147) wegen des karthagischen Krieges, das zweite Mal, ohne dass er um das Consulat nachsuchte (134) wegen des numantinischen Kriegs. C. Gracchus wurde zum 2ten Mal Volkstribun (122) ohne Bewerbung; Marius zum 2ten Mal Consul (104) in seiner Abwesenheit, wegen des cimbrischen Kriegs und so weiter.

§. 14.

Von der Amtsgewalt und deren Grenzen.

Der gewöhnliche Ausdruck von der Amtsgewalt ist *potestas*, z. B. *tribunus militum consulari potestate*, *tribunicia potestas*. Die römischen Magistrate hatten in ihrem Wirkungskreis eine ziemlich ausgedehnte Gewalt. Sie hatten das Recht, in ihrem Amtskreis Edikte zu geben, die Auspicien anzustellen (ausgenommen jedoch die Proconsuln und Proprätoren), und *contiones* zu halten. Comitien und Senatsversammlungen konnten in der Regel nur die höheren Obrigkeiten halten. Indess konnte der Censor keine Senatsversammlungen halten, und seine Verhandlungen mit dem Volke beschränkten sich auf die öffentlichen Volksmusterungen. Von den geringeren Obrigkeiten konnten bloss die Tribunen, vermöge ihrer eigenthümlichen Stellung im Staate, Senatsversammlungen halten. Die höchste Amts-

gewalt, die den Consuln und Prätoren zustand, heisst *imperium*, eigentlich Militärgewalt, welche dem Magistrate besonders durch eine *lex curiata* übertragen wurde, aber nur *extra urbem* galt. Wenn daher ein mit dem *imperium* bekleideter Magistrat in Rom triumphiren wollte, musste ihm für diesen Tag das *imperium* durch ein *plebiscitum* besonders übertragen werden. Das Zwangsrecht der Magistrate bestand vornehmlich in der *vocatio*, d. i. dem Rechte, einen Abwesenden kraft ihrer Amtsgewalt vor sich zu laden, welches nur die höhern Beamten hatten, und in der *prehensio*, d. i. dem Rechte einen Anwesenden ergreifen zu lassen. Dieses letztere Recht hatten auch die Tribunen, aber die Aedilen und Quästoren keines von beiden. Ferner hatten die Magistrate das Recht, ihrer Gewalt durch Geldstrafen (*mulctam dicere*) Nachdruck zu geben. Ein Magistratus konnte in der Regel während seiner Amtsdauer nicht vor Gericht gefordert werden; im schlimmsten Falle musste er alsdann, wie Lentulus in der catilinarischen Verschwörung, vorher sein Amt niederlegen (*abdicare se magistratu*); eben so wenig konnte er rechtmässig entsetzt werden, wohl aber wegen unrichtiger Auspicien bei der Wahl (*vitio creatus*) freiwillig seine Stelle niederlegen.

Gegen den Missbrauch der Amtsgewalt war man gesichert durch die Provocation an das Volk*), durch die Intercession entweder eines Volkstribunen oder eines andern eben so hohen oder höheren Magistratus, und durch die Verantwortlichkeit der Beamten nach ihrer Amtszeit.

Die Insignien der höheren Magistrate waren die *toga praetexta*, *sella curulis*, und *lictores* mit *fasces* vor denen, welche das *imperium* hatten. Die abgetretenen Obrigkeiten (*censorii*, *consulares*, *praetorii*, *aedilitii*, *quaestorii*) genossen einen, dem Ansehen des verwalteten Amtes entsprechenden Rang und Würde.

§. 15.

Consuln, Decemvirn, Kriegstribunen mit Consulargewalt.

Der anfängliche Name der Consuln soll *praetores*, auch *iudices* gewesen seyn. Sie waren die höchste Obrigkeit, und standen über

*) Die *provocatio* fand schon Statt in der Königszeit, wurde jedoch nachmals durch eine *lex Valeria* (509) und späterhin durch 2 *leges Valeriae* (449 und 300) bestätigt. Hierher gehören auch die porcischen und andere Gesetze, die von körperlicher Strafe befreiten und das Exil an die Stelle der Todesstrafe setzten; und eine *lex Sempronia* von C. Gracchus, dass *iniussu populi* kein Urtheil über eines römischen Bürgers *caput* gefällt werden durfte.

allen andern Magistraten, ausser den Volkstribunen. Nach ihnen wurde das Jahr benannt. Sie leiteten die Verhandlungen des Senats und der Centuriatcomitien, vollzogen die hier gefassten Beschlüsse, und besorgten die wichtigsten laufenden Geschäfte, hatten aber nach Einführung der Prätur nicht viel mit der Jurisdiction zu thun. Im Kriege hoben sie das Heer aus, wählten zum Theil die Tribunen, Centurionen und vom Senat beschlossenen Legate. Wenn nur ein Krieg war, so wurde die Anführung gewöhnlich getheilt. Im Falle mehrerer Kriege bestimmte man die Theilung entweder durch das Loos (*sortitio*) oder durch mündliche Uebereinkunft (*comparatio*). Wo es wegen des Krieges nothwendig war, wurde das *imperium* der Consuln verlängert (*prorogabatur*). In den späteren Zeiten der Republik führten sie keine Kriege in ihrem Consulatjahr, sondern erst das Jahr nachher als Proconsuln. Starb ein Consul in seinem Amte, so wurde an seiner Stelle ein anderer gewählt (*subrogatus, suffectus*). Eine Auszeichnung der Consuln waren die 12 *lictores* mit den *fasces*, die sie monatlich wechselten. — In der Kaiserzeit verlor das Consulat seine Bedeutung; es wurden jährlich mehrere gewählt, deren Amt nur einige Monate dauerte, (*ordinarii — suffecti*). Bei der Theilung des Reiches wurde dasselbe nicht verdoppelt, sondern man wählte die Consuln bald im Orient, bald im Occident, bisweilen hier Einen und dort Einen. Das letzte Mal, wo eine Privatperson das Consulat im Orient bekleidete, war im Jahr 541.

Das Consulat wurde zweimal auf eine Zeitlang unterbrochen. Das erste Mal durch die Decemviralgewalt, die zur Ausarbeitung einer Gesetzgebung, unter einstweiliger Aufhebung der andern obrigkeitlichen Aemter und der Provocation, eingesetzt wurde (451). Diese Magistratur war das erste Jahr patrizisch, das zweite Jahr war die Hälfte Plebeier. Das zweite Mal geschah dies bei Gelegenheit der Streitigkeiten, die durch den canuleiischen Gesetzvorschlag (445) über den Zutritt der Plebeier zum Consulat entstanden. Man vereinigte sich dahin, *tribuni militum consulari potestate* zu wählen, zu denen auch Plebeier wählbar waren (444). Diese Amtsform dauerte, jedoch in der Weise, dass sie bisweilen mit Consulaten abwechselte, fort, bis der licinische Antrag (367), dass einer von den Consuln aus den Plebeiern gewählt werden sollte, durchgesetzt wurde. Die Zahl dieser Tribunen war anfangs 3 oder 4, nachher 6*).

*) Bei Liv. 5, 1. werden 8 genannt, was schwerlich richtig ist.

§. 16.

Prätoren.

Die Prätur ist als ein Zweig des Consulats anzusehen, der sich im Laufe der Zeit bei Vermehrung der Geschäfte von demselben als eine besondere Magistratur trennte. Dies geschah im Jahre 367 und nach der allgemeinen Darstellung der Schriftsteller, als eine Art Entschädigung für die Patrizier dafür, dass sie das Consulat mit den Plebeiern theilen mussten. Wie nahe die Prätur dem Consulate stand, sehen wir daraus, dass die Prätoren die Stellvertreter der Consuln im Senat und in den Volksversammlungen waren, und zuweilen selbst Kriegsangelegenheiten leiteten; sowie daraus, dass das Amt in der älteren Zeit nicht selten von *consulares* bekleidet wurde. Das wesentlichste Geschäft des Prätors war die Iurisdiction. In der ältern Zeit, als das Volk selbst alle *iudicia publica* entschied, präsidirte er in diesen Versammlungen. Er gab bei seinem Amtsantritt ein Edikt, worin er die Rechtsnormen, die er befolgen wollte, bekannt machte und zugleich nach Erforderniss der Zeit die älteren Edikte veränderte oder modificirte; er ordnete die Processformen an und wählte die Richter aus (*iudices dare*). — Es ist jedoch zu bemerken, dass man bei der Wahl zu diesem Amte keine besondere Rücksicht auf die Rechtskenntniss des Candidaten nahm; er musste demnach, wenn er diese nicht selbst besass, bei unterrichteten Juristen sich Raths erholen. Der Prätor hatte zugleich die Leitung der kostspieligen *ludi Apollinares*. Im Jahr 242 theilte man die Prätur so, dass der eine (*praetor urbanus*) die Rechtssachen zwischen Bürgern unter einander, der andere (*praetor peregrinus*) die Prozesse zwischen Fremden, oder zwischen Fremden und Bürgern zu schlichten hatte. Jedoch wurden bisweilen beide Theile vom *praetor urbanus* verwaltet, wenn der *peregrinus* im Kriege nöthig war. Als die Provinzen Sicilien und Sardinien hinzukamen, stieg die Zahl der Prätoren auf 4, und mit den beiden Hispanien auf 6 zum Besten der Provinzialverwaltung. Da indessen etwa seit dem Jahre 144 die *quaestiones perpetuae* eingeführt wurden, die man den 4 Prätoren als *quaesitores* übertrug, blieben sie gewöhnlich in Rom, und verwalteten die Provinz als Proprätoren*). Ihre Anzahl stieg späterhin auf 16. Unter den

*) Von Sulla bis Caesar wählte man wegen der Menge der Quästionen eigene *quaesitores*, die keine Magistrate waren, *iudices quaestionis*. Madv. de Ascon. Ped. pag. 121.

Kaisern sank auch dieses Amt herab und bestand zuletzt meist in der Leitung der öffentlichen Spiele. Die Prätoren hatten *lictores* mit *fasces*, in der Stadt 2, in der Provinz 6.

§. 17.

Censoren.

Nach Servius Tullius' Einrichtung veranstaltete der höchste Magistratus alle 5 Jahre eine Musterung der Bürger zum Zweck der Schatzung und Soldatenaushebung (*censum agere*). Dieses besorgten im Anfang der republikanischen Zeit die Consuln, im Jahre 443 wurde aber hierzu eine eigene, ursprünglich patrizische Magistratur, die 2 Censoren, eingesetzt, deren Amt anfangs 5, späterhin 1½ Jahre dauerte. Diese Censur wurde jedoch, wegen religiöser Bedenken und anderer Umstände, nicht immer in dem gesetzlich bestimmten Zeitraume gehalten. Der Censor hatte weder mit der Jurisdiction, noch mit dem Kriegswesen etwas zu schaffen, folglich kein *imperium*, und, die Volkszählung ausgenommen, kein Recht mit dem Volke (*agere cum populo*) oder dem Senate zu verhandeln. Dessen ungeachtet blieb es doch eine sehr wichtige und bedeutende Stelle (Liv. 4, 8). Sie wurde als ein Amt, welches allgemeines Zutrauen und Achtung erforderte, in der späteren Zeit ausschliesslich von Consularen bekleidet, und konnte nur einmal verwaltet werden*). Der fünfjährliche Census wurde nach einer, vom Censor zuvor bestimmten Form in der *villa publica* auf dem *campus Martius* gehalten. Jeder Bürger musste unter der harten Strafe, welche die *incensi* traf, sich in die Bürgerlisten, welche *tributim* geordnet waren, eintragen lassen. Er musste unter Ablegung eines Eides seinen Namen, seinen Vater, sein Alter, Grundeigenthum und übrigen *res mancipi*, jedoch nicht seinen Besitz an *ager publicus* oder in den Provinzen, angeben. Eben so wenig wurde auf Schulden Rücksicht genommen. Nach dem Vermögen wurde eine Abgabe bestimmt, die auch bisweilen ausserordentlicher Weise den Ehelosen aufgelegt und nach dem Aufwand beliebig erhöht werden konnte**) — An diese Wirksamkeit der Censoren

*) Nur ein Beispiel kommt vor, dass Jemand zum 2ten Mal zum Censor gewählt wurde.

*) Mit der Aufhebung der Vermögenssteuer 167, hörte natürlicherweise dieser Theil der Functionen der Censoren auf.

schloss sich die *censura morum*, die Aufsicht auf die öffentliche Sittlichkeit nebst dem Recht, eine Ehrenstrafe (nicht *poena*, sondern *nota*, *animadversio*, *ignominia*) zu erkennen, die meistens wegen Impietät gegen die Familie, Meineids, unordentlichen Lebenswandels, Treulosigkeit gegen Clienten, Verschwendung, Entziehung vom Kriegsdienst und ähnlicher Vergehen, ausgesprochen wurde. Die Strafen waren: Ausstossung aus dem Senate (*senatu movere*)*) oder aus dem Ritterstande (*equum adimere — vende equum*); ferner die Strafe, die mit dem Ausdruck *tribu movere* bezeichnet wird, welches entweder heisst, in eine geringere *tribus* d. i. Stadttribus versetzen, oder eben so viel wie in *Caeritum***) *tabulas referre* d. i. zum *civis sine suffragio* machen; endlich *aerarium facere*, welches wahrscheinlich eine beliebige Erhöhung der Vermögenssteuer bedeutet. — In der älteren Zeit wurden alle Bürger persönlich in Rom eingeschrieben; späterhin aber wurde der Census in den Colonien und Municipien von eignen Censoren vorgenommen, und die Listen von da nach Rom eingesandt. Der eine Censor konnte durch Einspruch die Urtheile des andern umstossen, und die Censoren des folgenden Lustrums konnten die *ignominia* aufheben, welche die vorhergehenden zuerkannt hatten. Auch das Volk verwarf bisweilen die Verfügungen der Censoren dadurch, dass es den aus dem Senat Ausgestossenen hohe Aemter gab.

Ein besonderer Zweig der Censurgeschäfte war die Aufsicht auf die Aufführung und Unterhaltung öffentlicher Gebäude und Anlagen, und die Verpachtung der öffentlichen Einkünfte und Lieferungen unter der oberen Leitung des Senats. Zur Uebernahme dieser Pachtungen und zur Aufbringung der nöthigen Bürgschaft traten grosse Vereine der reichsten Bürger zusammen, besondres Ritter *(publicani)*.

Seit dem Jahre 50 wurde vom Volke kein Censor mehr gewählt und kein Census gehalten. In der Kaiserzeit wurde die Censur bisweilen vom Kaiser selbst verwaltet, verlor sich jedoch allmälig.

§. 18.

Curulische und plebeiische Aedilen.

Gleichzeitig mit den Volkstribunen führte man auch (494) zwei plebeiische Aedilen als Anordner der plebeiischen Religionsfeste und

*) Im Jahr 70 wurden 64 aus dem Senate gestossen.

**) Mit den Einwohnern von Cäre in Etrurien hatte man nach dem gallischen Kriege ein *hospitium* geschlossen; da sie jedoch später abfielen, machte man sie zu *cives sine suffragio*.

als Gehülfen der Tribunen ein. Späterhin, als das licinische Gesetz angenommen war (367), kamen zwei curulische Aedilitäten (366) hinzu, die von Anfang an, wie es scheint, abwechselnd mit Patriziern nnd Plebeiern besetzt werden sollten. Die Geschäfte der Aedilen waren: Besorgung der öffentlichen Spiele, Aufsicht über öffentliche Gebäude, Plätze, Wasserleitungen, Strassen und Wege*), Verwaltung der öffentlichen Polizei und Bestrafung gewisser Polizeivergehen, Sorge für Getreidezufuhr**) und Güte der Lebensmittel, Anordnung von Maass und Gewicht. Der Unterschied zwischen den plebeiischen und curulischen war unwesentlich; doch scheint die Leitung der grossen und der megalesischen Spiele den Letztern, denen auch die Ehrenzeichen der höhern Magistraturen zukamen, angehört zu haben. Seit der Zeit des ersten punischen Krieges wurden diese Spiele grossen Theils auf eigene Kosten der Aedilen angestellt, und gegen das Ende der Republik geschah dieses mit ungeheurem Aufwand, als ein Mittel, sich zu den höheren Aemtern zu empfehlen. Caesar fügte noch 2 *aediles Cerealis* hinzu; unter den Kaisern wird diese Magistratur nach dem dritten Jahrhundert nicht mehr genannt.

§. 19.

*Quästoren****)

Der Ursprung dieses Amtes ist unbekannt; Einige setzen ihn in die Königszeit. Soviel wissen wir, dass die Quästoren anfangs von den Consuln, seit dem Jahre 447 aber vom Volke gewählt wurden, und dass die Stelle ursprünglisch patrizisch war und von zweien verwaltet wurde, zu denen später noch zwei andere kamen, welche die Consuln in den Krieg begleiteten. Nach der völligen Unterwerfung Italiens (seit 265) kamen für Italien 4 neue hinzu. Sulla vermehrte ihre Zahl auf 20. Die städtischen Quästoren, deren immer 2 waren, führten die Rechnung über das *aerarium*, hatten die Einnahmen und Ausgaben desselben nach den Anweisungen des Senats zu besorgen; sie empfingen fremde Gesandten und bewahrten die Fahnen und die öffentlichen Urkunden im *aerarium* auf. Die Provinzial-Quästoren ver-

*) Ihr Verhältniss zu den Censoren in dieser Beziehung ist nicht ganz deutlich.

**) In ausserordentlichen Fällen wählte man einen *praefectus annonae*.

***) Diese Finanzbeamten darf man nicht mit den älteren *quaestores parricidii* verwechseln.

walteten die finanziellen Angelegenheiten der Provinzen, sorgten für Kornzufuhr nach Rom, führten die Rechnungen über die Kriegskasse, bezahlten den Sold aus, nahmen die Beute in Verwahrung und verkauften sie. Ihre Provinzen bestimmte man ihnen in den späteren Zeiten durch das Loos. Die Quästur war die erste Stufe zu den höheren Aemtern und schaffte Zutritt in den Senat, der in den späteren Zeiten grösstentheils aus den Quästoren ergänzt wurde. Die Magistratur dauerte unter mancherlei Veränderungen in der Kaiserzeit fort, jedoch wurde die städtische Quästur eine unbedeutende Stelle, indem das *aerarium* davon getrennt wurde.

Unter den Quästoren standen in älteren Zeiten die sogenannten *tribuni aerarii*, die namentlich die Ausbezahlung des Soldes zu besorgen hatten. Sie scheinen Privatpersonen mit einem bestimmten, nicht unbedeutenden *census* gewesen zu seyn, denen die Beitreibung und Auszahlung des Soldes, oder vielleicht auch bloss die Auszahlung desselben an die Soldaten anvertraut war. Diese Stelle war jedoch schon in Cato's Zeit verschwunden, und der Name wurde zwar späterhin erneuert, aber in einer anderen Weise gebraucht.

§. 20.

Volkstribunen.

Als das Volk, ausgeschlossen von Aemtern, und von Schulden gedrückt, im Jahre 494 einen Aufstand*) erregte, wurde unter der Bedingung eine Vereinigung zu Stande gebracht, dass man eine eigene Stelle, das Volkstribunat, welches zufolge einer *lex sacrata***), *sacrosanctus* war, stiftete. Anfangs wählte man sie wahrscheinlich in den *comitiis centuriatis*, aber seit 472 in den *comitiis tributis*. Die Anzahl der Tribunen war anfangs 2 oder 5, nach dem Jahre 457 dagegen 10, die nach einer späteren gesetzlichen Bestimmung (448) alle vom Volke ohne Cooptation unter einander gewählt wer-

*) Die erste Secession; die 2te im Jahr 449 aus Unzufriedenheit mit der Decemviralregierung, die 3te im Jahr 286 wegen der gedrückten ökonomischen Lage des Volkes.

**) *Leges sacratae* hiessen die Gesetze, welche bestimmten, dass der Uebertreter *sacer* seyn sollte. Diese Gesetze waren besonders solche, die dahin zielten, die Heiligkeit der Volksrechte einzuschärfen, z. B. dass die Volkstribunen Plebeier seyn sollten, oder dass nur in den Centuriatcomitien über eines römischen Bürgers *caput* verhandelt werden durfte.

den mussten. Sie waren eigentlich keine Magistrate des Volkes und hatten keinen eignen Verwaltungszweig aus der ganzen Staatsregierung, sondern sollten bloss durch ihre Intercession zum Besten der Plebeier gegen die Anmassungen der Patrizier wirken. Doch eigneten sie sich bald das Recht zu, Patrizier vor das Volksgericht zu laden, und ergriffen allmälig die Initiative zu Gesetzesvorschlägen in den *comitia tributa*. Als der Gegensatz zwischen Patriziern und Plebeiern seiner politischen Bedeutung nach verschwand, zweckte die Intercession besonders dahin, sich den Eingriffen der regierenden Gewalt in die Volksrechte, welche sich entweder in Senatsbeschlüssen oder in Amtshandlungen äusserten, zu widersetzen; und diese Intercession machten sie zuweilen durch Confiscation des Eigenthums oder Verhaftung geltend. Sie hatten Zutritt in den Senat und konnten ihn versammeln; ein einziger Tribun konnte jedoch durch seine Intercession die Beschlüsse der übrigen verhindern*), und die Gegenparthei bediente sich dieses Mittels oft, um die Tribunenintercession unwirksam zu machen. Tiberius Gracchus erlaubte sich indessen, bei dem Volke auf die Absetzung eines solchen intercedirenden Tribuns anzutragen. Ihre Amtsgewalt erstreckte sich nur bis auf 1000 *passus* ausserhalb der Stadt, auch durften sie keine Nacht von Rom abwesend sein. Kein Patrizier, es sei denn, dass er sich von einem Plebeier adoptiren liess, und Niemand, dessen Vater ein curulisches Amt bekleidet hatte und noch lebte, durfte zu dieser Stelle gewählt werden. Mit dem Verfall der Sitten wurde die tribunicische Intercession öfters missbraucht (wie z. B. von Baebius im jugurthinischen Kriege. Sal. Iug. cap. 34). Sulla nahm der Tribunengewalt ihre wichtigsten Rechte, z. B. die Initiative zu Gesetzesvorschlägen, und liess ihr bloss die *auxilii latio*; aber diese Beschränkungen dauerten nur bis zum Consulate des Pompeius und Crassus (70). August erhielt die *tribunicia potestas*, mit der auch die folgenden Kaiser bekleidet waren. Das Tribunat dauerte fort, aber ohne Bedeutung.

§. 21.

Geringere Aemter.

Zu den geringeren Beamten rechnen wir die *triumviri capitales*, welchen die Ausführung polizeilicher Anordnungen, die Aufspürung

*) Dieses scheint jedoch ursprünglich nicht der Fall gewesen zu sein.

von Verbrechen, Verhaftungen, die Aufsicht über Gefängnisse und Hinrichtungen, nebst dem Strafrecht über Sclaven und geringere Personen, übertragen war; die *triumviri monetales* oder III. *viri AAAFF* d. i. *auro, argento, aeri flando feriundo*, welche das Prägen der Münze besorgten, was in der Regel in Rom geschah. Ferner die *decemviri litibus iudicandis.* Endlich die *triumviri nocturni*, Aufseher über die Feueranstalten und nächtliche Polizei.

§. 22.

Ausserordentliche Magistrate: Dictator, Interrex, Praefectus urbi.

Ausserordentliche Magistrate sind diejenigen, welche in gewissen Fällen die Functionen der andern übernahmen.

Ein *dictator* oder *magister populi* soll zum ersten Mal im Jahre 501 bei Gelegenheit eines gefährlichen Latinerkriegs gewählt worden sein, und wurde späterhin öfters gewählt (*dictatorem dicere*) bei gefährlichen auswärtigen Kriegen oder inneren Unruhen, bisweilen auch aus minder wichtigen Ursachen, z. B. um die Comitien zu halten, Spiele anzustellen, nach der Schlacht bei Cannä um Senatoren zu wählen. Sie wurden aus den Consularen, und anfangs in den Curiatcomitien auf den Vorschlag des Senats gewählt, worauf der Gewählte nach den Auspicien mit dem *imperium* bekleidet wurde; nachmals scheinen die Consuln, gewöhnlich auf den Befehl des Senats den Dictator gewählt zu haben. Dieser bekam oder wählte sich als Gehülfen einen *magister equitum* (*mag. equ. dicere, cooptare*) mit Prätorrang. Der Dictator besass ursprünglich die ganze königliche Gewalt, sogar ohne Provocation, und hatte daher 24 *lictores* mit den *fasces cum securibus*; alle anderen Magistraturen hörten auf, mit Ausnahme des Tribunats; die Dictatur dauerte jedoch nur 6 Monate, in den meisten Fällen wurde sie sogar nach Ablauf einer viel kürzeren Zeit niedergelegt, wenn die Geschäfte, um derentwillen sie eingesetzt wurde, vollbracht waren. Die Stelle war anfangs patrizisch, konnte aber nachher auch von Plebeiern verwaltet werden. Späterhin ward die Dictatur beschränkt; die Tribunen konnten sich dem Missbrauch ihrer Gewalt widersetzen, und wir finden auch andere obrigkeitliche Aemter unter der Dictatur fortbestehen. In den letzten 200 Jahren der Republik wählte man keinen Dictator; doch eigneten sich

Sulla und Caesar unter dem Namen einer immerwährenden Dictatur die höchste Gewalt im Staate an.

Wenn ein König gestorben war, bildeten nach Livius' Bericht die Senatoren Decurien, von denen jede ihren Vorsteher hatte; die 10 führten die Regierung, und der Eine hatte die Insignien; doch dauerte die Herrschaft jeder Decurie nur 5 Tage, und dieses Interregnum fand Statt bis zur neuen Wahl. In der Republik erneuerte man diesen Gebrauch Interregen zu wählen, wenn durch einen Zufall kein Magistrat vorhanden war, um die Comitien zu halten, z. B. als im Jahr 444 die drei ersten *tribuni militum consulari potestate* wegen unrichtiger Auspicien ihr Amt hatten niederlegen müssen. Jeder Interrex fungirte nur 5 Tage, doch war es Sitte, dass bei einer Amtserledigung nicht der erste Interrex, sondern erst der folgende die neue Wahl hielt. Den Interrex wählte man aus den Patriziern (*interregem creare, prodere*), und die Stelle blieb fortwährend patrizisch. Nach einem langen Zeitraum finden wir wieder Interregen gegen das Ende der Republik.

Schon in der Königszeit wird ein *praefectus urbi* oder *custos urbis*, ein Statthalter in Abwesenheit des Königs, erwähnt. Ein solcher Magistratus blieb auch nachher zur Zeit der Republik als Stellvertreter des Consuls, wenn dieser zu den latinischen Festen gereist war. Indess war dies bloss ein Gebrauch, den man beibehielt; denn die Geschäfte des Consuls wurden eigentlich vom Prätor verrichtet. August führte einen Polizeibeamten dieses Namens ein, welches nach und nach unter den Kaisern eine wichtige Stelle wurde.

§. 23.

Unterbedienten.

Zur Verrichtung des Einzelnen und zur Besorgung untergeordneter Geschäfte stand den Magistraten eine bedeutende Anzahl Unterbedienten zu Gebote. Die wichtigsten unter diesen waren die *scribae*, die eine Corporation (*ordo*) bildeten, welche in Decurien eingetheilt war und aus dem Aerarium besoldet wurde. Die Stellen in dieser Körperschaft konnte man sich erkaufen. Anfangs waren sie nur wenig geachtet und meistentheils *libertini*, späterhin jedoch wurden sie ein angesehener Stand, und erlangten durch ihre Uebung und Bekanntschaft mit den Geschäften öfters einen bedeutenden Einfluss bei den weniger erfahrnen Magistraten. Sie wurden durch das Loos den Magistraten zugetheilt (*scribae consulares, praetorii* etc.)

Geringere Diener waren die *praecones*, Herolde, die *lictores*, welche den höheren Magistraten (mit Ausnahme der Censoren und curulischen Aedilen) mit den *fasces* vorangingen, um deren Gewalt zu bezeichnen und ihre Befehle zu vollziehen; *apparitores*, *accensi*, Bedienten; *viatores*, Boten. Endlich hatten die Magistrate auch *servi publici* zu ihren Diensten.

§. 24.

Beauftragte zur Ausführung specieller Geschäfte.

Unter den ausserordentlichen Beauftragten zu zeitweiliger Besorgung einzelner Geschäfte (*curatores*) werden die *praefecti annonae* genannt, die man in den älteren Zeiten*) einsetzte, um das Getreidewesen im Fall eines Misswachses oder einer Theurung zu ordnen, z. B. L. Minucius im Jahre 440; ferner die *triumviri*, *quatuorviri*, *decemviri coloniis deducendis* oder *agris dividundis*, *duumviri aedibus dedicandis* und mehrere dergleichen Aemter.

D.

Regierungsform unter den Kaisern.

§. 25.

Der Kaiser.

Der römische Staat, der sich besonders seit der Zeit des Bundesgenossenkrieges seinem Wesen nach immer mehr auflöste, bedurfte eines höheren Vereinigungspunktes, und fand diesen in der monarchischen Form, die mit Caesar begann, und sich unter August und dessen Nachfolgern entwickelte. Diese Monarchie bildete sich indessen durch Usurpation und ohne feste staatsrechtliche Form, sowie anfänglich unter dem Schein der Beibehaltung der alten Einrichtungen. Die kaiserlichen Titel: *princeps*, *imperator*, *Caesar* (eigentlich ein Familiennamen, in der späteren Zeit ein specieller Titel des Mitregenten und Successors) und *Augustus* rühren von Octavian her. Die kaiserliche Macht bildete sich durch die Vereinigung der einzelnen Rechte und Aemter, die man Octavian übertrug, der allmälig *legibus solutus* wurde, die Consuln-, Censoren- und Tribunengewalt er-

*) Pompeius wurde wieder *praefectus annonae*, und dieses Amt wurde in der Kaiserzeit als eine ständige Stelle von neuem eingeführt.

hielt, beständiger Proconsul und Pontifex Maximus wurde. *Honores divini* wurden August und nach ihm den meisten folgenden Kaisern zuerkannt. Ob die Succession auf Erblichkeit oder Wahl beruhete, war durch keine feste Bestimmung entschieden, und während man auf der einen Seite die Erblichkeit oder das Recht des Kaisers, seinen wirklichen oder adoptirten Sohn zu seinem Nachfolger zu bestimmen, anerkannte, so wurde doch auf der anderen Seite die Macht auch als eine dem Kaiser durch einen besondern Act des Senats übertragene betrachtet, und ihm öfters in der That durch eine willkürliche Handlung der Soldaten übertragen.

§. 26.

Verwaltung in der älteren Kaiserzeit.

In der Administration finden wir in der älteren Kaiserzeit ungefähr bis Hadrian schwindende republikanische Formen, darauf Uebergangsformen, bis die neue Staatsorganisation sich unter Diocletian und Constantin vollständig entwickelte. In der früheren Zeit regierte der Kaiser durch den Senat und die republikanischen Magistrate. Doch bildete sich daneben ein näherer kaiserlicher Rath nebst einem Hof- und Administrationspersonal von untergeordneten Personen, namentlich die kaiserlichen Freigelassenen (*liberti Caesaris*), da es gegen die alte römische Sitte stritt, dass freigeborne Bürger in Jemandes persönliche Dienste traten. Inzwischen entstanden auch neue, den Forderungen der Zeit entsprechende Magistrate, die nach und nach die republikanischen verdrängten. Die wichtigsten unter diesen waren: der *praefectus urbi*, Aufseher über die öffentliche Polizei, der später die höchste Criminal-Iurisdiction erhielt, und der *praefectus praetorio*, ursprünglich Befehlshaber der von Octavian errichteten stehenden Leibwache, welcher aber allmälig, wegen der Bedeutung der Militärgewalt für den Kaiser, einen eingreifenden Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten und die Rechtspflege erlangte. Minder bedeutende Magistrate waren der *praefectus annonae* und *praefectus vigilum*.

§. 27.

Verwaltung in der späteren Kaiserzeit.

Von Hadrian's Zeit an verschwinden die Spuren der alten Verfassung mehr und mehr; doch wurde erst seit Diocletian's und

Constantin's Zeit. Das neue Regierungssystem consequent durchgeführt. Den Kaiser finden wir nun als *dominus*, umgeben von einem zahlreichen und prachtvollen Hofstaat. Vom Alten behielt man nur die Consulwürde bei als einen Ehrentitel (*consules honorarii*), und den Senat als eine Art Municipalrath, dessen Mitglieder einen hohen Rang hatten, aber verbunden mit schweren Lasten, z. B. Largitionen an das Volk und Beiträge zu Festen. Der eigentliche Staatsrath war das *consistorium principis*, welches theils aus eigens hierzu ernannten *comites consistoriales* bestand, theils aus den höchsten Reichsbeamten und Ministern, z. B. dem *magister officiorum*, *quaestor sacri palatii*, *comes sacrarum largitionum* und *comes rei privatae*. Nach der Scheidung des Reichs in vier Präfecturen (s. die Verwaltung der Angelegenheiten ausserhalb der Stadt §. 9.) wurden diese von 4 *praefecti praetorio*, die die Civiladministration ohne Militärgewalt hatten, verwaltet. Letztere übertrug man den *magistri militum*, deren Constantin zwei einsetzte, einen für die Cavallerie und einen für die Infanterie. Die einzelnen Armeen in den Provinzen wurden von *comites* oder *duces* befehligt. Unter diesen hohen Magistraten stand eine zahlreiche und nach einem bestimmten Range geordnete Reihe untergeordneter Beamten mit ihrem respectiven Bureaupersonal (*officia.*)

Staatsverwaltung.

A.

Rechtswesen.

§. 1.

Eintheilung des Rechts.

Die römischen Juristen nnterscheiden zwischen *ius publicum*, d. i. die im römischen Staate geltendcn Bestimmungen über die Verfassung und Regierung des Staates, und *ius privatum*. Zu diesem gehört das *ius civile*, d. i. das den Römern eigenthümliche Recht, und das *ius gentium* oder die Rechtsbestimmungen, die für alle, den Römern bekannte Nationen galten, also das Naturrecht oder allgemeine Menschenrecht.

§. 2.

Rechtsquellen.

Das *ius civile* ist entstanden aus Gewohnheiten, von welchen einige frühzeitig durch bestimmte Gesetze, unter denen die ältesten die sogenannten *leges regiae**) sind, sanctionirt wurden. Die Grundlage des ganzen folgenden Rechts war indess die Decemviralgesetzgebung (451—450). Auf diese Grundlage baute man weiter durch Gesetze, sowohl *leges centuriatae* als *tribuniciae*, nachdem die Plebiscite Gesetzeskraft erhalten hatten. Diese Gesetze wurden von den Magistraten abgefasst und vom Volke angenommen**). Eine wichtige Rechtsquelle sind sodann die Edikte der Magistrate, besonders der Prätoren (*ius honorarium* oder *praetorium*). Der *praetor urbanus* machte nämlich bei seinem Amtsantritt die Regeln bekannt, die er bei seiner Amtsführung befolgen wollte. Dieses Edikt galt zwar nur für sein Amtsjahr, die wesentlichsten Bestimmungen gingen aber doch aus dem einen Edikt ins andere über (*edictum tralaticium*), und seit Cicero's Zeit konnte es als ein festes Ganzes betrachtet werden, das im Wesentlichen nicht mehr verändert wurde. Das Edikt dürfen wir uns nicht denken als ganz willkürliche Bestimmungen, sondern als solche, wodurch ältere unbrauchbar gewordene gesetzliche Anordnungen aufgehoben, und neue mit Berücksichtigung des Gewohnheitsrechts oder der Billigkeit eingeführt wurden. Es war somit eine Institution, wodurch es dem Rechtszustand immer möglich gemacht wurde, mit der fortschreitenden Zeitbildung Schritt zu halten. Auf dieselbe Art entstand ein Edikt des *praetor peregrinus*, und für die Provinzen des Statthalters. Zur Entwickelung des Gewohnheitsrechts trugen auch die richterlichen Entscheidungen (*res iudicatae*) und die *responsa* bekannter Rechtsgelehrten bei, die besonders in der Kaiserzeit grosses Ansehen erlangten, indem Respondenten öffentlich angestellt wurden.

---

*) Von diesen, sowie von den 12 Tafelgesetzen, finden sich Bruchstücke bei den alten Schriftstellern.

**) Die Frage über die Senatsbeschlüsse als Rechtsquellen ist bestritten; doch lässt sich die Sache kaum annehmen.

§. 3.

Fortsetzung. Unter den Kaisern.

Seit August's Zeit wurden besonders die Senatsbeschlüsse, späterhin die kaiserlichen Verordnungen *(constitutiones principum)* Rechtsquellen. Die Edikte der Prätoren wurden allmählig abgeschlossen, aber die Schriften der Juristen wurden häufiger. Von den kaiserlichen Verordnungen entstanden späterhin mehrere Sammlungen. Eine solche unter öffentlicher Sanction ausgearbeitete Gesetzsammlung ist der *codex Theodosianus* (unter Theodosius dem 2ten) mit seinem Anhang *novellae*. Unter Justinian entstand eine berühmte Gesetzsammlung, die aus 3 Theilen bestand: 1) aus dem *codex*, einer Sammlung von Constitutionen, besonders das Privatrecht betreffend; 2) den *digestae* oder *pandectae*, einem Auszug aus den Schriften der berühmtesten Rechtsausleger; 3) den *institutiones*, einem kurzen Rechtssystem. Der *Codex Iustinianeus* wurde später durch den *codex repetitae praelectionis*, eine Revision des älteren Gesetzbuches, und die *novellae*, einen Anhang späterer Verordnungen, aufgehoben. Fast gleichzeitig mit Justinian entstanden auch im westlichen Europa Gesetzsammlungen.

§. 4.

Iudicia publica und privata. Ius und iudicium.

Die Rechtspflege erstreckte sich theils auf *causae publicae*, theils auf *privatae*. Die *causae publicae* betrafen den ganzen Staat, die *privatae* die Rechte einzelner Personen oder Privatverbrechen, z. B. Diebstähle. Die Rechtsverfolgung fand daher in den *iudicia publica* und *privata* Statt. In beiden Fällen ist es eine Eigenthümlichkeit des römischen Rechtsgangs, dass die Untersuchung des factischen Verhältnisses unter den streitenden Partheien und die Bestimmung der dabei in Anwendung kommenden Rechtssätze nicht, wie bei uns, in einer Person, dem Richter, sich vereinigten; sondern zur Zeit der Republik war beides streng geschieden, so dass die juridische Frage von einem Magistratus entschieden, der factische Theil hingegen von Privatrichtern untersucht und beurtheilt wurde. Die Verhandlung vor dem Magistratus heisst *ius*, die vor den Privatrichtern *iudicium*. Weder der Magistratus noch die Richter mussten nothwendig Rechts-

kundige seyn, sondern in zweifelhaften Fällen konnten sie juridische Hülfe suchen*).

§. 5.

Gerichtspersonal. Magistrat.

Das Rechtswesen wurde anfangs von Königen, hierauf von Consuln, späterhin von Prätoren geleitet. Der Prätor bestimmte das Rechtsverfahren im Ganzen durch sein Edikt; in den einzelnen Prozessen wählte er Richter und instruirte sie durch die vorläufige Entscheidung der juridischen Frage über das *factum*, dessen Untersuchung er ihnen überliess. Das gefällte Urtheil liess er vollziehen. Diese Wirksamkeit hiess *iurisdictio*, und wurde mit den Worten bezeichnet: *do (iudices)*, *dico (ius)*, *addico (iudicatum)*. Er hatte den Vorsitz in den richterlichen Comitien. Der *praetor urbanus* beschäftigte sich mit Privatprozessen zwischen Bürgern, der *peregrinus* mit Prozessen zwischen Bürgern und Fremden, oder zwischen Fremden unter einander. Die übrigen Prätoren leiteten das Criminalrecht, nachdem die *quaestiones perpetuae* eingeführt waren. In den Municipien und Colonien wurde das Gerichtswesen auf gleiche Weise von einer Localobrigkeit verwaltet. In den Provinzen hatte der Statthalter die Jurisdiction, die nach einem Provinzialedikt und den besonderen Verhältnissen der Provinz gemäss ausgeübt wurde. In der Kaiserzeit stand der Kaiser an der Spitze der Justiz und war die höchste Instanz; unter ihm der Senat, der *praefectus urbi*, *praefectus praetorio*, und andere Magistrate. Der Unterschied zwischen *ius* und *iudicium* hörte seit Diocletians Zeit auf, wo der Magistrat selbst Richter wurde.

§. 6.

Richter.

Die Untersuchung des Factums und die darauf gegründete richterliche Entscheidung gehörte vor Privatrichter, die vom Prätor nach bestimmten Regeln jährlich gewählt und in Decurien eingetheilt waren

*) Doch dürfen wir nicht vergessen, dass Rechtskenntniss in Rom zur Zeit der Republik allgemeiner war, als bei uns. Die 12 Tafelgesetze wurden in den ältern Zeiten öfters von den Knaben auswendig gelernt. Auch trug die Oeffentlichkeit der Rechtsverhandlungen hierzu bei.

(*iudices, recuperatores, arbitri*). Die Richter in den *iudicia publica* waren anfangs Senatoren, aber seit C. Gracchus' Zeit Ritter. Es geschahen später mehrere Versuche, um dem Senate die *iudicia* wieder zu verschaffen, aber dies gelang erst unter Sulla. Unter dem Consulate des Crassus und Pompeius (70) wurden die *iudicia* nach der *lex Aurelia* unter die Senatoren, Ritter und *tribuni aerarii**) getheilt, welche letzteren von Cäsar abgeschafft wurden. Auch in den Municipien und Provinzen übte eine Auswahl von Bürgern die Richterfunctionen aus.

Ausser dem Gericht der Prätoren wird auch ein Centumviralgericht genannt, ohne Zweifel ein sehr altes Gericht für Civilsachen, die besonders das alte römische Eigenthumsrecht und Erbangelegenheiten betrafen. Jedoch kennen wir dessen Grenzen nicht genau. Die Zahl der Richter war eigentlich 105, nämlich 3 für jede von den 35 *tribus*, vom Volke ernannt. Es findet sich auch in der Kaiserzeit. Endlich wird auch ein Decemviralgericht *(decemviri litibus iudicandis*, welche Magistrate waren) erwähnt, von dem nur wenig bekannt ist.

§. 7.

Sachwalter. Advocati.

Anfangs brachten die Partheien selbst ihre Sache vor, später wurde es immer mehr Sitte, in öffentlichen und Privatprozessen sich der Sachwalter **) *(patroni, oratores)* zu bedienen, die jedoch nicht nothwendig gründliche Juristen zu sein brauchten. Sie durften nach der *lex Cincia de donis et muneribus* (204) weder Bezahlung noch Geschenke nehmen. Späterhin wurde das Salarium allgemein. Andere Beistände vor Gericht waren die *advocati*, Freunde der streitenden Partheien, die durch ihren Rath und persönliche Gegenwart ihre Theilnahme bewiesen und Hülfe leisteten.

---

*) Dies waren Leute aus der Classe der Plebeier mit einem ansehnlichen *census*. Ihr Name ist entlehnt von den alten, längst abgeschafften *tribuni aerarii* (s. Staatsgewalt §. 19), welche als Personen, die anvertrautes Geld in Händen hatten, nothwendig solvent sein mussten.

**) Sowie die Wirksamkeit der Sachwalter der Weg zu politischem Ansehen und Macht war, so sehen wir auch die höchsten Beamten als Redner vor Gericht auftreten.

§. 8.

Rechtsgelehrte.

Rechtsgelehrte *(iurisconsulti, prudentes)* waren anfangs bloss die Patrizier, als die einzigen, welche die *fasti* und *actiones* oder die alten Prozessformeln kannten. Sie leiteten sowohl den *praetor* als die *iudices* an, gaben den Partheien Rath und Verhaltungsregeln *(respondere de iure, cavere)*, und verfassten Documente *(scribere)*. Ihre Antworten hatten öfters indirekte Einwirkung auf die Rechtsbestimmungen selbst, und diese nahm in der Kaiserzeit sehr zu. Zu August's Zeit entstanden zwei juristische Schulen mit von einander abweichenden Meinungen, deren Häupter C. Ateius Capito und C. Antistius Labeo waren (*Proculeiani* und *Sabiniani*). In Rom und den Hauptstädten der Provinzen bildeten sich Rechtsschulen mit besoldeten Lehrern. Einer der berühmtesten Rechtsgelehrten war der im Zeitalter der Antonine lebende Gajus, dessen commentarii institutionum, wiewohl in mangelhaftem Zustande, von Niebuhr in Verona aufgefunden wurden.

Privatrecht.

§. 9.

Rechtsfähigkeit am Rechtssubjekt.

Die Hauptbedingung, um Rechte haben zu können, war, ein freier römischer Bürger zu sein. Nur dieser hatte das *connubium* und *commercium*. Der Sclave und derjenige, welcher eine *capitis deminutio maxima* und *media* erlitten hatte, war daher kein Rechtssubjekt. Der Fremde war gleichfalls ursprünglich rechtlos. Doch milderte sich allmälig die Härte in diesen Verhältnissen, besonders durch das Edikt des Prätors, und es entstanden freiere Formen. Zur vollständigen Rechtsfähigkeit gehört ferner die Unabhängigkeit von der strengen römischen Familiengewalt (*patria potestas*) oder dass man *sui iuris* war. Um Handlungen mit juridischer Wirkung vorzunehmen, war ein gewisses Alter erforderlich. Späterhin setzte man neben der Volljährigkeit (das 15. oder 17. Jahr) zugleich Bestimmungen über die Minderjährigkeit mit gewissen juridischen Einschränkungen und Schutzmitteln für die Minderjährigen (*minores*, nämlich *XXV annis*, die also von den *impuberes* verschieden sind), fest.

§. 10.

Eintheilung des Privatrechts. Dingliche Rechte.

Die Rechtsgelehrten theilen das Privatrecht in dingliches Recht, Obligationsrecht, Familienrecht und Erbrecht. Beim dinglichen Recht unterscheiden sie zwischen Besitz (*possessio*) oder dem Recht der Benutzung und des Gebrauchs, z. B. des *ager publicus* und dem wirklichen Eigenthum (*dominium*) *). Das *dominium* war entweder das strenge (*ex iure Quiritium*) quiritarische Eigenthumsrecht oder das natürliche (bonitarische), welches auch die *peregrini* haben konnten. Das strenge Eigenthumsrecht an *res mancipi* (d. i. gewisse Gegenstände, die in der älteren Zeit von der grössten Wichtigkeit waren, als italisches Grundeigenthum, Sclaven, Arbeits- und Lastthiere) konnte nur durch gewisse strenge Formen für die Erwerbungsweise erlangt werden. Die wichtigsten dieser Formen, die alle die Civität nothwendig voraussetzten, waren: 1) das *mancipium* oder *mancipatio* d. i. eine symbolische Darstellung eines Verkaufs im Beisein von 5 *puberes* und eines *libripens* (*per aes et libram*). Dieser Form bediente man sich gleichfalls bei der Adoption und Emancipation. Eine solche juridische Verhandlung unter symbolischer Zuwägung des Geldes hiess auch *nexus s. nexum*, welches jedoch bisweilen von *mancipatio* unterschieden wird; 2) die *in iure cessio*, d. i. Abtretung in Form eines Prozesses, wobei der Magistrat dem Erwerbenden die Sache zuerkannte; 3) die *usucapio* d. i. Verjährung, wodurch das natürliche Eigenthum in quiritarisches übergehen kann. Die alte Verjährungszeit war für unbewegliche Güter 2 Jahre, für andere 1 Jahr. Späterhin wurden die Bestimmungen über die Verjährung verändert. Das quiritarische Eigenthumsrecht verlor nach und nach seine Bedeutung, bestand jedoch in der Theorie fort, bis Justinian es aufhob.

Ueber das Eigenthum hatte Jeder vollkommnes Dispositionsrecht bis auf gewisse Einschränkungen, denen Rücksichten auf das Oeffentliche oder auf Nachbarschaften zu Grunde lagen.

§. 11.

Obligatorische Rechte. Obligationen durch contractus.

Obligatio ist ein solches Verhältniss zwischen 2 Personen, wo die eine ein gewisses Recht hat der andern gegenüber, oder die Be-

*) Diese Benennung kommt bei Cicero noch nicht vor.

fugniss, eine gewisse Leistung zu fordern. Nach der Meinung der römischen Juristen entstehen alle obligatorischen Rechte entweder durch *contractus* oder *delictum* *). Contractverhältnisse konnten nach dem alten strengen römischen Rechte nur zwischen Bürgern eingegangen werden, und waren an bestimmte Formen gebunden. Späterhin wurden sie auch von *peregrini ex iure gentium* eingegangen, und die Strenge des alten Obligationsrechts milderte sich durch das Edikt des Prätors.

Die wichtigsten Formen für Contracte sind 1) *nexus*, d. i. eine in Gegenwart von Zeugen vorgenommene Handlung *per aes et libram*, und dieses symbolische Leihen galt dann für die wirkliche Obligation, die gestiftet war. Schuldner, die sich durch *nexus* **) verpflichteten, wurden nach den 12 Tafelgesetzen äusserst streng behandelt, indem der zahlungsunfähige Schuldner nach einem gewissen Termin getödtet oder als Sclave verkauft werden konnte, oder, was das Gewöhnlichste war, seine Schuld beim Gläubiger abarbeiten musste, bis man im J. 326 bestimmte, dass die Person des Schuldners nicht in Fesseln gelegt werden durfte. Doch geschieht auch noch später der Fesselung wegen Schulden Erwähnung. 2) Der Verbalcontract (*stipulatio*), welcher durch eine bestimmte Frage des Creditors und dieser entsprechende Antwort (*sponsio*, *responsio*) des Debitors eingegangen wurde. 3) Literalcontracte, die in lateinischer Sprache abgefasst werden mussten, beziehen sich besonders auf die Eintragung in den *codex* (*tabulae*) *accepti et expensi*, den jeder ordentliche Römer mit Sorgfalt führte, und der Rechtsgültigkeit hatte. Eine solche Obligation machen, heisst *nomina facere* (*scribere*, *perscribere*), und besteht darin, dass man die Person, welche als Schuldner bezeichnet wird, nebst der schuldigen Summe unter die Ausgaben eintrug, und ihn dadurch verpflichtete. Diese Eintragung ins Hauptbuch konnte

*) Daher kommt Verschiedenes im Privatrecht vor, was bei uns in das Criminalrecht gehört, wie Diebstahl und Raub.

**) Der Wucher vermehrte in hohem Grade die Schwierigkeit der Zahlung und es entstanden oft Unruhen. Die 12 Tafelgesetze setzten zuerst einen bestimmten Zinsfuss fest, und ungeachtet mehrere gesetzliche Bestimmungen späterhin gegeben wurden, um die schwere Zinsenlast zu mindern, so dauerte doch der Wucher als eine beständige Quelle der Unzufriedenheit fort. Besonders wurde er in den Provinzen in den späteren Zeiten in einem ungeheuren Grade getrieben. Eine ausserordentliche Veranstaltung zur Minderung der Schulden waren die *tabulae novae* in Sulla's Zeit.

natürlich nur mit der nachweislichen Einwilligung des Schuldners, von deren Form uns nichts bekannt ist, geschehen. Die Auszahlungen geschahen öfters durch Banquiers (*argentarii, mensarii, trapezitae*), bei denen Viele ihr Vermögen angelegt hatten, und deren Bücher bei rechtlichen Verhandlungen öfters vorgelegt wurden. In den Provinzen wurde ein Darlehen durch *syngrapha*, d. i. eine vom Creditor und Debitor unterschriebene und besiegelte Urkunde, gestiftet.

§. 12.

Fortsetzung. Obligationen durch delictum.

Obligationen *ex delictis* erstreckten sich im Allgemeinen auf *furtum, rapina, iniuria, damnum iniuria datum.* Das *furtum* heisst *manifestum*, wenn der Dieb auf frischer That ergriffen wird. Nach den 12 Tafeln konnte man einen solchen Dieb ungestraft tödten, wenn man ihn bei Nacht ertappte, und ebenwohl bei Tage, wenn er Widerstand leistete. In allen Fällen konnte er dem Eigenthümer zugesprochen und in Fesseln gehalten werden. Das prätorische Recht bestimmte vierfache Erstattung beim *furtum manifestum*, und zweifache beim *furtum nec manifestum*. *Iniuria.* Nach den 12 Tafeln galt gegen Realinjurien die *talio*, wenn man sich nicht durch einen Vergleich über anderweitigen Ersatz vereinigte, und für geringere Injurien Geldstrafen. An die Stelle der *talio* trat durch das prätorische Recht eine höhere Geldbusse. *Damnum* oder Beschädigung des Eigenthums eines Andern musste nach gesetzlichen Bestimmungen ersetzt werden. Räuberische Angriffe auf fremdes Eigenthum betrachtete man in den älteren Zeiten auf dieselbe Weise; als aber in den Bürgerkriegen solche Angriffe allgemein wurden, wurde eine Strafe *in quadruplum* festgesetzt.

§. 13.

Familienrecht. Ehe.

Eine nach römischen Gesetzen vollgültige Ehe (*iustae nuptiae, matrimonium legitimum*) setzte auf beiden Seiten *connubium*, also ursprünglich Standesgleichheit, nach dem canuleiischen Gesetzesvorschlag (445) Civität voraus. Eine solche Ehe ward entweder nach strengeren oder freieren Formen geschlossen. Das erstere geschah entweder durch *confarreatio*, d. i. ein feierliches Opfer und mehrere Ceremonien in Gegenwart des *pontifex maximus* und *flamen Dialis*,

worauf die Heimführung der Braut unter Beobachtung von mancherlei Gebräuchen folgte; oder durch *coëmptio*, d. i. einen imaginären Verkauf (*per aes et libram*) mit gewissen bestimmten Formeln; oder durch *usus*, den Genuss eines vollen Jahres. Durch diese Arten kam die Frau aus der Gewalt ihres Vaters oder Vormunds heraus, ging ganz in die Familie des Mannes über und wurde ihm untergeben (*in manu esse*, *conventio in manum*) Durch die freiere Ehe entstand keine solche Abhängigkeit, sondern die Frau blieb in ihres Vaters, Vormunds oder ihrer eigenen Gewalt. Die strengere Ehe, besonders durch *confarreatio*, wurde immer seltener. Ein blosses *matrimonium* oder gemischte Ehen zwischen Römern und Fremden waren juridisch ungültig und begründeten weder für die Kinder das Bürgerrecht, noch für den Vater die *patria potestas*.

§. 14.

Fortsetzung.

Die Bigamie war durchaus verboten, ebenso Ehen in den nächsten Verwandtschaftsgraden, z. B. zwischen Geschwistern, sogar Stief- und Adoptivgeschwistern. Der Verheirathung ging gewöhnlich das Verlöbniss (*sponsalia;* die Verlobte *sponsa*, *pacta*) voran, welches wieder zurückgenommen werden konnte. Bei der Verheirathung pflegten die Eltern oder nächsten Verwandten der Jungfrau eine Mitgift (*dos*) zu geben, worüber sogar eigne gesetzliche Vorschriften gegeben wurden.

Die Ehe konnte aufgehoben werden, entweder wenn der eine Theil eine *capitis deminutio maxima* oder *media* erlitt (wie durch Gefangenschaft und Exil), oder durch Scheidung (*repudium*, eigentlich vom Manne und häufig von der Aufhebung des Verlöbnisses, *repudium remittere* oder *renuntiare*, *nuntium remittere*, *divortium*, *discidium*).

Die Confarreationsehen wurden durch einen förmlichen Diffarreationsact aufgehoben. Ehescheidungen waren in der älteren Zeit sehr selten. Späterhin wurden sie viel häufiger, und namentlich wurden die freieren Ehen in den späteren Zeiten ohne alle Formalitäten aufgehoben. Die Heiligkeit der Ehe wurde durch die Censoren gehoben, welche bisweilen unverheirathete Personen mit höheren Abgaben belegten. Unter August wurde, um der überhand nehmenden Ehelosigkeit Einhalt zu thun, die *lex Papia Poppaea* über Ehen und Strafe des Cölibats gegeben.

§. 15.

Die väterliche Gewalt.

Auf der gesetzgültigen Ehe beruhte die *patria potestas*, die, selbst im Adoptions- und Arrogationsverhältniss, sehr ausgedehnt war. Der Arrogation bediente man sich bei selbstständigen Personen; sie geschah in den Curiatcomitien unter dem Vorsitz des *pontifex maximus*. Durch die Adoption gingen unselbstständige und minderjährige Personen in eine fremde Gewalt über; sie geschah vor einem Magistratus durch einen dreifachen Mancipationsact. Auch finden wir Adoption durch Testament oder Einsetzung zum Erben unter Annahme des Namens des Testators. Der Vater konnte seine neugebornen Kinder wegen bedeutender Leibesfehler aussetzen und tödten; die älteren und erwachsenen Kinder konnte er enterben, verkaufen, geisseln und tödten. Dieses Recht, welches man natürlich selten ausübte, wurde erst unter den Kaisern beschränkt, und von Constantin dem Grossen aufgehoben. Alles, was der Sohn *in patria potestate* erwarb, gehörte dem Vater an, der auch eine von den Kindern contrahirte Schuld nicht zu bezahlen brauchte. Doch gestand der Vater bisweilen seinem Sohne ein Privateigenthum (*peculium*) zu, welches er ihm jedoch wieder nehmen konnte und im Sterbefalle des Sohnes erbte. Die väterliche Gewalt wurde aufgehoben durch den Verlust der Civität auf Vaters oder Sohnes Seite, durch Arrogation auf Vaters, nnd Adoption auf Sohnes Seite, oder durch Verheirathung der Tochter nach den strengeren Formen, endlich durch Emancipation, die unter einem dreifachen Mancipations- und Manumissionsact geschah. In der Kaiserzeit wurden die Grenzen der väterlichen Gewalt durch mehrere Gesetze beschränkt.

§. 16.

Agnation.

In juridischer Hinsicht unterscheidet man zwischen 1) *agnatio*, d. i. die civilrechtliche Verwandtschaft, welche solche Blutsverwandte umfasst, deren Familienverhältniss auf Personen männlichen Geschlechts beruht, z. B. Söhne von einem Vater, oder Vettern, deren Väter Brüder sind. Die Agnaten haben das Erbrecht und die Tutel über minderjährige Agnaten; 2) *cognatio*, d. i. die natürliche Verwandtschaft, die also auch Statt findet zwischen *peregrini*, *capite deminuti* und Bluts-

verwandte, deren Familienverhältniss auf Personen weiblichen Geschlechts beruht, z. B. zwischen Mutterbruder und Schwestertochter. Durch Verheirathung hingegen entsteht die *affinitas*. Diese beiden letzteren Verwandtschaftsverhältnisse hatten in der älteren Zeit nur geringe juridische Wirkungen, doch wurde späterhin im prätorischen Recht mehr Rücksicht auf sie genommen, so dass selbst Erbrecht und Tutel durch dieselben begründet werden konnte.

§. 17.

Gentilität.

Unter *gentes* werden wahrscheinlich in der ältesten Zeit grosse Verbindungen unter den patrizischen Römern verstanden, welche durch *nomen*, *sacra* und Erbrecht oder noch auf andere Weisen mit einander vereinigt waren. An eine solche *gens* schlossen sich die Clienten als untergeordnete Mitglieder an. Die Patrizier schrieben sich allein eine *gens* zu, obgleich vermuthlich ähnliche Verbindungen unter den Plebeiern Statt gefunden haben, und da nachmals eheliche Verbindungen zwischen patrizischen und plebeiischen Familien eingegangen wurden, so konnten zweifelhafte Fragen über das Gentilitätsrecht entstehen.

§. 18.

Vormundschaft.

Die Vormundschaft über Minderjährige oder die Leitung ihrer Vermögensangelegenheiten wurde entweder durch Testament bestimmt, oder kam den nächsten Agnaten zu, oder hing in Ermangelung der Letzteren von der Bestimmung des Magistratus ab. Der Vormund, welcher sich treuloser Verwaltung schuldig machte, musste nach den 12 Tafelgesetzen das Doppelte als Strafe erlegen, und wurde zugleich einer gewissen Infamie (*turpe iudicium tutelae*) unterworfen. Auch die Vormundschaft über Weiber, also Wittwen und unverheirathete Frauenzimmer (beide hiessen *viduae*), wurde entweder durch Testament, oder durch eigene Wahl, wenn das Testament dieses erlaubte, oder durch die nächste Agnatenschaft, oder durch Einsetzung des Magistrats bestimmt. Doch konnten die Frauenzimmer, wenn sie volljährig waren, ihr Vermögen selbst verwalten, und bedurften nur unter gewissen Umständen der *auctoritas* eines Vormunds, vorzüglich

in solchen Fällen, wo juridische Verhandlungen nach den alten strengen Formen erforderlich waren.

Für wahnsinnige, blödsinnige und verschwenderische Personen wurden bisweilen auf Verlangen der Familie *curatores* bestellt, welche alsdann die Verwaltung des Vermögens und Verantwortlichkeit hatten. Auch Minderjährige erhielten einen vom Prätor ernannten Curator.

§. 19.

Das ältere Erbrecht.

Das alte strenge Erbrecht verlangte, dass der Testator durch das *commercium* die volle Berechtigung ein Testament zu machen (*testamenti factio*), hatte, von der alle diejenigen, die in Jemandes *potestas* oder *manus* standen, ferner die *peregrini*, die Minderjährigen, Weiber, die unter *tutela* oder *curatio* standen, ausgeschlossen waren. Kein *peregrinus* konnte zum Erben eingesetzt werden. Das Erbrecht der Frauenzimmer war durch die *lex Voconia* (J. 169) beschränkt, welche unter andern bestimmte, dass Niemand, der Eigenthümer von 100,000 Sesterzien war, ein Frauenzimmer zur Universalerbinn einsetzen, oder ihr durch Legat mehr als die Hälfte vermachen könnte. In August's Zeit wurden die *caelibes* und *orbi* vom Erbrecht ausgeschlossen. In der ältesten Zeit werden 3 Arten von Testamentsformen genannt: 1) das Testament in den *comitia calata*, die zu diesem Zweck zweimal jährlich gehalten wurden; 2) *in procinctu*, dessen man sich im Kriege bediente, mündlich in Gegenwart von Zeugen; 3) *per aes et libram*, durch einen Scheinverkauf an den Erben. Diese letzte Art erhielt sich am längsten. Erbe war entweder nur Einer (*heres ex asse*), oder es waren mehrere *coheredes* (z. B. *heres ex dodrante*). Bisweilen bestimmte das Testament einen *heres secundus*.

Ungültig wurde ein Testament (*testamentum rumpitur*), wenn der *testator* das *commercium* verlor, wenn er ein neues Testament machte, wenn die Erben die Erbschaft nicht antreten wollten oder konnten, und wenn ein Agnat geboren wurde. Personen, die in der Gewalt des Erblassers gestanden hatten, mussten die Erbschaft annehmen, sie mochten wollen oder nicht; Andere hatten die Wahl, ob sie sie annehmen wollten oder nicht. Die Erklärung hierüber (*cretio*) musste innerhalb eines gewissen Termins abgegeben werden, welchen man vom Todestage oder von dem Tage an rechnete, wo der Betreffende

es wissen konnte (*quibus sciet poteritque*). War Jemand ohne Testament gestorben, so waren die Frau und Kinder (welche *in manu* und *in potestate* gewesen waren) die natürlichen Erben, in deren Ermangelung die nächsten Agnaten, und demnächst die *gentiles*. Die Erbschaft des Freigelassenen fiel, wenn er keine natürliche Erben (*sui*) hinterliess, dem Patron zu.

§. 20.

Das prätorische Erbrecht.

Da die alte civilrechtliche Erbfolge viele Unbilligkeiten enthielt, z. B. dass die *cognati* und emancipirten Kinder ausgeschlossen waren, so wurden diese strengen Bestimmungen auf mancherlei Weisen durch das prätorische Recht gemildert und modificirt. Daher die prätorische Erbfolge, durch welche die *bonorum possessio* entstand, die erst durch die *usucapio* vollständiges Eigenthum werden konnte. Das prätorische Testament war schriftlich, galt jedoch nicht gegen ein, selbst älteres, civilrechtliches. Der Prätor gab zuweilen die *bonorum possessio contra tabulas*, indem er den nächsten, im Testament übergangenen, aber nicht für erblos erklärten, Verwandten das Erbrecht bewilligte, oder *secundum tabulas*, indem er ihnen das Erbrecht zugestand, obgleich das Testament nach dem strengen Recht ungültig war, wofern es nur schriftlich und in den gehörigen Ausdrücken abgefasst war.

Iudicia privata.

§. 21.

Legis actiones.

Der römische Prozess wurde mündlich geführt und bestand theils in der Entscheidung der juridischen Frage durch den Magistratus (*in iure*), theils in der Untersuchung des Factums durch *iudices (in iudicio)*. Die ältesten Formen für die Rechtsverfolgung waren die *legis actiones*, d. i. gewisse, an die Gesetzesworte gebundene, Einleitungsformen und symbolische Handlungen.*) Sie galten nur für *cives*,

*) Cn. Flavius machte zuerst (304) die *fasti* und *legis actiones* bekannt, die früh ervon den Pontifices als Geheimnisse aufbewahrt worden waren, und öffnete den Plebeiern so den Zugang zum *ius civile*.

und erforderten die persönliche Erscheinung der Partheien (*rei* bei Cicero; *actor*, *petitor*; *reus*, *is unde petitur*). Die geringste Abweichung von der Form zog den Verlust des Prozesses nach sich. Unter den verschiedenen Formen war die wichtigste und die, welche sich am längsten erhielt, die *legis actio sacramento*, wobei beide Partheien eine Geldsumme deponirten. Der Gewinnende erhielt sein Geld zurück, das des Verlierenden hingegen fiel dem *aerarium* zu. Hieran schlossen sich bei Klagen *in rem* öfters die *vindiciae*, eine symbolische Einleitungsform, bei der beide Partheien vor Gericht sich die streitige Sache dadurch zueigneten, dass sie Hand an dieselbe legten (*manum conserere*), worauf der Prätor den einstweiligen Besitz bis zur Entscheidung der Sache anordnete. Bei unbeweglichen Gütern oder Sachen, die nicht vollständig vor Gericht gebracht werden konnten, begaben sich die Partheien mit dem Prätor entweder selbst dorthin (*ex iure manum consertum vocare aliquem*), oder ein einzelner Theil der Sache, wie z. B. ein Schaf von einer Heerde, eine *gleba* von einem Acker, wurde vor Gericht gebracht.

§. 22.

Formulae actionum.

Späterhin wurden nach und nach die alten *legis actiones* aufgehoben, und nur die *legis actio sacramento* in einzelnen Fällen, namentlich als Einleitungsform zur Prozessverhandlung vor dem Centumviralgericht, beibehalten. Hiermit fielen also die symbolischen Handlungen weg, und an deren Stelle trat eine Reihe neuer Klagformen (*actiones*), die in das Edikt aufgenommen wurden, und von denen eine bei jedem Prozesse in Anwendung kam. Diese freieren Formen wurden oft mit der älteren Einrichtung durch juridische Fictionen in Verbindung gebracht, wobei man annahm, dass das Statt finde, was in der Wirklichkeit nicht der Fall war, und wodurch also selbst das nicht streng civilrechtliche Eigenthum geschützt werden, und Personen (z. B. *peregrini*) das Actionsrecht erhalten konnten, welche es ohne dies nach den strengen Formen nicht haben konnten. Dem Kläger lag es ob, diejenige *actio* zu wählen, die zur Beschaffenheit des Prozesses passte. Ein Formfehler in dieser Hinsicht zog den Verlust des Prozesses (*cadere causa*, *litem perdere*), oder Abweisung nach sich, weshalb auch juridische Rathserholung über diesen Punkt nothwendig war. Ging z. B. die Klage auf ein *certum* so wurde die Sache abgewiesen, wenn der *actor* zu viel verlangte (*plus petere*).

Wurde die Klage nicht abgewiesen, so erhielt der Kläger eine *formula* oder schriftliche Ernennung eines Richters nebst Darstellung des Factums und Vorschrift zur Verurtheilung unter Voraussetzung des Factums, dessen nähere Untersuchung ihm überlassen wurde. Klage und Urtheil gingen bei jeder *actio*, nach welcher der Verklagte etwas prästiren sollte, immer auf eine Geldsumme (*pecunia certa* oder *incerta*), wenn man sich gleich um etwas ganz Anderes, z. B. um einen Sclaven, stritt. Zur Klagformel gehörten öfters auch *praescriptiones* oder *exceptiones*, d. i. gewisse bedingende Clauseln, die der Magistratus auf Verlangen der einen von beiden Partheien im Interesse von dieser oder jener hinzufügte (*postulare, dare exceptionem*), z. B. *ea res agatur, cuius rei dies fuit*, wenn mehrere Termine waren, oder in Form einer Ausnahme, z. B. *si in ea re nihil dolo malo Auli Agerii factum sit neque fiat.* Die Untersuchung des factischen Verhältnisses der Exception kam dem Richter zu.

§. 23.

Fortsetzung. Verhandlung in iure.

Der Prozess begann mit der *in ius vocatio*, einer Vorladung, die in den älteren Zeiten mit einem gewissen Zwangsrecht unter gesetzlich bestimmten ceremoniellen Handlungen (*manus iniectio*) geschah. Später kamen andere Formen der Vorladung auf, besonders durch *vadimonium* oder Sicherheitsleistung des Verklagten, dass er zur bestimmten Zeit vor Gericht erscheinen wolle (*vadari aliquem, vadimonium promittere, sistere, deserere*). Wenn der Magistratus und der Anwalt bei diesem Vortreten davon unterrichtet waren, welche *actio* der Kläger mitgetheilt haben wollte, und nöthigen Falls der Calumnieneid abgelegt war, so wurde, sofern die Sache nicht beigelegt werden konnte, ein Termin zum Erscheinen vor Gericht bestimmt, an welchem die Einleitung des Prozesses geschah, z. B. durch ein Geständniss vor Gericht oder durch Eidesablage. In der Klagformel wurde ein *iudex* ernannt, den der Kläger, wie es scheint, vorschlagen, und der Beklagte als partheiisch mit der Formel verwerfen konnte: *iniquum eiero.* Bisweilen wurden mehrere Richter (*recuperatores*) bestellt. Endlich wurden die Verhandlungen *in iure* mit einer *litis contestatio* geschlossen, durch welche die Sache zur Verhandlung *in iudicio* eingeleitet wurde. Die Verhandlungen *in iure* geschahen an den *dies fasti.*

§. 24

Verhandlung in iudicio.

Die Verhandlungen *in iudicio*, die in ausführlichen Reden bestanden, konnten in einem oder in mehreren Tagen beendigt werden. Die Beweisführung geschah theils durch beeidigte Zeugen, wobei alsdann jede von den Partheien die Zeugen der Gegenparthei prüfen konnte, theils durch Urkunden (*tabulae, litterae, codices accepti et expensi*). Die Tortur wendete man nur gegen Sclaven an. Nach den alten *legis actiones* war die persönliche Gegenwart der Partheien erforderlich (*nemo alieno nomine lege agere potest*); der Formularprozess gestattete aber eine freiere Vertretung durch *cognitores*, d. i. gewisse im Beisein der Gegenparthei in gehöriger Form gewählte Bevollmächtige, und durch *procuratores*, deren Ernennung auf eine einfachere Weise geschah. Wenn die Procedur zu Ende war, konnte der Richter das Urtheil entweder aussetzen, oder ganz von sich ablehnen (*non liquet*), oder auch dasselbe fällen, und dieses war dann vor der Kaiserzeit inappellabel, indem die siegende Parthei eine *exceptio rei iudicatae* hatte. Doch gab es einige Mittel gegen ein ungerechtes Urtheil, wie z. B. der Einspruch eines gleich oder höher stehenden Magistratus oder der Tribunen, welcher in die Jurisdiction des Magistratus hemmend eingriff. Auch kam der Umstand bisweilen zu Hülfe, dass die Prozessform verletzt war, z. B. wenn ein incompetenter Magistrat die Sache entschieden hatte. Die Wirkung des Urtheils wurde bisweilen durch eine *sponsio poenalis* oder eine Uebereinkunft im Anfang des Prozesses, dass der Verlierende ausser dem eigentlichen Gegenstande des Prozesses einen Geldverlust erleiden sollte, verstärkt. Gewisse Arten von Condemnationen, z. B. im *iudicium tutelae, mandati, societatis* und *depositi*, zogen eine Art Infamie nach sich (*iudicium turpe*). Ausbleiben hatte den Verlust des Prozesses zur Folge. Gegen unnöthige oder chikanöse Klagen gab es verschiedene Mittel, wie die *condemnatio in duplum* oder das *iudicium calumniae*, welches eine Geldstrafe nach sich zog. Kam man dem Urtheile nicht nach, so erfolgte ein Dekret des Prätors, z. B. die *missio in bona venditionis causa*, worauf das Urtheil vollzogen wurde. Die Verhandlungen in *iudicio* wurden durch alle *feriae* verhindert und unterbrochen.

§. 25.

Die prätorischen Interdicta.

Eine eigene Form für den Prozess oder für die Einleitung desselben waren die prätorischen Interdicta oder vorläufigen Bestimmungen des Prätors, nach welchen er auf den Antrag der einen Parthei der andern Etwas befahl oder verbot, jedoch unter der Voraussetzung gewisser Facta, die Gegenstand einer rechtlichen Untersuchung, welches dann einen Prozess *ex interdicto* gab, werden konnten.

Iudicia publica.

§. 26.

Criminalgerichte.

Die *iudicia publica* betrafen zunächst solche Handlungen, welche als gefährlich für die Freiheit und Sicherheit des Staates, oder als schädlich für die Wohlfahrt der Bürger im Allgemeinen, angesehen wurden. Sie wurden anfänglich unter der obersten Leitung der Könige von dazu ernannten Untersuchern (*quaestores paricidii*) und Richtern (*duumviri perduellionis*), jedoch mit Berufung (*provocatio*) an das Volk, gehalten. Nach Vertreibung der Könige wurden solche Prozesse vom Volke unter dem Praesidium von Consuln, Prätoren oder eigens dazu ernannten *quaesitores* abgeurtheilt. Als das Volkstribunat eingeführt war, wurden bisweilen Personen, welche die Rechte des Volkes angegriffen hatten, von den Volkstribunen vor ein Volksgericht in den *comitia tributa* gefordert (*diem dicere*), und hier verurtheilt, z. B. Coriolan und Käso Quinctius. Späterhin bestimmten die 12 Tafelgesetze, dass Capitalverbrechen nur in den *comitia centuriata* (*comitiatus maximus*) entschieden werden könnten, und die *comitia tributa* hatten, wie es scheint, bloss das Recht, eine Geldstrafe zu erkennen, so wie es mit Camillus der Fall war. Auf den Grund der Menge und des Umfangs der Verbrechen wurde die Jurisdiction nach und nach meist von eigens dazu ernannten Commissarien *(quaestiones extraordinariae)* ausgeübt, und hieraus entstanden späterhin (um 149) die sogenannten *quaestiones perpetuae* oder stehenden Gerichte, für bestimmte Arten von Verbrechen, zuerst für das *crimen repetundarum*. Diese wurden von den 4 Prätoren (*quaesitores*, *quaestioni praeesse*),

nachher auch von eigens dazu ernannten *iudices quaestionis*, welche den juridischen Theil der Prozesse anordneten, geleitet, während die Untersuchung des Factums den *iudices*, denselben, die auch über Privatsachen urtheilten, überlassen war. Nun hörte allmälig die unmittelbare Richtergewalt des Volkes auf. Die *quaestiones perpetuae* nahmen beständig zu und dauerten selbst in der Kaiserperiode eine Zeitlang fort. Der Senat hatte in der republikanischen Zeit eigentlich keine richterliche Gewalt über die Bürger, unter den Kaisern bekam er aber die Jurisdiction, namentlich über Majestätsverbrechen. Auch der *praefectus urbi* hatte Criminaljurisdiction, doch war der Kaiser die höchste Instanz. Ausserhalb der Stadt hatte zur Zeit der Republik die Municipalobrigkeit eine Criminaljurisdiction (jedoch nicht in wichtigeren Sachen), und in der Provinz der Statthalter.

§. 27.

Form des Criminalprozesses.

Im Volksgericht konnten nur Magistrate als *accusatores* auftreten. Das Urtheil wurde nach den gewöhnlichen Comitialformen gefällt. Vor dem Tribunal des Prätors hingegen konnte jeder Bürger anklagen, und so wie es für entehrend galt, aus dem Anklagen ein Handwerk zu machen (*accusationem factitare*), so war es eine ehrenvolle Sache, bei einer einzelnen Gelegenheit als Ankläger gegen denjenigen aufzutreten, der sich am Vaterlande vergangen hatte; und hierzu forderte der Staat in gewissen Fällen sogar durch Belohnungen auf. Waren mehrere Ankläger da, so wurde durch eine vorläufige Untersuchung (*divinatio*) der Hauptankläger bestimmt, und die übrigen hiessen dann *subscriptores*. Der Ankläger leitete die Sache mit einer *postulatio* vor dem Prätor ein, wobei die Angebung (*delatio nominis*) nach einer bestimmten Accusationsformel vorgebracht wurde. Nach abgelegtem Calumieneid, wodurch der Ankläger sich gegen die Strafe der *calumnia* sicherte, folgte zunächst die *receptio nominis* durch den Magistrat. Hiermit wurde zugleich ein Tag zur Verhandlung der Sache *in iudicio* bestimmt. Die Richter wurden aus den *decuriae iudicum* genommen und beeidigt. Ihre Anzahl war verschieden (jedoch gewöhnlich über 50), und ebenwohl die Formen bei ihrer Wahl; doch hing diese im Allgemeinen vom Loose (*sortitio*) ab, wobei zugleich die Partheien das Verwerfungsrecht hatten *). Dann folgte die Ver-

*) Eine neue Prozessform versuchte Pompeius in Milo's Sache, doch erhielt sich diese nicht.

handlnng selbst, die in den späteren Zeiten, wenigstens beim *crimen repetundarum*, gewöhnlich in 2 Terminen (*prima* und *secunda actio*) durch Reden der Partheien geschah, worin sie nicht nur die Gerechtigkeit ihrer Sache zu beweisen, sondern auch zugleich durch mancherlei Mittel auf das Gefühl ihrer Richter zu wirken suchten.

Als Beweismittel dienten Documente (besonders die *tabulae accepti et expensi*), Indicien und eidliche Zeugenaussagen. Die Zeugen konnten in Criminalsachen zur Abgabe eines Zeugnisses gezwungen werden, jedoch nach der *lex Iulia* nicht gegen die nächsten Verwandten. Strenge Verhöre (*quaestiones*) wurden gegen Sclaven selbst durch die Folter (*equuleus*) unterstützt. Indess konnten in der Regel die Sclaven des Angeklagten nicht auf diese Weise gezwungen werden, gegen ihn selbst in Capitalsachen zu zeugen. Der Angeklagte und seine Verwandten erschienen in einer *vestis sordida*. Zu seiner Empfehlung dienten zum Theil *advocati*, die durch ihre blosse Anwesenheit ihre Theilnahme bewiesen, und *laudatores*, die rühmliches Zeugniss ablegten. Man bediente sich öfters mehrerer Vertheidiger; nach dem Bürgerkriege soll die Zahl sogar auf 12 gestiegen sein, bis die *lex Iulia* hierin Grenzen setzte. Endlich erfolgte das Urtheil (*sententia*, entweder *condemnatio* oder *absolutio*, oder Aussetzung desselben *ampliatio*). Verurtheilung und Lossprechung schrieb man nach den *leges tabellariae* auf Täfelchen, die in eine *cista* geworfen wurden. Zur Sicherheit der Vollziehung des Urtheils diente die Caution durch *vades*. Mittel gegen nngerechte Klagen und deren Folgen waren vor dem Volksgericht die gewöhnliche Intercession der Volkstribunen oder anderer dazu Berechtigter; gegen Magistratserkenntnisse galt die Provocation an das Volk.

§. 28.

Verbrechen.

Die Verbrechen, die im Allgemeinen Gegenstand criminalrechtlicher Untersuchungen wurden, waren das *crimen maiestatis* (*minuere maiestatem*), Verletzung der Würde des römischen Volkes, worüber die bekanntesten Gesetze sind die *lex Appuleia* (102), *Cornelia*, *Iulia*; *perduellionis*, Hochverrath (*lex Calpurnia* 149, *Servilia* u. andere); *repetundarum*, Erpressungen in den Provinzen. Das letztere war in den älteren Zeiten eine Privatklage, welche die *recuperatores*

entschieden, wurde aber späterhin eine Criminalklage und durch mehrere gesetzliche Bestimmungen geordnet. Der Prozess wurde, nachdem der Statthalter sein Amt niedergelegt hatte, in Rom geführt und Civität war die Belohnung desjenigen, der die Verurtheilung eines solchen Magistratus bewirkte; *peculatus*, ungesetzliche Verwaltung von Staatsgeldern; *ambitus*, Amtsbewerbung durch unerlaubte Mittel und Bestechungen. Dieses Verbrechen war allgemein, und der Gesetze gegen dasselbe viele; *vis*. Ueber die *vis publica* ist die *lex Plautia* (78) zu bemerken; *parricidium*, Mord, besonders an Verwandten. *Lex Cornelia de sicariis, veneficis et parricidis*; *falsum*. Hierüber eine *lex Cornelia*, gerichtet gegen Verfälschung von Testamenten und Münzen; *sacrilegium*, Tempelraub; *plagium*, Menschenraub und Verkauf.

§. 29.

Strafen.

Die Strafen waren in der republikanischen Zeit Mulct (*mulcta*) und Lebensstrafe. Die Lebensstrafe bestand gewöhnlich in Hinrichtung, in älterer Zeit verbunden mit Peitschung (*virgis caedi et securi percuti*). Aeltere Lebensstrafen waren die Herabstürzung vom tarpejischen Felsen (eine Seite des *mons Capitolinus*) und Aufhängen (*infelici arbori suspendi*). Für das *parricidium* wird das *insui in culeum et in flumen deiici* erwähnt. Lebendig begraben werden kam nur bei den vestalischen Jungfrauen wegen *incestus* vor. Catilina's Mitverschworne wurden im Gefängniss erdrosselt. Nach dem porcischen und anderen Gesetzen konnte man sowohl der Lebens- als andern Strafen durch ein freiwilliges *exsilium* entgehen, indem es dem Angeklagten frei stand, ehe das Urtheil gefällt war, die römische Civität dadurch aufzugeben, dass er Rom verliess und sichin einem föderirten Staat aufnehmen liess. Die Verbannung wurde durch ein Plebiscit anerkannt, welches gewöhnlich zugleich eine *interdictio aquae et ignis* enthielt. Anfangs gingen die Verbannten in die italischen Bundesstädte (*solum exsilii causa vertere*), späterhin als diese das Bürgerrecht erhalten hatten, mussten sie sich weiter fort, z. B. nach Gallien oder Griechenland, begeben. Verbannung und schwere Geldstrafen waren die gewöhnliche Folge bedeutenderer Staatsverbrechen. In der Kaiserzeit wurden die Strafen geschärft und oft höchst willkürlich angewendet. Als Todesstrafe diente damals öfters die Verurtheilung

zu Thier- und Gladiatorgefechten (*ad bestias*, *ad ferrum*). An die Stelle der Verbannung trat die Deportation in entfernte und öde Gegenden, oder die Relegation. Auch verurtheilte man zu öffentlichen Arbeiten in Berg- und Salzwerken, verbunden mit Sclaverei und körperlicher Züchtigung.

Völkerrechtliche Bestimmungen.

§. 30.

Verhältniss zu fremden Nationen. Gesandte.

Ein rechtliches Verhältniss zwischen Rom und einem anderen Volke setzte im Allgemeinen eine bestimmte Uebereinkunft voraus. Eine solche finden wir schon in der frühsten Zeit der Republik in dem Handelsvertrag mit Karthago. Durch dergleichen Bündnisse schützte Rom seine Bürger in ihren Verhältnissen zu Ausländern. Die Verhandlungen und Verträge zwischen Rom und fremden Staaten wurden durch Gesandte abgeschlossen, deren Person man für heilig ansah; nur mussten sie sich aller persönlichen Theilnahme am Kriege enthalten; was jedoch die römischen Gesandten selbst gegen die Gallier übertraten Liv. 5, 36. Wer sich gegen einen fremden Gesandten verging, wurde von den Fetialen dem feindlichen Volke ausgeliefert. Beleidigungen römischer Gesandten ahndete man streng.

§. 31.

Kriegserklärung und Krieg.

Kamen von Seiten eines anderen Volkes Ungerechtigkeiten vor, so schickte man Fetialen oder Gesandte *ad res repetendas* an dasselbe, und wenn dieses fruchtlos blieb, so wurde der Krieg (*iustum piumque duellum*) nach gewissen bestimmten Formen erklärt (Siehe von den Fetialen). Dadurch wurde das fremde Volk zu Feinden (*hostes*, anfangs *perduelles*), und hiermit entstand das Recht des Erwerbs vom Feinde, so dass dessen Eigenthum in Besitz genommen, die Beute für das Aerarium oder zur Vertheilung unter die Soldaten verkauft, die Götter evocirt, die Grundstücke in *ager publicus* verwandelt, die Menschen zu Sclaven gemacht und *sub corona* für das Aerarium verkauft, kurz die besiegte Nation ganz vernichtet, ihr Staat

und ihre Nationalität aufgehoben werden konnte. Jedoch wurde diese Strenge keinesweges immer angewendet. Oft bekam das überwundene Volk die persönliche Freiheit und einen Theil seines Eigenthums oder sogar seine Selbstständigkeit zurück. Empörung und Abfall besiegter Nationen bestrafte man streng. Friedensschlüsse wurden ebenfalls unter bestimmten Ceremonien von den Fetialen vorgenommen. Statt des Friedens schloss man öfters einen Waffenstillstand (*induciae*). Bisweilen endete der Krieg mit einer vom Feldherrn abgeschlossenen *sponsio*, die jedoch nicht immer vom Staate, welcher in diesem Falle den Urheber durch die Fetialen den Feinden ausliefern liess, anerkannt wurde.

B.

Finanzwesen.

§. 1.

Staatsausgaben.

Die römische Republik war von mehreren Ausgaben frei, die auf den meisten neueren Staaten ruhen. Sie hatte keine kostspielige Hofhaltung, keine grosse Menge hoch besoldeter Beamten. Verschiedene Gegenstände, die jetzt mit Kosten für den Staat verbunden sind, z. B. das Unterrichts- und der grösste Theil des Erziehungswesens, waren damals der Privatwirksamkeit überlassen. Die wichtigsten Ausgaben für den Staat blieben daher: Anstalten, die zum Gottesdienst in Rom gehörten, als: Errichtung und Unterhaltung von Tempeln, Opfer, Festmahlzeiten, Spiele *) und Unterhaltung der Vestalinnen; ferner öffentliche Gebäude und Anlagen in Rom, die durch Licitation unter der Aufsicht der Censoren ausgeführt wurden; die Landstrassen in Italien, welche Ausgaben jedoch oft in der späteren Zeit von Privaten bestritten wurden; Repräsentationskosten zur Aufnahme und Absendung von Gesandtschaften, sowie Ausrüstung der Consuln und Provinzialstatthalter, Besoldung der Unterbedienten, wie der *scribae*, Unterhaltung der öffentlichen Sclaven, Kriegskosten, als: Kriegsgeräthschaften, Pferde für die Reiterei, Proviant und Sold, wel-

*) Diese wurden jedoch seit den Zeiten des ersten punischen Krieges zum Theil von den Aedilen selbst bestritten.

chen der Senat zuerst der Armee decretirt haben soll in einem Kriege gegen die Volsker (406), endlich Ankauf von Getreide bei Theuerung, welches zu geringeren Preisen verkauft wurde, und in den späteren Zeiten Kornaustheilung und Versorgung der Armen, die in Verbindung mit den Privatlargitionen eine grosse Anzahl verarmter und müssiger Menschen nach Rom*) zog, und so eine bedeutende Last für den Staat wurde.

§. 2.

Bestreitung der Ausgaben in den ältesten Zeiten.

Zum Unterhalte der Könige und zu den Ausgaben des Gottesdienstes dienten Staatsländereien, von denen das Marsfeld einen Theil ausmachte. Zu den Kosten des Gottesdienstes finden wir auch die beigetriebenen Geldstrafen und Confiscationen verwendet. Schon in der Königszeit werden Zölle (*portoria*) und Steuern (*tributa*) genannt, von denen anfangs als Kopfsteuer Erwähnung geschieht, deren Beschaffenheit wir aber nicht genauer kennen; seit Servius Tullius' Zeit wurde hingegen die Vermögenssteuer angeordnet (Liv. 1, 42), die der Angabe beim Census entsprach**). Von diesen beiden Abgaben scheint das ärmere Volk nach Vertreibung der Könige eine Zeitlang frei gewesen zu sein (Liv. 2, 9).

§. 3.

Abgaben der römischen Bürger und andere Staatseinnahmen.

Die ständige directe Abgabe römischer Bürger war die Vermögenssteuer (*tributum*), die man in einem Betrage einforderte, welchen die Umstände verlangten, und die bisweilen zur Strafe von den Censoren bei Einzelnen willkürlich erhöht wurde. Sie wurde von

---

*) Eine *lex frumentaria* des C. Gracchus setzte eine bestimme Korntaxe fest. Clodius bewirkte eine Gratisaustheilung, eine Einrichtung, die trotz mehrerer Versuche, die Vertheilung zu reguliren, dennoch zu grossen Missbräuchen Anlass gab, aber auch unter den Kaisern fortdauerte.

**) Eine eigene Besteuerungsart in den ältesten Zeiten war die Anweisung militärischer Ausgaben, besonders für die Reiterei, auf gewisse vermögende Classen.

den Quästoren erhoben. Eine später eingeführte Abgabe war die *vicesima manumissionum* oder 5 Procent vom Werthe freigelassener Sclaven, die nach einem, vom Senate vorgeschlagenen und gegen alle Formen vom Heere im J. 357 angenommenen Gesetze erlegt werden musste. Andere Staatseinnahmen waren Mulcten und Confiscation des Vermögens der Exsilirten.

§. 4.

Ausserordentliche Einkünfte des Staates durch Kriege und Eroberungen.

Durch Roms Eroberungen, zuerst in Italien und späterhin ausserhalb desselben, erhielt die Staatskasse allmälig bedeutende, theils ausserordentliche, theils ständige Einkünfte. Zu den ersteren gehörte die Beute aus dem eroberten Lande (*manubiae*), die vom Quästor verkauft wurde und in die Staatskasse floss, sofern der Feldherr nicht für die Soldaten oder zur Erfüllung den Göttern gethaner Gelübde darüber disponirt hatte; hierher können wir auch den Verkauf der besiegten Einwohner rechnen, wenn sie Sclaven wurden (z. B. die Aurunker, im J. 502), ferner Contributionen und ausserordentliche Lieferungen von Seiten des überwundenen Volkes an Lebensmitteln, Kleidungsstücken, Waffen, Pferden, Schiffen und Schiffsmaterialien etc. Viele römische Feldherrn brachten grosse Schätze baaren Geldes oder edle Metalle ins Aerarium, z. B. der jüngere Scipio, Paulus Aemilius und Pompeius.

§. 5.

Ständige Einkünfte aus den unterworfenen Ländern.

Ständige Einkünfte aus den eroberten Ländern *(vectigalia)* waren theils die directen Auflagen (*tributa*, *stipendia*), sehr verschieden in den verschiedenen Provinzen, nämlich Kopfsteuer oder Vermögenssteuer, oder eine Grundsteuer, die als Abgabe von den Feldfrüchten *(decumae)* erlegt wurde; theils indirecte, wie Zoll *(portorium)*. Der letztere wurde in den älteren Zeiten auch von Italien*) bezahlt, welches hingegen von aller Grundsteuer frei war. Zu

*) Die *Portoria* wurden im J. 60 in Italien aufgehoben, aber in Caesar's Dictatur wieder eingeführt.

diesen Einkünften gehören auch die Einnahmen vom Staatseigenthum *(ager publicus)*. Wenn die Römer ein Volk besiegt hatten, bemächtigten sie sich eines Stückes, gemeiniglich eines Drittheils des Landes, welches sie zu römischem Staatseigenthum machten, und das als solches theils verkauft, theils angewiesen, theils zur Benutzung gegen eine gewisse Abgabe überlassen werden konnte. Von diesem *ager publicus* fanden sich grosse Strecken hier und da durch ganz Italien, ein Theil auch ausserhalb Italien; er bestand zum Theil in Weideplätzen *(pascua)* auf grossen unangebauten Landstrichen *(saltus)*, die von *pecuarii* gegen eine Abgabe *(scriptura)*, deren Einnahme an die *publicani* verpachtet war, benutzt werden konnten. In Italien finden wir in der älteren Zeit die Patrizier ausschliessend im Besitz *(possessio)* dieses angebauten Ackerlandes gegen eine Abgabe, nämlich ein Drittel der Feldfrüchte und ein Fünftel der Baumfrüchte*) Anderes einträgliches Staatseigenthum waren die Seen, die zum Fischfang verpachtet wurden; Bergwerke *(metalla)* und Salzwerke *(salinae)*. Der Salzhandel in Italien war sehr früh ein Staatsmonopol geworden.

§. 6.

Verpachtung der Einnahme.

Die Staatseinkünfte wurden nicht unmittelbar vom Staate erhoben, mit Ausnahme der Vermögenssteuer, welche die Quästoren einforderten, sondern sie wurden von den Censoren an den Meistbietenden, gewöhnlich auf 5 Jahre von einer Censur zur andern, verpachtet. Die Verpachtung *(vectigalia locare, redimere)* geschah öffentlich in Rom auf dem *forum sub hasta*, nachdem die Bedingungen *(tabulae, leges censoriae)* vorher öffentlich bekannt gemacht waren. Da die Pachtungen oft für Einzelne zu bedeutend waren, so bildeten sich Gesell-

*) Dieser Besitz *(possessio)* führte jedoch nicht zum vollkommnen Eigenthum, sondern der Staat behielt das Recht darüber zu disponiren. Uebrigens konnte man ihn auf Andere übertragen und vererben. Allmälig kam der *ager publicus* in den Besitz einiger wenigen Reichen, die durch den Ankauf des geringern Grundeigenthums ihre Besitzungen immer mehr vergrösserten, und diese durch Sclaven bearbeiten liessen, wodurch der freie Bauernstand sich sehr verminderte. Hiergegen und gegen die höchst ungleiche Vertheilung des Vermögens Abhülfe zu schaffen, strebten die agrarischen Gesetze, z. B. die *lex Licinia* (376—367) und die Erneuerung derselben durch die gracchischen Gesetze.

schaften (*societates*) von *publicani*, die durch einen Repräsentanten (*manceps*) den Kauf abschlossen und die verlangte Caution stellten. Unter den Pächtern stand eine grosse Menge von Unterbedienten und Sclaven. Unter dem Schutze des Statthalters sogen jene die Provinzen aus, und erwarben sie sich ein ungeheures Vermögen. Vornehmlich waren es die Ritter, die als die reichsten Privatleute sich auf Pachtungen einlassen konnten; durch ihre grossen Mittel machten sie Viele von sich abhängig und verschafften sie sich einen bedeutenden Einfluss. Die römischen Finanzbeamten, Statthalter und Senatoren waren durch ihre Stellung von der Theilnahme an öffentlichen Pachtungen ausgeschlossen.

§. 7.

Aufhebung der Steuern und Abgaben der römischen Bürger.

Die bedeutenden Einkünfte, welche durch die grossen Eroberungen in die Staatskasse flossen, machten nach und nach die Vermögenssteuer, welche die römischen Bürger bezahlten, entbehrlich; und als die Eroberung von Macedonien (168) wiederum den Schatz des Aerariums vermehrt hatte, hörte sie bis zum J. 43, unter dem Triumvirat des Antonius, Octavian und Lepidus, auf. Durch die *lex Thoria* (107) soll der *ager publicus* von Abgaben befreit worden sein. Im J. 60 ging ein Gesetz durch *de abolendis Italiae vectigalibus*, und als die agrarischen Gesetze allmälig die Staatsländereien in Privateigenthum verwandelten, flossen aus Italien fast keine Einkünfte mehr in die Staatskasse, und der römische Staat existirte nun zum grossen Theil auf Kosten der überwundenen Feinde.

§. 8.

Verwaltung der Finanzen und Personal.

Von der Finanzverwaltung in der Königszeit wissen wir fast nichts. In der Republik hatte der Senat die Finanzadministration. Er veranstaltete die Steuerausschreibungen, bewilligte die Summen zum öffentlichen Gebrauch, ordnete die Lieferungen für das Heer an etc. Zu dem Finanzpersonal gehörten die Censoren, welche die Besteuerung regulirten und die Aufsicht über die Verpachtung der Staatseinkünfte hatten; die Quästoren, welche die Ein- und Auszahlungen besorgten, Rechnung über die Vermögenssteuer führten und

dieselbe einnahmen; und die *triumviri monetales*, die die Leitung des Münzwesens hatten. Der Staatsschatz hiess *aerarium* und war im Tempel des Saturn auf dem *forum*.

§. 9.

Die Finanzen unter den Kaisern.

August liess das *aerarium* als Staatskasse fortbestehen, und diese blieb der Form nach lange unter der Verwaltung des Senats; dagegen führte er ein Kriegs-*aerarium* und einen *fiscus*, welches die Privatkasse des Kaisers war, ein. Die Kaiser erhöhten den Sold, und gaben den Soldaten ausserordentliche Geschenke (*donativa*); sie liessen Getreide und Lebensmittel austheilen und Schauspiele dem Volke geben, führten aber auch allmälig eine Menge neuer, directer und indirecter Abgaben ein. Seit Diocletian's Zeit veränderte sich die Finanzverwaltung gänzlich, und in den darauf folgenden Zeiten vermehrten sich die Ausgaben bedeutend durch die Bildung eines kostspieligen Hofstaates, viele besoldete Beamten, grosse stehende Heere, Errichtung einer neuen Hauptstadt, und zuletzt durch Tribute an die nach und nach einbrechenden Barbaren.

c.

Verwaltung der Angelegenheiten ausserhalb der Stadt.

§. 1.

Verwaltung Italiens.

Rom erweiterte sich durch Eroberungen; die Einwohner der eroberten Städte wurden, wie wir gesehen haben, in der ältesten Zeit theils nach Rom geführt, theils blieben sie in ihrem Lande zurück. Auch in diesem letzteren Falle wurden sie meistentheils in die römische Bürgerschaft aufgenommen, jedoch als *cives sine suffragio* ohne positive Rechte und Theilnahme an der Staatsverwaltung. Zur Leitung ihrer rechtlichen Angelegenheiten wurde jährlich ein Präfect von Rom aus hingeschickt, ihre Communalangelegenheiten aber besorgten sie selbst. Indess erhielten die meisten von diesen Städten schon lange vor dem Bundesgenossenkriege nach und nach die vollständigen Bürgerrechte, und wurden so wirkliche Municipien. Die übrigen italischen

Völker (*Latini* und *Itali*, *socii nomenque Latinum*) kamen allmälig als *socii* auf verschiedene Bedingungen unter das römische Reich. Sie behielten ihr eigenes Recht und ihre Verwaltung, lieferten aber Truppen nach der Bestimmung des Senats, und verhandelten durch Gesandte über ihre Angelegenheiten mit dem Senate, unter dessen Leitung die auswärtigen Angelegenheiten standen. In vielen Stücken nahmen sie nach und nach die römischen Civilgesetze an (*fundum fieri*), und sanken immer mehr in den Zustand der Abhängigkeit von Rom.

§. 2.

Fortsetzung. Nach der lex Iulia.

Während und nach dem *bellum sociale* schmolzen die verschiedenen italischen Staaten zu einem Reiche zusammen, indem die Bundesgenossenstaaten und die latinischen Colonien nach und nach sämmtlich Municipien wurden, so dass ihre Bürger zugleich das volle römische Bürgerrecht bekamen. In diesen Municipien wurden, ebenso wie in den älteren, die Communalangelegenheiten und privatrechtlichen Gegenstände von einer, nach der römischen eingerichteten Verwaltung, nämlich einer Volksversammlung, einem Rathe von Decurionen (*ordo decurionum*, *decem primi*) und verschiedenen Magistraten, namentlich den *duumviri* oder *quattuorviri**), entschieden, während allgemeine Staatsangelegenheiten und wichtige Criminalsachen in Rom erledigt wurden. Präfecturen kommen noch nach dem julischen Gesetze vor, jedoch ohne sich in bürgerlicher Hinsicht von den Municipien wesentlich zu unterscheiden. Durch das julische Gesetz wurde *Gallia cisalpina* nicht unter Italien mitbegriffen, aber es dauerte nicht lange, als das Bürgerrecht auch auf das cispadanische Gallien ausgedehnt wurde. Die Transpadaner erhielten zuerst die Latinität, späterhin unter Cäsar die Civität. Unter den Kaisern erhielt Italien nach und nach eine Provinzialverwaltung unter Statthaltern.

§. 3.

Verwaltung der Provinzen.

Als sich Roms Eroberungen nach und nach über Italien hinaus auszudehnen anfingen, entstanden nothwendiger Weise andere Ver-

---

*) Dergleichen Aemter wurden bisweilen von römischen Senatoren oder deren Söhnen bekleidet, z. B. Milo war *dictator* in Lanuvium, Cicero's Sohn *aedilis* in Arpinum.

waltungsformen. Die Verhältnisse, in welche Rom zu den fremden Nationen trat, waren theils Bündnisse unter höchst verschiedenen, günstigeren oder ungünstigeren Bedingungen, theils völlige Unterwerfung. Wenn die Römer ein erobertes Land als Staatseigenthum behalten wollten, so verwandelten sie es in eine Provinz (*in provinciae formam redigere*). Die ältesten Provinzen waren Sicilien und Sardinien. Die erste Anordnung geschah durch den Feldherrn, der das Land erobert hatte, in Verbindung mit einem Ausschuss von Senatoren (gewöhnlich 10) und mit Genehmigung des Senats. Häufig behielt man die alten Gesetze des Landes theilweise bei. Zu Statthaltern wählte man anfangs eigene Prätoren, späterhin schickte man die Prätoren (*pro praetore*) hin, wenn sie ihr Jahr in Rom gedient hatten. Eben dieses war nachher auch der Fall bei den Consuln (*pro consule*). Die Provinzen waren *praetoriae* und *consulares*, welche beide nach der Anordnung des Senats durch das Loos (*sortitio*) oder nach Uebereinkunft (*comparatio*) vertheilt wurden. Durch ein Gesetz des jüngeren Gracchus wurde eingeführt, dass die consularischen Provinzen vom Senat vor den Wahlcomitien bestimmt werden sollten. Durch einen Gesetzesvorschlag in Cicero's Zeit wurde verordnet, dass die abtretenden Consuln und Prätoren erst nach Ablauf von 5 Jahren in eine Provinz abgehen sollten. Man verlängerte bisweilen die Statthalterschaft, doch durfte nach einer *lex Iulia* kein Prätor seine Provinz über 1, und kein Consul über 2 Jahr behalten. In besonderen Fällen übertrug das Volk selbst eine Provinz (wie Gallien dem Caesar).

§. 4.

Der Statthalter und seine Untergebenen.

Der Statthalter wurde vor seiner Abreise von Rom durch eine *lex curiata* mit dem *imperium* bekleidet und mit Reisegeld und anderen Bedürfnissen versehen. Seine Gewalt in der Provinz war die höchste verwaltende, militärische und richtende. Zur Unterstützung bei seiner Verwaltung hatte er Legate, deren Anzahl der Senat nach der Grösse der Provinz oder des Krieges bestimmte, und einen vom Volke gewählten Quästor, der das Finanzielle unter seiner Leitung hatte, und nach alter Sitte mit dem Statthalter im freundschaftlichsten Verhältniss, wie ein Sohn zu seinem Vater, stehen sollte. Ausser der eigentlichen prätorischen Cohorte, der Leibwache des Statthalters, pflegte er die sogenannte *cohors praetoris* oder *consulis* oder ein an-

sehnliches Gefolge theils von Freunden (*cohors amicorum*, *comites*), theils von *scribae*, *praecones*, *haruspices*, *interpretes* nnd andern Dienern zu haben.

§. 5.

Fortsetzung.

Der abgehende Statthalter musste nach dem cornelischen Gesetz 30 Tage nach Ablauf seiner Amtszeit die Provinz verlassen (*decedere provincia*). Ueber seine Provinzialverwaltung musste er nach seinen und des Quästors Büchern Rechenschaft ablegen. Oefters schickten die Provinzen Gesandte nach Rom, um einem Statthalter Lobsprüche zu ertheilen, was bisweilen in einen Zwang ausartete. Wegen Bedrückungen konnten sich die Provinzialen an den Senat wenden, wobei ihnen ihre Patrone und Gastfreunde unter den vornehmen Römern vorzüglich zu Statten kamen. Durch die römische Gesetzgebung waren zu wiederholten Malen strenge Verordnungen gegen Erpressungen (*repetundarum*) gegeben worden. Aber dessenungeachtet fiel es den Gesandtschaften einer Provinz sehr schwer, etwas gegen die römische Amtsaristokratie auszurichten, und nicht selten mussten sie, um diesen Zweck zu erreichen, ihre Zuflucht zu Bestechungen nehmen.

§. 6.

Verfassung und Verhältnisse der Provinzen.

Die Städte behielten zwar eine Art Municipalverfassung, diese wurde jedoch znm Theil nach römischen Gesetzen eingerichtet, und der römische Statthalter konnte sich in Alles einmischen. Zur Veränderung der Sprache und des Cultus, oder überhaupt den Völkern ein römisches Gepräge zu geben thaten die Römer durchaus keinen Schritt. Für die Vertheidigung des Landes sorgte Rom durch die in der Provinz stehenden Truppen. Ein Theil des Landes, besonders was königliche Domäne oder Staatseigenthum gewesen war, wurde *ager publicus* und von den Censoren verpachtet, oder den früheren Besitzern gegen eine Abgabe zurückgegeben. Uebrigens waren die Abgaben der Provinzen sehr verschieden. Die Staatseinkünfte waren an *publicani* verpachtet. Bei dem Verfall der Sitten wurden die Provinzen von den römischen Bürgern, die sich dort als Publicaner und

Negotiatoren niederliessen, oft hart gedrückt. Die Statthalter liessen sich überall frei halten und dehnten dieses auf ihre Freunde und ihr starkes Gefolge aus, wodurch ihre Reisen den Provinzialen höchst beschwerlich wurden; sie liessen sich öfters bestechen und sahen dann den unverschämten Forderungen der Publicaner und der vielen römischen, in den Provinzen wohnenden Wucherer durch die Finger; durch ausserordentliche Abgaben, Getreidelieferungen zum Bedarf der Statthalter oder ein Acquivalent an Geld nach einem willkürlichen Anschlag, und Einquartierungen sogen sie die Städte aus; ja sogar für ihre Freunde in Rom, welche Aedilen waren, erlaubten sie sich wilde Thiere zu den Spielen, Kunstwerke, selbst Geldbeiträge unter dem Namen freiwilliger Gaben, zu requiriren.

§. 7.

Fortsetzung. Rechtspflege.

Zum Besten der Verwaltung nnd Rechtspflege bereiste der Statthalter die Provinz, und schrieb auf eine bestimmte Zeit und Stätte Landtage (*conventus*) zur Gerichtshaltung aus, wo er selbst das Juridische leitete, und nach Beschaffenheit der Prozesse Provinzialen oder römische Bürger die Richter waren. Der Name *conventus* wird auch von den römischen Bürgern gebraucht, die sich wegen Wechselgeschäfte oder Handels mit Produkten als *negotiatores* oder *mercatores*, oder als Staatspächter (*publicani*) in den Provinzen aufhielten (*conventus civium Romanorum*). Ausser den, bei der Errichtung der Provinz gegebenen Grundbestimmungen erliess der Statthalter bei seinem Amtsantritt ein *edictum provinciale*, das viele ins Privatrecht eingreifende Bestimmungen, in der Regel entsprechend dem Edikt des römischen *praetor peregrinus*, enthielt. Der Statthalter in der Provinz hatte die Strafgewalt über Leben und Tod; Capitalsachen römischer Bürger mussten jedoch natürlicher Weise in Rom entschieden werden. Einige Jurisdiction in Streitsachen zwischen Gliedern einer und derselben Gemeinde behielt indessen die Provinz selbst.

§. 8.

Begünstigte Provinzialstädte.

Unter den Provinzialstädten hatten verschiedene bedeutende Vorrechte. Einige waren von Anfang an selbstständige Bundesstaaten

(*civitates liberae et foederatae*) geblieben, andere wurden späterhin unter dem Namen von Freunden und Verbündeten für frei erklärt; einzelne hatten auch die Immunität von Abgaben und Truppeneinquartierung.

§. 9.

Die Provinzen unter den Kaisern.

August theilte die Provinzen ein in kaiserliche und Senats- oder Volksprovinzen, die keiner grossen Militärmacht bedurften. Diese Eintheilung bestand fort bis ins 3te Jahrhundert hinein. Die Volksprovinzen wurden von Statthaltern (Proconsuln und Proprätoren) verwaltet. In die kaiserlichen Provinzen wurden Legate geschickt, die auf unbestimmte Zeit gewählt waren, und späterhin gewöhnlich *praesides* hiessen. Seit Hadrian's Zeit bildete sich durch die Rescripte der Kaiser ein allgemeines Municipalrecht. Uebrigens finden wir auch in der Kaiserzeit eine grosse Verschiedenheit in den Rechten einzelner Städte. Es gab freie Städte, Städte mit dem *ius Italicum*, Colonien und Municipien. In Caracalla's Zeit erhielten alle Einwohner des römischen Reichs das Bürgerrecht, und die Peregrinität fiel dadurch ganz weg. So verschwand nach und nach die Verschiedenheit zwischen den Einwohnern des Reiches, und es bildete sich eine allgemeine und gleichmässige Reichsorganisation, die vollständig in Diocletian's und Constantin's Zeit hervortritt, indem das ganze Reich in 4 Präfecturen getheilt wurde, die unter *praefecti praetorio* standen; *praefectura Orientis*, *Illyrici*, *Italiae* und *Galliae;* zugleich wurde die Militärgewalt von der Civilverwaltung getrennt.

D.

Kriegswesen.

§. 1.

Das Kriegswesen unter den Königen.

Schon von Anfang an finden wir das Kriegswesen zwar einfach, aber doch in einer bestimmten Weise geordnet und in genauer Verbindung mit den alten Volkseintheilungen. In den ältesten Zeiten

soll die Stärke der Armee 3000 Mann Fussvolk, wahrscheinlich 1000 aus jedem Stamme, gewesen seyn. Auch finden wir 3 *centuriae equitum*, eine für jede *tribus*, und mit denselben Namen wie diese. Diese Reitercenturien sind wahrscheinlich dieselben, welche von Livius unter dem Namen *celeres* als eine königliche Leibwache erwähnt werden, an deren Spitze ein *tribunus celerum* stand. Ihre Zahl wird auf 300, von Anderen grösser angegeben. Tarquinius Priscus soll diese Zahl verdoppelt haben. Auch die folgende Volkseintheilung unter Servius Tullius hatte einen militärischen Charakter. Der Reitercenturien wurden 18, welche aus den vermögendsten Bürgern bestanden. Das Fussvolk bestand aus 5 Classen mit verschiedener Waffenrüstung, und war in *seniores* zur Vertheidigung der Stadt, und *iuniores* zum eigentlichen Kriegsdienste eingetheilt. Eigne Centurien bildeten die zur Armee gehörenden *fabri*, *cornicines* und *tubicines*.

§. 2.

Das spätere Kriegswesen. Soldatenaushebung. Dienstzeit.

Die Aushebung wurde lange Zeit nach der Classeneintheilung, späterhin nach den *tribus*, aus den *iuniores*, d. i. in der späteren Zeit vom 17ten bis zum Ende des 46sten Jahres, veranstaltet.

Die Dienstzeit war für das Fussvolk 20 Feldzüge von einem Jahre, für die Reiterei 10. Bis zu den Kriegen mit Hannibal wurden die Legionen jedes Jahr von neuem gebildet, seit dieser Zeit machte man allmälig den Uebergang zu stehenden Heeren. Sowohl der Reiter- als der Legionendienst war anfangs ehrenvoll, und 10 Jahre Kriegsdienst die Bedingung zur Magistratur. Die ärmsten Bürger (*proletarii* und *capiti censi*) und die Freigelassenen thaten keinen Kriegsdienst, ausser in bedenklichen Zeiten und gewöhnlich zur See. Marius im jugurthinischen Kriege war der erste, der ohne Rücksicht auf Vermögen wählte; doch wurde dieses späterhin allgemein, und seit dem Bundesgenossenkriege sehen wir auch *libertini* in den Legionen. Gegen das Ende der Republik wurden die Bürger, später sogar die Bundesgenossen von der Verpflichtung zum Kriegsdienst befreit, und unter den Kaisern bestand die Armee grossentheils aus Ausländern.

§. 3.

Fortsetzung.

Im Anfange der Republik wurden gewöhnlich höchstens 4 Legionen, 2 für jeden Consul ausgehoben. Nachher stieg die Zahl beständig, und vergrösserte sich ausserdem durch die Bundesgenossen, deren Stärke an Fussvolk oft eben so gross, und an Reitern noch grösser war, als das römische Heer. Bei den jährlichen Aushebungen mussten auf Befehl des Consuls Alle, die das zum Kriegsdienst erforderliche Alter hatten, auf dem *campus Martius* oder dem *Capitolium* erscheinen, um sich einschreiben zu lassen (*scribere exercitum, nomina dare*). Die Kriegstribunen hielten die Auswahl (*delectum habere, legere milites*). Diejenigen, welche sich dem Kriegsdienst entziehen wollten (*militiam detrectare*), wurden durch eine Geldstrafe oder bisweilen noch härtere Strafen, wie Verlust der Freiheit, gezwungen. Obrigkeitliche Aemter oder Schwächlichkeiten befreiten vom Kriegsdienste (*vacatio militiae*)*). Wenn besondere Umstände eine plötzliche Aushebung veranlassten (*subitarii milites, exercitus tumultuarius*), wurde das Recht der Befreiung eingeschränkt. Oefters stellten sich die Völker auch freiwillig zum Kriegsdienst. Nach der Einschreibung legte man den Eid ab (*sacramentum, sacramento adigere*), ohne welchen keine strenge Verpflichtung zum Dienste Statt fand. Wenn die Soldaten ihre schuldige Zeit gedient hatten (*stipendia legitima merere* oder *facere*), erhielten sie den Abschied (*missio*). Die ausgedienten Soldaten (*emeriti*) wurden zuweilen veranlasst, sich wieder einschreiben zu lassen (*evocati*). Veteranen waren Soldaten, die nach ihren Kriegsjahren im Dienste blieben, in den späteren Zeiten oft in der Hoffnung auf Belohnungen, die in Landbesitz bestanden. In gefährlichen Zeiten, wie im 2. punischen Kriege, wurden bisweilen junge Leute, die noch nicht das gesetzliche Alter erreicht hatten, zum Kriegsdienste genommen.

§. 4.

Sold.

Die römischen Legionssoldaten sollen zum ersten Male in einem

*) Ebensowenig thaten die Senatoren im Allgemeinen Kriegsdienste, ausser als Heerführer, Legaten, Tribunen, oder als Freiwillige.

Kriege im J. 406 Sold erhalten haben*). Der Sold eines Legionssoldaten war täglich 2 Obolen oder 1/3 Denar, d. i. 3 1/3 *as* nach dem alten Münzfuss, dessen man sich immer bei der Soldatenlöhnung bediente. Ein Centurio hatte das Doppelte, ein Reiter das Dreifache. Hiervon zog man jedoch einen Theil für Waffen, Kleidung und Proviant ab, bis endlich der Soldat nach einem Gesetze des C. Gracchus seine Kleidung umsonst bekam. In den Bürgerkriegen wurde es Sitte, den Soldaten grössere Vortheile einzuräumen; unter den Kaisern bekamen sie allmälig höheren Sold und grosse ausserordentliche Geschenke.

Zum Reiterdienst hob man in der älteren Zeit die reichsten Bürger aus. Zur Anschaffung ihres Pferdes bekamen sie nach Servius Tullius' Anordnung 10,000 *asses*, zu dessen Unterhaltung jährlich 2000 in einer Anweisung auf die *viduae*, d. i. bemittelte Wittwen und reiche unverheirathete Frauen. Auch späterhin erhielten sie das *aes equestre* zum Ankauf, und das *aes hordearium* zur Unterhaltung eines *equus publicus*. An die Stelle des *aes hordearium* trat nachmals der Sold. Die *equites*, welche keinen *equus publicus* hatten, dienten auf eigenem Pferde, welches zum ersten Male bei der Belagerung von Veji im J. 406 der Fall war. Als sich späterhin der Ritterstand bildete, wurden die Reiter, wie die Fusssoldaten ausgehoben.

§. 5.

Truppeneintheilung und Waffen.

Das Fussvolk war eingetheilt in Legionen. Die Stärke einer Legion wechselte ab von 4000 bis zu 6000 Mann und mehr; die dazu gehörige Reiterei betrug 300 bis 400 Mann oder etwas mehr. Die Hauptstärke der Armee waren die schwer bewaffneten Soldaten (*milites gravis armaturae*), die nach Livius ursprünglich wie die griechische Phalanx geordnet, späterhin aber nach Manipeln (*manipulatim*) in 3 Linien getheilt waren: *hastati*, die vorderste Reihe, anfangs bewaffnet mit *hastae*, später mit *pila*; *principes* und *triarii*, die in der älteren Zeit auch *pilani* hiessen, sowie die zwei vordersten Glieder *antepilani*. Die spätere Eintheilung einer Legion be-

*) Dieses ist jedoch nur vielleicht von einer regelmässige Bezahlung Aller zu verstehen.

stand in 10 *cohortes*; eine Cohorte in 3 *manipuli*, eine Manipel in 2 *centuriae*. Das Reitercorps war eingetheilt in 10 *turmae*, jede Turma in 3 *decuriae*. Die wichtigsten Vertheidigungswaffen (*arma*) waren das *scutum*, ein länglich viereckiger Schild von Holz, mit Leder überzogen, *galea*, der Helm, *lorica*, der Panzer, oder *thorax*, die Brustschienen, *ocreae*, die Beinschienen. Die Angriffswaffen (*tela*) waren *gladius*, das Schwert, getragen in einem ledernen Gürtel (*balteus*), *pila*, schwere Lanzen, *hastae*, leichtere Lanzen. Die Leichtbewaffneten (*milites levis armaturae, velites*) fochten in zerstreuten Haufen, und trugen *gladius*, *hasta* und *parma*, einen leichten runden Schild. Zu den leichten Truppen gehörten auch die *funditores*, Schleuderer, die *lapides missiles* oder *glantes* mit einer *funda* warfen, *sagitarii*, Bogenschützen, *iaculatores* mit leichten *iacula* oder *veruta*, und andere Arten leichter Truppen. Die Bewaffnung der Reiterei war nicht sehr wesentlich verschieden von der des Fussvolks. Auch sie hatten eine schwerere und leichtere Rüstung. Das allgemeine Kriegskleid war ein kurzer Mantel, *sagum* (*paludamentum*, der Feldherrnmantel von Purpur mit Verzierungen), über einer *tunica*.

§. 6.

Offiziere.

Die höchsten Magistrate, die Könige, späterhin die Consuln, bisweilen Prätoren und Dictatoren, führten den Oberbefehl (*imperium*); unter ihnen standen mehrere *legati*, deren Anzahl von der Bestimmung des Senats abhing. Jede Legion wurde von 3, später 6 *tribuni militum* angeführt, von denen 2 abwechselnd 2 Monate hindurch das Commando hatten. Sie wurden seit dem J. 363 theils vom Feldherrn, theils vom Volke in den *comitia tributa* gewählt. Unter ihnen standen Centurionen (*centuriones, ordinum ductores*), die man aus den tüchtigsten Soldaten wählte. Bei jeder Manipel waren 2 Centurionen, ein *prior* und ein *posterior*. Der Centurio bei der ersten Manipel der *triarii* hiess *centurio primi pili* oder *primus pilus*, und hatte den obersten Rang. Der unterste Centurio war der *decimus hastatus*, und von diesem Posten rückten die Tüchtigsten nach und nach höher hinauf. Unter den Centurionen standen die *succenturiones*, *decani* und *signiferi*. Von den Offizieren der Cavalerie ist besonders der *praefectus equitum s. alae* zu merken. In der Provinz hatte der

Statthalter den Oberbefehl. In bedenklichen Lagen wurde das Heer von dem gewählten *dictator* und dessen *magister equitum* angeführt.

§. 7.

Die Bundesgenossen.

Die Stärke des Bundesgenossenheeres wurde jedes Jahr vom Senate decretirt, einem jeden Volke nach seiner Grösse oder nach den Bundesbedingungen sein Contingent aufgelegt, und der Sammelplatz, wo sie erscheinen sollten, bestimmt. Für diese Truppen der Bundesgenossen wählte der Consul Präfecte, die den Kriegstribunen der Legionen entsprachen. Die Truppen bildeten theils ein Reservecorps (*extraordinarii*), theils stellte man sie auf die Flügel (*alae*), das Fussvolk in Cohorten, und die Reiterei in Turmen getheilt. Sold, Kleidung und Waffen erhielten sie von ihren Staaten, die Verpflegung bestritt hingegen Rom. Bei Belohnungen und Vertheilung der Kriegsbeute wurden sie, besonders die Latiner, öfters ebensowohl bedacht, als die römischen Soldaten. Nach dem julischen Gesetze (90) dienten die italischen Bundesgenossen, die in die Civität aufgenommen wurden, in den Legionen, doch blieben ihre Cohorten beisammen. Die Hülfstruppen von fremden Völkern hiessen *auxilia*. Miethtruppen finden wir das erste Mal im römischen Heere in Spanien während des 2. punischen Krieges.

§. 8.

Das Heer auf dem Marsch.

Die Anordnung des Heeres auf Märschen war verschieden; öfters wird ein *agmen quadratum* erwähnt, ein Carré mit dem Gepäck in dessen Mitte. Die Soldaten trugen gewöhnlich ausser ihren Waffen und Geräthschaften (z. B. Schanzpfähle) Lebensmittel auf 14 Tage (*milites impediti, sarcinae*). Zum Transport der Zelte, des Proviants und des übrigen schweren Gepäcks (*commeatus, impedimenta,*) brauchte man Lastthiere (*iumenta*). Die Fahnen *) (*signa* bei den schwerbewaffneten Legionstruppen; *vexilla* bei der Reiterei, den Bundesgenossen

*) Die Fahnen gaben die Bewegungen des Heeres an. Daher: *signa conferre, inferre, referre, movere, convellere, convertere etc.*

und leichten Truppen) wurden beim Abmarsch des Heeres aus dem *aerarium* geholt, wo man sie aufbewahrte. Jede Manipel hatte ihre Fahne. Als Legionsfahne bediente man sich einer *hasta* mit einem Thierbilde auf der Spitze; seit Marius' Zeit war dieses gewöhnlich ein silberner Adler mit ausgebreiteten Flügeln. Dieser wurde sehr heilig gehalten, und es galt für eine grosse Schande, wenn eine Legion ihre *aquila* verlor. Der Marsch geschah gemeiniglich in gebührender Ordnung (*gradu militari incedere, signa sequi*). Kundschafter (*speculatores*) wurden ausgesendet. Der Tross eines Heeres war in den späteren Zeiten, als die Ueppigkeit auch in das Kriegsleben sich nach und nach einzuschleichen anfing, oft zahlreich und bestand aus *scribae, fabri, agasones, calones, lixae etc.*

§. 9.

Lager.

Auf dem Marsche pflegten die Römer jede Nacht ein Lager aufzuschlagen und zu befestigen (*castra facere, ponere*), dessen Platz vorher ausgesucht und abgesteckt wurde (*castra metari*). Die Lager zu längerem Aufenthalt (*castra stativa; aestiva, hiberna*) wurden natürlich sorgfältiger befestigt, und den grossen stehenden Lagern, die sich in der Kaiserzeit in den Provinzen vertheilt fanden, verdankten viele Städte, besonders am Rhein und der Donau, ihren Ursprung. Das Lager war nach den Vorschriften der Auguraldisciplin abgesteckt. Es bildete gewöhnlich ein Viereck, umgeben von einem Graben (*fossa*) und einem Erdwall (*agger*) mit Schanzpfählen (*valli*, als Collectivum *vallum*). Es hatte vier Thore: *praetoria* dem Feinde gegenüber, *decumana* oder *quaestoria*, das hintere Thor, und die 2 Seitenthore, *principalis dextra* und *sinistra*, an den Enden der Hauptstrasse des Lagers. Diese breite Strasse theilte das Lager in 2 Theile, von denen die *pars superior* zunächst der *porta praetoria* derjenige war, worin das Hauptquartier (*praetorium*) und die Zelte der höheren Offiziere nebst der auserlesenen Mannschaft sich befanden. Im andern Theile (*inferior*) waren die übrigen Truppen*). Die Zelte (*tentoria*) bedeckte man im Winter mit Fellen (*sub pellibus durare.* Liv. 5, 2). In jedem Zelte waren gewöhnlich 10 Soldaten mit ihrem *decanus*

*) Späterhin wurde diese Eintheilung geändert.

oder Unteroffizier (*contubernium, contubernales*). Die Zeltreihen waren durch *viae* abgetheilt, und zwischen den Zelten und dem Walle war ein offener Platz. Auf dem Walle und an den Thoren wurden Wachen gehalten (*stationes, custodiae, vigiliae, excubiae*); die Legionsreiter oder Offiziere machten die Runde. Signale wurden mit Blasinstrumenten: *tuba, cornu, buccina* bei der Infanterie, und mit dem *lituus* bei der Cavalerie gegeben. Im Lager fanden alle Arten militärischer Uebungen Statt, und überhaupt war das Leben im Lager die Schule des Kriegsdienstes. Wenn das Zeichen zum Aufbruch des Lagers gegeben wurde, so brachte man das Gepäck zusammen (*vasa colligere*), lud es auf die Lastthiere, und trat hierauf den Marsch an.

§. 10.

Schlachten.

In der Schlachtordnung (*acies*) standen gewöhnlich die 3 Linien: *hastati, principes* und *triarii*, in einer gewissen Entfernung von einander, aufgestellt in Manipeln, später in Cohorten. Die Oeffnung zwischen diesen wurde von der folgenden Reihe gedeckt, so dass sie in Form eines *quincunx* standen. Die Zwischenräume scheinen der Platz für die leichten Truppen gewesen zu seyn. Die Legionen standen im Mittelpunkt (*media acies*), die Reiterei, Bundesgenossen und Hülfstruppen auf den Flügeln (*cornua*). Jedoch fanden nach Umständen auch andere Arten der Aufstellung Statt, wie der *cuneus*, eine keilförmige Ordnung zum Angriff, der *orbis* bei plötzlichem Ueberfall oder Umzingelung, die *testudo*, eine dicht geschlossene, mit den Schilden ganz bedeckte Stellung, besonders bei Belagerungen. Der General wurde von einem ausgewählten Corps gefolgt (*cohors praetoria*). Vor der Schlacht stellte er die *auspicia* an, ermuthigte öfters die Soldaten durch eine Anrede, und gab hierauf mit der Trompete (*classicum*) das Signal zum Gefecht, das gewöhnlich mit einem Schlachtgeschrei begann, und im Anfang oft von den leichten Truppen und mit Wurfwaffen ausgeführt, später aber mit den Schwerdtern fortgesetzt wurde. Wenn der Kampf aufhören sollte, so wurde zum Rückzug geblasen (*receptui canere, signum receptui dare*).

§. 11.

Belagerung und Vertheidigung.

Die Belagerungskunst wurde von einem geringen Anfang nach und nach zu einer bedeutenden Höhe bei den Römern gebracht. Befestigte Städte nahmen sie entweder mit Sturm (*oppugnare*) oder durch Belagerung (*obsidere*) ein. Sie umringten die Stadt (*corona cingere, circumdare urbem, urbem obsidione claudere*), und im ersteren Falle näherten sie sich derselben unter einer *testudo* und rückten gegen den Wall und die Thore (*succedere portis*). Im andern Falle umgab man die Stadt mit Fortificationslinien durch Wall und Graben (*circumvallare*), um sich sowohl gegen Ausfälle als gegen Entsatz zu sichern. Innerhalb derselben wurde ein Damm (*agger*) von Erde, Holz oder Steinen aufgeführt, der der Stadt näher gerückt und höher als die Mauern gemacht wurde, um von dort die Stadt anzugreifen. Auf diesem *agger* errichtete man Thürme von mehreren Stockwerken (*contabulatae turres*), von welchen man mit grossen Wurfmaschinen (*tormenta, ballistae, catapultae*) Steine und andere Schusswaffen oder brennende Stoffe (*falaricae, malleoli*) auf die Feinde warf. Auch hatte man hier andere bewegliche Thürme (*turres ambulatoriae*), die auf Walzen oder Rädern fortbewegt wurden. Diese Thürme hatten gewöhnlich unten einen Mauerbrecher (*aries*), der gegen die feindliche Mauer geschwungen wurde, und in der Mitte eine Brücke, welche man gegen die Mauer niederliess, während die Soldaten mit Wurfspiessen und Schusswaffen oben standen. Zum Schutz der Belagerer diente ein aus hölzernen Pfählen und Weidengeflecht zusammengefügtes, oben mit Häuten bedecktes, und auf Rädern vorwärts getriebenes Schutzdach (*vinea*), unter welchem gewöhnlich ein *aries* in Bewegung gesetzt wurde. Wo der Erdboden es erlaubte, legte man Minen (*cuniculi*) an, durch die die Belagerer die Mauern untergruben oder in die Stadt eindrangen. Die Belagerten thaten öfters Ausfälle oder warfen Steine und brennende Stoffe herab, um die Belagerer zu tödten oder ihre Maschinen zu zerstören. Gegen die Minen machten sie oft Gegenminen.

§. 12.

Militärische Belohnungen und Strafen.

Ausser dem Antheil an der, dem Feinde abgenommenen Beute gab es gewisse besondere militärische Belohnungen der Tapferkeit.

Dergleichen waren: die *corona civica* von Eichenlaub für den, welcher einem Bürger das Leben gerettet hatte, *vallaris* oder *castrensis* für den, welcher zuerst in ein feindliches Lager gedrungen war, *muralis* für den, welcher zuerst die Mauer erstiegen hatte, *obsidionalis* oder *graminea* für den, welcher eine belagerte Stadt oder ein eingeschlossenes Heer befreit hatte. Eine solche erhielt z. B. der Kriegstribun P. Decius von den Soldaten im J. 343, weil er eine eingeschlossene römische Armee befreit hatte, und ausserdem vom Consul einen goldnen Kranz, 100 Ochsen und einen weissen Stier mit vergoldeten Hörnern. Andere Belohnungen waren Ehrenwaffen: *hasta pura, vexillum, phalerae, aureae torques* etc. Diese Geschenke wurden vom Feldherrn im Beisein der Armee ausgetheilt. Auch finden wir zuweilen eine Erhöhung des Proviants oder Soldes als Belohnung. Eine neue Art von Dienstbelohnung führte Sulla dadurch ein, dass er den Veteranen Ländereien schenkte. Militärische Strafen waren Entziehung oder Verminderung des Soldes oder Mundvorraths, Ehrenstrafen, Stockschläge bis auf den Tod, Hinrichtung mit dem Beil. Im Falle einer Meuterei im Heere wendete man bisweilen die Decimation nach dem Loose an (Liv. 2, 59).

§. 13.

Dankfeste, Triumphe, Siegesdenkmäler.

Die grössten Belohnungen für den Feldherrn bestanden darin, dass er vom siegreichen Heere *imperator* genannt, dass Dankfeste (*supplicationes, gratulationes*) vom Senate beschlossen und in Rom gehalten wurden, und namentlich im Triumphe. Der Triumph, eine in einfacherer Form früh vorkommende Ehrenbezeigung, wurde vom Senat zuerkannt. Die Bedingung eines *iustus triumphus* war nach einer *lex triumphalis*, dass man in einem rechtmässigen und gesetzlich erklärten Kriege gegen auswärtige Feinde (*iusto et hostili bello*) als Oberbefehlshaber (*suis auspiciis*) die Grenzen des Reiches erweitert und über 5000 Feinde niedergemacht hatte. Der Feldherr musste zuerst nachweisen, dass er diese Bedingungen erfüllt habe. Alsdann ging an dem bestimmten Tage der Zug vom *campus Martius* durch die *porta triumphalis* auf das *Capitolium*. Die Ordnung war folgende: Ein Musikchor, Opferthiere, Beute, Abbildungen der eroberten Städte, die Gefangenen, Lictoren mit lorbeerumwundenen *fasces*, der Feldherr in einer *toga picta* und *tunica palmata* und mit

einer Lorbeerkrone, auf einem prächtigen, gewöhnlich von 4 weissen Pferden gezogenen Wagen. Zuletzt kam die siegreiche Armee unter Triumphgesang. Auf dem Capitolium verrichtete der Feldherr dem Juppiter ein Gebet und brachte das feierliche Opfer. Hierauf folgten Gastmäler und andere Festlichkeiten. Die Triumphe wurden in der späteren Zeit mit ungeheurer Pracht gehalten (*triumphare, agere, deportare triumphum*), z. B. von Scipio Africanus dem Aeltern, Aemilius Paullus, Sulla, Pompeius, Cäsar. Wir finden Beispiele, dass Feldherren, die in Rom keinen Triumph erhalten konnten, ihn auf dem albanischen Berge hielten. Unter den Kaisern war der Triumph fast allein dem Kaiser vorbehalten, und wurde oft durch willkürliche Anwendung herabgewürdigt. Eine geringere Art von Triumph war die *ovatio*, wobei der Feldherr zu Fuss oder zu Pferde in einer *toga praetexta* mit einem Myrthenkranze in die Stadt einzog und ein Schaf opferte. Zum Andenken an Siege errichtete man *tropaea*, Baumstöcke, später auch marmorne und eherne Statuen, behängt mit den Waffen der Feinde; ferner Triumphbögen und Ehrensäulen. Die überwundenen Feinde mussten zuweilen zur Beschimpfung unter einem Joche herziehen (*sub iugum mittere.* Liv. 3, 28).

§. 14.

Das Kriegswesen unter den Kaisern.

Seit August's Zeit bildete sich ein stehendes Heer aus Bürgern, Provinzialen und Bundesgenossen. Unter den Kaisern wurden die Legionen fast bloss aus den Provinzen recrutirt. Der Sold wurde erhöht, und die prätorianischen Cohorten bekamen noch einmal soviel als die andern. Nach und nach kam es dahin, dass die Legionen meist aus Ausländern bestanden, die freiwillig oder gezwungen in römische Kriegsdienste traten, und so fiel zuletzt Roms Schicksal in die Hände gemietheter Barbaren.

§. 15.

Das Seewesen.

In der älteren Zeit Roms finden wir nur wenig Aufmerksamkeit auf das Seewesen verwendet, und erst in den punischen Kriegen scheinen die Römer sich eine eigentliche Seemacht gebildet zu haben,

mit der der Consul C. Duilius die karthagische Flotte überwand (260). Indess blieb das Seewesen der Römer noch lange Zeit ziemlich unvollkommen, hob sich aber allmälig, besonders gegen die letzte Zeit der Republik. Die Kaiser unterhielten stehende Flotten. Die Schiffe waren theils grosse Kriegsschiffe (*naves longae*, meistens *triremes; quinqueremes*), theils leichtere Fahrzeuge (*actuariae, Liburnae*), theils Transportschiffe (*onerariae*). Die Kriegsschiffe hatten *rostra*, mit denen man die feindlichen Schiffen in den Grund zu bohren suchte. Andere Arten des Gefechts bestanden darin, die feindlichen Schiffe in Brand zu stecken, oder sie vermittelst eiserner Haken (*ferreae manus, harpagones, corvi*) zu entern. Der Seedienst war weniger geachtet als der Landdienst, und wurde oft von Bürgern der niedrigsten Classe, manchmal sogar von Freigelassenen oder Sclaven gethan. Die Matrosen hiessen *nautae, remiges, socii navales;* die Mariniers oder Seesoldaten, die in den späteren Zeiten eigens dazu ausgehobene Truppen waren, *classiei milites, classiarii, epibatae.* Die Bundesgenossen mussten bisweilen Schiffe und Matrosen stellen. Der Admiral (*dux, praefectus classi*) war gewöhnlich ein Consul; sein Schiff hiess *navis praetoria.* Die einzelnen Schiffe wurden gemeiniglich von Tribunen oder Centurionen (*praefecti navium*) commandirt. Unter ihnen standen *gubernatores* und *hortatores*, Aufseher über die Ruderknechte. Im Winter wurden die Schiffe ans Land heraufgezogen und mit dem Frühjahr wieder in die See gelassen (*subducere, deducere naves*). Die Häfen waren oft stark befestigt und mit Werften (*navalia*) versehen. Es geschieht auch eines *triumphus navalis* und einer *corona navalis* Erwähnung.

E.

Religionswesen.

§. 1.

Grundzüge des Charakters der römischen Religion.

Der Charakter der römischen Religion war tiefe Ehrfurcht für das Göttliche, dessen Natur zwar dunkel und verborgen, aber dessen Wirkungen und Einfluss auf das Schicksal des einzelnen Menschen, der Familie und des Staates eingreifend und entscheidend war. Wir finden hier weder ein System dogmatischer Satzungen über das We-

sen der Gottheit, noch ein freies und lebendiges Gemälde der Phantasie vom Leben und Wirken derselben, wir gewahren aber den ernsten und praktischen Charakter des Volkes an einer gewissen Reinheit und Strenge in den Vorstellungen von den höchsten Wesen, und an einem sehr bestimmt ausgesprochenen Gefühle der Abhängigkeit des Menschen von ihnen. Dieses äussert sich in einer Menge heiliger Gebräuche, die mit einer ängstlichen Genauigkeit nach offenbarten Ritualbüchern und nach Gesetz und Sitte der Vorfahren, unter bestimmten Worten und Formen, zum Theil an bestimmten Orten, beobachtet wurden; in Gebeten, Gelübden, Danksagungen, Opfern, Festen und Spielen zur Ehre der Gottheit, endlich in der Erforschung einer Menge Zeichen, in denen man eine Offenbarung der die ganze Natur erfüllenden und durchdringenden Gottheit sah, und in der Anwendung von Sühnungen zur Abwendung dessen, was drohende Vorbedeutungen verkündeten.

§. 2.

Fortsetzung. Verhältniss derselben zum Staate.

Das Religionswesen stand in der genauesten Verbindung mit dem Staate und entwickelte sich mit demselben. Der Gottesdienst war theils öffentlich für das ganze Volk, theils privat für einzelne Personen oder Familien, nnd das priesterliche Recht sorgte für dessen Aufrechthaltung. Auch er war, wie die anderen Staatseinrichtungen, ursprünglich auf die Stadt und ihr Gebiet berechnet, und die alten Formen desselben wurden hier ebenwohl bei der Umbildung des Reiches beibehalten.

§. 3.

Fortsetzung. Die religiöse Gesinnung.

Die Römer waren tolerant gegen fremde Religionen, und strebten nicht andern Nationen ihre eigenen religiösen Vorstellungen und ihren Cultus aufzudringen; jedoch suchten sie auf der anderen Seite, sobald ihre eigene Religion eine gewisse abgeschlossene Festigkeit erlangt hatte, dieselbe als eine Nationalangelegenheit von aller Einmischung eines fremden Cultus (*superstitio*) frei zu erhalten; hingegen konnte der Staat es zuweilen für rathsam finden, durch einen öffentlichen Beschluss die Verehrung einer fremden Gottheit seiner Reli-

gion einzuverleiben. Die moralische Wirkung der Religion ist die *pietas*, d. i. Frömmigkeit in Beziehung auf die Götter und Menschen, Erfüllung der Pflichten gegen das Vaterland, gegen Eltern, Verwandte, Freunde, selbst Fremde, besonders Gastfreunde, nebst Abscheu vor allem Betrug, Verrath und Verletzung der Versprechungen und Verträge*).

§. 4.

Fortsetzung. Religionsgeschichte.

Die ältesten religiösen Vorstellungen und der älteste Cultus waren latinischen und etruskischen Ursprungs; doch schon früh empfanden die Römer eine starke Einwirkung der griechischen Religion, die zum Theil die National-Religion verdrängte und verdunkelte, oder sich mit dieser so vermischte, dass es oft sehr schwer ist, die in einander verschmolzenen Vorstellungen zu sondern. Als die Römer allmälig den Einfluss der griechischen Aufklärung fühlten, verlor sich der kindliche Glaube an die Wahrheit der überlieferten Götterlehre und an die Wichtigkeit der Ceremonialgesetze nach und nach, zuerst bei den Aufgeklärteren, späterhin auch beim Volke, und nun trat bei den Ersteren eine philosophische Religion an die Stelle des positiven Glaubens, während das Letztere sich jedem Aberglauben ägyptischen und asiatischen Ursprungs hingab. Dennoch wurden, in Folge der tief gewurzelten Achtung der Römer für die Gesetze und Einrichtungen der Vorfahren, die religiösen Institutionen, welche in unzertrennlicher Verbindung mit den politischen standen, noch lange aufrecht erhalten, nachdem schon der Glaube an dieselben verschwunden war, und es fehlte selbst in der Kaiserzeit nicht an Versuchen, den ersterbenden Einfluss der Religion wieder zu beleben.

Gottheiten**)

§. 5.

Dii consentes.

Zu den 12 höheren Göttern oder *dii consentes* rechnet man die in folgenden Versen des Ennius enthaltenen:

---

*) Vom Eide machte man häufig einen juridischen Gebrauch vor Gericht, doch kennen wir die Form, ihn anzuwenden, nicht genau.

**) Wir nennen in diesen §§ die wichtigsten von den in Rom verehrten Gottheiten, jedoch ohne eigentliche Classification, die sich hier schwer auffinden lässt.

Juno, Vesta, Minerva, Ceres, Diana, Venus, Mars, Mercurius, Jovi, Neptunus, Vulcanus, Apollo.

Juppiter. Der Haupttempel für ihn, Juno und Minerva war von Tarquinius Superbus auf dem *Capitolium* gebaut. Beinamen: *optimus maximus, Stator, Feretrius, Capitolinus, Latiaris* (Fest auf dem Albanerberge, *feriae Latinae*), *Diespiter*. Ihm opferten die Consuln bei ihrem Amtsantritt, die Feldherrn, wenn sie in den Krieg zogen und aus demselben zurückkehrten, und die Sieger bei einem Triumphe. Die *Idus* waren ihm geweiht.

Juno. Eine etruskische Juno hatte einen Tempel in Veji, und ihr Bildniss wurde nach der Zerstörung dieser Stadt nach Rom gebracht (Liv. 5, 21—22). Namen: *Regina, Lucina, Pronuba, Moneta, Sospita*. Fest: *Matronalia* am ersten März. Ihr waren die *Calendae* geweiht.

Minerva. Der Name scheint etruskisch zu sein. Das Palladium oder ihr Bildniss war nach einer Sage von Aeneas nach Italien gebracht worden und wurde im Tempel der Vesta sorgfältig aufbewahrt.

Vesta. Ihre Verehrung soll der Sage nach von Aeneas nach Italien gebracht und von Numa in Rom eingeführt worden sein. In ihrem runden Tempel, der mitten zwischen dem capitolinischen und palatinischen Berge auf dem *forum* stand, befand sich kein Bildniss der Göttinn, dagegen aber ein ewiges Feuer, das von den vestalischen Jungfrauen unterhalten wurde.

Ceres. Wenige Jahre nach Vertreibung der Könige soll der Ceres, dem Liber und der Libera, in Rom ein Tempel geweiht worden sein. Fest: *Cerealia* im April mit Circusspielen. Ihre Verehrung scheint in der älteren Zeit in specieller Beziehung zu dem Stande der Plebeier gestanden zu haben.

Neptunus. Tempel auf dem Marsfelde.

Venus. Die Mutter des Aeneas und Stammmutter des julischen Geschlechts, besonders verehrt seit Julius Cäsar's Zeit: *Genitrix*.

Mars oder Mavors. Der Vater des Romulus und Remus. *Gradivus*. Der unter Numa vom Himmel gefallene Schild (*ancile*) desselben wurde in seinem Tempel, dessen Priester die Salier waren, aufbewahrt. Als seine Schwester oder Gefährtinn wird die Bellona

genannt, in deren Tempel auf dem *campus Martius* der Senat Triumphe beschloss und fremden Gesandten Gehör gab.

Vulcanus. Bei den Dichtern *Mulciber*. *Volcanalia* im August.

Apollo hatte mehrere Tempel in Rom. Der berühmteste war der palatinische, errichtet von August, mit einer Bibliothek. *Ludi Apollinares*, eingeführt im 2ten punischen Kriege.

Diana. Nach Liv. 1, 45 hatte sie auf dem Aventinerberge einen von Servius Tullius geweihten Tempel gemeinschaftlich für die Römer und das Volk der Latiner. Nachmals mehrere Tempel.

§. 6.

Die sogenannten dii selecti.

Saturnus, eine alte italische Gottheit, die mit der Kronosmythe zusammenschmolz. Aus dem Himmel vertrieben soll er nach Italien gekommen sein, wo er von Janus aufgenommen wurde, und während des goldenen Zeitalters in *Latium* herrschte. *Saturnalia* im December, ein fröhliches Fest, welches besonders die Dienenden sich zu Nutze machten. Als Saturn's Gattinn wird die Ops genannt.

Janus, ein etruskischer Himmelsgott oder vielleicht ein latinischer Pfortengott. Bei den Römern war er der Gott alles Anfangs. Wenn erzählt wird (Liv. 1, 19), dass der Janus im Kriege geöffnet, und im Frieden geschlossen wurde, so ist dieses von einem Thore auf dem *forum* zu verstehen. Solcher Thore oder gewölbter Durchgänge (*iani*) gab es mehrere in Rom. Er wird mit 2 Köpfen (*Ianus bifrons*, *biceps*) abgebildet. Sein Hauptfest: der Neujahrstag.

Rhea oder Cybele, *mater Idaea*, *magna mater*. Auf Geheiss der sibyllinischen Bücher in Rom verehrt seit dem J. 205 oder 204, wo man Gesandte an den König Attalus schickte, um das Bildniss der Göttinn, einen viereckigen Stein, aus Pessinus zu holen. In Rom erhielt sie einen eigenen Tempel und ein Fest, *Megalesia*. Ihre Priester waren die *Galli*.

Pluto, *Dis*, mit Proserpina und anderen unterirdischen Göttern. Auf dem Comitium war ein unterirdisches Gewölbe, welches man für den Eingang in die Unterwelt ansah, und das 3mal im Jahre geöffnet wurde. Diese Tage betrachtete man für unheilbringende.

Bacchus, *Liber*. Der ausschweifende Bacchusdienst in Italien, *Bacchanalia*, wurde durch einen Senatsbeschluss im J. 186 verboten.

Sol, der, wie bei den Griechen, öfters mit dem Apollo zusammenschmilzt, so wie Luna mit Diana.

Genius, ein schaffendes Wesen, das jeden Menschen von seiner Geburt bis zu seinem Tode begleitet, und seine Freuden und Leiden theilt. Man schwur bei seinem Genius, betete ihn an und opferte ihm Blumen, Wein und Roggen, besonders an den Saturnalien und Geburtstagen.

§. 7.

Andere göttlich verehrte Wesen.

Terminus, ein alter italischer Gott, dessen Verehrung dem Numa zugeschrieben wird. Sein Altar war auf dem capitolinischen Berge, von wo er nach der alten Sage nicht fortgerückt werden wollte, als Tarquinius, um einen Juppitertempel anzulegen, einige kleinere Kapellen exauguriren wollte (Liv. 1, 55).

Consus, der Gott geheimer Berathungen, zusammengeschmolzen mit dem *Neptunus equester*. Er soll einen unterirdischen Altar gehabt haben. Die *Consualia* im August, Circusspiele.

Deus Fidius, mit dem alten Namen Semo oder Semo Sancus, der Gott der Verträge, der Beschützer des Völkerrechts, eine alte sabinische Gottheit. Späterhin oft verwechselt mit Hercules, dessen Dienst nach der Sage von Evander eingeführt war (Liv. 1, 7).

Quirinus. Vielleicht auch eine sabinische Gottheit. Romulus soll nach seiner Apotheose mit diesem Namen benannt worden sein.

Vertumnus, ein tuscischer Gott des Land- und Gartenbau's, sowie überhaupt der Abwechslungen und Veränderungen in der Natur. Seine Gattinn war Pomona.

Flora, die Blumengöttinn.

Faunus, ein Landgott, oft verwechselt mit Pan (*Lupercus*), einem arkadischen Hirtengott, der nach der Sage in Latium von Evander (*Lupercalia*) verehrt wurde. Die Gattinn des Faunus war Fauna, verwechselt mit der Ops, Cybele und Bona Dea, deren Fest nur von Frauen im Hause des Prätors gefeiert wurde.

Silvanus (Liv. 2, 1), ein italischer Waldgott.

Pales, ein Hirtengott, dessen Fest, *Parilia* am 21sten April, für den Geburtstag Roms betrachtet wurde.

Lares, Schutzgötter des Hauses, eigentlich die friedlichen und wohlthuenden Geister der Verstorbenen. Die Bildnisse der Hauslaren (*lares domestici, familiares, privati*) standen im *atrium;* an Festtagen opferte man ihnen Blumen, Wein, Roggen und Korn. Es gab auch *Lares viales, rurales, compitales* (*compitalia*, Festtag im December).

Penates waren Schutzgötter des Staates und Hauses. Ihre Bildnisse befanden sich in den *penetralia* der Tempel und Privatgebäude (im *impluvium* der Häuser).

Manes, *dii manes*, die Seelen der Verstorbenen, die man als höhere Wesen verehrte, und denen ein jährliches Fest (*feralia*) geweiht war.

Ausserdem gab es eine Reihe geringerer Götter, herübergenommen aus der griechischen Götterwelt, z. B. *Latona, Castor* und *Pollux, Leucothea* oder *Ino* (*mater matuta*) und ihr Sohn *Palaemon* oder *Melicertes* (*Portumnus*), *Aesculapius*, der bei einer Pest auf Befehl des Orakels von Epidauros in Argolis nach Rom gebracht wurde, und einen Tempel auf der Tiberinsel erhielt (291); ferner verschiedene Gottheiten oder Personificationen, deren persönliches Wesen ganz dunkel ist, wie *Fortuna* (*virilis, muliebris, equestris*), *Victoria, Pax, Concordia, Pietas, Honos, Pallor et Pavor, Pudicitia patricia, plebeia, Dea Roma*, die sich häufig auf Münzen abgebildet findet.

Leitung des Religionswesens.

§. 8.

Senat.

Der Senat hatte die Oberaufsicht auf die Aufrechthaltung, Entwicklung und politische Anwendung der Religion. In dieser Hinsicht widersetzte er sich der Einführung eines fremden Cultus, verbot er die Bacchanalien, decretirte er die Aufnahme neuer Götter in die Staatsreligion, verordnete er Dankfeste, die Befragung der sibyllinischen Bücher etc.

§. 9.

Priestercollegien. Pontifices.

Das ganze Religionswesen, nebst den Bestimmungen, welche die Opfertage, Tempel und deren Einkünfte etc. betrafen, war in alten

Büchern (*ius pontificium, commentarii pontificum*) aufgezeichnet, und die Aufrechthaltung alles dessen war dem von Numa Pompilius (Liv. 1, 20) gestifteten Collegium der *pontifices* unter einem *pontifex maximus* anvertraut. Sie hatten die Aufsicht auf die Beobachtung des priesterlichen Rechts und aller Ceremonien, entschieden dahin gehörige Rechtsfragen, gaben Auslegungen desselben, bestimmten das Ceremonielle eines neuen öffentlichen und Privatgottesdienstes, verfassten die Formeln für öffentliche Gebete und Gelübde, bestimmten, wie man sich bei angezeigten *prodigia* zu verhalten hatte, inaugurirten in den Curiatcomitien die gewählten Magistrate, ordneten die *fasti*, und konnten für Religionsvergehen selbstständig eine Strafe decretiren. Ursprünglich bestand das Collegium aus 4, die alle Patrizier waren, aber nach der *lex Ogulnia* (300) kam eine gleiche Anzahl von Plebeiern hinzu *). Unter Sulla stieg ihre Zahl auf 15. Unter den Kaisern war sie unbestimmt. Ihre Insignien waren die *toga praetexta* und der *pileus acutus*. Unter ihnen stand eine Anzahl *scribae* (*pontifices minores*). Dem *pontifex maximus* eigenthümlich war die Aufsicht auf den Vestadienst und die Sorge für die Abfassung der *annales maximi* bis auf P. Mucius Scävola's Zeit (*cons.* 133).

§. 10.

Fortsetzung. Triumviri, später septemviri epulones.

Dieser bediente man sich seit dem J. 198 zur Leitung der grossen Festmahlzeiten, die anfänglich unter den *pontifices* gestanden hatten.

§. 11.

Fortsetzung. Die Auguren.

Die Auguren, eingeführt von Numa, und, wie es scheint, etruskischen Ursprungs, besassen eine durch Tradition und heilige Bücher offenbarte Wissenschaft, mittelst welcher sie aus gewissen Erscheinungen den Willen der Götter deuten konnten. Sie weiheten Magistrate, öffentliche Plätze und Gebäude zu politischem und religiösem Gebrauch ein (*templa*), und wurden bei allen wichtigen Gelegenheiten, z. B. bei den Comitien, zu Rathe gezogen. Die Schau (*spectio*) ge-

*) Im Jahr 252 wurde zum ersten Mal ein Plebeier *pontifex maximus*.

schah von einem competenten Magistrate gemeinschaftlich mit einem Augur, der die dargebotenen Zeichen auslegte, und dessen Einspruch (*alio die, obnuntiatio*) man respectiren musste. Das Recht, Auspicien anzustellen, hatten alle Magistrate (*auspicia habere, suis auspiciis rem gerere*), mit Ausnahme jedoch der Proconsuln und Proprätoren. Die Auspicien der höheren Obrigkeiten hatten den Vorzug vor denen der geringeren. Im J. 167 gab eine *lex Aelia* den Magistraten das Recht, die Comitien durch das blosse Anstellen von Beobachtungen (*servare de coelo*) zu verhindern, und dieses Mittel wandte man öfters an, bis Clodius, wenigstens theilweise, dieses abschaffte. War bei den Auspicien ein Fehler vorgefallen, so konnte das Collegium durch seinen Ausspruch die geschehene Wahl (die Gewählten waren alsdann *vitio creati*) und gegebene Gesetze für ungültig erklären. Selbst nachdem der Glaube an das Auguralwesen schwächer geworden war, wurde doch dessen Form, die politisch wichtig war, beibehalten. Die Zahl der Auguren war anfangs 4, durch das ogulnische Gesetz kamen 5 plebeiische hinzu, unter Sulla stieg sie auf 15. Die öffentlichen Auguren waren sehr angesehen und im Allgemeinen Männer von vornehmem Stande. Ausser denselben gab es verschiedene Privatauguren, gewöhnlich Marser und Sabiner, die für Geld aus allerlei Zeichen wahrsagten. Die wichtigsten Augurien waren die, welche von Vögeln, vom Himmel (besonders Blitz), und die Kriegsaugurien, die vom Fressen der Hühner (*tripudium solistimum*) hergenommen wurden. Bei den Vögeln beobachtete man sowohl ihren Gesang (*oscines*), als ihren Flug (*alites, praepetes*). Die Auguren stellten sich nach Mitternacht auf einen freien Platz; nach verrichtetem Opfer und Gebet und mit verhülltem Haupte umschrieben sie mit ihrem *lituus* (Liv. 1, 18) eine gewisse Stelle am Himmel (*templum capere*) *) und beobachteten die Zeichen.

§. 12.

Fortsetzung. Priester für die sibyllinischen Bücher.

In den sibyllinischen Büchern, die Tarquinius nach der Sage von einem Weibe (der cumäischen Sibylla) erhalten hatte, glaubte

*) *templum* ist jede durch die Auspicien eingeweihte, und zu denselben bestimmte Stätte, auch der Himmel selbst, der durch den *lituus* in gewisse Regionen getheilt wurde. Die meisten *aedes sacrae* in Rom waren *templa;* auch die meisten Stätten, wo wichtige öffentliche Handlungen vorgenommen wurden, waren *templa*, z. B. die *curiae*, *rostra*.

man, dass das Schicksal des Reiches aufgeschrieben stände. Sie wurden in bedenklichen Lagen zu Rathe gezogen (*adire, inspicere, consulere libros Sibyllinos*) auf Veranstaltung des Senats und des Collegiums der Pontifices von eigenen Priestern, welche auch die darin vorgeschriebenen Sühnopfer verrichteten. Ihrer waren anfangs 2, dann 10, 5 patrizische und 5 plebeiische, später 15 (*decemviri sacrorum, quindecimviri libris Sibyllinis inspiciendis* oder *sacris faciundis*). Sie hatten ausserdem die jährlichen Spiele des Apollo und der Diana und die *ludi seculares* zu besorgen. Die sibyllinischen Bücher wurden im Tempel des Juppiter aufbewahrt; als sie aber bei dem Brande des Capitoliums (83) untergingen, wurden von neuem sibyllinische Orakel gesammelt, die August im palatinischen Apollotempel niederlegte *).

§. 13.

Fortsetzung. Fetiales.

Die Fetialen waren ein von Numa eingesetztes, aber von Ancus Martius**) bestimmter geordnetes Priestercollegium, welches den Zweck hatte, in Beziehung auf die Religion dasjenige zu wahren, was zur Kriegserklärung und zum Friedensschluss gehörte. War ein Volk den Römern zu nahe getreten, so wurden sie zu demselben geschickt, um unter bestimmten Ceremonien Schadenersatz zu fordern (*res repetere, clarigatio*). Wenn dieser nach Ablauf des bestimmten Termins nicht geleistet wurde, so erklärten sie den Krieg, dadurch dass sie eine Lanze in das feindliche Gebiet warfen, welche Ceremonie späterhin, als man in weiterer Entfernung Krieg führte, bildlich vor dem Tempel der Bellona verrichtet wurde. Der Fetialen bediente man sich auch, um Bündnisse zu schliessen und das Opfer dabei zu verrichten (*icere, ferire foedus*. Liv. 1, 24). Der Feldherr, welcher mit dem Feinde eine Uebereinkunft geschlossen hatte, die das römische Volk nicht anerkennen wollte, wurde von den Fetialen dem Feinde ausgeliefert. Ihre Anzahl war 20. Derjenige unter den Fetialen, welcher das Bündniss unter den vorgeschriebenen Ceremo-

*) Ein anderes Mittel, den Willen der Götter zu erforschen, waren die *sortes sacrae*, d. i. mit Zeichen beschriebene Tafeln, die in den Tempeln der Fortuna zu *Praeneste* und *Antium* aufbewahrt und öffentlich befragt wurden (*sortes ducere*).

**) Das *ius fetiale* soll von ihm nach dem Muster der Aequicoler geordnet worden sein. Liv. 1, 32.

nien abschloss, hiess *pater patratus*. Uebrigens war ihr Ansehen, wenigstens in den späteren Zeiten, im Verhältniss zu dem der 4 vorgenannten Collegien nur gering. Noch unter den Kaisern werden Fetialen genannt.

§. 14.

Haruspices.

Die Auguren pflegten aus gewissen bestimmten Zeichen den Willen der Götter bei öffentlichen Unternehmungen zu deuten. Das Geschäft der *haruspices* hingegen, die kein römisches Priestercollegium bildeten, war, aus den Eingeweiden wahrzusagen (*extispicia*), und sowohl die Beschwerden der Götter (*postulata*) oder drohende Unglücksfälle, als die Sühnungsmittel (gewöhnlich *hostiae maiores*, *novendiale sacrificium* oder etwas Aehnliches)*) beim Einschlagen des Blitzes und bei andern Erscheinungen (*prodigia*, *portenta*, *monstra*, *ostenta*, *procurare prodigia*) anzugeben. Ihre Wissenschaft *(haruspicina)*, worüber es in Cicero's Zeit *libri haruspicini et fulgurales et rituales* gab, hatte ihren Sitz in Etrurien, wo sie in Priesterschulen fortgepflanzt wurde, und von wo der Senat öfters, auf den Antrag der Pontifices, Haruspices kommen liess. Das Ansehen der Haruspices stieg in der späteren Zeit der Republik; sie zogen oft mit dem Heere in den Krieg und mit dem Statthalter in die Provinz, und selbst in der Kaiserzeit suchte man die etruskische Disciplin aufrecht zu halten; sie wurde jedoch allmälig durch die Sterndeuterei und Wahrsagekunst der Magier und Chaldäer verdrängt und in den Schatten gestellt.

§. 15.

Einzelne Priester. Rex sacrificulus, flamines, curiones.

Der *rex sacrificulus* oder *sacrorum*, der nach Vertreibung der Könige die religiösen Geschäfte, die jenen obgelegen hatten, verrichteten, jedoch unter dem Pontifex stand. Nur Patrizier konnten diese Würde bekleiden, und jeder, der sie erhielt, musste seine andern Aemter niederlegen.

Flamines, Priester für den Tempeldienst der einzelnen Götter, für jeden einen. Es waren ihrer in Allem 15. Die obersten waren:

---

*) Siehe *Cic. orat. in Cat.* 3, 8.

der *flamen Dialis*, *Martialis* und *Quirinalis*. Diese waren immer Patrizier. Der *flamen Dialis* war einer Menge eigenthümlicher Beschränkungen unterworfen. Ebenso dessen Frau *(flaminica)*, die ihn bei gewissen Ceremonien unterstützte, und bei deren Tod er daher sein Amt niederlegen musste. Als die Caesare nachmals vergöttert wurden, stieg die Anzahl der *flamines* bedeutend.

Curiones, Priester der Curien unter einem *curio maximus*. Diese Priesterwürde konnten später auch Plebeier bekleiden.

§. 16.

Priestervereine zum Dienste einzelner Götter. Vestalinnen.

Die *virgines Vestales* waren von Numa eingesetzt, um das heilige Feuer zu unterhalten und die Heiligthümer zu bewachen, die im Tempel der Vesta aufbewahrt wurden. Sie hatten grosse Vorrechte, als: Befreiung von der väterlichen Gewalt, einen *lictor*, einen eigenen Platz in den Schauspielen, das Recht, einen verurtheilten Verbrecher zu befreien, dem sie auf ihrem Wege begegneten; sie standen jedoch unter der Aufsicht des *pontifex maximus*, der ihnen eine strenge Strafe für Vergehungen, als Erlöschenlassen des heiligen Feuers oder Unkeuschheit, zuerkennen konnte. Die Strafe der Letztern war lebendiges Begraben auf dem *campus sceleratus*. Die Anzahl der Vestalinnen war zuerst 2, dann 4, später bei Vermehrung der Stämme 6. Sie trugen ein weisses Kleid und eine Stirnbinde (*infula*). Wenn eine Stelle erledigt wurde, suchte der *pontifex maximus* nach der *lex Papia* 20 Jungfrauen zwischen 6 und 10 Jahren von vornehmer Herkunft, ohne Leibesfehler und mit mehreren anderen Eigenschaften, aus, und unter diesen wurde eine durch das Loos bestimmt *(capere virginem Vestalem)*. Später nahm man sie gewöhnlich nach dem Anerbieten der Eltern. Ihre Dienstzeit war 30 Jahre, und nach dieser Zeit konnten sie sich verheirathen.

§. 17.

Fortsetzung. Salii, Luperci, fratres Arvales, sodales Titii, Galli.

Salii Gradivi, Priester des Mars, 12 an der Zahl, eingesetzt von Numa, um das vom Himmel gefallene *ancile*, nebst den 11 nachgemachten aufzubewahren. Am 1sten März zogen sie in fest-

lichem Tanz durch die Stadt, und sangen dabei das *carmen Saliare* (Liv. 1, 20). Sie waren nur aus den Patriziern.

Salii Palloris et Pavoris, ebenfalls patrizisch, werden dem Tullus Hostilius zugeschrieben.

Luperci, Priester des Pan, feierten die *Lupercalia*, an denen sie in Ziegenfelle gehüllt, von der Pansgrotte (*lupercal*) durch die Stadt nach dem palatinischen Berge zogen, und dem Pan Opfer brachten. Dieser Cultus wird dem Evander zugeschrieben (Liv. 1, 5), und wurde von Romulus in Rom eingeführt. Dem Caesar zu Ehren setzte der Senat die *Luperci Iulii* ein.

Fratres Arvales, 12 an der Zahl, verrichteten das jährliche grosse ländliche Reinigungsopfer. Einer von ihren Gesängen, welcher zu den ältesten Sprachdenkmälern gehört, ist noch vorhanden.

Sodales Titii waren zur Aufrechthaltung der heiligen Gebräuche der Sabiner bestimmt. Unter Tiberius entstanden *sodales Augustales*, und so weiter bei der Apotheose der folgenden Kaiser.

Galli, Priester der Cybele, waren phrygische Castraten, die am Feste der Cybele in lärmender Procession unter Gesang und Musik durch die Stadt zogen und Collekten sammelten.

§. 18.

Priesterwahl.

Die Priestercollegien wurden durch Cooptation ergänzt. Wenn der *pontifex maximus* gestorben war, cooptirten seine Collegen einen *pontifex*, und das Volk wählte dann aus dem Collegium einen *pontifex maximus*. Allein im J. 104 wurde durch die *lex Domitia* verordnet, dass die Priesterwahlen von 17 durch das Loos bestimmten Tribus vorgenommen, und der Gewählte vom Collegium cooptirt werden sollte. Sulla schaffte diese Einrichtung ab, sie wurde aber nachher wieder eingeführt. Späterhin eigneten sich die Kaiser das Ernennungsrecht zu. Körperliche Gebrechen schlossen von der Priesterwürde aus. Da die Priester keine *magistratus* waren, so war es ihnen, mit Ausnahme des *rex sacrificulus*, erlaubt, mehrere geistliche oder geistliche und weltliche Würden in sich zu vereinigen. Die Priesterämter *(sacerdotia)* behielt man das ganze Leben hindurch.

§. 19.

Diener.

Zu den untergeordneten Geschäften hatten die Priester verschiedene Diener und Gehülfen, z. B. *popae*, *victimarii*, Opferschlächter, *aeditui*, Tempelaufseher, *pullarii*, *extispices*, *tibicines tubicines* etc. Der *flamen Dialis* und die *virgines Vestales* hatten *lictores*. Die Knaben, welche dem *flamen Dialis* und bei andern heiligen Ceremonien dienten, hiessen *camilli*.

Cultus.

§. 20.

Der Cultus im Allgemeinen.

Der Cultus war entweder öffentlich und betraf den ganzen Staat oder Theile desselben, wie Tribus oder Curien, oder Privatcultus und betraf einzelne Personen oder *gentes*, in denen er sich erblich fortpflanzte. Von der Erforschung des Willens der Götter durch die Auspicien, Extispicien und sibyllinischen Bücher ist im Vorhergehenden geredet worden. Der übrige Cultus zeigt sich besonders in Gebeten, Gelübden, Opfern, sowie in der feierlichen Begehung von Festen und Spielen zu Ehren der Götter. Aller Gottesdienst wurde auf eine bestimmte und feierliche Weise gehalten; alle störenden Eindrücke mussten vom Cultus entfernt werden. Daher mussten die daran Theilnehmenden selbst rein und rein gekleidet sein; man durfte keine Misstöne und Worte übler Vorbedeutung hören, die Opferthiere mussten auserlesen sein und ohne Zwang zum Altar gehen, die Priester ohne körperliches Gebrechen sein, keine Strafe durfte an Festtagen vollzogen werden u. s. w.

§. 21.

Gebete und Gelübde.

Oeffentliche Gebete wurden von dem Magistratus nach der Anleitung des Priesters und einem von diesem mitgetheilten Formular (*praeire carmen*) hergesagt. Die öffentlichen Betfeste (*supplicationes*) waren entweder *obsecrationes*, die man anstellte, um die Gnade der Götter zu erflehen und ihren Zorn abzuwenden, oder *gratulationes*, Dankfeste. Hieran schlossen sich auch die grossen Festmahlzeiten

wobei die Bildnisse der Götter ausgestellt wurden *(lectisternium*, Liv. 5, 13; *ad omnia pulvinaria sacrificatum*). Mit den Gebeten verband man oft Gelübde (*vovere*, *vota facere*, *voti compos*, *reus*, *damnatus*). Wer in Gefahr gewesen war, z. B. bei einer Seefahrt, liess öfters, einem Gelübde zufolge, eine Abbildung davon (*tabula votiva*) zum Andenken an den mächtigen Beistand der Gottheit im Tempel aufhängen.

§. 22.

Opfer.

Die Opfer (*sacrificia*)*) machten den wesentlichsten Theil des Gottesdiestes aus. Jedem Gotte opferte man bestimmte Thiere. Die Handlung geschah auf eine feierliche und ceremonielle Weise. Der Opfernde näherte sich dem Altare in weisser Tracht. Das Opferthier (*victima*, *hostia*), welches keinen Fehler haben und noch nie im Joche gewesen sein durfte, wurde mit Bändern (*infulae*, *vittae*) und Kränzen geschmückt, die Hörner desselben bisweilen vergoldet. Der Opferdiener *(popa)* führte es zum Altare. Der Priester befahl den Ungeweihten sich zu entfernen (*procul este profani*), und gebot heiliges Schweigen (*favete linguis*). Die Stirne des Thieres und der Altar wurden mit Opfermehl, gemischt mit Salz (*mola salsa*, davon *immolare)*, bestreut; hierauf schlachtete man das Thier *(mactare)*, und die *extispices* besichtigte ndasselbe. Die Opferstücke *(exta)* wurden verbrannt, und ein feierliches Opfermahl angestellt. Reinigung (*lustratio*) nannte man dasjenige Opfer, wobei man das zu Opfernde um den Gegenstand der gereinigt werden sollte, herum führte; auch sie geschah öffentlich oder privatim (*lustratio populi* nach dem *census*, *urbis*, *agrorum*). Die römische Geschichte bietet Beispiele von Personen, die im Treffen unter bestimmten Formeln sich den Göttern weihten und hierauf den Tod suchten, um den Römern den Sieg zu verschaffen (*devotio)*.

§. 23.

Heilige Zeiten und Festtage.

Die Tage waren entweder dem Gottesdienste geweiht und frei von öffentlichen Verrichtungen (*dies festi*) oder zu bürgerlichen Ge-

*) *Sacrum* ist Alles, was von Menschen den Göttern geweiht ist.

schäften bestimmt (*dies profesti*)*). Von Festen (*feriae*) wurde eine grosse Anzahl feierlich begangen. Sie waren theils *stativae*, an bestimmten Tagen des Jahres, theils *conceptivae*, die von einem Magistrat angezeigt wurden, z. B. die *feriae Latinae* auf dem Albanerberge, eingeführt von Tarquinius Superbus, und *imperativae* bei besonderen Veranlassungen, z. B. das *sacrum novendiale* bei Liv. 1, 31 wegen eines Steinregens. Die Festtage kennen wir aus den *fasti calendares*, die ein Verzeichniss derselben enthalten, und von denen Ovid in seinen *fasti* eine dichterische Bearbeitung für die ersten 6 Monate gegeben hat. Unter den *feriae stativae* nennen wir hier als Beispiele, die *Lupercalia* am 15. Februar, das Pansfest; die *Matronalia* und das Marsfest am 1sten März; die *Megalesia*, das Fest der Cybele am 4ten April; die *Parilia* am 21sten April; das Fest der *Bona Dea* am 1sten Mai; das Fest des *Castor* und *Pollux* mit der *transvectio equitum*, dem jährlichen feierlichen Ritteraufzuge am 15ten Juli; die *Saturnalia*, ein Freudenfest, später mehrere Tage hindurch, das am 19ten December anfing.

§. 24.

Spiele.

Zu dem festlichen Gottesdienste gehörten auch die Spiele, die theils *stati* waren, welche zu bestimmten Zeiten gehalten wurden, z. B. die *ludi Apollinares*; die *ludi Romani*, *magni* oder *maximi*, gestiftet von Tarpuinius Priseus, dem Juppiter, der Juno und Minerva zu Ehren, im September 8 Tage hindurch im *circus maximus;* theils ausserordentliche, die bei einzelnen Gelegenheiten in Folge von Gelübden oder bei Privat- Leichenbegängnissen angestellt wurden. Die Spiele waren: *circenses*, *scenici* und *gladiatorii*.

---

*) *Dies intercisi* waren die, nach der Tageszeit abgetheilten, für Beides bestimmten Tage. Von dieser Eintheilung sind zu unterscheiden die *dies fasti*, die zur Rechtspflege bestimmten Tage, entgegengesetzt den *nefasti*. Eine andere Eintheilung war die in glückliche und unglückliche Tage (*infausti*, *atri*), an welchen es nicht rathsam war, ein wichtiges Geschäft vorzunehmen. Dergleichen waren die Tage nach Festtagen, sowie die nach den *calendae*, *nonae* und *idus*, und die Tage, die durch grosse öffentliche Unglücksfälle ausgezeichnet waren, wie der *dies Alliensis*.

Die *circenses* (von *circus*, einem langen, am Ende abgerundeten Gebäude) waren etruskischen Ursprungs (Liv. 1, 35). Sie wurden mit einem festlichen Aufzuge eingeleitet, und bestanden in dem *cursus equester*, Wettrennen zu Pferde oder Wagen mit *bigae* oder *quadrigae* aus den *carceres* um die *metae;* dem *certamen gymnicum*, dem *πένταθλον* der Griechen (*quinquertium*, nämlich *saltus, cursus, lucta, pugillatus, discus*); der *pugna pedestris et equestris*, z. B. *Troia*, eine Waffenübung zu Pferde; in *venationes*, Thiergefechten zwischen Thieren unter einander oder zwischen Thieren und gedungenen oder verurtheilten Menschen (in der Kaiserzeit *ad bestias damnati*); in *naumachiae*, Seetreffen im *circus* oder in eigens dazu errichteten Gebäuden, in die das Wasser geleitet wurde.

Die *scenici* sollen im J. 364 eingeführt worden sein, als man zur Abwendung einer Pest ein Fest veranstaltete, wozu man Schauspieler und Tänzer aus Etrurien kommen liess (Liv. 7, 2). Man hielt sie in *theatra*, d. i. grossen halbrunden Gebäuden, deren runder Theil mit Bänken (*cavea, cunei*) versehen war, während der übrige Theil die eigentliche *scena* umfasste. Die Theater waren ohne Dach, gegen Sonne und Regen dienten jedoch gewöhnlich ausgespannte Tücher und Decken; man baute sie aus Holz und brach sie nach der Benutzung ab, bis auf Pompeius' Zeit, der zuerst ein steinernes Theater baute. Die Aedilen kauften die Dramen von den Verfassern. Die Diction wurde von Flöten begleitet, und die Schauspieler trugen gewöhnlich Masken (*personae*).

Die *gladiatorii* (*munera*), gleichfalls etruskischen Ursprungs, kommen zuerst bei Leichenbegängnissen vor, späterhin bei Gastmählern und als Volksbelustigung, bald auf öffentliche, bald auf Privatkosten. Sie wurden in einem Amphitheater oder runden, mit einem Kampfplatz (*arena*) in der Mitte versehenen Schauplatz, gehalten. Die Gladiatoren waren in *familiae* eingetheilt. Gewöhnlich waren es Sclaven, Gefangene, Verbrecher, bisweilen auch gedungene freie Menschen. Ein *lanista* unterrichtete sie im Fechten mit verschiedenen Waffenarten, von welchen sie verschiedene Namen führten, wie *Samnites, retiarii, essedarii, andabatae.* Zuerst fochten sie mit stumpfen Waffen (*rudes, arma lusoria*), um ihre Geschicklichkeit zu zeigen (*praeludebant*), dann wurden *arma decretoria* genommen. Das Schicksal des Besiegten hing vom Volke ab (*pollicem premere, vertere, recipe ferrum*). Die Gladiatoren waren von äusserst rohen und wilden Sitten, und ihr Name diente oft als Schimpfwort.

§. 25.

Heilige Oerter und Geräthschaften.

Zum Gottesdienst waren eigene Gebäude und Oerter bestimmt. Dergleichen sind: *templa, aedes sacrae, delubra, fana, sacella, aediculae, luci.* Zu einem Tempel gehörten wesentlich: *area, vestibulum, cella, statua*), ara, altaria **), vasa sacra*, z. B. *thuribulum, acerra, paterae, tripodes etc.* Ein Ort, wo der Blitz eingeschlagen hatte, wurde eingezäunt und als heilig betrachtet (*bidental, puteal*). Zu den heiligen Gegenständen gehören auch die *infulae* und *vittae*, Binden und Bänder, womit das Haupt des Priesters, der Altar und das Opferthier umwunden wurde, und *verbenae*, heilige Kräuter und Blätter, deren sich der Priester beim Opfern und die Fetialen bedienten. Alles, was den Göttern angehörte oder in genauer Beziehung zur Religion stand, wurde feierlich unter Opfer und Gebet eingeweiht. Die Tempelweihe (*dedicatio*) geschah gewöhnlich durch Consuln oder eigens dazu gewählte Duumvirn, welches öfters diejenigen waren, die den Bau des Tempels angelobt hatten.

§. 26.

Eintheilung der Zeit.

In genauer Verbindung mit dem Religionswesen und den Festtagen stand die Eintheilung der Zeit, welche daher auch der Sorge der Pontifices anvertraut war.

Das Jahr des Romulus soll 10 Monate gehabt haben, und fing mit dem März an. März, Mai, Juli (*Quintilis*) und October sollen 31, die übrigen Monate 30, das ganze Jahr also 304 Tage***) gehabt haben. Andere nehmen an, dass Romulus' Jahr ein Sonnenjahr war mit unbestimmter Anzahl der Tage jedes Monats.

---

*) Nach einer Nachricht sollen die Römer 170 Jahre lang keine Abbildungen der Götter gehabt haben.

**) *Ara* ist eigentlich jeder erhöhte Ort. Oft wird *ara* gebraucht vom kleineren Altar vor dem Götterbildniss, und *altaria* von dem grösseren Opferaltar ausserhalb des Tempels.

***) Nach Niebuhr machten 6 solcher Jahre oder 1824 Tage, die bis auf Einen Tag 5 Sonnenjahren zu 365 Tagen entsprachen, ein grosses Jahr oder *lustrum* aus, einen Abschnitt, nach welchem der Anfang des bürgerlichen Jahres mit dem des Sonnenjahres zusammen fiel.

Numa's Jahr (nach Andern Tarquinius Priscus' Jahr) war ein Mondjahr, bestehend aus 12 Monaten, von denen der Januar und Februar die letzten waren. Dieses Jahr enthielt 355 Tage und war ein gebundenes Mondjahr, d. i. ein solches, wobei auf die Sonne Rücksicht genommen werden musste; denn es gab viele Feste, die an bestimmten Tagen gefeiert wurden und zugleich in eine bestimmte Jahreszeit fallen mussten, z. B. die *Cerealia*, *Parilia*, an welchen der Sage nach Rom gegründet war. Dieser Unbequemlichkeit musste man durch Intercalationen abhelfen. Eine solche Intercalation scheint in dem sogenannten Decemvirjahr (450) näher bestimmt gewesen zu sein, bei welchem man in jedem zweiten Jahre einen kurzen Monat von 22 oder 23 Tagen einschaltete. Dieser Schaltmonat (*mensis intercalaris*) wurde gegen das Ende des Jahres eingeschoben, nämlich nach dem 23sten Februar, worauf dann die 5 letzten Tage des Februars*) kamen. Die Kunde dieser Anordnung wurde vom *pontifex maximus* aufbewahrt; späterhin entstand jedoch durch Unwissenheit und Betrug (z. B. um die Dauer von Magistraturen oder Pachtungen zu verlängern) eine grosse Verwirrung, welche Julius Caesar's Einrichtung des Jahres veranlasste. Zu seiner Zeit war nämlich die Zeiteintheilung in einer solchen Unordnung, dass er im J. 46 (*annus confusionis*, ein Schaltjahr, das 445 Tage bekam) mit Hülfe des Astronomen Sosigenes eine Veränderung vorzunehmen beschloss. Er führte nun das ägyptische Sonnenjahr ein, und liess auf 3 Jahre von 365 Tagen ein viertes von 366 folgen. Den Schalttag setzte Caesar zwischen *a. d. VII. et VI cal. Mart.* und nannte denselben *a. d. bissextum cal. Mart.*; aber kurz

*) Ideler hat die Bemerkung gemacht, dass diese im Decemvirjahre festgesetzte Einschaltnng von 90 Tagen in 8 Jahren der Oktaeteris der Griechen entspricht. Nach Niehuhr brachte man das Mondjahr dadurch in Uebereinstimmung mit dem Sonnenjahr, dass man in 22 Jahren 10 mal, also in 110 Jahren 50mal einen Monat, abwechselnd von 22 und 23 Tagen, einschaltete. Bei der 50sten Intercalation wnrde, nm sich dem Sonnenjahr genau zu nähern, statt eines Monats von 23 Tagen, einer von 22 eingeschaltet, und um das 50ste Mal zu wissen, wurde jede Intercalation durch Einschlagung eines Nagels bezeichnet. Ein Zeitraum von 110 Jahren hiess ein *seculum*, und enthielt 22 Lustren, welches derjenige Abschnitt war, wo das 10monatliche und 12monatliche Jahr und das Sonnenjahr wieder auf denselben Anfangstag fielen.

nach Caesar's Tode schlich sich wieder ein Fehler ein, indem man ein Jahr zu früh einschaltete, und dabei blieb man 36 Jahre hindurch. August berichtigte den Fehler und nannte den Sextilis August, und den Quintilis Julius, weil Julius Caesar in diesem Monat geboren war.

Der Monat wird durch die *idus* in 2 ungleiche Theile getheilt, indem die *idus* im März, Mai, Juli und October auf den 15ten, in den übrigen Monaten auf den 13ten fallen. Der achte Tag vor den *idus* hiess *nonae* (nach der römischen Sitte, bei Zeitintervallen den Tag mitzuzählen, von welchem an man rückwärts rechnet). Der erste jedes Monats heisst *calendae* (*kal.*). Beim Datiren zählte man bekanntlich rückwärts vom folgenden Termin an, indem man z. B. den 31sten Januar nannte *pridie calendas Februarias*, den 30sten *ante diem tertium calendas Februarias*, und so überall.

Die römische Woche enthielt 8 Tage *), bis mit der christlichen Religion die siebentägige Woche eingeführt wurde. Den Tag theilten die Römer in 12 Stunden, verschieden nach der Tageslänge, und ebenso auch die Nacht. 3 Nachtstunden machten eine *vigilia*. Um die Zeit anzugeben, bediente man sich theils der Sonnenuhren (*horologia solaria*)**), theils der Wasseruhren (*clepsydrae*).

---

*) *Nundinae*, d. i. diejenigen Tage, wo die Landleute, um zu kaufen und zu verkaufen, in die Stadt kamen.

**) Die Sonnenuhren sollen zuerst ungefähr um die Zeit des Krieges mit Pyrrhus (die Angaben sind verschieden), die Wasseruhren noch später in Rom eingeführt worden sein.

Das bürgerliche und Privatleben.

§. 1.

Familien- und häusliches Leben, Erziehung und Unterricht.

Von der Ehe, der Ehescheidung, der väterlichen Gewalt und dem Erbrecht ist im Vorhergehenden geredet worden. Die Lebensweise der Frauenzimmer entfernte sich allmälig von der ursprünglichen Einfachheit und Häuslichkeit. Prunkliebe und Verschwendung nahmen zu, und zur Zeit des zweiten punischen Krieges suchte der Tribun Oppius durch ein Gesetz den Aufwand derselben zu beschränken. Sie besuchten öfters die öffentlichen Schauspiele in Rom, und kannten überhaupt die Eingezogenheit der griechischen Frauen nicht. Die römische Hausmutter *(matrona)* nahm von den ältesten Zeiten an eine geachtete Stellung in der Familie ein. Die Erziehung der Kinder hatte eine praktische, vorzüglich politische Tendenz. Einen wichtigen Theil derselben bildeten in den älteren Zeiten der Unterricht in den 12 Tafelgesetzen und körperliche Uebungen. In der späteren Zeit war der Unterricht zum Theil nach griechischem Muster eingerichtet. Die Knaben besuchten, nachdem sie die ersten Elemente entweder zu Hause oder in Elementarschulen unter der Aufsicht eines Pädagogus gelernt hatten, die Schulen der Grammatiker, wo sie die Nationaldichter und Redner lasen und Griechisch lernten. Nach Anlegung der *toga virilis* *)

*) Ein feierlicher Act, der auf dem *forum* geschah, wobei die *toga praetexta* mit der *toga virilis* oder *pura* vertauscht wurde, zum Zeichen des Eintritts in das männliche Alter und des Uebergangs zu einem freieren Leben. In welchem Alter dieses geschah, ist nicht ganz gewiss. Gewöhnlich nimmt man den Schluss des 15ten Jahres an. Andere glauben, dass dieses dem Gutdünken des Vaters überlassen war.

suchten sie sich, öfters unter Anleitung ausgezeichneter Männer, denen sie von ihren Vätern oder Verwandten empfohlen waren, durch rhetorische Uebungen, durch aufmerksame Anwesenheit bei öffentlichen Verhandlungen, frühzeitige Theilnahme am Kriegsdienste etc. für ihren künftigen Beruf zu bilden. Auch setzten sie ihre Leibesübungen durch Theilnahme an den Spielen auf dem *campus Martius* fort. Viele besuchten auch die griechischen Städte, besonders Athen, um da unter den berühmtesten Philosophen zu studiren. In der Kaiserzeit finden wir, zuerst in den italischen Städten, später sogar in den Provinzen, öffentliche Schulen und vom Staate besoldete Lehrer.

§. 2.

Namen.

Von den 3 Namen, welche die Römer gewöhnlich führten, bezeichnet der erste (*praenomen*) z. B. Marcus, Cajus die einzelne Person, der zweite (*nomen*), wie Tullius, Julius die *gens* derselben, der dritte (*cognomen*) z. B. Cicero, Caesar, Scipio die Familie oder *stirps* derselben, doch auch bisweilen zugleich einen näheren Familiennamen, wie Publius Cornelius Scipio Nasica. Bisweilen kam noch ein vierter Name hinzu, welcher durch berühmte Thaten, oder durch Adoption, wobei man neben dem vollständigen Namen des Adoptivvaters seinen Familiennamen mit der Endung *anus* behielt, oder durch andere Umstände veranlasst wurde, indem z. B. ein ursprünglich persönlicher Zunamen bisweilen in einer Familie verblieb, wie: P. Cornelius Scipio Africanus Aemilianus *minor*, M. Porcius Cato Censorius Sapiens, P. Licinius Crassus Mucianus Dives. Die Töchter wurden mit dem Geschlechtsnamen benannt, wie Mucia, Livia, Cornelia, Tullia. Man unterschied sie durch *maior* und *minor*, oder, wenn es mehrere waren, durch die Zahl, wie *Quarta*, *Quinta* oder *Quartilla*, *Quintilla*, welches dann in der Familie ihr gewöhnlicher Name wurde.

§. 3.

Gewerbe.

Wenn gleich schon frühzeitig Handel getrieben wurde, was die Anlage von *Ostia* und der erste Handelstractat mit den Karthagern zu beweisen scheint, so waren doch Ackerbau und Viehzucht die

wichtigsten und angesehensten Gewerbe, und die Einkünfte vom Grundeigenthum (*fructus*) die wesentlichste Erwerbsquelle der Senatoren, die weder als Handelsleute sich mit *quaestus* befassen, noch als Pächter der Staatseinkünfte oder Unternehmer grosser Lieferungen oder öffentlicher Bauten auftreten durften. Das Grundeigenthum war jedoch im Allgemeinen höchst ungleich vertheilt, und in den späteren Zeiten der Republik verminderte sich der freie Bauernstand, von welchem viele Pächter oder Miether (*coloni*) auf den Gütern der Reichen wurden, während andere nach Rom strömten, wo sie durch Getreideaustheilung und Bestechungen ihren Unterhalt fanden, und das Land grossen Theils von Sclaven bearbeitet wurde. Auch der Waarenhandel in grösserer Ausdehnung, besonders mit den Produkten der Provinzen (*mercatura*) und Geldspeculationen (*negotiatio*) waren wichtige Gewerbe. Geldwechsel und Auszahlungen geschahen grossen Theils mit Hülfe der *argentarii* oder *mensarii*, die mit eigenen und fremden Mitteln bedeutende Wechsel- und Banquier-Geschäfte trieben. Kleinhandel, so wie Handwerke waren minder geachtet (*Cic. de off.* 1, 42). Mit der Masse des Reichthums, der von allen Seiten in Rom zusammenfloss, stieg die Verschwendung und der Aufwand in den späteren Zeiten der Republik zu einem hohen Grade, und zeigte sich sowohl in der Pracht und dem Luxus des häuslichen Lebens, als in grossen Geld- und Getreideaustheilungen, öffentlichen Mahlzeiten und Schauspielen.

§. 4.

M ü n z e.

Die ersten geprägten Münzen (*aes signatum, pecunia, numus*) waren von Erz (*aes*). Servius Tullius soll zuerst Geld geschlagen haben. Nachmals stand diese, wie andere Finanzangelegenheiten, unter dem Senate und wurde von den Quästoren, späterhin von den *triumviri monetales* (*III viri AAAFF*) besorgt. Ein *as* war anfangs gleichbedeutend mit *libra*, ein Pfund (ungefähr 21 Loth dänisch Gewicht), und wurde in 12 *unciae* getheilt, deren 2 = *sextans*, 3 = *quadrans*, 4 = *triens*, 5 = *quincunx*, 6 = *semis* oder *semissis*, 7 = *septunx*, 8 = *bes*, 9 = *dodrans*, 10 = *dextans s. decunx*, 11 = *deunx* waren. Mehrere von diesen waren jedoch bloss Rechnungs- und nicht wirklich ausgeprägte Münzen.

Von grösseren Münzen gab es *decussis* = 10, *tripondius* = 3 und *dupondius* = 2 *asses*. Die ältesten *asses* waren also *asses li-*

brales (*aes grave*); späterhin erlitten sie aber verschiedene Reductionen, wodurch sie stufenweise herabsanken, bis sie zuletzt nur 1/2 *uncia* Kupfer blieben.

Im J. 269 wurde zuerst Silber gemünzt. Silbermünzen waren der *denarius* (*bigatus*, *quadrigatus*), welcher anfangs 10, nachher 16 *asses* enthielt, ausgenommen bei der Soldatenlöhnung, bei der der alte Münzfuss ständig blieb. Der *quinarius* hatte 5, nachher 8 *asses*; der *sestertius* 2 1/2, nachher 4 *asses*. Das Zeichen desselben war *IIS* oder *IIS*. — Golddenarien (*aurei* = 25 Silberdenarien, in der Kaiserzeit *solidi*) prägte man zuerst im J. 207. — Grosse Summen wurden meist nach *asses* oder *sestertii* berechnet, wobei man sich den Unterschied zwischen *sestertius* und *sestertium* *), eine Summe von 1000 *sestertii*, merken muss. Betrug die Summe 10mal 100,000 oder mehr, so brauchte man *sestertium* im *singularis*, wozu man Zahladverbien fügte und den Begriff: Hunderte darunter verstand, z. B. *Bononiensi coloniae subventum est centies sestertii largitione* (*Tac. Ann.* 12, 58), d. i. mit einem Geschenk von 10,000,000 *sestertii*.

§. 5.

Maass.

Beim Längenmaass bildet der *pes* (130, 66 Pariser Linien) die Einheit. Dieser betrug 4 *palmae* (Handbreiten), 12 *pollices* (Daumenbreiten), 16 *digiti* (Fingerbreiten), wurde aber auch als ein Ganzes (*as*) in 12 gleiche Theile (*unciae*) getheilt. *Cubitus* oder *cubitum* eine Elle, war = 1 1/2 *pes*; *passus* = 5 *pedes*; 125 *passus* machten ein *stadium* aus, 8 *stadia* (1000 *passus*) ein *miliarium*.

Das Flächenmaass war *iugerum*, welches 240 Fuss in der Länge und 120 Fuss in der Breite hatte.

Das Maass für trockene und flüssige Dinge war *culeus*, der 20 *amphorae* hielt. Eine *amphora* oder *quadrantal* fasste 2 *urnae*, 8 *congii*, 48 *sextarii*. Ein *sextarius* enthielt 12 *cyathi*. *Amphora*, *urna*, *congius*, *sextarius* und *cyathus* brauchte man auch bei flüssigen Gegenständen. *Modius* d. i. 1/3 *amphora* oder *quadrantal* diente besonders beim Getreide. 6 *modii* machten einen *medimnus*.

---

*) eigentlich zwar der *genit. plural.* für *mille sestertium*, aber späterhin wurde es wie ein Substantiv declinirt, z. B. *bina sestertia*.

§. 6.

Verrichtungen der Sclaven *)

Die Anzahl der Sclaven war in den späteren Zeiten der Republik ausserordentlich gross, sowohl in den Häusern der Reichen, als auf den ungeheuren Landgütern (*latifundia*) derselben, die nur durch Sclaven bearbeitet wurden. Man theilte sie ein in die *familia rustica*, welche die Arbeit auf dem Lande besorgte, und *urbana*, die den Herrn in der Stadt bediente und ihn zu demselben Zweck auf das Land begleitete. Sie waren entweder *mancipia*, gekaufte, oder *vernae*, im Hause des Herrn durch *contubernium* der Sclaven gezeugte, und wurden in *decuriae* eingetheilt. Man benannte sie nach ihren Geschäften. In der *familia urbana* sind die wichtigsten: die *dispensatores*, Verwalter und Rechnungsführer, *cellarii* oder *promi*, Aufseher über die *cella penaria* und *vinaria*, *atrienses*, *cubicularii*, *ostiarii* oder *ianitores*, Aufseher über einzelne Theile des Hauses, *lecticarii*, Senftenträger, *nomenclatores*, die zur Zeit der Republik die Amtsbewerber (*in prensando*) mit den Namen der geringeren Bürger bekannt machten, *pedissequi*, Nachtreter, *tabellarii*, Briefboten; ferner Tafelsclaven, wie *coqui*, *pistores*, *praegustatores*, *pincernae*, *triclinarii*, *a cyatho v. potione;* Sclaven zum Ankleiden und Aufwarten, wie *vestiarii*, *ab ornamentis*, *tonsores*, *balneatores*, *medici*, *chirurgi* **); ferner *servi literati*, als: *librarii* oder *scribae*, Bücherabschreiber und Secretäre, *notarii*, Schnellschreiber, *anagnostae* oder *lectores*, Vorleser, *ab epistolis*, *a bibliotheca;* musikalische Sclaven, wie die *symphoniaci etc.* In der *familia rustica* sind die wichtigsten: *villici*, Oberknechte, *aratores*, *venatores*, *bubulci*, sodann Aufseher über Gärten und Gärtner, *topiarii*, *viridarii*, *vinitores*, *olitores*.

§. 7.

Beschäftigungen. Reisen.

Die reichen und angesehenen Römer empfingen des Morgens Besuch und Aufwartung (*salutatio*) von ihren Freunden und Clienten.

---

*) Oben ist von ihrer Stellung in der Gesellschaft die Rede gewesen. Hier wird bloss von ihren Eintheilungen und Verrichtungen gesprochen.

*) Die Arzneikunde kam erst spät nach Rom (*Archagathus* im J. 219) und wurde als Beruf fast ausschliesslich von Ausländern ausgeübt.

Ungefähr um die 3te Stunde fing das Geschäftsleben auf dem Markte, vor den Gerichten und im Senate an. Nach vollbrachten Geschäften widmete man die Zeit theilweise den Mahlzeiten, dem Spazierengehen, den Leibesübungen, an denen auch ältere angesehene Männer Antheil nahmen, besonders am Ballspiel entweder mit der *pila*, einem kleinen, oder dem *follis*, einem grossen, aber leichten Balle, und allerlei Glücks- und Brettspielen (*alea, tali, tesserae, venus, canis, ludus calculorum* und *duodecim scriptorum*). Vor der *coena*, gewöhnlich ungefähr um die 8te Stunde, pflegte man ein Bad zu nehmen. — Ein allgemeines Beförderungsmittel auf Landreisen war die *lectica*, eine Art Tragbett oder Senfte, getragen von Sclaven (*lecticarii*). Sie scheint in Plautus' Zeiten noch nicht bekannt gewesen zu sein, in Cicero's Zeit war sie aber allgemein und wurde späterhin auch zur Beförderung in der Stadt gebraucht. Selten bediente man sich in der Stadt der Wagen. Die Frauenzimmer fuhren bei gewissen Gelegenheiten (Liv. 5, 21); hierin trat jedoch durch das oppische Gesetz (während des zweiten punischen Krieges) eine Beschränkung ein, die aber späterhin wieder aufgehoben wurde. Auf Reisen bediente man sich theils zweirädriger Wagen, wie des *cisium*, *essedum*, *carpentum* (ein bedeckter Stadtwagen), theils vierrädriger, wie der *rheda*, eines schweren Reisewagens. Die Thiere, welche an einem auf der Deichsel befestigten Joche, das auf ihrem Nacken lag, zogen, waren Pferde und Maulesel. Man benutzte auf Reisen gemeiniglich Gastfreundschaften und Verbindungen; der reisende Beamte wurde öffentlich von Staatswegen aufgenommen, und die Einrichtung der Wirthshäuser (*cauponae, tabernae deversoriae*) scheint daher im Allgemeinen schlechter gewesen zu sein.

§. 8.

Gebäude und Bäder.

Nach dem 2ten punischen Kriege fing die beständig zunehmende Prunkliebe an sich auch in der Einrichtung der Häuser zu zeigen, und stieg gegen das Ende der republikanischen Zeit bis zu einem ungeheuren Grade. Die Häuser in der Stadt und auf den Villen waren äusserst prachtvoll gebaut, und enthielten eine Menge, mit prächtigen Säulen von Marmor (entweder weissem, als: parischem, pentelischem, hymettischem, oder geprenkeltem, als: numidischem, phrygischem, lakonischem), Gemälden, Statuen, köstlichen Teppichen und geschmack-

vollen Möbeln, wie Tafeln von kostbarem Holze (*citrus*), Gefässen von Silber oder korinthischem Erz, Vasen, Candelabern etc. prächtig geschmückter Zimmer. Zu den Villen gehörten Bäder, grosse Fischteiche, kunstvoll angelegte Gärten. Von den wesentlichsten Theilen *), die zu einem grossen römischen Privathause **) gehörten, nennen wir: das *vestibulum*, einen von dem Hauptgebäude und den beiden, an den Weg oder die Strasse stossenden, Flügeln des Hauses eingeschlossenen Platz; *ostium* oder *ianua*, die Thüre oder der Eingang in der Mitte des Hauses. Zu derselben gehören das *limen inferum* und *superum*, die *postes*, *fores* und *valvae*, die man durch einen Riegel (*sera*, *repagulum*, *pessulus*, *obex*) schloss. Die Thüre wurde von einem Sclaven, *ianitor* oder *ostiarius*, bewacht. Das *atrium* halten Einige für Ein und dasselbe mit dem *cavum aedium* oder dem innern Hofraum, allein wahrscheinlich ist es der vorderste, dem Eingange nächste und grösste bedeckte Saal im Hause. In demselben stand der *lectus genialis*, die *imagines* und der Altar der Laren. Das *cavum aedium* oder *cavaedium* war der innere Hof. In dessen Mitte war ein unbedeckter Raum, *impluvium*, umgeben von bedeckten Gängen. Mitten im *impluvium* befand sich eine Cisterne. Weiter hinten am *cavum aedium* lag wieder ein freier Platz, umgeben von Bogengängen, *peristylium*. Dieser war mit Bäumen, Gebüschen und Blumen geschmückt. Die andern Gemächer und Schlafzimmer hiessen *cubicula*; die *triclinia* waren Speisezimmer, *oeci* grössere Säle, *exedrae* Gesellschaftszimmer, nach Einiger Meinung unbedeckt, wie die *exedrae* in den Gymnasien, d. i. halbrunde, mit Sitzen versehene Ausdehnungen von Säulengängen; *coenacula*, Zimmer im 2ten Stock. — Der Fussboden war in älteren Zeiten gestampft, *pavimentum;* aber schon frühzeitig wurde er mit Stein eingelegt, *pavimentum sectile*, getäfelt aus kleinen Stücken Marmors von verschiedenen Farben oder gebrannten Thons (*opus testaceum*) in Vierecken oder Polygonen zusammengesetzt; endlich wendete man Mosaikmalereien mit Marmor- oder Glasstiften an (*opus* oder *emblema tesselatum*, *vermiculatum*, *opus*

*) Ueber die Einrichtung des römischen Hauses sind die Meinungen sehr getheilt. Von den kleineren Häusern, die man in Herculanum und Pompeji ausgegraben hat, kann man nicht immer mit Sicherheit auf die grossen römischen Gebäude schliessen.

**) Unter *insulae* verstand man isolirte, öfters mehrere Stockwerke hohe Gebäude, die gewöhnlich vermiethet und von geringeren Bürgern bewohnt waren.

musivum). Die Wände waren mit Marmortafeln oder Gemälden verziert. Auch auf die Decken (*laquearia*, *lacunaria*) verwendete man grosse Sorgfalt. Die Oeffnungen für das Licht in der Mauer (*fenestrae*), die man mit hölzernen Läden verschloss, wurden erst in der Kaiserzeit mit Marienglas, durchsichtigem Stein (*lapis specularis*) und anderem Glas versehen. Für Wärme in den Zimmern war auf verschiedene Arten gesorgt, jedoch ohne eigentliche Oefen. Die *cubicula* und *triclinia* zum Winteraufenthalt wurden auf der Sommerseite angelegt; auch hatte man eine Art Kamine und Kohlenbecken; in den späteren Zeiten waren dicht neben den Zimmern kleine Räume, die man durch *hypocausta* heizte und welche mittelst einer Oeffnung die Wärme in die Zimmer strömten. Zur Beleuchtung dienten in den älteren Zeiten Lichter von Talg oder Wachs *candelae sebaceae* und *cereae*). Späterhin waren mehr Lampen (*lucernae*) in Gebrauch, von denen man noch sehr viele von den verschiedensten Formen, theils aus Terra cotta, theils aus Bronze hat. Sie hingen theils an Ketten an der Decke, theils wurden sie von Candelabern getragen. Die Bäder kennen wir besonders aus den Ueberbleibseln von den Bädern des Titus, Caracalla und Dioeletian in Rom und den pompejanischen Bädern. Die wesentlichsten Theile der *thermae* oder der der Kaiserzeit eigenthümlichen und zum Theil als Vergnügungsorte dienenden Badchäuser, waren das *apodyterium*, Auskleidezimmer, *frigidarium*, das kalte Bad, *tepidarium*, ein lauwarmes Bad oder vielleicht nur ein geheiztes Zimmer, *caldarium*, das warme Bad, welches durch Heizungsapparate (*hypocausta*) erwärmt wurde.

§. 9.

Kleidung.

Die Kleidung bestand in einer *tunica*, Unterkleid, das eng und gewöhnlich ohne Aermel war; sie ging ungefähr bis an die Kniee. Eine lange und mit langen Aermeln versehene *tunica*, *tunica manicata*, sah man für ein Zeichen von Eitelkeit und Weichlichkeit an (*Cic. orat. in Cat.* 2, 10). Die Senatoren trugen eine *tunica laticlavia* mit einem breiten, die Ritter eine *angusticlavia* mit einem schmalen Streifen. Bei Triumphen trug man eine *tunica palmata*. Unter der Tunica zog man gewöhnlich noch ein Unterkleid an, *tunica interior* (*subucula* besonders von der männnlichen Kleidung). Ueber der Tu-

nica trug man die *toga*, die Nationaltracht des römischen Bürgers in Friedenszeit (*togati*), einen Mantel, der von Wolle war und aus einem einzigen Stück von halbrunder Form bestand, und so umgeworfen wurde, dass der rechte Arm zum Theil frei, und der linke bedeckt war, und auf dieser Seite sich ein *sinus*, eine Falte oder Höhlung auf der Brust bildete. Die Toga war weiss, *alba*, *pura*, die der Candidaten *candida*. In der Trauer ging man in einer *toga pulla*; Angeklagte trugen eine *toga sordida* (*vestem mutare*). Jungfrauen und Knaben kleideten sich in eine *toga praetexta* (etruskischen Ursprungs Liv. 1, 8), mit einem Pupurstreifen (*limbus*) verbrämt; eine solche trugen auch die höheren Magistratspersonen. Triumphirende Sieger hatten eine *toga picta* an. Der allgemeine Kriegsmantel hiess *sagum*, der des Feldherrn *paludamentum*, ein Regen- oder Reisemantel *paenula*. In der Kaiserzeit trugen Viele statt der *toga* einen Mantel, welcher *lacerna* hiess und bisweilen mit einer Kapuze, *cucullus*, versehen war. Die Fussbedeckung waren *soleae*, mit Schnüren befestigte Sandalen, deren man sich besonders im Hause bediente; *calcei* Schuhe, wenn man öffentlich erschien und bei der *toga*. Eine Kopfbedeckung trug man gemeiniglich nur bei schlechtem Wetter und auf Reisen. Ein allgemeiner Schmuck waren die Ringe, *annuli*; Senatoren und Ritter trugen goldene. Die Ringe wurden in den späteren Zeiten oft durch kostbare, mit eingravirten Bildnissen versehene Steine (*gemmae*) verziert. Das Haupthaar und den Bart liessen die ältesten Römer frei wachsen; erst später (nach dem Jahre 300) kam die von den Griechen entlehnte Sitte auf*), den Bart zu scheeren und das Haupt zu salben, zu kräuseln und künstlich zu ordnen. — Von Frauenzimmerkleidern ist zu merken: die *stola*, eine lange *tunica* mit Aermeln, und über derselben die *palla*, welche der *toga* der Männer entsprach. In den späteren Zeiten herrschte grosser Aufwand. Schminke und alle Arten von Schönheitsmitteln wurden allgemein. — Die ältesten Kleider waren von wollenem Zeuge; Leinwand wurde erst in den späteren Zeiten der Republik gewöhnlich (*carbasus*, *byssus*, *sindon*). In der Kaiserzeit trugen die Reicheren auch Kleider von Halb- oder Ganzseide (*sericae*, *bombycinae vestes*).

---

*) Dies geschah entweder zu Hause von Sclaven oder in den *tonstrinae*, wo zugleich das Haar geschnitten und die Nägel gereinigt wurden.

§. 10.

Mahlzeiten.

Auch in den Nahrungsmitteln herrschte Anfangs grosse Einfachheit*). Späterhin, besonders nach den Kriegen in Asien, wurde in dieser Hinsicht der Luxus allgemein, und vergebens suchte der Staat durch viele Gesetze die kostspieligen Mahlzeiten, zu denen die ganze bekannte Welt die ausgesuchtesten Produkte liefern musste, zu beschränken. Der Wein, sowohl italischer, z. B. Massiker-, Falerner- und Cäcuber-, als griechischer, z. B. Chier- und Lesbierwein, war in der älteren Zeit selten, spätcrhin wurde er, gemischt mit Wasser und abgekühlt mit Schnee, getrunken. Ein anderes beliebtes Getränk war *mulsum* (*οἰνόμελι*), eine Art Honigwein. Die erste Speise, die man des Morgens genoss, hiess *ientaculum*. Nach dem *prandium*, einer leichten Speise gegen Mittag, kam die *coena* um die 9te Stunde, im Winter etwas früher. Diese Mahlzeit bestand aus dem Vorgerichte (*gustatio* oder *promulsis*), dem Hauptgerichte (*caput coenae*, bestehend aus mehreren *fercula*), und dem Nachtisch (*mensae secundae*, *bellaria*). Man lag bei Tische (*accubare*) auf Ruhebetten (*lecti*), gewöhnlich 3 (*summus*, *medius*, *imus*) um eine Tafel (*triclinium*). Die Ruhebetten waren mit Kissen (*tori*), und bei festlichen Gelegenheiten öfters mit prächtigen Teppichen (*stragulae vestes*) bedeckt. Auf jedem war Platz für 3 Gäste.

Trinkgelage (*comissationes*) dauerten oft bis spät in die Nacht hinein, und waren in den späteren Zeiten auf griechische Weise eingerichtet. Zum Vorsteher des Gelages wählte man einen *arbiter bibendi*, *magister* oder *rex convivii*. Die Gäste bekränzten sich mit Blumen und Myrthen. Bei Tische wurde man durch Musik und Tanz, oder in gebildeteren Kreisen durch Vorlesungen von Declamatoren (*acroama*) unterhalten.

§. 11.

Leichenbegängnisse.

Die Römer hatten, wie die meisten Nationen, eigene Ceremonien und Gebräuche bei Sterbefällen nnd Leichenbegängnissen. Ihre Sorgfalt bei Begräbnissen stand in genauer Verbindung mit dem

*) Als eine gewöhnliche Speise in der ältesten Zeit nennt man eine Art Brei oder Suppe *puls*.

religiösen Glauben vom Zustande nach dem Tode und galt für eine Pflicht, die man dem Verstorbenen schuldig war (*iusta facere*). Die nächsten Verwandten drückten dem Verstorbenen die Augen zu und riefen seinen Namen aus (*conclamare*). Das Einzelne zur Vorbereitung bei einem Begräbniss besorgten die *libitinarii**). Die Leiche wurde zuerst gesalbt und gewaschen; hierauf zog man ihr das Leichengewand an (eine *toga*, bei Magistraten die *praetexta*) und stellte sie öffentlich zur Schau; vor das Haus der Leiche setzte man eine Cypresse. Zu den feierlichen Leichenbegängnissen der Reichen und Vornehmen (*funus, pompa, exequiae*), besonders wenn Spiele damit verbunden waren, wurde das Volk durch einen *praeco* eingeladen. Den Leichenzug eröffnete ein Musikchor und Klageweiber (*praeficae*), welche Klagegesänge (*naeniae*) zu den Tönen der Flöte anstimmten. Dem Zuge schlossen sich bisweilen sogar Mimen an, von denen Einer die Person des Verstorbenen vorstellte. Die Insignien des Verstorbenen trug man voran, ebenso auch die *imagines* desselben, vor welchen Personen hergingen, die wie die, welche sie vorstellen sollten, angekleidet waren. Die Leiche wurde auf einer *lectica* getragen; das ganze Gefolge erschien in Trauerkleidern. Auf dem Forum hielt man stille; der nächste Verwandte bestieg die Rednerbühne und hielt eine *laudatio*. Nach Liv. 5, 50 bekamen nach dem gallischen Kriege auch die Frauenzimmer das Recht einer *laudatio* nach dem Tode; davon scheint aber sehr selten und erst spät Gebrauch gemacht worden zu sein. In der Regel durfte Niemand in der Stadt begraben werden. Sowohl das Begraben (*sepelire, humare*, beerdigen) als das Verbrennen (*cremare*) war üblich. Die Vornehmen hatten eigene prachtvolle Begräbnisse (*sepulcra*) auf ihren Landgütern oder an den Landstrassen. Unter den Kaisern baute man grosse Mausoleen, z. B. das von Augusť aufgeführte und die *moles Hadriani* an der Tiber. Beim Verbrennen wurde ein Scheiterhaufen (*rogus, bustum, pyra*) errichtet. Man legte die Leiche nebst Kleidern, Weihrauch und andern wohlriechenden Specereien auf denselben. Die verbrannten Gebeine und Asche sammelte man (*ossa legere*) in Urnen, die in einem Monument beigesetzt wurden. An Begräbnisse schlossen sich bisweilen Leichenmähler, Spiele und Gladiatorenkämpfe. Nach dem Leichenbegängniss wurde das *novendiale sacrificium* gebracht. Die Grab-

*) Diese hatten ihren Namen vom Tempel der *Venus Libitina*, wo man bei ihnen Alles bestellte, was zum Begräbniss gehörte.

stätten gehörten zu den *res religiosae*, welche unter dem *pontifex maximus* standen, und es war verpönt sie zu verletzen. Die Vergötterung (*apotheosis*) wurde nach Caesar vielen Imperatoren durch einen Senatsbeschluss zuerkannt. Der Vergötterte wurde mit dem Beinamen *divus* verehrt, und daran schloss sich die Errichtung von Tempeln, Priesterschaften und religiöse Feierlichkeiten.

Literaturgeschichte.

Einleitung.

§. 1.

Entwickelung der Literatur bei den Römern.

Bei den Griechen sehen wir die Wissenschaften gleichsam in ihrer Geburt. Die Elemente, welche sie von fremden Nationen aufnahmen, waren schwerlich von grosser Bedeutung und wurden jedenfalls in eigenthümlicher Weise aufgefasst und verarbeitet. Die Wissenschaften gelangten zur Reife, erreichten allmälig ihren höchsten Gipfel und sanken dann wieder langsam und stufenweise zurück. Anders war es bei den Römern. Sie waren ein praktisches, mit Stärke und Festigkeit des Charakters ausgerüstetes Volk, aber ohne vorherrschendes Talent für tiefere wissenschaftliche Forschung und ohne leicht bewegliche Phantasie; lange hatte die Entwickelung des geistigen Lebens bei ihnen eine ganz andere Richtung als die wissenschaftliche, und die geringen Spuren von Poësie und historischem Interesse verschwinden fast ganz unter der Masse bürgerlicher und kriegerischer Bestrebungen. Erst spät, als die griechische Literatur schon zu sinken begann, öffnete sich unter griechischem Einflusse der Sinn der Römer für die Wissenschaften. Ungeachtet ihres entschiedenen Nationalcharakters, ihrer Ehrfurcht für die Lebensweise der Vorfahren und ihres Mangels an Achtung für die Persönlichkeit der Griechen, wurde dennoch der bessere Theil der Nation willige Schüler der Griechen, und machte in der Literatur, die sie in einem fertigen und entwickelten Zustande empfingen, sehr rasche Fortschritte. Frühzeitig gelangten sie daher zu einer gewissen Reife, die sich in

technischer Vollkommenheit und Liebe zur grammatischen, kritischen und historischen Reflexion äusserte; hingegen wurde aber der wissenschaftliche Geist weder so volksthümlich, noch so originell und selbstständig, wie bei den Griechen, sondern trat am häufigsten in die Fusstapfen der Griechen, ohne sich wesentlich neue Formen zu schaffen. In gewissen Richtungen stieg die Literatur zu keinem bemerkenswerthen Grad der Entwickelung, und selbst bei den besseren Schriftstellern finden wir nicht immer die Frische, Natürlichkeit und Originalität, welche die Griechen von der ältesten Zeit an auszeichnet. Nur einzelne Zweige, die entweder in naher Beziehung zum Praktischen standen, wie Jurisprudenz und Beredsamkeit, oder dem Nationalgefühl besonders zusagten, wie Geschichte, entwickelten sich selbstständiger. Achtung für die sittliche und religiöse Strenge der Vorfahren, Verständigkeit und praktischer Sinn, die Idee des Staates und das stolze Gefühl der Weltherrschaft und des Römerruhms, sind Grundzüge der römischen Nationalität, die sich auch in der Literatur ausgeprägt haben.

§. 2.

Die lateinische Sprache.

Die lateinische Sprache ist als eine, mit andern italischen Sprachen, z. B. der oscischen, verwandte Schwestersprache der griechischen zu betrachten. Sie war anfangs roh und vielen Veränderungen unterworfen, bildete sich aber späterhin unter Einwirkung der griechischen Sprache, sowohl von Grossgriechenland im südlichen Italien, als von Griechenland selbst her, weiter aus, und ward zuerst von Dichtern und Rednern, späterhin von Geschichtschreibern und Grammatikern bearbeitet.

Gegen das Ende des Freistaates und vorzüglich im Anfange der Kaiserperiode erreichte sie ihre grösste Ausbildung. Sie hatte sich damals über ganz Italien verbreitet, wurde allmälig in die Provinzen verpflanzt, und bereitete dadurch, dass sie sich mit der Sprache der Völker vermischte, die Entstehung neuer Sprachen (der italienischen, französischen, spanischen, portugiesischen, englischen, wallachischen, romanischen) vor.

Literaturgeschichte.

§. 3.

Erste Periode. Von Roms Erbauung bis zum J. 240 v. Chr. G.

Von eigentlicher Literatur kann hier noch nicht die Rede sein, sondern nur von ihrem allerersten rohen Anfange, der die künftige Aufnahme einer fremden Literatur vorbereiten konnte. Diese ersten Keime finden wir in historischen und statistischen Urkunden und einigen Spuren von Dichtung, sowie in der Bekanntschaft mit der griechischen Buchstabenschrift. Zur Poësie gehören die Lieder der salischen Priester (*axamenta*), die man noch in den späteren Zeiten des Staates hatte, jedoch nur mit Hülfe eines Commentars verstehen konnte; die Gesänge der arvalischen Brüder; die alten Tischgesänge, die bei *Cic. Tusc.* 1, 2 erwähnt werden; ferner die *versus Fescennini* oder Wechselgesänge bei ländlichen Festen, oft gemischt mit beissendem Spott (etruskischen Ursprungs), und mehrere Rudimente dramatischer Kunst, wie die *saturae* oder improvisirte Farcen. Der alte römische Vers heisst der saturnische. Zu den Keimen der prosaischen Literatur gehören die *annales maximi* oder die jährlichen kurzen Urkunden über die merkwürdigsten Ereignisse des Staates, die der *pontifex maximus* ausarbeitete. Diese Sitte erhielt sich lange, die älteren gingen jedoch beim Einfall der Gallier grösstentheils verloren. Sodann die *commentarii pontificum*, ceremonielle Urkunden; die *libri magistratuum*, Verzeichnisse obrigkeitlicher Personen, z. B. die *libri lintei*, die man, wie Livius erwähnt, im Tempel der Juno Moneta fand; ferner die ältesten *laudationes* oder Leichenreden; endlich die geschriebenen Gesetze, sowohl die *leges regiae*, als die 12 Tafelgesetze. Von diesen beiden sind noch Fragmente vorhanden.

§. 4.

Zweite Periode. Vom J. 240 bis auf Cicero's Zeit.

Während das römische Reich sowohl an Macht und Reichthum, als an festerer Ordnung in seinen Staatsverhältnissen zunahm, öffnete zugleich der steigende Verkehr mit den Griechen und namentlich

der Aufenthalt gelehrter Griechen in Rom*) allmälig Einzelnen die Augen über den Werth und Einfluss der Wissenschaften selbst auf das praktische Leben; Staatsmänner, wie Scipio der Jüngere und Lälius, hatten vertrauten Umgang mit gelehrten Griechen (Polybius, Panätius), und viele angesehene Personen fingen an die Wissenschaften, wenn auch nicht zu bearbeiten, so doch zu achten und zu beschützen. Zwar hatten die Griechen Vieles an sich, was den ernsten und praktischen Römern missfiel; aber dessenungeachtet drang die griechische Cultur immer mehr durch, und selbst Cato soll noch in hohem Alter Griechisch gelernt haben. Man begann die Beredsamkeit**), welche im Freistaat einen grossen Wirkungskreis hatte und den Weg zu den höchsten Ehrenstellen bahnte, zu bearbeiten, zuerst ohne Theorie, späterhin aber unter Anleitung griechischer Rhetoren, die jedoch anfangs übel angesehen waren und öfters aus Rom verwiesen wurden (z. B. im J. 161). Das Studium derselben erlangte einen durchgreifenden Einfluss auf die ganze Literatur, in der ein gewisser rhetorischer Ton unverkennbar ist. Auch die Philosophie***), ja sogar grammatische Studien (d. i. die Sprachwissenschaft, Literaturgeschichte, Auslegungskunst und ihre Hülfsmittel) fanden in Rom ihre Bearbeiter****).

§. 5.

Fortsetzung.

Die Schriften, welche diese Periode hervorbrachte, gehören vorzüglich der Poësie (namentlich der dramatischen und epischen) und der Geschichte an. Die Römer hatten eine dramatische Poësie ita-

---

*) In dieser Hinsicht sind besonders die Gesandten zu bemerken, welche die Athener im J. 155 nach Rom schickten, nämlich der Stoiker Diogenes, der Peripatetiker Kritolaus und der Akademiker Karneades, drei der berühmtesten Philosophen jener Zeit. Sie hielten öffentliche Vorträge nnd wurden begierig angehört, mussten aber auf Cato's Betreiben die Stadt verlassen.

**) Berühmte Redner waren: Cato Censorius, Ser. Sulpicius, Galba, C. Papirius Carbo, die Gracchen, besonders der Jüngere, M. Antonius nnd L. Licinius Crassus.

***) Als Philosophen nennt man z. B. Scipio den Jüngeren, Lälius Sapiens, P. Rutilius Rufus und Andere.

****) Krates Mallotes, der im J. 168 nach Rom kam, soll zuerst das Interesse für diese Studien geweckt haben.

lischen Ursprungs, die dem griechischen Drama vorausging. Zu derselben gehören die obengenannten Fescenninen, die Mimen, die *ludi Osci*, die *fabulae Atellanae* *), ein lustiges Volksdrama, das von freien Jünglingen aufgeführt wurde. Die letztgenannte Art von Gedichten wird noch unter den ersten Kaisern erwähnt; es ist uns jedoch kein Atellanenstück erhalten. Grössere Bedeutung für die Literatur gewann das griechische Drama (Tragödien und Komödien, die sich an die neuere attische Komödie anschlossen), dessen Aufführung in Rom sich an religiöse Festlichkeiten und Spiele anschloss. Ungeachtet indess die dramatische Dichtart späterhin durch Behandlung römischer Stoffe das Nationalinteresse zu wecken suchte **), so konnte sie doch niemals feste Wurzel im Volke fassen, und verschwand zum Theil späterhin oder wurde durch Gladiatorenspiele, Thiergefechte und andere ähnliche Belustigungen verdrängt. Die epische Dichtart begab sich ebenfalls nachmals an die Behandlung nationaler Stoffe, zuerst im saturnischen Versmaasse, späterhin in Hexametern. Unabhängiger hingegen entwickelte sich die Satire. Aus den jährlichen Urkunden der früheren Zeit ging in dieser Periode die Geschichtschreibung hervor, jedoch in annalistischer Form und ohne nach Vollkommenheit des historischen Stils zu streben.

§. 6.

Dichter.

Livius Andronicus aus Tarent, ein freigelassener Sclave von griechischer Herkunft, der zuerst im J. 240 ein Schauspiel aufführen liess, schrieb Tragödien und Komödien, und soll die Odyssee in saturnischen Versen übersetzt haben.

Cn. Naevius aus Campanien, gest. im J. 204, schrieb Tragödien und Komödien, mit bitterer Satire nach dem Muster der älteren attischen Komödie, wofür er ins Gefängniss geworfen worden sein soll. Er verfasste auch ein Gedicht über den ersten punischen Krieg.

Q. Ennius aus Rudiae in Calabrien, 239—169, geachtet vom älteren Scipio, wurde römischer Bürger. Er schrieb Tragödien, Komödien, Annalen, ein grosses Epos über Roms Geschichte, und einige andere Gedichte, besonders Uebersetzungen. Er bediente sich zuerst des Hexameters statt des alten saturnischen Versmaasses.

---

*) Als Atellanendichter nennt man Q. Novius.

**) *Fabulae praetextatae* und *togatae*, im Gegens. der *palliatae*.

Caecilius Statius aus dem cisalpinischen Gallien, gest. 168. Komiker.

M. Pacuvius aus Brundusium, ein Schwestersohn des Ennius, geb. 220. Tragiker.

L. Attius, geb. 170, soll in seinen Tragödien römische Stoffe behandelt, und ausserdem *Didascalica*, ein Werk über Geschichte der dramatischen Kunst, geschrieben haben.

M. Attius Plautus aus Sarsina in Umbrien, zur Zeit des zweiten punischen Krieges, gest. 184. Von den 21 Stücken, welche Varro für echt erklärte, haben wir noch 20, die den Griechen frei nachgebildet sind. Der Text ist sehr verdorben und durch Unbekanntschaft mit der Metrik sehr verwirrt worden.

P. Terentius Afer aus Carthago, geb. um 194, gest. um 159, ein freigelassener Sclave. Er lebte in freundschaftlichen Verhältnissen mit Scipio Africanus Minor und Lälius, die jedoch viel jünger als er waren. Wir haben von ihm 6 Komödien, Bearbeitungen griechischer Stücke des Menander und Apollodorus.

L. Afranius (ungewiss woher), jünger als Terenz, schrieb *comoediae togatae.*

C. Lucilius aus Suessa Aurunca in Campanien, 148—103, ein Freund des Scipio und Lälius, schrieb Satiren, die sehr von den Alten gerühmt werden. Nach ihm scheint nichts Ausgezeichnetes in dieser Gattung vor Horaz geschrieben worden zu sein.

§. 7.

Prosaiker.

Die prosaischen Schriftsteller sind meistentheils Annalisten. Die historischen Sagen und Urkunden hatten frühzeitig das Interesse der Römer geweckt, und die Annalisten, welche jene sammelten und ordneten, waren gemeiniglich Staatsmänner, während die Dichter Privatpersonen, zum Theil von geringer Herkunft und fast alle ausserhalb Rom geboren waren.

Q. Fabius Pictor, zur Zeit des zweiten punischen Krieges. Er schrieb Annalen, die von der Erbauung Roms bis auf seine Zeit gingen.

M. Porcius Cato Censorius, 234—149. Ein Muster des alten strengen und conservativen Römercharakters. Seine Werke

waren: *Origines*, Italiens älteste Geschichte und Roms Begebenheiten von seiner Gründung an bis zum J. 151; ferner eine Schrift über den Ackerbau, das älteste prosaische Werk, das wir jedoch, in einem sehr misshandelten Zustande, noch besitzen; Reden und andere Schriften.

Als Annalisten nennen wir ferner:

L. Calpurnius Piso Frugi, Consul 133.

C. Fannius, der Schwiegersohn Lälius' des Weisen.

L. Coelius Antipater, zur Zeit der Gracchen, der den historischen Vortrag zu einer grösseren Kunst emporgehoben haben soll.

Diese und mehrere andere Annalisten, die besonders von Livius und Dionysius angeführt werden, bilden nebst einigen Juristen (z. B. *Sex. Aelius Paetus*, Consul im J. 198, und mehrere aus dem mucischen Geschlechte) die hauptsächlichsten prosaischen Schriftsteller dieser Periode. Sie sind indess alle verloren gegangen, ausser Cato's Buch vom Landbau. Ebenso wenig ist uns von den Dichtern ein Ganzes, ausser den Komödien des Plantus und Terenz, erhalten.

§. 8.

Dritte Periode. Von Cicero's Zeit bis zu August's Tod.

Diese Periode ist das goldene Zeitalter der Wissenschaften. Während die Vorurtheile gegen die Wissenschaften bei dem grossen Haufen, vorzüglich im Anfange, noch nicht ausgerottet waren, und man noch immer über die gelehrte Pedanterie der Griechen und ihren Mangel an praktischem Sinn spottete, stieg doch bei den Gebildeteren das Interesse für die griechische Literatur, die fortwährend einen mächtigen Einfluss auf die Werke der römischen Schriftsteller behielt. Auch in den übrigen Theilen von Italien verbreitete sich der Sinn für die Wissenschaften; allein in Rom vereinigten sich alle die tüchtigsten geistigen Kräfte. Die Wissenschaft wurde allmälig mehr und mehr ein nothwendiger Bestandtheil des feineren Lebens. Viele suchten wohl auch, bei der Verwirrung der bestehenden Verhältnisse, die durch den Bundesgenossenkrieg, die Bürgerkriege und den Untergang der Freiheit herbeigeführt wurde, in literärischen Beschäftigungen Trost und Vergessenheit des Elends der Gegenwart. Die Wissenschaften wurden durch Gründung von Schulen und öffentlichen sowohl als Privatbibliotheken gefördert. In der ersten Hälfte der Periode (der ciceronianischen) blühte besonders die prosaische, in

der letzteren (der augustäischen) die poëtische Literatur unter dem Einfluss August's und anderer mächtiger Beschützer der Wissenschaften *).

§. 9.

Fortsetzung.

Die dramatische Poësie verschwand zum Theil in dieser Periode **), doch dauerte die Aufführung von Mimen***) oder Darstellungen des römischen Lebens, ausgeschmückt mit vielen Denksprüchen, fort, und Pantomimen kamen in Aufnahme. Die epische Poësie blühete besonders unter August, und entlehnte ihren Stoff theils von gleichzeitigen Begebenheiten, theils von griechischen Sagen; an dieselbe schloss sich das didaktische Epos, zunächst von den Alexandrinern entlehnt. Auch die lyrische Poësie trat, obwohl sie sich nicht auf eine so natürliche und eigenthümliche Weise an das Volksleben anschloss, wie bei den Griechen, in verschiedenen Formen hervor, als: Oden und Lieder, Elegien (d. i. Gedichte, worin eine ruhige oder wehmüthige Empfindung, besonders das Gefühl der Liebe das vorherrschende Element ist), Episteln und Satiren (d. i. Gedichte, worin eine reflectirende Betrachtung über das Leben und Treiben der Menschen vorherrscht), bukolische Gedichte (Schilderungen des Hirtenlebens), Fabeln, Epigramme. In der prosaischen Literatur entwickelte sich vornehmlich die Geschichte aus der dürren annalistischen Form zu einer volleren und schöneren Darstellung, in der das rhetorische Element und Neigung zur Reflexion stärker hervortreten. Auch grammatische und antiquarische Studien fanden in dem Interesse der Römer für ihre Vorzeit und für die Institutionen der Vorfahren Nahrung. Die Beredsamkeit gelangte in Cicero auf ihren Gipfel, verlor aber mit dem Untergange der Freiheit ihre politische Bedeutung und damit zugleich ihr eigentliches

---

*) Wie Maecenas, Asinius Pollio, die beide auch als Schriftsteller genannt werden.

**) Doch nennt man aus der augustäischen Zeit besonders den Thyestes als eine berühmte Tragödie des L. Varius, der sich auch als Epiker auszeichnete.

***) Als Mimendichter werden genannt: Laberius, P. Syrus, Cn. Matius, alle aus Caesar's Zeit. Der Letztere schrieb Mimijamben.

Leben; doch bestand sie, besonders in der Form von Gerichtsreden, Declamationen und rhetorischen Kunstleistungen, in hohem Ansehen fort; man studirte die Theorie derselben und behandelte diese in Schriften; indess begann sie allmälig ihre alte Kraft, Natürlichkeit und Einfachheit zu verlieren. Auch die Philosophie fing man seit Cicero's Zeit an in besondern Werken zu bearbeiten, doch ohne eigentliche selbstständige Speculation oder tieferes Eindringen in die Systeme der griechischen Philosophie, sondern sie stand meist im Dienste der Politik und Beredsamkeit. Man studirte besonders die stoischen, epikuräischen und akademischen Schriften. Die meisten anderen Wissenschaften erlangten keine selbstständige Bedeutung in der Literatur. Mathematik und Naturwissenschaften wurden zwar von Manchen studirt, ohne dass man sie jedoch in eigenen Schriften behandelte; indess finden wir praktische Anwendung der Mathematik in Vitruv's Werk über die Architektur. Von praktischen Ausführungen ist die Regulirung der römischen Zeitrechnung unter Caesar durch Sosigenes, und die unter August durch Agrippa's Bemühungen vorgenommene Vermessung und statistische Beschreibung des ganzen römischen Reichs zu bemerken. Die Rechtswissenschaft (das Privatrecht) wurde fortwährend eifrig bearbeitet. Unter August traten zwei berühmte Rechtsgelehrte (*Q. Antistius Labeo* und *C. Ateius Capito*) auf, die grossen Einfluss auf die Rechtswissenschaft hatten, und als die Häupter zweier verschiedener juristischer Schulen betrachtet wurden.

§. 10.

Dichter.

T. Lucretius Carus, 95—52 v. Chr. G., schrieb 6 Bücher *de rerum natura* in Hexametern, eine Darstellung und Vertheidigung der epikuräischen Lehre. Seine Sprache ist archaistisch.

P. Virgilius Maro aus Andes bei Mantua, 70—19 v. Chr. G., stand in grossem Ansehen bei August und Mäcenas. *Aeneis*, ein Epos in 12 Büchern, herausgegeben nach des Dichters Tod, durchgesehen von Varius und Tucca, aber nicht ganz vollendet. *Georgica*, 4 Bücher vom Landbau; bukolische Gedichte (*eclogae*) nach Theokrit's Idyllen. Auch einige andere kleinere Gedichte werden ihm beigelegt. Er war ein gelehrter und in der Form correcter Dichter, ausgezeichnet durch einen feierlichen Ton und eine klangreiche Sprache.

Q. Horatius Flaccus aus Venusia in Apulien, 65—8 v. Chr. G., hochgeachtet von August und Mäcenas. 4 Bücher Oden, *carmen seculare* und 1 Buch Epoden in verschiedenen kunstreichen yrischen Versarten; 2 Bücher Satiren in Hexametern; Episteln in 12 Büchern, von welchen die letzte die *epistola ad Pisones* oder *ars poëtica* enthält. Natur, Wahrheit und Geschmak in der Darstellung und sorgfältiges Studium der Griechen (Alcäus, Sappho, Archilochus) zeichnen ihn aus.

P. Ovidius Naso aus Sulmo im Lande der Peligner, geb. 43 v. Chr. G., gest. zu Tomi an der Küste des schwarzen Meeres im J. 17 nach Chr. G., wohin er von August verbannt war. *Metamorphoses* in 15 Büchern, eine Reihe von Erzählungen aus der griechischen Mythologie, die mit Verwandlungen enden. *Ars amatoria*, 3 Bücher in elegischen Versen, Schilderung von Lieberintriguen; *fasti*, 6 Bücher in elegischen Versen, ein poëtischer Festkalender für die 6 ersten Monate des römischen Jahres, wichtig in antiquarischer Hinsicht, und einige kleinere didaktische Gedichte. Ferner elegische Gedichte, nämlich *amores*, *libri tristium* und *epistolae ex Ponto*, die beiden letzteren im Exil geschrieben, und *heroides* oder Briefe von Heroinen der mythischen Zeit an ihre Geliebten. Eine Tragödie, *Medea*, ist verloren. Ausgezeichnet durch Phantasie, Witz und grosse Leichtigkeit der Sprache und Versification, aber leichtfertig und ohne tieferes Gefühl.

C. Valerius Catullus, geb. bei Verona 86 v. Chr. G., bekannt mit Cicero, Cornelius Nepos und anderen angesehenen Männern. 116 Gedichte, höchst verschieden nach Inhalt und Versart. Die grössten sind: *Atys* und *Epithalamium Pelei et Thetidos*. Die anderen sind meist epigrammatischer oder elegischer Natur, wie *coma Berenices*, eine Nachahmung des Kallimachus. Er zeichnet sich aus durch Gefühl und Naivität, die oft mit bitterer Ironie und Satire verbunden ist.

Albius Tibullus, geb. um das J. 64 oder 54, gest. 18 oder 19. Unter seinem Namen hat man eine Sammlung von Elegien in 4 Büchern, unter denen jedoch einige von den Kritikern ihm abgesprochen werden. Seine Gedichte zeichnen sich durch Einfachheit und Natürlichkeit aus.

S. Aurelius Propertius, geb. in Umbrien, ungefähr um dieselbe Zeit mit Ovid, jedoch jünger. Eine Reihe von Elegien in 4 Büchern. Gelehrsamkeit und Kraft in der Darstellung, aber weniger Einfachheit als bei Tibull.

§. 11.

Prosaiker.

M. Terentius Varro, geb. im J. 116 und gest. in einem hohen Alter. Gelehrt, schrieb viele Bücher verschiedenen, besonders antiquarischen Inhalts, selbst Gedichte (*Satirae Menippeae*). Es ist uns von ihm nichts erhalten, ausser ein Stück von einem Werke *de re rustica* und 6 sehr corrumpirte Bücher von einem grossen grammatischen Werke in 24 Büchern *de lingua Latina*.

M. Tullius Cicero aus Arpinum in Latium, geb. im J. 106. Seine Jugendzeit, in der er als Redner auftrat, fiel in die marianischen und sullanischen Unruhen; hierauf hielt er sich eine Zeitlang in Griechenland auf; nach Sulla's Tode kehrte er nach Rom zurück und machte die Laufbahn der Magistraturen durch, 63 war er Consul. Seine Feinde, denen seine republikanische Gesinnung und sein grosses Ansehen im Wege stand, bewirkten seine Verbannung. Nach seiner Rückkehr schloss er sich an Pompeius an, kehrte jedoch nach der Schlacht bei Pharsalus nach Rom zurück, erhielt von Caesar Verzeihung und lebte darauf den Wissenschaften, ohne an den Staatsangelegenheiten Theil zu nehmen. Nach Caesar's Ermordung widersetzte er sich dem Antonius, wurde aber auf Veranstaltung der Triumvirn ermordet 43. Ausser den Uebersetzungen und Gedichten von geringerer Bedeutung (wie über Marius, über sein Consulat, die Uebersetzung von Aratus' *Phaenomena*, von der wir noch ein grosses Stück besitzen) sind die wichtigsten Schriften oratorische, rhetorische, philosophische und epistolographische.

Von seinen Reden haben wir 56, unter denen jedoch einige von ungewisser Echtheit, andere nicht vollständig auf uns gekommen sind. Von den verlorenen sind in der späteren Zeit einzelne Fragmente aufgefunden worden.

Die rhetorischen Schriften sind: *Rhetorica* oder *de inventione*, eine Jugendarbeit, 2 Bücher; *de oratore*, 3 Bücher; *Brutus* oder *de claris oratoribus; orator ad Brutum s. de optimo genere dicendi; topica* oder die Lehre von den Beweisen; *de partitione oratoria*, die Lehre von der Eintheilung; *de optimo genererato orum*, eine Vorrede zu einer verlorenen Uebersetzung der Reden des Aeschines und Demosthenes.

Die philosophischen Schriften sind: *De republica*, über die beste Staatsverfassung, 6 Bücher. Der Schluss, *somnium Scipionis*,

ist uns durch Macrobius erhalten. Das Uebrige hielt man für verloren, doch hat Majo in einem Palimpsest ansehnliche Stücke aufgefunden; — *de legibus*, 3 Bücher, ursprünglich mehr; — *academica*, herausgegeben in 2 Büchern und späterhin von Cicero in 4 Büchern umgearbeitet. Wir besitzen von der späteren Ausgabe einen Theil des 1sten, und von der früheren einen Theil des 2ten Buchs; — *de finibus bonorum et malorum*, 5 Bücher, die Lehren der wichtigsten philosophischen Schulen vom höchsten Gute; — *disputationes Tusculanae*, 5 Bücher, eine Behandlung der wichtigsten moralischen Materien; — *de natura deorum*, 3 Bücher; — *de divinatione*, 2 Bücher; — *de fato*, nur zum Theil erhalten; — *Cato maior s. de senectute;* — *Laelius s. de amicitia;* — *de officiis*, 3 Bücher; — *paradoxa Stoicorum.* Einige andere philosophische Schriften sind verloren.

Von den Briefen sind uns 3 Sammlungen erhalten, *epistolae ad diversos*, 16 Bücher, *epistolae ad T. Pomponium Atticum*, 16 Bücher, und *epistolae ad Quintum fratrem*, 3 Bücher. Dagegen sind die *epistolae ad Brutum* ohne Zweifel unecht.

Cicero glänzte besonders als Redner und überhaupt durch die Vollkommenheit seines Stils. Als Philosoph ist er weder tiefer noch selbstständiger Denker. Sein Studium der griechischen Philosophie, der er als Eklektiker folgte, war mehr ausgedehnt als tief eindringend. Die meisten philosophischen Werke sind in der letzten Periode seines Lebens geschrieben.

C. Iulius Caesar, 99—44 v. Chr. G. Von seinen zahlreichen Schriften verschiedenen Inhalts (grammatische, politische, poetische etc.) besitzen wir nur noch einige historische, nämlich 7 Bücher *commentarii de bello Gallico* (ein 8tes ist von fremder Hand hinzugefügt) und *de bello civili*, 3 Bücher. Die Bücher *de bello Alexandrino*, *Africano*, *Hispaniensi* sind nicht von Caesar. Eine geschmackvolle Leichtigkeit und einfache Natürlichkeit zeichnen seinen Stil aus.

Cornelius Nepos aus Verona, gleichzeitig mit Caesar. Die meisten seiner Schriften sind verloren; doch besitzen wir noch die sogenannten *vitae excellentium imperatorum*, eine Sammlung kurzer Biographien, von 20 griechischen und 2 karthagischen Feldherren, *de regibus*, eine Biographie Cato's und eine ausführlichere des Atticus. Einige haben Aemilius Probus aus Theodosius' Zeit für den Verfasser derselben gehalten.

C. Sallustius Crispus aus Amiternum im Sabinischen, 86—35 vor Chr. G. *Catilina* und *Iugurtha* und einige Fragmente von seinen *historiae*. Einige andere kleine Schriften werden ihm mit Unrecht beigelegt. Kürze, Leben und Kraft, dabei aber ein gewisses Streben nach dem Antiken, das nicht immer natürlich ist.

T. Livius aus Patavium, geb. 59 v. Chr. G., gest. 18 nach Chr. G. Sein Werk umfasste Roms Geschichte von dessen Erbauung bis auf Drusus' Tod im J. 10 in 142 Büchern, von denen sich nur 35 erhalten haben, nämlich die 10 ersten und vom 21sten bis 45sten, ausserdem nur Bruchstücke und kurze Inhaltsanzeigen (*epitomae*). Er folgte in der älteren Zeit den Annalisten, und in der späteren besonders dem Polybius. Correct und beredsam, aber sehr oft ohne tieferen kritischen und philosophischen Scharfblick.

M. Vitruvius Pollio vermuthlich aus Verona, der unter August Kriegsmaschinen baute, schrieb *de architectura* 10 Bücher. Sein Stil verräth nur wenig Herrschaft über die Sprache.

Zwei berühmte Schriftsteller aus August's Zeit, *Trogus Pompeius*, der *historiae Philippicae* in 44 Büchern schrieb, und *Verrius Flaccus*, einen Grammatiker, der ein grammatisch-antiquarisches Werk *de verborum significatione* schrieb, kennen wir nur aus späteren Auszügen, des ersteren von Justinus, des letzteren von Festus oder dessen Epitomator Paullus Diaconus. Ein anderer berühmter Grammatiker aus August's Zeit ist *C. Iulius Hyginus*, unter dessen Namen wir 2 Schriften *fabularum liber* und *poeticôn Astronomicôn libri* 4 besitzen, die jedoch, wie man allgemein annimmt, in einem viel späteren Zeitalter geschrieben sind.

§. 12.

Vierte Periode. Von August's Tode bis zu den Antoninen.

Diese Periode, das silberne Zeitalter der Literatur, zeigt uns das allmälige Sinken der römischen Literatur unter ungünstigen Umständen, dem völligen Verlust der Freiheit und der Despotie barbarischer Fürsten. Zwar dauerte noch ein wissenschaftliches Streben fort, ja in gewissen Richtungen wurde dieses sogar bedeutend stärker und ausgedehnter, auch entstanden Bibliotheken und Schulen in Menge; allein ein verkehrter Geschmack begann allmälig um sich zu greifen; das Gesuchte, Gekünstelte und Uebertriebene fand mehr Beifall, und ein missverstandenes Streben nach Gelehrsamkeit bei

geistiger Armuth trat hervor. Indess finden wir in diesem Zeitalter noch viele Spuren aus einer besseren Zeit. In der Dichtkunst fand besonders die satirische Poësie reichliche Nahrung in der Verkehrtheit des Zeitalters. Die prosaische Literatur war vorzüglich reich an Geschichtschreibern. Die Beredsamkeit und ihre Theorie wurden noch bearbeitet, aber ihre politische Bedeutung war dahin, und ihre Anwendung beschränkte sich meist auf Declamationen. Auch die Philosophie, besonders die stoische, Grammatik und Rechtswissenschaft fanden viele Bearbeiter.

§. 13.

Dichter.

Phaedrus aus Thracien oder Macedonien, zu August's und Tiberius' Zeit. Eine Sammlung von Fabeln, deren Echtheit von Einigen bestritten wird.

A. Persius Flaccus aus Volaterra in Etrurien, geb. 34 nach Chr. G. 6 Satiren.

D. Iunius Iuvenalis aus Aquinum in Latium, geb. unter Claudius. Von seinen Satiren sind noch 16 vorhanden, von welchen jedoch die Echtheit der letzten zweifelhaft ist.

M. Valerius Martialis aus Bilbilis im Lande der Celtiberer, geb. um das J. 40 nach Chr. G., blühete unter Titus und Domitian. Eine Sammlung epigrammatischer Gedichte in 14 Büchern.

M. Annaeus Lucanus aus Corduba, geb. im J. 38. n. Chr. G., ermordet unter Nero im J. 65. Von seinen vielen Gedichten besitzen wir nur noch sein Hauptwerk: *Pharsalia*, ein episches Gedicht über den Krieg zwischen Pompeius und Caesar bis zur Belagerung Alexandria's. Die Darstellungsweise ist streng historisch, die Sprache rhetorisch, der Versbau unvollkommen.

C. Silius Italicus, 25—100 n. Chr, G. *Punica*, ein in poëtischer Hinsicht unbedeutendes Gedicht.

C. Valerius Flaccus, unter Vespasian. 8 Bücher *Argonautica.*

P. Papinius Statius, aus Neapolis, geb. 61. Von ihm besitzen wir die *Thebais*, ein Gedicht in 12 Büchern über den Kampf zwischen den Söhnen des Oedipus; *Silvae*, eine Sammlung von Gedichten, und ein unvollendetes Gedicht, *Achilleis*, in 2 Büchern.

C. Petronius, wahrscheinlich unter Claudius oder Nero. *Satiricôn*, eine Erzählung, die ein üppiges Leben schildert. Ueber Seneca's Tragödien s. den folgenden Paragraphen.

§. 14.

Prosaiker.

C. Vellejus Paterculus aus Neapolis, unter Tiber. *Historiae Romanae* in 2 Büchern; vom 1sten Buch ist ein grosser Theil verloren.

Valerius Maximus, um dieselbe Zeit. *Factorum dictorumque memorabilium libri IX*, eine Sammlung merkwürdiger Züge und Anekdoten.

C. Cornelius Tacitus aus Interamna in Umbrien, unter Vespasian, Titus, Domitian, Nerva, Trajan. Seine Schriften sind *de situ, moribus populisque Germaniae; vita Agricolae*, eine Biographie seines Schwiegervaters, des berühmten Feldherrn Agricola; *historiae*, die Kaisergeschichte von Galba bis Domitian's Tod, von der wir jedoch nur wenig mehr als 4 Bücher besitzen; *annales*, Roms Geschichte von August's Tod bis zu Nero's Tod, 16 Bücher, ebenfalls unvollständig. Ob der *dialogus de oratoribus* von ihm herrührt, ist bestritten. Sein Stil ist oratorisch, aber ausdrucksvoll und kräftig. Ein männlicher Ernst und tiefes Gefühl lebt in seinen Schriften.

Q. Curtius Rufus, wahrscheinlich unter Vespasian. Andere setzen ihn in eine frühere, Andere in eine viel spätere Zeit. *De rebus gestis Alexandri magni* in 10 Büchern, von denen die zwei ersten fehlen. Seine Sprache ist fliessend, aber es fehlt ihm historische Kritik.

L. Annaeus Florus, wahrscheinlich unter Trajan. *Epitome de rebus gestis Romanorum*, 4 Bücher.

C. Svetonius Tranquillus, unter Domitian und Hadrian. Von seinen zahlreichen Schriften besitzen wir *vitae XII* (d. i. der 12 ersten) *imperatorum; de illustribus grammaticis; de claris rhetoribus*. Auch legt man ihm einige einzelne kleinere Biographien bei. Einfach, correct und glaubwürdig.

L. Annaeus Seneca aus Corduba, geb. kurz nach Chr. G., gest. 65 unter Nero. Wir besitzen von ihm eine Reihe philosophischer Abhandlungen, eine Sammlung von Briefen (124) über philosophische Gegenstände, 7 Bücher *quaestionum naturalium* oder phy-

sische Abhandlungen. Endlich haben wir unter Seneca's Namen 10 Tragödien, die jedoch von Andern einem andern Seneca oder sogar mehreren Verfassern zugeschrieben werden. Ausserdem wird eine Reihe anderer verlorener Schriften von Seneca und einige von ungewisser Echtheit oder nachweislicher Unechtheit angeführt. Seneca war Stoiker. Kräftige Beredsamkeit und eine strenge praktische Tendenz zeichnen ihn aus, aber sein Stil hat einen sehr rhetorischen Charakter.

L. Iunius Moderatus Columella aus Gades, *Seneca's* Zeitgenosse. *De re rustica* in 12 Büchern.

Pomponius Mela aus Spanien, in Claudius' Zeit. *De situ orbis*, eine Geographie in 3 Büchern.

M. Fabius Quinctilianus aus Calagurris in Spanien, geb. 42 nach Chr. G. *Institutio oratoria*, 12 Bücher. Auch wird ihm von Einigen eine Sammlung von Declamationen zugeschrieben. Ausgezeichnet durch gründliche Gelehrsamkeit und Geschmack.

C. Plinius Secundus Maior, 23—79 nach Chr. G. Von seinen vielen Werken besitzen wir nur die *historia naturalis* in 37 Büchern, eine umfassende Compilation aus vielen Schriften.

C. Plinius Secundus Caecilianus aus Comum, des älteren Plinius' Schwestersohn, geb. 62 nach Chr. G. Von seinen Reden besitzen wir nur den *Panegyricus* auf Trajan. Eine Sammlung von Briefen in 10 Büchern. Seine Sprache ist fliessend und lebendig, aber die Darstellung sehr gesucht.

A. Cornelius Celsus, unter August und Tiberius. Wir haben von ihm 8 Bücher über die Medizin, eigentlich ein Abschnitt eines grösseren encyklopädischen Werkes.

§. 15.

Fünfte Periode. Von den Antoninen bis zum Untergang des weströmischen Reichs im Jahre 476.

Die Literatur sank noch auffallender. Die Reinheit der Sprache verlor sich; eine geistlose Compilation und eitele Ostentation von Gelehrsamkeit wurde herrschend. Unter den Dichtern verdienen bemerkt zu werden:

Claudius Claudianus aus Alexandria, unter Theodosius dem Grossen und seinen Söhnen. Verschiedene Gedichte, besonders epische. Der Stoff meist von den Begebenheiten seiner Zeit entnommen.

D. Magnus Ausonius aus Burdigala, geb. 309. Gedichte epigrammatischer und idyllischer Art, wie die *Mosella.*

Aurelius Prudentius Clemens, ein christlicher Dichter.

Von den übrigen Schriftstellern nennen wir:

Iustinus, unter den Antoninen, der das Werk des *Trogus Pompeius* excerpirte.

Eutropius, unter Constantin — Valens. *Breviarium historiae Romanae*, eine kurze römische Geschichte in einem einfachen, klaren Stil.

Sextus Rufus, unter Valens. *Breviarium rerum gestarum populi Romani.*

S. Aurelius Victor aus Africa, unter Julian, und *Ammianus Marcellinus* aus Griechenland, unter Valens und Valentinian bis Theodosius, haben Beiträge zur Kaisergeschichte geliefert. Der Erstere hat auch einige kurze Biographien geschrieben.

Orosius aus Spanien, im 5ten Jahrhundert. *Historiarum libri VII. adversus paganos*, eine Geschichte des menschlichen Leidens und Elends.

Appuleius aus Africa, unter den Antoninen. Er schrieb viele, zum Theil verlorene Werke oratorischen und philosophischen Inhalts. Das wichtigste, das wir noch haben, ist *metamorphoseon s. de asino aureo libri XI*, eine Erzählung.

Censorinus, um das J. 238 unter Maximus und Gordian. *De die natali*, vom Einfluss der Himmelskörper auf den Menschen.

A. Gellius, ein berühmter Grammatiker, lebte unter den Antoninen. *Noctes Atticae*, 20 Bücher, von denen das 8te fehlt, eine Excerptensammlung, die für uns nicht unwichtig ist.

Andere Grammatiker sind *Festus*, der das Buch des Verrius Flaccus *de verborum significatione* excerpirte, und *Aelius Donatus.*

Macrobius, in der ersten Hälfte des 5ten Jahrhunderts. Ein Commentar zum *somnium Scipionis*, und *Saturnalia*, ein Werk von derselben Art, wie Gellius' *noctes Atticae.*

Scriptores historiae Augustae, welche Biographien der Kaiser von Hadrian bis Valerian geschrieben haben, sind wegen der Nachrichten wichtig, die sie über die Geschichte ihrer Zeit liefern.

Als Jurist ist bekannt *Gaius*, unter den Antoninen. *Libri institutionum IV.*

Auch lebten in dieser Periode die Kirchenväter *Tertullianus*, *Arnobius*, *Lactantius*, *Ambrosius*, *Hieronymus*, *Augustinus* und Andere.

§. 16.

Sechste Periode.

Nach der Zerstörung des weströmischen Reichs gingen die Wissenschaften ihrem Untergange rasch entgegen, und die Sprache verlor immer mehr ihren antiken Charakter. Die Literatur vegetirte nur traurig fort, besonders in encyklopädischen und grammatischen Werken. Unter den Schriftstellern ist *Boëthius* 470—524 zu bemerken. Zahlreiche Schriften philosophischen und mathematischen Inhalts und Commentare zu den Werken älterer Philosophen. Ein Zeitgenosse von ihm war *Cassiodorus*, ebenfalls unter Theodorich. Sein wichtigstes Werk ist eine Briefsammlung, *variarum libri XII*, von historischem Werth. Um dieselbe Zeit lebte der Grammatiker *Priscianus Caesariensis*.

Anhang.

§. 17.

Buchstaben. Schreibmaterialien. Bücher. Bibliotheken.

Das römische Alphabet ist von den Griechen entlehnt *). Die Orthographie war lange schwankend, was auch die alten Münzen und Inschriften beweisen. Die Materie, worauf man Gesetze, Verträge und dergleichen Urkunden schrieb, war anfangs Stein, Erz und andere Metalle, oder Holz (*album*, *tabulae*); auch bediente man sich frühzeitig der Rinde gewisser Bäume und der Leinwand (*libri lintei*), späterhin im Allgemeinen des feinen Bastes der Papyrus-

*) Nach einer Sage wurde die Buchstabenschrift von Evander nach Italien gebracht..

pflanze (*charta papyracea*), dessen schmale Streifen zusammengeleimt wurden, und des Pergaments (*membranae*) oder mit Wachs überzogener Tafeln. Auf diese schrieb man mit einem *stilus*, der am einen Ende spitz zum Schreiben, am anderen breit zum Auslöschen war. Auf Papier oder Pergament schrieb man mit dem *calamus*, einer Art Rohr, besonders aus Aegypten oder Gnidus, mit einer Art Tinte oder Tusche (*atramentum*), und in der Regel nur auf die eine Seite des Papiers. Die älteste Form der Bücher ist *volumen*, wobei die Blätter zusammengeleimt und um hölzerne oder knöcherne Cylinder gerollt wurden. Doch kannte man auch die Quadratform (*codices*), die besonders bei Rechnungsbüchern angewendet wurde. Durch Abschreiber (*scribae*, *librarii*) vervielfältigte man die Bücher. Briefe schrieb man auf dünne, mit Wachs überzogene Holztafeln. Diese wurden zusammengelegt, zugebunden, und das Band mit Wachs versiegelt. Buchhändler (*bibliopolae*) finden wir gegen das Ende der Republik. Bei Horaz geschieht der Gebrüder Sosii Erwähnung. Die Aedilen, welche die Aufsicht auf die öffentlichen Feste und Spiele hatten, kauften die Dramen von den Verfassern. Uebrigens ist uns vom Schrifstellerhonorar nichts bekannt. Die erste Privatbibliothek, die in Rom erwähnt wird, ist die des L. Aemilius Paullus. Späterhin brachte Sulla aus Athen, und Lucullus aus Asien Bücher nach Rom, und nach und nach wurde es Sitte, dass sich in jedem grösseren Hause in Rom ein Bibliothekzimmer befand. Unter den öffentlichen Büchersammlungen wird die des Asinius Pollio und August im Tempel des palatinischen Apollo genannt. Nachmals kamen noch mehrere hinzu.

§. 18.

Inscriptionen.

Sie wurden häufig von den Alten angewandt. Es ist uns noch eine grosse Menge derselben auf Metall- und Steintafeln, Mauerwerken, Gefässen und Utensilien u. s. w. vom verschiedensten Inhalte erhalten. Einige unter diesen sind historisch wichtig. Die Schwierigkeit sie zu lesen rührt vorzüglich von den vielfachen Abbreviaturen her, von denen einige sogar mehrere Deutungen zulassen. Oft werden ganze Sätze durch die blossen Anfangsbuchstaben ausgedrückt, z. B. *DSPFC* d. i. *de sua pecunia faciendum curavit.* Auch hier ist Kri-

tik nöthig, da viele von den Inschriften, die wir besitzen, unecht sind. Die ältesten Inschriften sind die, welche zu den Grabmälern der Familie Scipio's an der appischen Strasse (*L. Scipio Barbatus cos.* 289) gehören; die Inschrift am Fusse der *columna rostrata Duilii* (260); ferner hat man noch das *senatusconsultum de Bacchanalibus* (186) auf einer Kupfertafel und einige andere Gesetze und Senatsbeschlüsse auf Kupfertafeln; das *monumentum Ancyranum*, ein Denkmal aus August's Zeit über dessen Regierungsmassregeln; Fragmente der *fasti Capitolini**) und eine Menge anderer Inschriften aus der Kaiserzeit. Endlich besitzen wir ein grosse Anzahl von Inscriptionen auf goldenen, silbernen und kupfernen Münzen, die oft von grosser historischer Wichtigkeit sind.

§. 19.

Codices.

Die Schriften der Alten sind durch *codices* auf uns gekommen. Von diesen sind uns zwar viele erhalten, grösstentheils sind sie aber sowohl durch die Nachlässigkeit und Unwissenheit der früheren Librarii, als der Klosterschreiber des Mittelalters, sowie durch die Einmischung von Glossen der Grammatiker in einem solchen Zustande, dass wir an sehr vielen Stellen nur durch sorgfältige Untersuchung und Vergleichung zur Gewissheit über die Worte der Schriftsteller gelangen können, an andern uns mit einer wahrscheinlichen Conjectur begnügen, und an noch andern die Hoffnung ganz aufgeben müssen, die ursprüngliche Lesart herauszufinden. Nur wenige *codices* gehen bis zum 6ten Jahrhundert nach Christi Geburt zurück. Die älteren erkennt man im Allgemeinen an den Buchstaben, welche grösser sind und in der Form denen gleichen, die man auf Inschriften und Münzen findet. Die jüngeren erkennt man an der kleineren Schrift, an der Unterscheidung durch Puncta und

---

*) Die *fasti* sind entweder *calendares* oder *magistratuum*. Zu den *fasti calendares* gehören die *fasti Praenestini*, unter August redigirt, von welchen man Fragmente aufgefunden hat. Von den *fasti magistratuum* nennen wir die *fasti Capitolini*, von denen gleichfalls Bruchstücke aufgefunden sind. Es sind *fasti consulares*, Verzeichnisse der Hauptmagistrate, und *triumphales*, Verzeichnisse der Triumphatoren.

Kommata, an der Contraction der Diphthongen und andern Merkmalen. Im 9ten und 10ten Jahrhundert ist die Schrift eleganter; späterhin werden die Buchstaben schlechter und die Abbreviaturen zahlreicher. Unter den ältesten *codices* wird ein *codex Mediceus* und ein *codex Vaticanus* des Virgil, ein vatikanischer Codex des Terenz und ein Florentiner Codex der Pandecten genannt.

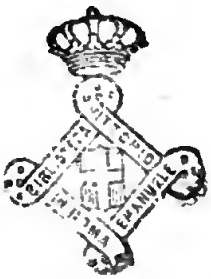

Register.

(Die Zahl verweist auf die Seite.)

A.

Absolutio 73.
Accensi 19.
Accusator 72.
Acies 93.
Acroama 126.
Acta senatus 37.
Actiones legis 67. 68.
Actio prima, a. secunda 73.
Actor 68.
Actuariae 97.
Adoptio 64.
Advocatus 58. 73.
Aedes 114. ae. Concordiae 5. 36.
Aediles curules et plebeii 46. ae. Cereales 47.
Aedituus 110.
Aelius Paetus 137.
Aera Catoniana, Varroniana 6.
Aerarium 34. 36. 81.
Aesculapius 103.
Aes equestre 22. 89. aes hordearium 89. aes et libra 60. 61. 63. 66. aes signatum 119.
Affinitas 65.
Afranius 136.
Agasones 92.
Ager publicus 7. 17. 38. 79. 84.
Agger 92. 94.
Agmen 91.
Agnatio 64.
Ala 91.
Album 148.
Alites 105.
Altaria 114.
Ambitio 41.
Ambitus 74.
Ambrosius 148.
Animadversio 46.
Ammianus Marcellinus 147.
Amphitheatra. A. Flavium 5.
Amphora 120.
Ampliatio 73.
Ancile 100. 108.
Andabatae 113.
Andronicus 135.
Annales maximi 104. 133.
Annulus aureus 23. 125.
Annus confusionis 115.
Antepilani 89.
Apodyterium 124.
Apollo 36. 101.
Apotheosis 128.
Apparitores 52.
Appuleius 147.
Aquila 92.

Aquae s. Aquaeductus. A. Appiae 5.
Ara 114.
Arbiter 58.
Arbiter bibendi 126.
Arcus 5.
Arena 113.
Argentarii 62. 119.
Aries 94.
Arma 90.
Arma lusoria, decretoria 113.
Armaria 23.
Arnobius 148.
Arrogatio 31. 64.
As 119. 120.
Atramentum 149.
Atrium 123.
Attius 136.
Auctoritas 65. A. patrum 31. 35.
A. Senatus 37.
Augur 104.
Augustinus 148.
Augustus 52.
Aurelius Victor 147.
Ausonius 147.
Auspicia 105.
Auxilia 91.
Axamenta 133.

B.

Bacchanalia 101.
Bacchus. Liber 101.
Ballistae 94.
Balteus 90.
Basilicae. B. Porcia 5.
Bellaria 126.
Bellona 36. 100.
Bibliopolae 149.
Bibliothecae 149.
Bidental 114.
Boëthius 148.
Bona Dea 102.
Buccina 93.
Bustum 127.
Byssus 125.

C.

Caecilius Statius 136.
Caerites. In Caeritum tabulas referre 46.
Caesar 52. 142.
Caesar Augustus 13.
Calamus 149.
Calcei 125. C. lunati 22.
Caldarium 124.
Calendae 116.
Calones 92.
Camillus 110.
Campi. C. Martius 5. 118.
C. sceleratus 108.
Candela 124.
Candidatus 40.
Capito 59. 139.
Caput 15. Capite censi 20. 87.
Caput coenae 126.
Carbasus 125.
Carpentum 122.
Cassiodorus 148.
Castra 92.
Catapultae 94.
Cato 134. 136.
Catullus 140.
Cauponae 122.
Causae privatae et publicae 56.
Cavea 113.
Cavum aedium 123.
Celeres 22. 87.
Celsus 146.
Censor 45.
Censorinus 147.
Censura morum 46.
Census equester 22.
senatorius 21.
C. agere 45.
Centumviri 58.
Centuriae 19. 90.
Centurio 90.
Cerealia 100. 115.
Ceres 100.
Certamen gymnicum 113.
Cessio in iure 60.
Charta papyracea 149.
Chirurgi 121.
Cicero 141.
Circus 113. C. Maximus. Flaminius 5.
Cista 34.

Civis 13. C. sine suffragio 15. 24.
Civitas 13. Civitates liberae et foederatae 26. 86.
Clarigatio 106.
Classes 19.
Classiarii, classici milites 97.
Classicum 93.
Claudianus 146.
Clavus. Latus c. 22.
Clepsydrae 116.
Clientes 18.
Cloacae. C. maxima 5.
Codex 149. 150 f. C. Theodosianus 56. C. Iustinianens 56. C. repetitae praelectionis 56. C. accepit et expensi 61.
Coelius Antipater 137.
Coëmptio 63.
Coena 126.
Coenacula 123.
Cognatio 64.
Cognitor 70.
Cognomen 117.
Cohors 90. C. praetoria, praetoris 83. 93.
Coloni 119.
Coloniae 24. C. civium 24 f. C. Latinae 24. 28.
Colosseum 5.
Columella 146.
Columnae. C. Traiani 5.
Comes 54. C. consistorialis 54. C. sacrarum largitionum 54. C. rei privatae 54.
Comissationes 126.
Comitia 30. C. curiata 31. calata 31. 66. centuriata 32. tributa 32.
Comitiatus maximus 71.
Comitium 5. 30.
Commeatus 91.
Commentarii pontificum 104. 133.
Commercinm 15.
Comparatio 43. 83.
Compitalia 103.
Condemnatio 73.
Confarreatio 62.
Connubium 14. 62.
Consistorium principis 54.
Constitutiones principum 56.
Consualia 102.
Consul 42. C. honorarius 54.
Consus 102.
Contestatio litis 69.
Contio 31.
Contractus 60.
Contubernales 93.
Contubernium 29. 93. 121.
Conventio in manum 65.
Conventns 85.
Cornicines 19. 87.
Cornu 93.
Corona civica, vallaris, castrensis, muralis, obsidionalis, graminea 95. C. navalis 97.
Corvi 97.
Cretio 66.
Cubicula 123.
Cubitus s. cubitum 120.
Culeus 120.
Cunei 113.
Cuneus 93.
Cuniculi 94.
Curatores 52. 66.
Curia. C. Hostilia 5. 30. 36.
Curiae 19.
Curio. C. maximus 19. 108.
Cursus equester 113.
Curtius 145.
Custodiae 93.
Custos urbis 51.
Cybele 101f. 109.

D.

Damnnm 62.
Decanus 90. 92.
Decemviri 43. D. litibus iudicandis 50. 58. D. sacrorum 106.
Decimus hastatus 90.
Decretum 37.
Decumae 78.
Decuria 90.
Decuriae iudicum 72.

Decuriones 82.
Dedicatio 114.
Dedititii 26.
Delatio nominis 72.
Delectus 88.
Delictum 61. 62.
Deminutio capitis 16.
Denarius 120.
Deportatio 74.
Designatus 41.
Detestatio sacrorum 31.
Deus Fidius 102.
Devotio 111.
Diana 101. 102.
Dictator 50.
Dies comitiales 33. D. atri 33. D. festi profesti 111 f. D. intercisi, fasti, nefasti, infausti, atri, Alliensis 112.
Diespiter 100.
Diffarreatio 63.
Dii consentes 99. D. selecti 101.
Digesta 56.
Discessio 37.
Discidium 63.
Divinatio 72.
Divisores 31.
Divortium 63.
Divus 128.
Dominium 60.
Dominus 54.
Donativa 81.
Donatus 147.
Dos 63.
Duces 54.
Duellum 75.
Duumviri aedibus dedicandis 52. 114. D. perduellionis 71.

E.

Edictum 44.
E. tralaticium 55.
E. provinciale 85.
Emblema 123.
Emeriti 88.
Ennius 135.
Epibatae 97.
Epulones 104.
Equites 22.
Equuleus 73.
Equus publicus 22. 89.
Essedarii 113.
Eutropius 147.
Evocati 88.
Exceptio 69. 70.
Excubiae 93.
Exedrae 123.
Exequiae 127.
Exsilium 74.
Exta 111.
Exterae nationes 13.
Extispicia 107. 111.
Extraordinarii 91.

F.

Fabri 92.
Fabulae Atellanae 135. F. praetextatae, togatae, palliatae 135.
Falaricae 94.
Falsum 74.
Familia rustica, urbana 121.
Fannius 137.
Fasces 42. 52.
Fasti 59. F. calendares 112. 150. F. Capitolini, magistratuum, consulares, triumphales 150.
Faunus 102.
Fenestra 124.
Feralia 103.
Feriae 33. F. Latinae 100. 112. stativae, conceptivae, imperativae 112.
Festus 143. 147.
Fetiales 75. 106.
Fiscus 36. 81.
Flamen 107.
Flora 102.
Florus 145.
Foenus 61.
Fora. F. Romanum 4.
Formulae actionum 68.
Fossa 92.
Fratres arvales 109.
Frigidarium 124.
Fructus 119.

Funda 90.
Funditores 90.
Fundus 82.
Funus 127.
Furtum 62.

G.

Gaius 59. 147.
Galea 90.
Galli 101. 109.
Gellius 147.
Gemmae 125.
Genius 102.
Gentes 17. 65.
Gentilitas 65.
Gladiatores 113.
Gladius 90.
Glandes 90.
Gratulationes 95. 110.
Gubernator 97.
Gustatio 126.

H.

Harpagones 97.
Haruspices 107.
Hasta 90. H. pura 95.
Hastati 89.
Heres ex asse, ex dodrante, secundus 66.
Hieronymus 148.
Homo novus 12. 23.
Honores 39.
Horatius Flaccus 140.
Horologia solaria 116.
Hortator 97.
Hostia 107. 111.
Hostis s. peregrinus 14.
Hyginus 143.
Hypocausta 124.

I.

Iacula 90.
Iaculatores 90.
Ianua 123.
Ianus 111.
Idus 116.
Ientaculum 126.
Ignominia 46.
Impedimenta 91.
Imperator 52. 95.
Imperium 31. 42. I. Romanum 10.
Impluvium 123.
Inauguratio 31.
Induciae 76.
Infulae 108. 111. 114.
Ingenui 26.
Iniectio manus 69.
Iniuria 62.
Inscriptiones 149 f.
Institutiones 56.
Intercessio 33.
Interdictio aquae et ignis 74.
Interdictum 71.
Interrex 51.
Isopolitia 27.
Iudex 42. 58. I. quaestionis 72.
Iudicia publica et privata 56. privata 68. publica 71.
Iudicium 56.
Iudicium tutelae, mandati, societatis, depositi, calumniae. I. turpe 70.
Iugerum 120.
Iuniores 87.
Iuno Regina, Lucina, Pronuba, Moneta, Sospita 100.
Iuppiter optimus maximus, Stator, Feretrius, Satiaris 100.
Iuris consultus 59.
Iurisdictio 57.
Ius 56. I. honorum 14. Ius suffragii 14. I. imaginum 23. 127. I. Latii 28. Italicum 28. vitae et necis 28. I. publicum, privatum, civile, gentium 54. I. praetorium s. honorarium 55. I. Quiritium 60. I. pontificium 104. I. fetiale 106.
Iustinus 143. 147.
Iuvenalis 144.

L.

Labeo 59. 139.
Laberius 138.
Lacerna 125.
Lactantius 148.

Lanista 113.
Lapides 4.
Lapides missiles 90.
Lapis specularis 124.
Laquearia, lacunaria 124.
Lares. L. domestici, familiares, privati, viales, rurales, compitales 103.
Latifundia 121.
Latini 27. L. Iuniani 28.
Latinitas 28.
Laudatio 127. 133.
Laudatores 73.
Lectica 122.
Lectisternium 111.
Lectus 126. L. genialis 123.
Legatus 90.
Lex Valeria 42. Valeria Horatia 9. 33. 42. Canuleia 9. 62. Licinia 9. 79. Ogulnia 10. 104. Publilia 10. 32. 33. 35. Hortensia 10. 33. Agraria 11. 33. Iulia 15. 31. 73. 82. 83. Iunia 29. Plautia Papiria 15. Aelia Sentia 29. Domitia 32. 109. Frumentaria 33. 77. Tabellaria 33. 34. 73. Caecilia Didia 34. Villia annalis 40. Porcia 42. Sempronia 42. Sacrata 48. Regia 55. 183. Aurelia 58. Cincia 58. Leges XII tabularum 55. 57. 133. Papia Poppaea 63. Voconia 66. Appuleia 73. Cornelia 73. 74. 84. Calpurnia 73. Servilia 73. Plautia 74. Thoria 80. triumphalis 95. L. Aelia 105.
Liber 100. 101.
Libera 100.
Libertinus 26. 29.
Libertus 29. L. Caesaris 53.
Libitinarii 127.
Librarii 121. 149.
Libri Sibyllini 105. L. haruspicini et fulgurales et rituales 107. L. magistratuum 133. L. lintei 133. 148.
Libripens 60.
Liburnae 97.
Limbus 125.
Lituus 93. 105.
Livius 143.
Lixae 92.
Lorica 90.
Lucanus 144.
Luceres 19. 22.
Lucernae 124.
Lucilius 136.
Lucretius Carus 139.
Ludi 112. 122. stati 112. Apollinares 44. 101. 112. Romani, magni, maximi 112. circenses, scenici, gladiatorii 112. 113. L. Osci 135.
Luna 102.
Lupercal 102.
Lupercalia 109. 112.
Luperci 109. L. Iulii 109.
Lustratio 111.
Lustrum 114.

M.

Macrobius 142. 147.
Magister convivii 126.
M. populi 50.
M. equitum 50.
M. officiorum 54.
M. militum 54.
Magistratus 37. ordinarii, extraordinarii, maiores, minores 39.
Maiestas 30. 73.
Malleoli 94.
Manceps 80.
Mancipium, mancipatio 60. mancipia 121.
Manes 103.
Mangones 29.
Manipulus 90.
Manubiae 78.
Manumissio 16. 29.
Manus 63. M. ferreae 97.
Mars s. Mavors 100. Gradivus.
Martialis 144.
Mater matuta 103.
Matius 138.
Matrimonium 29. 62f.
Matrona 117.
Matronalia 100. 112.
Medici 121.

Megalesia 101. 112.
Membranae 149.
Mensarii 62. 119.
Mensae secundae 126.
Mensis intercalaris 115.
Mercatores 85. 119.
Miliaria 4. 120.
Militia 88.
Minerva 100.
Minores 59.
Missio 88. M. in bona 70. M. in suffragium 34.
Modius 120.
Mola salsa 111.
Moles Hadriani 5. 127.
Monstra 107.
Monumentum Ancyranum 150.
Morbus comitialis 38.
Mulcta 42. 74.
Mulsum 126.
Munera 113.
Municipia 25.

N.

Naeniae 127.
Naevius 135.
Naumachia 113.
Nautae 97.
Navalia 97.
Naves longae 97. N. praetoria 97.
Negotiatores 85. 119.
Nepos 192.
Neptunus 100. N. equester 102.
Nexi 29.
Nexus s. nexum 60. 61.
Nobilitas 10. 23.
Nomina 61. 117.
Nonae 116.
Nota censoria 46.
Notarii 121.
Novellae 56.
Novius 135.
Numus 119.
Nundinae 116.
Nuntium remittere 63.

O.

Obligatio 60.
Obnuntiatio 33. 105.
Obsecrationes 110.
Obsidio 94.
Ocreae 90.
Oeci 123.
Officia 54.
Onerariae 97.
Optimates 11. 23.
Opus testaceum 123. musivum, tesselatum, vermiculatum 123.
Ops 101. 102.
Orator 58.
Orbis 93.
Orchestra 22.
Ordo 21. O. senatorius 21. O. equester 22. O. scribarum 51.
Orosius 147.
Oscines 105.
Ostenta 107.
Ostium 123.
Ovatio 96.
Ovidius Naso 140.
Ovile 34.

P.

Pacuvius 136.
Paenula 125.
Pales 102.
Palla 125.
Paludamentum 90. 125.
Pandectae 56.
Parilia 102 112. 115.
Parma 90.
Parricidium 74.
Passus 120.
Pater patratus 107.
Patres 21. P. conscripti 21.
Patricii 17.
Patroni 18. 58.
Paullus Diaconus 143.
Pavimentum 123.
Peculatus 74.
Peculium 29. 64.
Pecunia 119.
Penates 103.
Perduelles 75.
Perduellio 73.

Peregrinus 14. 26. 27.
Peristylium 123.
Persius 144.
Persoua 113.
Pes 120.
Petitor 68.
Petronius 145.
Phaedrus 144.
Phalerae 95.
Pictor 136.
Pietas 99.
Pignora 37.
Pila 90.
Pilani 89.
Piso 137.
Plagium 74.
Plautus 136.
Plebeii 17.
Plebiscitum 33.
Plebs 21.
Plinius Caecilianus 146.
Plinius maior 146.
Pluto, Dis 101.
Poenae 74.
Pomoerium 3.
Pomoua 102.
Pompa 127.
Pomponius Mela 146.
Poutes 34. P. Sublicius, Mulvius 4.
Pontifices 103.
Popae 110. 111.
Populares 11. 23.
Populus Romanus 13. 30.
Portae. P. Capena, Collina, Triumphalis 4. P. praetoria, decumana, principalis 92.
Porteuta 107.
Porticus 5.
Portoria 77. 78.
Possessio 60. 67. 79.
Postliminium 16.
Postulatio 72.
Potestas 41. patria p. 64.
Praeco 52.
Praefecturae 25. 86.
Praefectus urbi 38. 51. 53. 72. p. annouae 52. 47. 53. p. praetorio 53. 54. p. vigilum 53. p. equitum 90. p. classi 97. p. navium 97.
Praeficae 127.
Praeuomen 117.
Praepetes 105.
Praerogativa 35.
Praescriptio 69.
Praesides 86.
Praetor 42. 44. p. urbanus, peregrinus 44. 57.
Praetorium 92.
Prandium 126.
Preheusio 42.
Primus pilus 90.
Princeps 13. 38. 52. Principes 89. P. seuatus 37.
Priscianus 148.
Procinctus 66.
Proconsul 86.
Procurator 70.
Prodigia 104. 107.
Profiteri 33. 41.
Proletarii 20. 87.
Promulgatio 33.
Promulsis 126.
Propertius 140.
Propraetor 86.
Proserpina 101.
Provinciae 82 ff.
Provinciales 26.
Provocatio 42.
Prudeutes 59.
Prudentius 147.
Puberes 60.
Publicani 80.
Pugna pedestris et equestris 118.
Pullarii 110.
Puucta 34.
Puteal 114.
Pyra 127.

Q.

Quaesitor 44. 71.
Quastrioues 73. Q. perpetuae 44. 71. extraordinariae 71.

Quaestores 47. Q. parricidii 47. 71. Q. sacri palatii 54.
Quaestus 119.
Quinctilianus 146.
Quindecimviri libris Sibyllinis inspiciendis s. sacris faciundis 106.
Quinquertium 113.
Quintilis 116.
Quirinus 102.
Quirites 13.

R.

Ramnes s. Ramnenses 19. 22.
Rapina 62.
Receptio nominis 72.
Recognitio 23.
Recuperator 58. 69. 73.
Regiones 4.
Relegatio 74.
Remiges 97.
Repetundarum 71. 73. 84.
Repudium 63.
Res iudicatae 55. 70.
Res mancipi 60.
Responsa 55. respondere de iure 59.
Retiarii 113.
Reus 68.
Rex sacrificulus 37. 107. R. convivii 126.
Rhea 101. mater Idaea, magna mater.
Rheda 122.
Rogatio 34.
Rogus 127.
Rostra 5.
Rudis 113.

S.

Sacerdotia 109.
Sacramentum 68. 88.
Sacrificia 111.
Sacrilegium 74.
acrosanctus 48.
Sagittarii 90.
Sagum 90. 125.
Salii Gradivi 108. S. Palloris et Pavoris 109.
Sallustius Crispus 143.
Salutare 18. Salutatio 121.
Samnites 113.
Sarcinae 91.
Saturae 133.
Saturnalia 101. 112.
Saturnus 101.
Scena 113.
Scribae 51. 92. 121. 149.
Scriptores historiae Augustae 147.
Scriptura 79.
Scutum 90.
Secessio 48.
Seculum 115.
Sella curulis 42.
Semo. S. Sancus 102.
Senatores 21.
Senatus 35.
Senatus consultum 37. S. ultimum 36. S. de Bacchanalibus 150.
Seneca 145.
Seniores 87.
Sententia 36. 73.
Septa 34.
Sepulcra 127.
Servi 28. 121.
Sestertium 120.
Sestertius 120.
Sextilis 116.
Sextus Rufus 147.
Signa 91.
Signifer 90.
Silius Italicus 144.
Silvanus 102.
Sindon 125.
Sinus 125.
Societates 80.
Socii 26. S. nomenque Latinum 27. 82. S. navales 97.
Sodales Titii 109. Sodales Augustales 109.
Sol 102.
Sortes sacrae 106.
Sortitio 43. 72. 83.
Sosigenes 115. 139.
Spectio 33. 104.

Speculatores 92.
Sponsa 63.
Sponsalia 63.
Sponsio 61. 76. Sponsio poenalis 70.
Stadium 120.
Stationes 93.
Statius 144.
Stemmata 23.
Stilus 149.
Stipendia 78. 88.
Stipulatio 61.
Stola 125.
Subscriptor 72.
Subucula 124.
Succenturio 90.
Suffragium, sex suffragia 22.
Superstitio 98.
Supplicationes 95. 110.
Svetonius 145.
Syngrapha 62.
Syrus 138.

T.

Tabernae 5. T. deversoriae 122.
Tabulae 148. T. censorum 15. T. accepti et expensi 61. 70. 73. T. novae 61. T. votivae 111.
Tacitus 145.
Talio 62.
Tela 90.
Templum 104. 105. 114. T. Jovis Feretrii, Statoris, Capitolini, Vestae, Apollinis Palatini 5.
Tentorium 92.
Tepidarium 124.
Terentius 136.
Terminus 102.
Tertullianus 148.
Testamentum 66.
Testudo 93. 94.
Theatra 113. T. Pompeii, Marcelli 5.
Thermae 5. 124.
Thorax 90.
Tibullus 140.
Tities 19. 22.
Titulus 23.
Toga 125. T. praetexta 42. 96. 125. T. virilis s. pura 117.
Tori 126.
Tormenta 94.
Torques aureae 95.
Transvectio 23. 112.
Trapezitae 62.
Triarii 89.
Tribuni militum consulari potestate 9. 43.
Tribunus plebis 48. T. militum 90.
Tribunus celerum 38. 87. T. aerarii 48. 58.
Tribus 19. 20. rusticae et urbanae 20.
Tributa 77. 78.
Triclinia 123.
Trinundinum 34.
Tripudium solistimum 105.
Triremes 97.
Triumphus 95. T. navalis 97.
Trimviri capitales 49. monetales 50. 81. 119. nocturni 50. coloniis deducendis 25. 52. agris dividundis 52. T. epulones 104.
Trogus Pompeius 143.
Troia 113.
Tropaea 96.
Tuba 93.
Tubicines 20. 87.
Tunica 124.
Turma 90.
Turres contabulatae 94. ambulatoriae 94.
Tutela 64.

U.

Uncia 119.
Usucapio 60.
Usus 63.

V.

Vacatio 88.
Vades 73.
Vadimonium 69.
Valerius Flaccus 144.
Valerius Maximus 145.
Vallum 92.
Varius 138.

Varro 141.
Vasa sacra 114.
Vectigalia 79.
Velites 90.
Vellejus Paterculus 145.
Venationes 113.
Venus. V. Genitrix 100.
Verbenae 114.
Vernae 121.
Verrius Flaccus 143. 147.
Versus Fescennini 133.
V. Saturnius 133.
Vertumnus 102.
Veruta 90.
Vesta 100.
Vestibulum 123.
Vestes sericae, bombycinae 125. v. stragulae 126.
Veterani 88.
Vexillum 91. 95.
Via Sacra, Appia, Flaminia 4.
Viatores 52.
Vicesima manumissionum 78.
Victima 111.
Victimarii 110. 116.
Viduae 65. 89.
Vigilia 93.
Villa 122. V. publica 45.
Vindiciae 68.
Vindicta 29.
Vinea 94.
Virgilius Maro 139.
Virgines Vestales 108.
Vis 74.
Vitruvius 139. 143.
Vittae 111. 114.
Vocatio 42. V. in ius 69.
Volcanalia 101.
Volumen 149.
Vota 111.
Vulcanus 101. Mulciber.

Druckfehler und Zusätze.

Seite	37	Zeile	18	lies: *capere* s. *auferre.*
„	41	„	6	füge nach *ambitio* hinzu: *prensare.*
„	45	„	1	v. u. füge nach „konnte“ hinzu: Der Census wurde mit einem feierlichen Opfer geschlossen *(lustrum condere).*
„	56	„	11	lies: *digesta.*
„	72	„	2	füge nach „Terminen“ hinzu: *comperendinatio.*
„	75	„	8	v. u. lies: Formen.
„	87	„	9	v. u. „ *capite.*
„	90	„	12	lies: *glandes, sagittarii.*
„	125	„	22	„ *gemmae.*

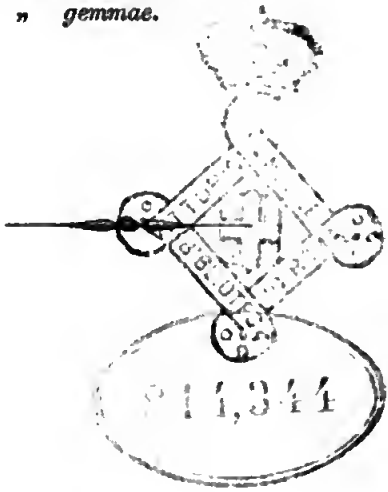
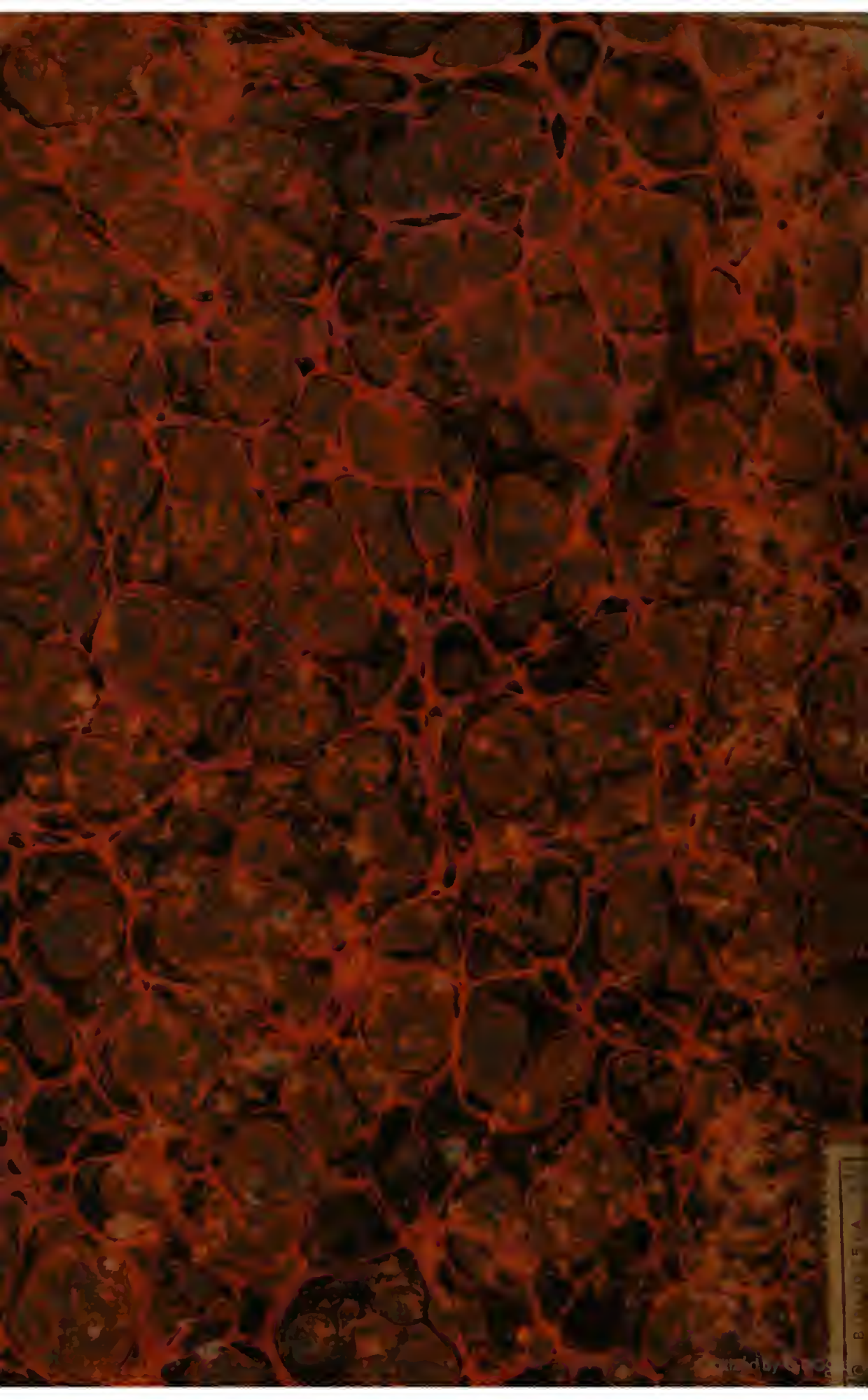
Mag 314364